Jur. Opp. 60 -1

<366401729100 14

<366401729100 14

Bayer. Staatsbibliothek

D 2780

non gl Dupl.

Cf. 36 Fund 5r

David Georg Struben,

Königl. Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Sieben-Stunden.

Erster Theil.

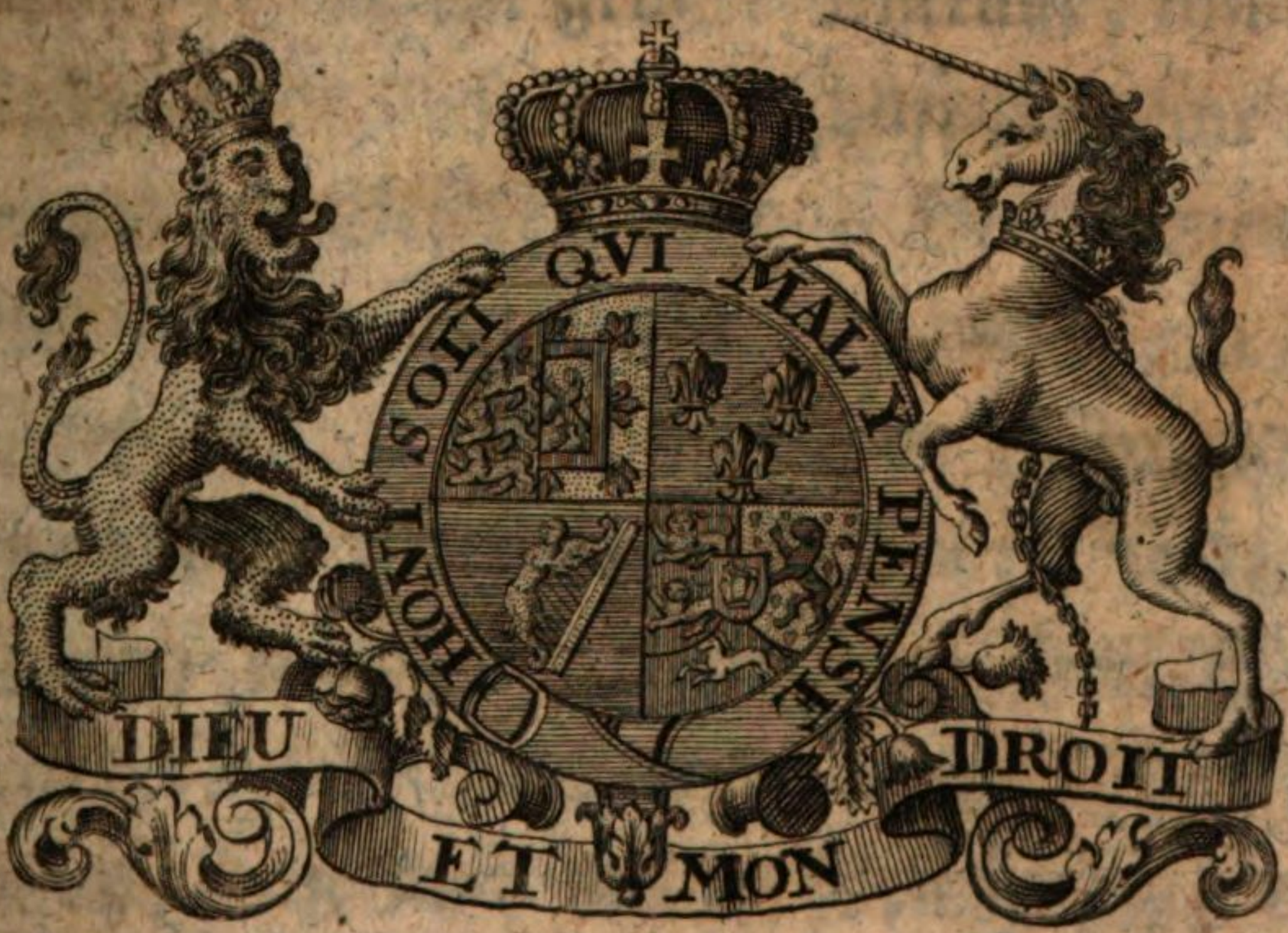

Zweyte Auflage.

Hanover,
bey Johann Wilhelm Schmidt, 1759.

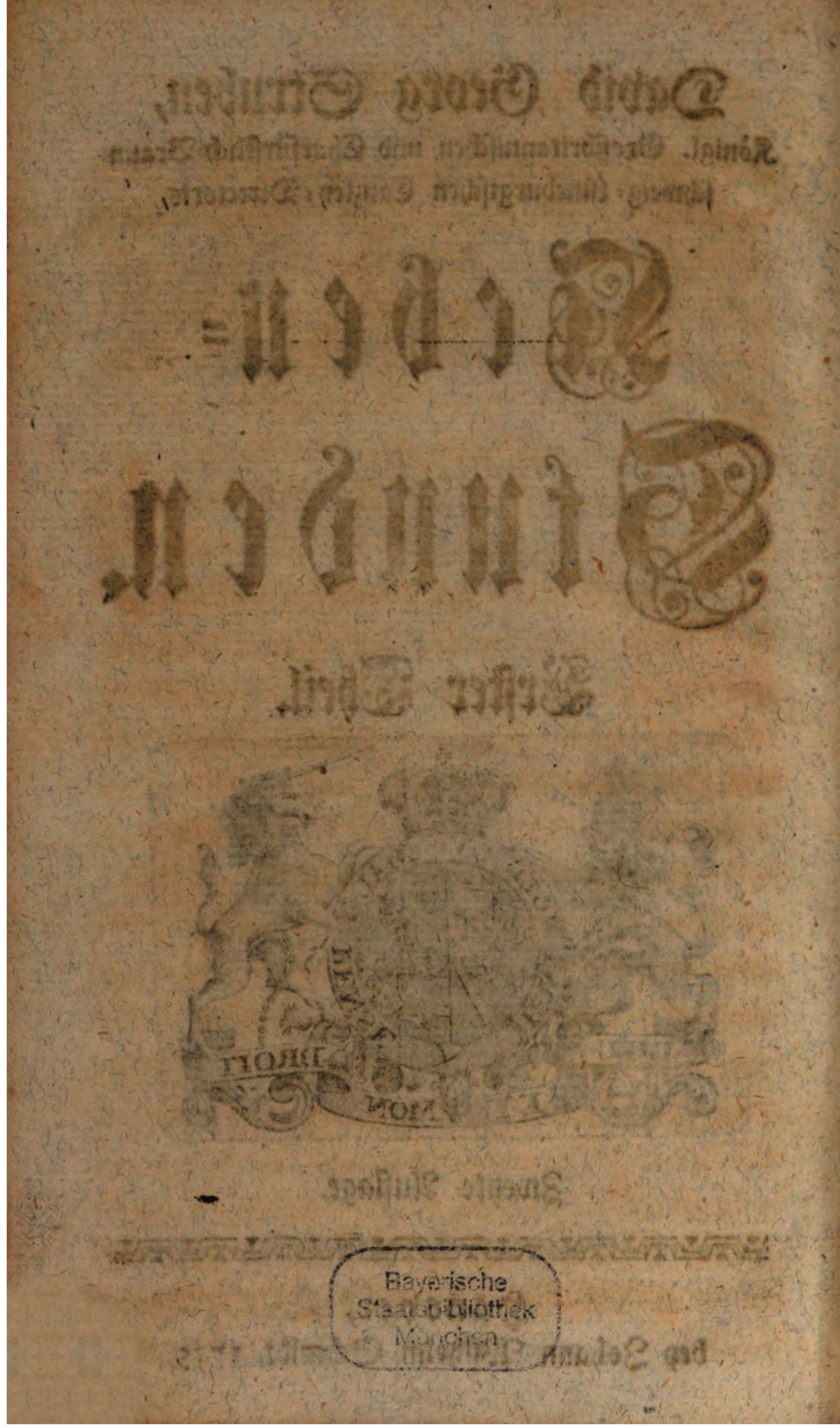

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die mehresten Gelehrten sind heutiges Tages so überzeuget, daß die Historie zur Erläuterung der Rechte ein großes beytrage, insonderheit aber ohne diese Wissenschaft es nicht möglich sey, die Gesetze und das Herkommen unsers Vaterlandes zu lernen, daß diejenigen, welche aus den Alterthümern den Ursprung und die Gründe der teutschen Rechte zu zeigen sich bemühen, eine gute Aufnahme ihrer Schriften zu erwarten Ursach haben. Ich hoffe demnach, daß auch meine Bemühung, durch Hülfe der Historie verschiedene Rechts-Fragen in ein größeres Licht zu stellen, nicht ohne allen Beyfall bleiben werde, bevorab da ich gewillet bin, insonderheit die Verbindung der Reichs-

Vorrede.

Stände mit ihren Unterthanen in ältern und neuern Zeiten zu untersuchen, welches noch nicht so vollkommen geschehen, daß keine Nachlese übrig seyn sollte. Die innerliche Verfassung der besondern Staaten, woraus der große teutsche Staats-Körper bestehet, hat sich zwar seit ein paar hundert Jahren sehr geändert, und man möchte deswegen glauben, daß eine solche Untersuchung der ältern Zeiten geringen Nutzen bringen würde. Es ist auch allerdings an dem, daß viele historische Entdeckungen, welche die Wissenschaft und Einsicht desjenigen, der sie machet, der Welt zu erkennen geben, in Geschäfften niemand sehr zu statten kommen, und daß die darauf gewandte Mühe den Nutzen öfters weit übersteiget. Sie schaffen aber nicht nur vielfältig geringen Vortheil, sondern werden bisweilen gar gemißbrauchet, welches insonderheit geschiehet, wenn man alles nach der alten Leiste abmässen will, und z. E. um die Kaiserliche Gewalt wider das itzige Herkommen auszudehnen, sich auf die Gerechtsame Caroli M. und der Ottonum berufet, oder um eine in Abgang gerathene Befugniß den Land-Ständen zuzueignen, in die

Zeiten

Zeiten des Faust-Rechts zurück gehet. Der Gebrauch, welchen Rechts-Gelehrte von den Alterthümern zu machen haben, bestehet vornehmlich darinn, daß sie die annoch gültige Befugnisse, Gesetze und Gewohnheiten daraus erklären, und, wenn keine Aenderung erweislich ist, für denjenigen den Ausspruch thun müssen, der sich in der Daurung eines vor Alters üblich gewesenen Rechts gründet. Ueberdem sind die wichtigsten Streitigkeiten, welche noch heutiges Tages große Herren unter sich, oder mit ihren Unterthanen, auch diese unter einander haben, vielfältig aus Urkunden zu entscheiden, die in den mittlern Zeiten abgefasset sind, und deren Auslegung eine gründliche Erkenntniß der teutschen Historie erfordert. Die Abhandlungen, so ich dem geneigten Leser anitzt überliefere, haben Materien zum Vorwurf, welche ohne eine sorgfältige Erkundigung des ehemaligen Zustandes nicht gründlich beurtheilet werden mögen. Ich bemühe mich demnach, solche aus der Historie zu erläutern, und zu zeigen, wie ein mangelhafter Unterricht von dem Ursprunge unsrer itzigen Verfassung zu Irrthümern Anlaß giebet. Man wird um so viel weniger an

Vorrede.

dem Nutzen dieser Arbeit zweifeln, da die Rechts-Fragen, von welchen ich handele, sehr wichtig sind, und öfters an die höchsten Reichs-Gerichte gebracht werden, ja zum Theil Krieg und Blutvergießen veranlassen können.

Die **Erste Abhandlung** prüfet der **teutschen Dom-Capitul** angemaßte **Erb- und Grund-Herrschaft**; Von denen unterschiedenen Meynungen, welche in den teutschen Stiftern davon behauptet werden wollen, kann man mit Recht sagen: Iliacos intra muros peccatur et extra. Viele bischöfliche Räthe und Diener möchten gerne ihren Herren eine unumschränkte Gewalt erwerben, und stehen in den fehlsamen Gedanken, daß die ihnen von den Kaisern verliehenen Regalien keine denen Dom-Capituln und Ständen zu statten kommende Einschränkung zulassen. Hingegen möchten auch manche Dom-Herren und ihre Rath-Geber gerne aus dem Bischof einen Doge zu Venedig, und die übrigen Land-Stände zu Jaherren machen. Ich bemühe mich, die Mittel-Straße zu gehen, und zu erweisen, wie allerdings viele wichtige Regierungs-

Ge-

Vorrede.

Geschäffte die Dom-Capitularische Einwilligung erfordern, und denen Bischöfen nimmer eine unumschränkte Gewalt von den Kaisern verliehen worden. Daß auch die Dom-Capitul billig einige Vorrechte für andern Ständen genießen, die mehresten und wichtigsten Befugnisse aber, dem uralten teutschen Herkommen nach, mit diesen gemein haben. Wann aus dem Consensu Capitulari in allen weltlichen Regiments-Geschäfften ein bloßes Consilium, folglich dem Bischof eine unumschränkte Gewalt beygeleget wird, so geräth die Kirche nebst Land und Leuten in äußerste Gefahr. Wären große Herren nicht Menschen, sondern Engel, alsdenn dürfte man keinen Misbrauch ihrer Macht fürchten. Vielfältig aber haben derselben Entschließungen statt des gemeinen Bestens einen vermeynten besondern Vortheil des Regenten oder seiner in Ansehen stehenden Bedienten zum Endzweck. Die Gefahr ist in den Stiftern so viel größer, weil in selbigen die Wohlfahrt des Geschlechts, woraus der Bischof entsprossen, mit des Landes Wohlfahrt nicht so genau verknüpfet ist, als in Erb-Fürstenthümern. Die Wahl fällt öfters auf

einen bejährten Herrn, dessen Anverwandten sich nicht in den besten Umständen befinden. Diese liegen ihm an, daß er sie dergestalt versorgen möge, damit die späteste Nachkommenschaft seine Güte rühmen könne. Solches zu thun muß keine Zeit versäumet werden, weil man nicht viel übrig hat. Wie würde es wohl an manchem Orte den Stifts-Gütern und armen Unterthanen ergehen, wenn diejenigen, welche das Ruder in Händen haben, freye Macht erhielten, zu thun, was ihnen gut dünket? Das Sprüchwort: **Unter dem Krumm-Stab ist gut wohnen;** gründet sich schlechterdings auf die in den Stiftern beybehaltene Freyheit, und es wäre gewiß in selbigen am übelsten wohnen, wenn keine Land-Stände der Landes-Fürstlichen Gewalt Schranken setzten. So wenig sich aber eine unumschränkte Landes-herrliche Gewalt vor die Bisthümer schicket; so wenig lässet sich auch eine Dom-Capitularische Ober-Herrschaft in selbigen einführen. Ich will nicht untersuchen, ob die Länder wohl dabey fahren würden? Die Capitulationes, welche man den Bischöfen vorzuschreiben pfleget, machen es eben nicht glaublich, weil die-

selbe gemeiniglich mehr auf die Beförderung des besondern Dom-Capitularischen, als des ganzen Landes Beste abzielen, und was ich so eben von den Bischöfen gesaget habe, daß sie, wenn man ihnen ganz freye Hände ließe, nicht selten ihres Geschlechts Aufnahme mit des Landes Nachtheil befördern würden, solches ist auch von den Dom-Herren sehr zu fürchten. Gesetzt aber diesen Mißbräuchen sey vorzubeugen: So erlangen doch die Dom-Capitul nimmer eine solche Erb- und Grund-Herrschaft, wie sich einige derselben angemaßet haben. Ein großer Herr behauptet gemeiniglich sein wohlgegründetes Recht gegen diejenigen, die ihm unterworfen sind. Daß aber den Rechten nach der Widerspruch des Dom-Capituls den Bischof nicht allemal an Ausübung der Landes-Fürstlichen Gewalt hindern könne, hoffe ich dargethan zu haben. Weder der päbstliche noch kaiserliche Hof findet es seinen Absichten gemäß zu seyn, die Bischöfe gar zu klein zu machen, und außer Stand zu setzen, die von ihnen öfters begehrende Hülfe zu leisten. Die Dom-Capitul verderben es durch übermäßige Anmaßungen, ohne Hoffnung, ih-

Vorrede.

ren Endzweck zu erreichen, nicht nur mit den Landes-Herren, sondern auch mit den übrigen Ständen. Nichts ist den Unterthanen verderblicher, als deren innerliche Uneinigkeit, wenn nämlich, anstatt mit zusammengesetzten Kräften die gemeine Wohlfahrt zu befördern, ein jeder zu seines Mitstandes Nachtheil besondre Vortheile zu erhaschen trachtet. Solchenfalls treten die andern Stände gemeiniglich vom Dom-Capitul ab, und alsdenn kehret sich an dessen Widerspruch niemand, mithin haben die Dom-Capitularische Vota diejenige Wirkung nicht, welche davon zu erwarten, wenn die übrige bey Land-Tagen erscheinende Clerisey, Ritterschaft und Städte kein Mistrauen in dasselbe, als den ersten Land-Stand, setzen. Auch diejenigen, welchen der Dom-Capitul Gerechtsame zu vertheidigen obliget, und deren wahres Interesse einsehen, haben keine Ursach mit meinen Lehr-Sätzen übel zufrieden zu seyn, weil ich ihnen nichts absprechе, welches zu behaupten sie sich einige vernünftige Hoffnung machen können, und vielen Land-verderblichen innerlichen Streit zu behindern suche. Irre ich übrigens, so geschiehet

es

es ohne gehäßige böse Absicht. Es fehlet so viel, daß ich wider die Dom-Capitul eingenommen bin, daß vielmehr manche ausnehmende von denselben empfangene Gnade und Gutes mich ihnen alles Heil und Gedeyhen anwünschend machet. Bey meinem zwanzigjährigen Hildesheimischen Land-Syndicat ist zwar in den ersten zehn Jahren wohl ein und andrer Zank entstanden, in welchen die angemaßte Erb- und Grund-Herrschaft starken Einfluß hatte, und eben diese Irrungen haben mir Anlaß gegeben, der Sache öfters nachzudenken, und sie reiflich zu prüfen. Die Erfahrung überzeugte aber endlich sämmtliche Stände, wie übel sie bey der innerlichen Uneinigkeit führen. Man hat selbige daher in den letztern zehn Jahren sorgfältig vermieden, und, des Unterscheides der Religion ohnerachtet, mit rühmlichster Einigkeit das gemeine Beste zu befördern getrachtet. Ich wünsche, daß es in allen Stiftern geschehe, daß man dem Bischof gebe, was des Bischofs ist, dabey aber die uralte teutsche Freyheit auf eine solche Weise zu behaupten suche, wie es die Reichs-Constitutiones erlauben, und die Wohlfahrt der Län-

der, ja vielleicht des ganzen Teutschlandes, erfordert.

In der **Zweyten** Abhandlung, welche ich diesem ersten Theile einverleibe, bemühe ich mich, **die Jagd-Gerechtigkeit des teutschen Adels** noch mehr zu bevestigen, als solches vorhin geschehen, und darzuthun, daß dem größten Theil desselben die natürliche Freyheit, auf dem Seinigen zu jagen, weder in ältern noch neuern Zeiten entzogen worden. Es hat dem Herrn Reichs-Hofrath, IOHANN ULRICH CRAMER, gefallen, in denen, meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ entgegen gesetzten Vindiciis Regalis juris venandi diejenigen Ursachen bekannt zu machen, die ihn verhindern, meinen Gedanken von dieser Sache beyzuflichten. Weil ich in der Vorrede besagter Schrift gewünschet, daß gelehrte Männer ihre Zweifel dawider öffentlich vortragen möchten, und dieses vom Herrn CRAMER mit vieler Bescheidenheit geschehen: So kann ich mit seinem Widerspruch nicht übel zufrieden seyn. Ich bin aber verpflichtet, ihm zu antworten, da ich in gedach-

ter

Vorrede.

ter Vorrede mich zur Vertheidigung meiner Sätze anheischig gemachet, wenn ich von ihrer Unrichtigkeit nicht überzeuget würde, woran noch sehr viel fehlet. Weil unsre Streit-Schriften die Sache immer mehr erläutern können, so werden sie der gelehrten Welt hoffentlich nicht ganz unangenehm seyn, und man dieselbe ohne denjenigen Ekel lesen, welchen die pöbelhaften Zänkereyen vieler Gelehrten ehrliebenden Gemüthern verursachen, dafern ein jeder, was er für wahr hält, ohne Bitterkeit vorträget. Ich will mich äußerst bemühen, sie zu vermeiden, und erwarte von dem Herrn CRAMER, wenn derselbe sich entschließen sollte, in dieser Streitigkeit die Feder ferner anzusetzen, ein gleiches, da er einen so guten Anfang gemachet hat. Die hinzugethane Vertheidigung meiner über die Marburgischen Rationes decidendi, in Sachen von Wobersnou wider die Aemter Steurwald und Woldenberg gemachten Anmerkungen habe ich deswegen nöthig zu seyn erachtet, damit man erkenne, daß auch, was das Factum betrifft, billig ein und anders von mir daran ausgesetzet worden.

Die

Vorrede.

Die Dritte Abhandlung von Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten, hat der zwischen Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien, als Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, und der kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck, wegen der Voigtey Möllen, bey dem kaiserlichen und des Reichs-Kammer-Gericht seit vielen Jahren Reichs-kundiger maßen geführte Proceß veranlasset. Man ist darinn einig, daß die Herzoge von Sachsen-Lauenburg besagter Stadt, Anno 1359. Möllen mit der Voigtey wiederkäuflich übertragen haben. Heget aber von dem Umfange dieser Voigtey sehr weit von einander entfernete Gedanken, als welche Lübeck auf das Städtlein Möllen und dessen Feldmark einschränket, Lauenburg aber eine aus vielen Dörfern bestehende Herrschaft dahin rechnet. Um besagter Stadt einige Hülfe zu geben, ist der **Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland, was es damit für eine Bewandniß gehabt, und wie dieselbe in Abgang gerathen,** publiciret. Ich habe

dem-

demselben die unpartheyische Prüfung des Entwurfes einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landes-herrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland entgegen gesetzet, welche zu Wetzlar durch den Druck bekannt gemachet worden. Bald darauf vertheidigte sich der Herr Verfasser des Entwurfs in der Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht, von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland, der also genannten unpartheyischen Prüfung entgegen gesetzet, und ich theile dem Leser nebst besagter unpartheyischen Prüfung, (welche bisher wenigen zu Händen kommen) eine Widerlegung solcher Schrift hierdurch mit, und glaube, daß diese Abhandlungen allhier einen Platz verdienen, weil darinn verschiedene wichtige Rechts-Fragen aus der Historie erörtert, und insonderheit die alte teutsche Gerichts-Verfassung untersuchet worden.

Die Vierte Abhandlung zeiget den Unterscheid zwischen den ehemaligen Ritterlichen

lichen Lehn-Diensten, und den heutigen Ritter-Diensten. Wie ich dererjenigen Meynung nicht billige, welche dafür halten, daß die Adelichen Lehn-Leute sich für Zeiten in einer gleichen Verpflichtung mit unsern heutigen geworbenen Kriegs-Leuten befunden, erhellet aus den Parergis Göttingensibus Lib. 3. Obs. 9. Ich habe daselbst versprochen, das Gegentheil mit mehrern Gründen darzuthun, und will mich anitzt bemühen, diese Zusage zu erfüllen. Meine Absicht gehet nicht dahin, eine Untersuchung anzustellen: In welchen Fällen, der heutigen Verfassung nach, alle und jede Lehns-Herren von ihren Lehn-Leuten Kriegs-Dienste oder einen Geld-Beytrag zu denen zum Unterhalt geworbener Soldaten nöthigen grossen Kosten fordern können? Ich will allhier nur zeigen, daß die aus dem teutschen Alterthum wider den Lehn-Adel genommene Gründe hinfällig sind, und überlasse andern die Erörterung der Frage: Was die gemeinen Lehn-Rechte, sammt dem neuern Herkommen und besondern Gesetzen eines jeden Landes hiervon ordnen.

Die

Vorrede.

Die Fünfte Abhandlung hat den Ursprung und die Beschaffenheit der Hoheits-Rechte, welche verschiedenen mittelbaren Städten zustehen, zum Vorwurf. Es ist bekannt, wie viel die mehresten teutschen Städte, bevorab aber diejenigen, welche im Hanseatischen Bunde befindlich waren, sich in den mittlern Zeiten heraus genommen, und wie furchtbar sie den Fürsten worden. Viele derselben sind zu völliger Unterwerfung gebracht. Einige haben einen großen Theil ihrer alten Freyheit bis auf diese Stunde behalten. Die Unwissenheit des wahren Grundes der Sache machet, daß man vielfältig an beyden Seiten zuweit gehet. Der Landes-Fürst spannet gemeiniglich das Territorial-Recht vor die Brust, und vermeynet, es könnten die Städte nur durch Landes-herrliche Privilegia die Vorrechte und Freyheiten erlangen, welche sie zu behaupten suchen. Diese wären im engesten Verstande zu nehmen, und nicht dahin auszudehnen, daß sie der Landes-Fürstlichen Gewalt Schranken setzen. Hingegen leiten die Städtischen Consulenten der Fürsten in den Städten habende Befugnisse von

der-

derselben freywilliger Unterwerfung her, und vermeynen, daß selbige auf dasjenige einzuschränken sey, was man fürstlicher Seits erworben zu haben beweisen kann. Ich glaube, sie irren beyde, und werde einen andern Grund der Landes-Fürstlichen Gerechtsame und Städtischen Freyheit anführen. Wenn man aus demjenigen, was ich von der Land-Städte Rechten in den mittlern Zeiten beybringe folgern wollte, sie wären insgesammt befugt, sich noch heutiges Tages selbige anzumaaßen, so machte man einen meiner Absicht ganz ungemäßen Schluß, und habe ich bereits oben zu erkennen gegeben, wie weit ich davon entfernet bin, einen solchen Mißbrauch der Historie zu billigen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Städte vor Alters große Freyheiten genossen. Sie sie sind aber zu gewissen noch ältern Zeiten, bevor das Faust-Recht aufkommen, und durch ihre starke Mauren sammt dem zunehmenden Handel derselben Macht vermehret; hingegen aber das Kaiserliche Ansehen verringert worden, den Kaisern und denen Voigten, auch wohl Herzogen und Grafen dergestalt unterworfen gewesen, wie sie heutiges

tiges Tages größtentheils Fürsten und Herren oder deren Regierungen und Beamten zu Gebote stehen. Man muß einen sorgfältigen Unterschied zwischen denjenigen machen, welche die alten Vorrechte beybehalten, und denen, die sie verlohren haben. Jenen kömmt es auch im Gerichte zu statten, wenn man zeiget, daß ihre Vorrechte sehr alt sind, und fast einen gleichen Ursprung mit der Landesherrlichen Hoheit haben. Diese aber gewinnen durch den Beweis ihrer ehemaligen Freyheit und wichtigen Gerechtsamen wenig oder nichts wirkliches, sondern er vergnüget nur die menschliche Neugierigkeit, und den Hochmuth derer, welche sich deswegen groß zu seyn dünken, weil ihre Vorfahren groß gewesen.

Es ist nichts eitelers, als die Hoffnung der Schriftsteller, die sich einbilden, den Beyfall aller Leser zu finden. Dieses Vergnügen hat noch niemand genossen, und wird künftig keiner erlangen. Die menschliche Schwachheit verstattet nicht, daß auch diejenigen ohne alle Fehler schreiben, welche auf das sorgfältigste

sie zu vermeiden suchen. Die grösten Männer hat man einiger Irrthümer überführet, und wenn sie selbst ihre Werke mehrmalen herausgegeben, so finden sich in den neuern Auflagen gemeiniglich Aenderungen, welche zeigen, daß es ihnen vorhin in manchem Stück an hinlänglicher Einsicht gefehlet habe. Die Begierde der mehresten Gelehrten, auf die Ruinen andrer ein Denkmaal ihrer Ehre zu bauen, lässet nicht leicht einen Fehltritt der Welt verborgen bleiben, und wenn gleich deren Entdeckungen nicht immer einen tugendhaften Ursprung haben, so tragen sie doch zur Aufnahme der Wissenschaften sehr vieles bey. Die Schwäche derjenigen, welche sie ertheilen, verlasset nicht weniger manches widrige Urtheil, so des aufgeworfenen Richters Unwissenheit, Uebereilung oder blöden Verstand gar deutlich zu erkennen giebet. Bringet die Entscheidung einer Frage jemand Schaden, so kann man um destoweniger dessen Beyfall erwarten. Von dieser letztern Art werden aber meine mehresten Abhandlungen seyn, und es wäre daher eine große Unvernunft, wenn ich mir mit der Hoffnung schmeicheln wollte, ohne Widerspruch

zu bleiben. Selbiger pfleget entweder in allgemeinen Ausdrückungen zu bestehen, wenn nämlich jemand eine Schrift überhaupt für schlecht gerathen erkläret, oder äußert, des Verfassers Meynung zu mißbilligen, ohne dessen Ursach bekannt zu machen, und zu zeigen, wo die Fehler stecken, oder dieselben werden der Welt für Augen geleget. Im ersten Fall ist eine Vertheidigung gemeiniglich ohne Nutzen. Leute, die Vernunft und Gelehrsamkeit besitzen, und von dem Werth einer Schrift gründlich unterrichtet seyn wollen, halten sich so wenig bey dergleichen widrigen Beurtheilungen, als andrer Lobsprüchen auf, sondern sie lesen die Schriften selbst, und alsdenn läufet der Censor, mit dem Schriftsteller gleiche Gefahr, und stehet dahin, wer unter ihnen von unpartheyischen Richtern einen gedeylichen Spruch erlanget. Halbgelehrte, oder auch diejenigen, welchen die Zeit mangelt, ein Buch selbst zu prüfen, lassen sich zwar wohl bisweilen durch ungleiches Tadeln irre machen, bevorab, wenn sie eine bessere Meynung von dem Censore als dem Verfasser der Schrift hegen. Diese aber bringet man durch bloßes Widersprechen auf keine andre Gedan-

ken. Ein mehrers kann jedoch nicht wohl geschehen, so lange man in der Unwissenheit bleibet, welches eigentlich die das widrige Urtheil veranlassende Mängel sind. Gehet aber jemand mit denselben heraus, so halte ich es für eine Schuldigkeit, daß man ihm antworte, und entweder Recht gebe, mithin seinen Irrthum erkenne, oder die Ursachen bekannt mache, warum man sich nicht entschließen kann, die angenommene Meynung fahren zu lassen. Es wird zwar dessen Unterlassung wohl damit entschuldiget, daß die Leser selbst die Schwäche der gemachten Einwürfe schon finden würden. Die wenigsten aber untersuchen selbige mit der Aufmerksamkeit, welche von dem Verfasser der angefochtenen Schrift zu erwarten, der natürlicher Weise, was er geschrieben, gerne behauptet. Von Wahrheiten, deren Erkenntniß der Ungerechtigkeit steuret, muß man diejenigen zu überzeugen suchen, welche die Gerechtigkeit handhaben, denen ein unzeitiges Stillschweigen öfters die beste Sache verdächtig machet, und die vielfältig anstehen, Streit-Schriften genau zu prüfen, wenn man ihnen nicht solche Arbeit erleichtert. Ich bin daher entschlossen, auf die wider meine

Vorrede.

Lehren mit Bescheidenheit vorgebrachte Einwürfe gleichergestalt zu antworten, und da diesem ersten Theil der Neben-Stunden noch mehrere aus Juristischen, Historischen und Politischen Abhandlungen bestehende Theile folgen werden, dafern mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, so will ich, wenn die Materien weitläuftig sind, solchen Vertheidigungs-Schriften besondre Abhandlungen widmen, diejenigen Zweifel aber, die mit wenigen Zeilen gehoben werden können, in den Zugaben, welche ich den künftigen Theilen beyzufügen, und darinn meine in den vorhergehenden enthaltene Sätze zu bevestigen oder zu verbessern gedenke, aus dem Wege zu räumen suchen. Hannover den 12. Jul. 1742.

Innhalt

Innhalt

des ersten Theils.

I. Von der teutschen Dom-Capitul Erb- und Grund-Herrschaft.

II. Von des teutschen Adels Jagd-Gerechtigkeit.

III. Von Landes-herrlichen Voigteyen und Land-Gerichten.

IV. Von dem Unterscheid zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehn-Diensten und den heutigen Ritter-Diensten.

V. Von den Hoheits-Rechten mittelbarer Städte.

Erste Abhandlung, von der Teutschen Dom-Capitul Erb- und Grund-Herrschaft.

§. I.

Die wichtigsten Ueberbleibsel der alten teutschen Freyheit mittelbarer Glieder des Reichs sind annoch in unsern Erz- und Stiftern fürhanden. Diejenigen Gerechtsame, welche das Herkommen auch die Landes- und Reichs-Gesetze denen mehresten Land-Ständen beylegen, werden in selbigen öfter als in andern Ländern zur Uebung gebracht. Besonders lässet man denen Bischöfen keine vollkommene Gewalt über den Beutel ihrer Unterthanen, und müssen deren Räthe sich bey Land-Tagen gemeiniglich viele Mühe geben, die gesonnenen Bewilligungen zu erlangen. Die Dom-Capitul wollen überdem große Vorrechte für

den andern Land-Ständen und eine gewisse Art der Mitregierung behaupten, weswegen sie sich Erb- und Grund-Herren der Stifter nennen. Eine Erläuterung dieser wichtigen so manchen Streit veranlassenden Sache wird nicht ohne Nutzen, sondern vielen Lesern vermuthlich angenehm seyn, wenn ich in gegenwärtiger Schrift zeige: 1) woher die Vorrechte, welche unsere Teutsche Dom-Capitul für vielen andern haben, ihren Ursprung nehmen, daß selbige 2) von einigen zu weit ausgedehnet; hingegen aber auch 3) von denjenigen, welche die bischöfliche Gerechtsame vertheidigen, öfters zu sehr eingeschränket werden. Hieraus erhellet sodann: Ob und was für ein Erb- und Grund-Herrschaft denen Dom-Capituln zukommt?

§. II.

Die Bischöfe wurden für Alters von der Clerisey und dem Volk erwählet.

Die freye Wahl der Bischöfe ist das wichtigste Recht derselben, welches ihnen Anlaß und Vermögen gegeben, mehrere Vorrechte auszudingen. Ich will daher 1) deren Ursprung untersuchen, und ihre Wirkungen zeigen.

Es haben schon andere zur Gnüge dargethan, daß anfänglich die Bischöfe von der ganzen Kirchen-Versammlung, mithin nicht weniger von den Layen, als der Geistlich-

lichkeit erwählet worden. Siehe PFEFFINGER *Vitr. Illust. Lib. I. tit. 15. §. 19. Lit. a. b.* HEINECCIVM *Antiqu. Goslar. Lib. I. ad ann. 1009.* Herrn Geheimden Rath BOEHMER *J. E. P. Lib. I. tit. 6. §. 3.* Herrn Abt MOSHEIM *Inst. Histor. Christ. antiquæ Sect. 4. P. II. c. 2. §. 1.* Dieses geschahe noch in den mittlern Zeiten, und lehret VADIANVS *de Collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus Lib. I.* beym GOLDAST. *Alamann. Rer. Tom. III. p. 4.*: Jam olim ecclesiarum fuit ab Apostolico more & instituto deductum, videlicet ut Episcopi *non Cleri tantum, sed populi etiam* manu & suffragio eligantur: quod diutissime in Germaniis observatum ex Chronicis nostratibus constat. Unter den Carolingern wurde solches Recht von Kaiser Carolo M. anno 803. *in Capitulo Aquisgranensi c. 2.* beym BALVZIO *in Capitularibus Reg. Franc. Tom. I. p. 379.* also befestiget: Sacrorum Canonum non ignari, ut id in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico præbuimus, ut scilicet Episcopi *per electionem Cleri & populi* secundum statuta Canonum de proprio diœcesi, remota personarum & munerum acceptione, ob vitæ meritum, &

ſapientiae donum eligantur, vt exemplo & verbo ſibi ſubjectis usquoquaque prodeſſe valeant. Imgleichen ließ ſich Pabſt Nicolaus I. *in Reſponſis ad Conſulta Arduici Archi-Epiſcopi Veſontionenſis* c. 4. anno 865. beym ACHERI *Spicil. Tom. 12. p. 46.* vernehmen: Poſt mortem vero Epiſcopi, qui ſemel in loco ejus electus fuerit, ſi in nullo a ſacris Canonibus deviat, & electio ejus non a ſæcularibus quibusque, ſed a *Clero eccleſiæ cum Conſenſu primorum Civitatis* ipſius fuerit compoſita - - nulla debet ulterius ratione removeri. Und in dem *Decreto Cleri & plebis eccleſiæ Laudunenſis de electione Epiſcopi* vom Jahr 876. beym BALUZIO *d. l. Tom. 2. p. 605. 606.* heißt es: Canonicis regulis & Apoſtolicis inſtitutionibus ſtatutum eſſe recolimus, ut quotiens *quælibet civitas* miniſterio Pontificalis dignitatis caruerit, proprioque Paſtore vacaverit, *cum decreto electionis ſingulorum petentium manibus roborato* Metropolitanum adire pontificem debeant, & de ſubſtituendo in loco ejus, qui deceſſit, Paſtore, petitione ſupplici commonere, quatenus & civitas ſolicitudine Paſtorali deſtituta proprio recuperetur pontifice, & qui ordinandus eſt, gratioſius poſſit accedere, quia cui

debet

debet ab omnibus obedire, utique debet & *ab omnibus eligi*. Von dem Bremischen Ertz-Bischof Remberto berichtet der Autor *Vitæ S. Rimberti c. II. in* STAPHORSTS *Historia Ecclesiæ Hamburgensis diplomatica P. I. p. 260.*: Nec ulla ambiguitas fuit *Clero vel populo inter plures de electione*, sed ipso mox die depositionis Domini Ansgarii Rimbertum *omnes concorditer elegerunt*, und daß der Freysingische Bischof Anno seine Wahl in Seculo IX. dem Volk zu danken gehabt, erzählet MEICHELBECK *Historiæ Frisingensis Tom. I. Lib. 2. c. 3. §. I. p. 129.* folgendergestalt: De hac Annonis electione in quarto seu magno traditionum Frisingensium libro hoc legimus: *Quodam tempore dum turbida res agitabatur in Episcopatu Frisingæ, contigit Deo donante plebem elegisse sibi Annonem Episcopum, quod Dominus Rex Ludovicus assensit, talemque votum benigne suscepit, illumque statuit feliciter regere sanctum ovile.* Quod sic interpretamur, nempe eo tempore suffragia eorum, qui de familia erant, fuisse dissonantia, atque ea occasione vota plebis consonantia prævaluisse, & assentiente Ludovico Bojariæ Germaniæque Rege, Annonem ad fastigium Episcopale extulisse. Es wurde auch diese

Wahl-Gerechtigkeit durch ein besonderes Privilegium König Ludewigs anno 906. beym MEICHELBECK *d. l. p. 152.* dahin bestätiget, ut ejusdem Episcopatus *plebs & familia* securam habeant potestatem inter se eligendi Episcopum, si talem inter se invenire queant, qui generositate naturæ, peritia librorum & vitæ probitate idoneus sit divinum servitium regere, & Regalia obsequia præbere. Si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum quærant & eligant. In des ACHERI *Spicilegio Tom. 8. p 154.* ist *anno 990.* die forma electionis Episcopi mit diesen Worten beschrieben: Cum ergo Pastorem contigerit subrogandum, *post advocationem & clamationem Cleri, petitionemque viduatæ plebis,* ne urbs præsulem minime optatum non spernat, nec odium habeat, fiatque minus religiosa, quam convenit, cui non licuit habere quem voluit, quoniam difficile est, quod bono peragantur exitu, quæ malo sunt inchoata principio, expedit orbatæ sedi cum Episcoporum electione, *Cleri ac populi ipsius ecclesiæ acclamatione,* Episcopum ordinari atque inthronisari. Wie noch in neuern Zeiten zu Trier das freye Wahl-Recht behauptet worden, erzählet also LAMBERTVS

TVS SCHAFNABVRGENSIS beym -PISTORIO, *p. 175. 176.*: Graviter & indigne nimis tulit *tam Clerus quam populus Treverorum*, quod ipſi in electionem ejus (Cunonis) admiſſi conſultique non eſſent, ſeque viciſſim hortabantur, ut inſignem hanc contumeliam inſigni aliquo exemplo eluerent. Erat tunc temporis Major domus eccleſiæ Treverorum Diedericus Comes adoleſcens tam natura ferox, quam ætate. Is die, quo Epiſcopus urbem ingreſſurus ſperabatur, cum ingentibus copiis ei obviam proceſſit, atque in ipſo lucis crepuſculo, priusquam hoſpitio progrederetur, ſuper eum irruens, paucos reſiſtere tentantes occidit, cæterosque inopino terrore perculſos facile fudit, fugavitque, opes, quas ampliſſimas advexerat, diripuit, ipſum Epiſcopum captum tradituмque in manus carnificum de rupe altiſſima præcipitari & ſic interfici juſſit. -- Succeſſit ei in Epiſcopatum Uto *concordante in electionem ejus tam Clero tam populo.* Ein gleiches meldet von der Trieriſchen Kirche die HISTORIA TREVIRENSIS *ad ann. 1078.* beym ACHERI *d. l.* 227.: Pontifices vero Herimannus Metenſis & Bibo Tullenſis & reſiduus *Clerus* & *Populus*, quantum in ipſis erat, non

assenserunt, quoniam ipsi tam idoneas personas exhibuerunt, resistere tamen Regis voluntati non potuerunt. Veruntamen *Clerus & populus* multum moleste ferentes tantam sibi irrogari violentiam, deprecabantur eos, qui præsto erant Episcopos, & cum interminatione autoritatis apostolicæ interdixerunt, ne ipsum consecrarent antistitem, commonentes eos canonici illius decreti quo præcipitur, ut nullus in Episcopum, nisi canonice electus, consecretur. Wenn auch LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS *p.* 235. schreibet: Discessurus Goslaria pridie nonas Martii Episcopatum Colonienſem ſicut a primis obstinato intenderat, Hildolpho dedit. Cleri Colonienses tres tantum, militum etiam pauciſſimi aderant: Cæteros ne ad ſuffragia ferenda occurrerent, indignitas detinuerat: Ipsos qui occurrerant, vix contemtim & ſummis, ut dici ſolet, labiis, *ſuper electione ejus conſuluit*, riſui prorſus ac ludibrio habendos, ſi non protinus acclamaſſent. Et ne quis forte adverſus eum tumultus ſeditione vulgi per dilationem conſecrationis concitaretur, ſtatim Coloniam profectus, conſecrari eum fecit ab Wilhelmo Trajectenſi Epiſcopo, conſobrino Epiſcopatum Pader-

derbrunnenſem, ne qua per eum mora ordinationi ejus fieret, promittebat; ſo äuſſert er deutlich genung, wie man eine ſolche Art der Wahl als etwas widerrechtliches angeſehen habe. Ferner leſen wir in VDALRICI BABENBERGENSIS *Codice epiſtolari Num. 160.* beym ECCARD *in Corpore hiſtorico medii ævi Tom. 2. p. 170.* folgende Klage des Trieriſchen Erz-Biſchofs Egilberti: Cum igitur Treveris *pari conſenſu tam Cleri quam plebis* eſſem electus Epiſcopus; etiam eo non impediente, nullam culpam obtendente, fere per biennium conſecrationem habere non potui, omnibus ejusdem eccleſiæ filiis & ſuffraganeis intercedentibus & inuſitatam ſuæ metropolis viduitatem multum quærentibus, und Pabſt Paſchalis ſchreibet daſelbſt *Num. 276. p. 277.*: Veniens ad Apoſtolorum limina confrater noſter Merſeburgenſis electus ſuam apud nos querelam expoſuit, quod videlicet *a Clero & populo Merſeburgenſis eccleſiæ electus ſit*, praeſentibus & collaudantibus vobis, & in ea ſacerdotis officium veſtra ordinatione ſuceperit; woraus erhellet, daß man bey der Beſtellung eines Biſchofs der Cleriſey und des Volks, wenigſtens der angeſehenſten zu

dem Bißthum gehörigen Layen Einwilligung für nothwendig gehalten.

§. III.

Von den Königen aber bestätiget; welches zur Schmälerung der freyen Wahl-Gerechtigkeit Anlaß gab.

Einige der bisher angeführten Stellen geben bereits zu erkennen, daß dieses Recht nicht selten Abbruch gelitten. Wie solches geschehen, will ich nun mit mehrerm zeigen. Daß der Könige Bestätigung erfordert ist, wann ein Bischof eingesetzet werden sollen, lehren ganz recht VADIANVS *d. l.* ECCARD. *Rer. Francic. Lib.* 13. §. 22. PFEFFINGER *d. l.* §. 21. *lit. a.* und mehrere andere. In dem Edicto Königs Chlotarii beym BALVZIO *d. l. Tom.* 1. *p.* 21. wurde bereits anno 615. verordnet: Ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet, cum provincialibus, *a Clero & populo eligatur, & si persona condigna fuerit, per ordinationem Principis* ordinetur, vel certe, si de Palatio eligitur, per meritum personæ & doctrinæ ordinetur. Der König beurtheilte demnach zuförderst die Geschicklichkeit der erwählten Person.

Diese Befugniß gab Anlaß, die dem Hofe unanständige Wahlen zu vernichtigen, und die Wählenden öfters zu nöthigen, sich nach dessen Willen zu bequemen. a) In den ANNALIBVS FRANCORVM FVLDEN-

DENSIBVS *ad annum* 856. leſen wir: Defunctus eſt Hrabanus Archiepiſcopus Mogontiacenſis eccleſiae - - cui ſucceſſit Karlus *magis ex voluntate Regis & Conſiliariorum ejus, quam ex conſenſu & electione Cleri & populi*, und beym MARTENE *in Theſauro anecdotorum. Tom. I. p. 61.*, propoſuiſſe ann. 908. Archiepiſcopum Clero & populo Gerundenſi Wigonem Epiſcopum a regia aula prolatum & *ejus juſſione* atque ſuorum Epiſcoporum Gotiæ *electum* - - Nobiliſſima caterva - - monitis eccleſiaſticis atque *Regiæ juſſioni* ſe promtiſſime obedituros profeſſi ſunt. Eine ſolche Wahl geſchahe auch zu Trier, wie DITMARVS *Merſeburgenſis* beym LEIBNITZ *Rer. Brunſvic. Tom. I. p. 384.* alſo erzählet: Mortuo poſt paſcha Trevirenſis eccleſiæ Archiepiſcopo venerabili Ludolfo, capellanus ejusdem Athelbero frater Reginæ & immaturus juvenis, *plus timore Regis, quam amore religionis communiter eligitur.* Daß aber, wenn einiger Mangel der Wahl ſich hervorgethan, der König ohne Anſtand das biſchöfliche Amt vergeben, erweiſen dieſe gleich folgende Worte DITMARI *d. l.*: Rex autem ut hoc audivit, prioris non immemor in Germano ejus-

dem

dem Thiedrico non præmeditatæ conſtitutionis, uxorem dilectam cæterosque ſuimet familiares de Epiſcopatu eodem impetrando ſolicitos ſprevit, & Meingardo Willigiſi Archipræſulis Camerario, Nobili ſecundum carnem viro, eundem dedit. Sehr umſtändlich beſchreibet die im eilften Jahrhundert zum Schein, und nach dem Sinn des Hofes geſchehene Wahlen der Autor VITÆ CHONRADI I. *Archiepiſcopi Salisburgenſis c. 4.* beym PEZIO, *in Theſauro anecdotorum Tom. 2. P 3. p. 227.* alſo: Forma vero electionis, quae tunc fiebat Epiſcoporum & Regalium Abbatum talis erat: Defuncto eccleſiæ cujuslibet Epiſcopo vel Monaſterii Abbate mox ad palatium proficiſci non differunt Præpoſitus, Decanus, Magiſter Scholarum & Prior monaſterii, & cum eis majores & ſeniores conſilii perſonæ de civitate, annulum Epiſcopalem ſecum portantes & baculum, communicatoque conſilio cum his, quos in palatio circa Imperatorem (eſſe oportebat) Epiſcopis, Cancellario & Capellano *ſecundum beneplacitum & fauorem Imperatoris*, qui ſuſtinendus erat, eligebatur. Ja man gab ſich nicht einſt allemal die Mühe, der Cleriſey und des Volks Genehmhaltung zu begehren, und

heißet

heißet es in der *Historia Andaginensis Monasterii* beym MARTENE *in Collectione veterum Scriptorum Tom. IV. p. 973.*: Cujus (Henrici Episcopi Leodiensis) vix audita Obertus morte, *sine electione ecclesiastica* de manu Regis episcopatum extorsit: cum maximis præmiis, tamen etiam fidelitatem illi faciens interpositione jurisjurandi.

Die zur Wahl Berechtigte ließen jedoch solche Eingriffe nicht immer ohne Widerspruch geschehen, und bestund eine der herbesten Beschwerden, welche die Teutschen über Kaiser Heinrich IV. führten, darinn, daß er die freye Wahl der Bischöfe hinderte. Huic Saxonum Principes, schreibet ALBERTVS STADENSIS *ad annum 1074.*, missa relatione ad Apostolicam sedem conquesti sunt, qualiter Rex Divinæ Legis contemptor ecclesiis Dei in statuendis Episcopis *omnem Canonicæ electionis libertatem adimeret, ponens per violentiam Episcopos, quos voluisset.*

Bey diesen Umständen gab die Wahl-Gerechtigkeit denen Geistlichen das Vermögen nicht, besondere Vorrechte von den neu erwählten Bischöfen auszudingen, als welche ihre Erhöhung denen Layen nicht

weniger wie ihnen, fürnehmlich aber den Kaisern zu danken hätten.

a) Um den Mißbrauch des Königl. juris investituræ zu verhindern, ist in vielen Stiftern die Wahl-Gerechtigkeit der Clerisey und des Volks durch besondere Privilegia befestiget, dergleichen zu finden beym LINDENBROG *in privilegiis Archiecclesiæ Hammaburgensis priv. 6. n. 17. 53.* STAPHORST *Histor. Eccles. Hamburg. P. 1. p. 687.* HVNDIO *Metrop. Salisburg. edit. Gewold. sub Frisinga p. 86.* MEICHELBECK *d. l.* SCHATEN *Annal. Paderborn Lib. 3. p. 193.* BROWER *Annal. Trevir. Lib. 9. p. 446.* SCHANNAT *in Cod. prob. Hist. Wormat. p. 3.* LVDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. 7. p. 428. 475.* und in *Guilielmi Majoris Episcopi Andegavensis gestis c. 6.* beym ACHERI *d. l. Tom. 10. p. 252.* Deren einige jedoch denen Geistlichen allein das Wahl-Recht vorbehalten. Sie scheinen aber wenig in Obacht genommen zu seyn. Denn obwohl das Trierische Privilegium beym BROWER *d. l.* ausdrücklich im Munde führet, ut post Antistitis obitum, quemcumque Trevirensis *Clerus & populus* de propriis ejusdem ecclesiæ filiis pari consensu elegerint, absque ulla cujuslibet contradictione, ille, Deo favente, eis detur Episcopus, nec ulterius ultra eorum libitum contraque Canonicam autoritatem, quemquam non optatæ personæ cogantur suscipere Pastorem, & si fortasse, quod futurum minime creditur,

in ipsa ecclesia talis inveniri non poterit, qui hujusmodi honori aptus sit mancipari, nec propterea infracto privilegio nostro illis denegetur electio, sed potius a Regali Majestate suscipiant, quemcunque voluerint aliunde eligere. Si hoc quoque evenerit, quod in quorundam Episcoporum electionibus contigisse dignoscitur, ut vota eligentium divisa dissenserint ei parti, in qua Clerus & melioris intentionis viri consenserint, quod in causam gregisque Dominici salvationem quærere comprobantur, Regalis faveat autoritas & secundum eorum electionem super eos optatus constituatur antistes: So wie derfuhren dieser Kirche doch nicht weniger als andern starke Eingriffe, wie aus denen §. II. angeführten Stellen erhellet; daher, wenn man nur fraget, was zu selbiger Zeit geschehen, nicht aber, was den Rechten nach billig geschehen sollen, der Herr Canzler *von* LUDEWIG *in juribus feudorum c. II. §. 5. p. 606.* gar recht lehret: Si displicuit Imperatori electus, alius eligendus sæpe, plerumque ille, quem commendauerat Imperator. Cujus preces Capitulo instar legis, ne Augustalem Candidatum posthaberent. Sanum itaque judicium est doctissimi FRISII: *Privilegium Herbipolitanum clarum esse, sed manifesta etiam exempla temeratorum ejus Cæsaris & Papæ.* Ich halte mit Herr Hofrath LEYSER *ad ff. Sp. 434. Med. 40.* dafür, daß der Clerisey und des Volks Wahl-Gerechtigkeit von denen Kaisern widerrechtlich geschmälert wor-

worden, und selbigen nicht zu viel geschehen, als man sie genöthiget, von solchen Eingriffen abzustehen.

§. IV.

Diese Schmälerung hörte auf, nachdem sich Kaiser Heinrich V. der Investitur per annulum & baculum begeben.

Es hat das Werk zwar eine ganz andere Gestalt bekommen, nachdem Kaiser Heinrich V. vom Pabst Paschali genöthiget worden, sich der Investitur per annulum & baculum zu begeben, und sowohl dem Volk als der Clerisey die bischöflichen Wahlen völlig zu überlassen. massen er sich und seinen Nachfolgern am Reich nur fürbehielte, ut electiones Episcoporum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad regnum pertinent, in præsentia ejus fierent, absque Simonia & aliqua violentia, & si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani & provincialium consilio vel judicio saniori parti assensum & auxilium præbeat. Den hierüber errichteten Vertrag liesest man in vielen Sammlungen. Siehe PFEFFINGER *d. l. Lib. I. tit. I. p. 65.* Herrn MOSER im Teutschen Staats-Recht *Lib. I. c. 17. §. 35.* und JOH. WILH. HOFFMANN *ad Concordatum Henrici V. & Calliſti II. de inveſtituris Episcoporum & Abbatum* §. 2., welcher zweifelt, daß solcher jemals schriftlich verfasset, oder doch bis auf unsere Zeiten beybehal-

behalten worden. Die Würklichkeit des Vergleichs räumen aber alle und jede ein, und bliebe vermöge desselben dem Kaiser nichts übrig, als die Uebung seines richterlichen Amts bey entstehenden Streit wegen der Wahl, wie dann verschiedene ältere und neuere Exempel beym OTTONE FRISINGENSI *de gestis Friderici I. Imp. Lib. 1. c. 62. Lib. 2. c. 31.* UDALRICO BABENBERGENSI *in* ECCARDI *Corp. Histor. d. l. n. 335. p. 347. 348.* WOLTERO *in Chron. Brem. in* MEIBOM. *Rer. Ger. Tom. 2. p. 53. Chronico Lamberti Parvi a* REINERO MONACHO *continuato in des* MARTENE *Collectione veterum scriptorum Tom. 5. p. 15. 16.* ARNOLDO LVBECENSI *Chron. Slavor. Lib. 3. c. 10. Chronico Reicherspergensi* beym LVDEWIG *Rer. Bamberg. Vol. II. p. 308.* Herrn Geheimden Rath von BVNAV in Kaiser Friederichs Historie *p. 11. 209. 290. 301.* ALPEN *de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi Monasteriensis Lib. 1. num. 35.* LONDORP *Act. publ. Tom. XIII. p. 609. 614.* und LEYSER *ad ff. Sp. 434. med. 40.* erweisen, daß solche geschehen; wiewohl es auch an Widerspruch und Eingriffen des Römischen Stuhls nicht fehlete. Siehe OTTONEM FRISINGENSEM *d. l. Lib. 1.*

c. 62. Herrn von BVNAV *d. l. p. 11. 290. 291. 301.* CORNERI *Chron.* beym ECCARD *in Corp. hist. Tom. II. p. 964.* Herr Canzler von LVDEWIG schreibet demnach *d. l.* mit guten Grunde: Ex tanto naufragio Imperatori illud remansit, ut electoribus mittat Commissarium, non testem otiosum, sed censorem & arbitrum, ut si quid evenerit, quod justo aut honesto adversum, facta electio ab Imperatore cassa & nulla declaretur.

§. V.

Auch nach solcher Zeit hatten die Layen noch Theil an den bischöflichen Wahlen.

Die Einschränkung der Kaiserl. Rechte hat jedoch nicht gleich Anfangs den Verlust der denen Layen bey der bischöflichen Wahl zustehenden Befugniß nach sich gezogen. Vielmehr wird solche in dem Vertrage (wenn uns dessen Innhalt richtig mitgetheilet ist,) durch die Worte: Si quis vero a Clero *&* *populo* eligatur, nisi a Rege investiatur, a nemine consecretur, ausdrücklich bestätiget. Siehe ECCARD *d. l. Tom. II. n. 264. p. 272.* Sie ist auch in neuern Zeiten vielfältig geübet, und heißet es in REINERI *Vita Eurachi* beym PEZ *in Thesauro Anecdotorum Tom. 4. P. 3. p. 159.* Decedente vita Baldrico Leodiensium Episcopo hujus nominis primo (im zwölften Jahrhun-

hundert) in electionem Eurachi atque substitutionem Clerus *ac populus* felici studio summaque animatus est concordia. Imgleichen meldet HVNDIVS in *Metrop. Salisburg. in Catalogo Episcoporum Ratisbonensium n. 23.* Hartwicum Episcopum *per electionem Cleri populique* pontificatum accepisse. Von Kaiser Lothario Saxone berichtet BROWERVS *Annal. Trevir. Tom. II. p. 28.* daß er gesaget, se nec cujusquam electionem in Archiepiscopum Trevirensem probasse, qui non omnium communiter tam Cleri, *quam laicorum suffragia tulisset.* Daß die Hildesheimische Dienst-Leute zu der bischöflichen Wahl gezogen werden wollen, warum man ihnen solches Recht versaget, und wie dem ungeachtet noch in neuern Zeiten ihr Wort bey der Besetzung des bischöflichen Stuhls etwas gegolten, habe ich in meinen *Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs. 2. §. 5.* bereits angemerket, und ist auch in *Parergis Gottingensibus Tom. 1. Lib. 4. p. 8.* davon Meldung geschehen. In dem *Chronico Salisburgensi* beym PEZ *Script. Rer. Austr. Tom. 1. ad annum 1246. p. 359.* lieset man: Eberhardus Archiepiscopus Saltzeburgensis obiit: pro quo Dominus Philippus filius Ducis Karintiæ

unanimi voto Canonicorum *& miniſte-rialium conſenſu* eligitur. Wie auch *ad annum 1255. p. 364.:* Capitulum Saltz-burgenſe nihilominus vocatis eis, qui debebant, volebant, & poterant ad ele-ctionem commode vocari, ad Hællinum in præſentia quorundam miniſterialium, *de conſilio tamen omnium*, dominum Ulricum Sekowenſem Epiſcopum ſibi in Archiepiſcopum poſtulaverunt, und *in* VITA B. HARTMANNI *Epiſcopi Bri-xienſis n. 9. ibid. p. 503.:* Clericis itaque illius eccleſiæ & *Miniſterialibus ad eligen-dum novum pontificem convenientibus*, cum multa inter ſe tractaſſent, licet pau-cis eſſet notus, tandem neceſſe erat eli-gere illum Beatum dico Hartmannum, quem præelegerat ille, qui elegit nos, ante mundi conſtitutionem. In dem CHRONICO REICHERSPERGENSI beym LVDEWIG. *Script. Bamb. vol. 2. p. 295.* wird von dem Salzburgiſchen Erz-Biſchof Adalberto gemeldet, daß er communi electione Cleri & *miniſteria-lium totiusque plebis* anno 1168. erweh-let ſey, und eben daſelbſt *ad annum 1174. p. 307.* heißet es: Omnes quoque ſuf-fraganei Epiſcopi ex Epiſcopatu Saltz-burgenſi, uno Friſingenſi excepto, &

omnes

omnes pene ejusdem Saltzburgenſis ecclesiæ prælati ſimul *cum miniſterialibus* præcipuis juſſu imperatorio convocati, illic convenerant, tractaturi de ordinatione Archiepiſcopatus Saltzburgenſis; ſo dann *p.308.*: Statim omnis illa congregatio Saltzburgenſis, quæ aderat, *ſimul cum miniſterialibus*, omnes quendam Heinricum præpoſitum tunc Perthesgadinenſem cum favore Principum & Imperatoris electum collaudant; und *ad annum 1191. p.343.*: Defuncto in peregrinatione piæ memoriæ Domino Dietpoldo Epiſcopo Patavienſis eccleſiæ Dominus Woltkerus Præpoſitus in locum ejus ſubſtitutus eſt, electus unanimiter Pataviæ a Choro & Prælatis omnibus ejusdem Epiſcopatus, *miniſterialibus quoque & plebe*. Anno 1645. ließ ſich die Stadt Oßnabrück in einem Memorial, welches der Herr Geheimde Juſtitz-Rath *von* MEIERN ſeinen *Actis pacis Weſtphalicæ P. 2. p. 172.* einverleibet hat, alſo vernehmen: Alldieweilen auch beneben einen Hoch-Edeln Dom-*Capitul* und der Ritterſchafft, der Rath der Stadt Oßnabrück von etlichen hundert Jahren *poſſeſſorie* hergebracht, daß ſie insgeſamt zugleich und *con-*

junctim tempore ſedis vacantiæ Epiſcopum eligiren, daß ein Rath inkünfftig hiebey g laſſen werden möge; und in *Deſideriis Civitatis Oſnabrugæ* d. 9. Jul. 1647. *d. l. Part. 6. p. 213.* heißet es: Ex pacto antiquiſſimo, quod in originali producere poſſumus, conventum eſt Capitulum inter & Senatum, ne illud absque hujus præſcientia Præſulem provinciæ eligat. Das Dom-Capitul widerſprach zwar dieſem Vorgeben. Es iſt gleichwohl ao. 1424. zwiſchen ſelbigen und den übrigen Ständen des Stifts Oßnabrück in einem beym LVNIG. *Continuat. Spicilegii Eccles. p. 627.* befindlichen Receſſ verglichen: Wy gemeine *Capitul* der Kercken to Oſenbrügge erkennet vor allen Lüden und betüget openbahr in deſen Brefe, als wy den eddeln Junckern Johan von Depholte vor einen *poſtulat* gekoren hebben, und der Manſchav des Geſtichtes Borgemeſtern, Raden und Gemeinheit des Stades to Oſenbrügge de *articule* erer Verwaringe nicht geſchloten hebben, alſo wy ſolden gedan hebben, und ock daren boven einen Biſchcop gekaren hebben, ſunder mederade und wetten

Man-

Manschapes und Rades vorschreben, dat en van unsen wegen doch togeseget was, dat wy nynen Bißcop kesen wolden, wy ne deden dat na eren Mederade und Wetten, als darumme dat se de Stifftes Schlotte, do de in vrönder Herren und vyende Hände weren, mit gröster Kost und wer zwene gedracht lives und gudes weder to den Gestichte gewünnen und gebracht hebben, und noch alle Tidt Manschap und Stadt to Osenbrügge, de meisten Dracht dregen mit Lyve und Gude dat Gestichte to Osenbrügge to beholden, wann dat in Nöden ist. Sehr merkwürdig ist folgende Stelle in Kaiser Rudolphi II. Instruction zu dem ao. 1606. gehaltenen Churfürsten-Tage zu Fulda bey Herr BVDER in der Samlung *p. 194.* zum Vierdten, daß es itz undt mit etlichen denselben Stifften, in ein solche, vns, und den Reich hochnachthailige Weidleufftigkeit kompt, daß derjenig Adel, Ritterschafft und Stette, welche vnder dergleichen Bischthum und Stifft gehören, ihnen einbilden wollen, es stehe die Wahl und Einsetzung eines Bischof-

fen, und *Prælaten* eben so wol bey ihnen den Underthanen, als des Capitels Gewalt, wie dann (anderer Fäll zu geschweigen) beym Ertz-Stifft Bremen, *anno* Funfftzehen hundert, Neuntzig sieben, die Ritterschafft und Stett, am *jure eligendi* und an der *Capitulation* Stimm und Einredt, mit hefftiger Vngestümmigkeit gesucht, bieß sich zu Abwendung deren hierunder albereit erschienen Kriegs Vnruhe und Landts Entpörung der König zu Dennemarckh, Weyland Hertzog zu Meckelburgkh, und andere benachbahrte Reichs-Fürsten ins Mittel geschlagen.

§. V

Welcher Befugniß sie aber nach und nach verlustig worden, und zwar aus verschiedenen Ursachen.

Eben diese Instruction giebet aber zu erkennen, wie sehr zu selbiger Zeit das Recht der Layen bereits in Abgang kommen, weil solches der Kaiser als etwas befremdliches ansahe. Ich habe in §. V. ein Zeugniß von dem Wahl-Recht des lüttichschen Volks aus dem Seculo XII. angeführet. Daß es aber im Sec. XIV. schon verlohren gewesen, erhellet aus folgender Erzählung des ZANTFLIET *in Chro-*

Chronico beym MARTENE *in Collectione veterum Scriptorum Tom. V. p. 163. 164:* Ann. 1312. eccleſiæ Leodienſis ſede vacante - - Decanus cum Capitulo ad eligendum Manburnum i. e. in temporalibus præſidentem diem brevem præfixerunt: ſed inſignes civitatis Leodienſis infeſti Capitulo - - adjunctis ſibi militaribus patriæ, electioni faciendæ per ſolum Capitulum ſe opponunt, aſſerentes quod ex quo patriæ eis incumberet defenſio, ad minus electioni domini & ductoris eorum intervenire deberent: in contrarium allegante Capitulo, quod ſi *ad eos ſolos absque laicorum conſenſu pertineret electio præſulis*, a fortiori per ipſos ſolos & in ſolidum Manburnus patriæ defenſor absque Nobilium aſſenſu deberet ſubrogari. Es hält CONRING in *Ex. de Conſtitutione Epiſcoporum Germaniæ* §. 65. dafür, daß dieſes eine Wirkung der im Sec. XIII. ergangenen päbſtl. und kaiſerl. Verordnungen ſey. Pabſt Honorius ſchlöße in *Cap. 56. de electione & electi poteſtate* die Layen von den biſchöfl. Wahlen folgender Geſtalt gänzlich aus: Edicto perpetuo prohibemus, *ne per laicos cum Canonicis* Pontificis electio præſumatur. Quæ ſi

forte præſumta fuerit, nullam obtineat firmitatem; non obſtante contraria conſuetudine, quæ dici debet potius corruptela, und Kaiſer Fridericus II. pflichtet ihm in *Aurea Bulla de libertate eccleſiaſtica* beym GOLDAST *Conſtitutionum imperialium Tom. I. p. 290.* alſo bey: Illum igitur volentes abolere abuſum, quem quidam prædeceſſorum noſtrorum exercuiſſe dignoſcuntur, decretum in electionibus prælatorum: Concedimus & ſancimus, ut electiones prælatorum libere & canonice fiant, quatenus ille præficiatur eccleſiæ viduatæ, *quem totum Capitulum, vel major & ſanior pars ipſius* duxerit eligendum, dummodo nihil deſit ei de Canonicis inſtitutis. Daß jedoch die Dom-Capitul nicht ſo fort der ihnen in dieſen Geſetzen beygelegten Wahl-Gerechtigkeit theilhaftig worden, geſtehet CONRING d. l. und hält dafür, ſie ſey allererſt im Sec. XIV. in ganz Teutſchland zur Uebung kommen. Wie noch im Sec. XIII. die Layen hin und wieder bey ihrem uralten Recht gelaſſen worden, ſetzen die von mir angeführte Zeugniſſe außer Zweifel. Der ſel. Hof-Rath KRESS muthmaßet in ſeiner Erläuterung vom *Archidiaconal*-Weſen

p. 68. daß, nachdem man in den Stiftern die bürgerlichen Geschlechter ausgemerzet, und solche hin und wieder so gar mit päbstlicher Confirmation zu der Bequemlichkeit des Adels allein ausgesetzet, die Dom-Capitul leicht dadurch Gelegenheit bekommen, ihre Anverwandten die Ritterschaft auf ihre Seite und von den Städten vermittelst Vorstellung des communis interesse nobilitatis abzuziehen, und zur solitarischen Ueberlassung des Wahl-Rechts, modo Burgenses ita simul auctoritate sua in publicis exciderent, & ad unum ordinem in solidum vis & nervus in præsulatibus rediret, zu vermögen. Vielleicht hat auch die im Anfange des Sec. XVI. erfolgte Religions-Veränderung nicht wenig dazu beygetragen. Sowohl der Kaiser als Pabst sammt den der römischen Kirche zugethanen Layen fürchteten nicht ohne Ursache, es möchte die Wahl öfters auf augspurgische Confeßions-Verwandte fallen, wenn die der Lehre Lutheri in den mehresten Stiftern häufig beypflichtende weltliche Stände dabey etwas zu sprechen hätten. In vielen Ober-Teutschen Bisthümern ist überdem der Adel unmittelbar, und die weltlichen Unterthanen von

gerin-

geringen Vermögen, welche der Gewalt nicht widerstehen können. In manchem Stift begründen auch sonderbare Privilegia das Vorrecht des Dom-Capituls, und war solches so viel leichter zu behaupten, nachdem die päbstliche und kaiserliche Verordnungen hinzu kommen, folglich diejenigen, welche ehemals mit zur Wahl gezogen worden, weder von der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit Hülfe erwarten könnten.

§. VII.

Nachdem die Dom-Capitul das Wahl-Recht allein erlanget, haben sie durch Capitulationes ihre Gerechtsame zum Nachtheil der Bischöfe und übrigen Land-Stände,

Nachdem also die Dom-Capitul das Wahl-Recht mit Ausschließung der übrigen Geistlichkeit und aller Layen erhalten, konnten sie dem neuerwählenden Bischof nach Willkühr und Wohlgefallen Bedingungen vorschreiben. Man hätte dadurch billig nur das gemeine Beste befördern, diejenigen Schranken der bischöflichen Gewalt, welche mit Unfug angefochten wurden, außer Zweifel stellen, und allen Mißbrauch zu verhindern suchen sollen. Dabey aber ist es nicht geblieben, sondern man hat den Bischöfen manche Befugniß abcapituliret, welche ihnen allen Rechten nach zustünde, und öfters mehr den besondern Nutzen des Dom-Capituls, als des

ganzen

ganzen Stifts zu befördern gesuchet. Sie-
he Herrn SCHWARTZII *sub Budero de Capitulationibus Episcoporum Germaniæ* gehaltene Dissertation §. 15. Dieserwe-
gen wurde schon ao. 1422. in des Cardi-
nalis Brandæ Reformation beym LVDE-
WIG. *in Reliq. MSS. XI. p. 388.* verord-
net: Cum sacris Canonibus inhibitum sit, in assumtione Prælati pactiones aut conditiones intercedere, corruptelam illam in ecclesia Maguntina & nonnullis aliis ecclesiis aliquando servatam, quod dum ejusdem & aliarum ecclesiarum Capitula ad electionem Prælatorum procedunt, antequam eos eligant, aut postquam elegerunt, antequam ecclesiarum possessionem & administrationem adipiscantur, ab eis juramenta ac promissiones extorquent, inter que interdum nonnulla que speciem honesti haberi videntur, præmittunt, ut alia gravia & irrationabilia accumulent, præsenti constitutione cassamus & abolemus. Es ist in dieser Reformation vorgeschrieben, wie das juramentum Prælati lauten muß, quia nonnulli ecclesiarum administrationem adepti, ea ad quæ de jure tenentur, nonnunquam facere negligunt & recusant, mithin soll ihnen nichts entzogen, sondern

nicht ohne derselben Widerspruch sehr ausgedehnet.

sie

sie nur zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. Solches mag schlechten Nutzen geschaffet haben, weil die teutschen Fürsten und Stände in den hundert gravaminibus, welche an. 1523. wider den römischen Stuhl und die ganze Geistlichkeit übergeben worden §. 85. klagen: Illicitum est & hoc planeque iniquum, quod Canonici ecclesiarumque Cathedralium præeminentiores, quorum in manu potior ecclesiasticorum judiciorum, synodorum, ac censurarum pars sita est, reliquique collegiatarum ecclesiarum Canonici, quibus eligendi superiorem potestas est, nullum in Episcopum seu Prælatum eligunt, nisi se prius jurejurando adstrinxerit planeque devoverit: literis quoque interdum, instrumentisque sigillo probe munitis caverit, ipsis ipsorumque ordinatis judicibus ac officialibus in nullo utcunque gravi vel inhonesto, intolerabilique proposito, se contrarium fore. Ac si quando eos delinquere contigerit, impune eis per ipsum ut hoc sibi liceat. Siehe GEORGII *Gravamina adversus Sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem p. 478.* In den propositionibus, welche der Cardinal Madrutius pro reformanda ecclesia

ann.

ann. 1594. auf den Reichs-Tag vorgetragen, und die dem *Facto & juri juramenti episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beym LUNIG *in Selectis scriptis illustribus p. 565.* beygefüget sind, lesen wir auch als einen zu verbessernden Mangel angeführet, daß der Bischöfe jurisdictiones per contrarias sacris canonibus capitulationes & pacta eingeschränket werden, und ALPEN meldet *in vita & rebus gestis Christophori Bernardi Episc. Monasteriensis P. II. Lib. 10. p. 581.* daß dieser Bischof ao. 1677. an den Pabst geschrieben: Memini ego Illustrissimum Fabium Chisium (postea S. D. N. Alexandrum septimum Sac. rec.) quando his in partibus Nuncium & in universali Christianitatis pacificatione Legatum Apostolicum agebat, tenores earum (Capitulationum) considerantem, non semel dixisse, sperare eam se nacturam aliquando a Sancta Sede facultatem, ut hujusmodi capitulationes in Germania penitius discutere, easque rescindere, aut etiam pro re nata prorsus abolere, sibi liceret. Nicht selten dungen die Dom-Capitul sich etwas aus, welches den übrigen Ständen zu großem Nachtheil gereichte. Diese widersetzten sich deswegen

gen mehrmalen denen Capitulationen und findet sich in LVNIGS *Continuatione spicilegii ecclesiastici p. 642.* eine Protestation der Ritterschaft des Hoch-Stifts Oßnabrück wider die ohne ihr Vorwissen von dem Dom-Capitul verfertigte Capitulation. In dem Transact, welcher zwischen dem Dom-Capitul und weltlichen Ständen des Erz-Stifts Bremen ao. 1593. errichtet worden, beym LVNIG in des *Spicilegii ecclesiastici* Fortsetzung des ersten Theils im Anhange *p.* 132. heißet es: Fürs dritte die *Capitulation* angehende, deren *editio*, oder in Entstehung dero *cassatio* von der Ritterschafft und Ständen inständigst begehret und gefordert worden, vom Dom-*Capitul* aber nit eingeräumet, und gewilliget werden wollen, hat man sich einhelliglichen dahin *resolviret* und verglichen, daß dieser *Punct Capitulationis*, und ob ein Dom-*Capitul* mit den Herren *Eligendis* oder *postulandis* allein zu *capituliren* befugt, oder aber die andere Stände mit dazu zu ziehen, oder denenselben die *Capitulationes* zu *ediren*, gleichermassen zu gütlichen oder rechtlichen Entscheid und Austrag heimstehen solle. Es führ-

führten auch ao. 1652. die hildesheimische Ritterschaft und Städte in gravaminibus darüber Beschwerde, daß das Dom-Capitul verschiedenes dem Lande und ihren juribus nachtheiliges der Capitulation einverleibte. Noch eifriger haben verschiedene Bischöfe sich bemühet, dieses ihnen so unangenehme Band zu zerreißen. Als man von Bischof Franz Wilhelm zu Oßnabrück das juramentum Episcopale ann. 1628. forderte, ließ er sich also vernehmen: Cum audiverim juramentum Episcopis hujus nostræ ecclesiæ prælegi solitum, in eo vero multa contineantur abolita, impossibilia, contra sanctiones Canonicas, meam autoritatem Episcopalem & principalem, jura ecclesiæ nostræ, illud non intendo jurare aliter, quam uti me hodie coram Notario declaravi, & ad ratificationem summi Pontificis & Imperatoris, wie zu lesen beym LVNIG *in Continuatione I. Spicilegii Ecclesiastici p. 657.* und daß viele andere Bischöfe mit ihm gleicher Meynung gewesen, ergeben die über die Capitulationes zu Rom öfters angebrachte Klagen. Wie eifrig insonderheit Peter Philipp, Bischof zu Würzburg, und nebst ihm Christoph Bernhard, Bischof zu Münster sich

dawider gesetzet, erzählet ALPEN *d. l. pag. 574. seq.*

§. VIII.

Diese Capitulationes sind aber von den Päbsten und Kaisern cassiret.

Daß der römische Hof seine Gedanken auf die Abstellung des Mißbrauchs der Capitulationum längst gerichtet, erhellet aus den bereits angeführten. Im Sec. XVII. geschah es mit mehrern Nachdruck als vorher. Die congregatio Cardinalium, welche ann. 1642. über die cöllnische und regenspurgische Coadjutorey gehalten wurde, fassete unter andern folgenden beym LVNIG *in Selectis scriptis illustribus p. 546.* befindlichen Schluß: In corpore vero ejusdem Brevis statuit declarandum, capitulationes prædictas nullas & prorsus invalidas fuisse, esse & semper fore, adeo ut nullum sortiri possint aut debeant effectum, æque ac si initæ vel conceptæ nunquam fuissent. At vero harum capitulationum occasione sacra congregatio animadvertens a Capitulis ecclesiarum & monasteriorum Germaniæ in vel circa actum sibi eligendi aut postulandi Præsules, multas hinc inde oriri ac jurari capitulationes, pacta, seu conventiones, quarum aliquæ sacris Canonibus, aliæ constitutionibus

Apo-

Apoſtolicis, vel aliæ denique ſacri Concilii Tridentini decretis utplurimum adverſantur, ex eoque pravo agendi abuſu tum humana tum divina jura perſæpe contemni, cenſuit, ſi Sanctiſſimo Domino noſtro videbitur, Breve ſeu conſtitutionem generalem eſſe promulgandam, in qua declaretur, capitulationes, pacta, aut conventiones hujusmodi quomodolibet factas aut quandocunque faciendas fuiſſe eſſe & fore nullas, irritas, ac prorſus invalidas, nullumque fortiri aut conſequi debere vel poſſe effectum non magis, quam ſi factæ nunquam fuiſſent. In eben dieſem Jahr erforderte man von dem fuldiſchen Coadjutore, ut jurejurando affirmet, in hujusmodi poſtulatione aut illius occaſione nullas prorſus capitulationes, conventiones aut pacta inter Abbatem coadjuvandum, Coadjutorem ipſum deputandum, Capitulumve prædictos aut eorum aliquos reſpective eſſe vel fuiſſe contractas aut quomodolibet initas. Siehe LUNIG *d. l. p. 549.* Daſelbſt finden ſich auch *p. 549. 550.* die Reſolutiones ſacræ Congregationis Conſiſtorialis vom Jahre 1664. über die Breßlauiſche Biſchofs-Wahl, welche der errichteten Capitulation hal-

ber so gar cassiret worden. Den letzten Herzens-Stoß gab diesen Verträgen der zwischen dem Bischof Johann Gottfried zu Würzburg und seinem Dom-Capitul darüber entstandene Streit, welcher den päbstlichen Hof bewegte die in FABRI Staats-Canzley *P. 2.* befindliche Constitution ausgehen zu lassen, und darinn unter andern *p. 28. 29. 30.* zu ordnen: Porro ad penitus exstirpandum atque evellendum abusum capitulationum, pactionum, conventionum, concordatorum, seu statutorum, quorumcunque, quæ perperam, ac adversus sacrorum Canonum & Constitutionum Apostolicarum dispositionem, occurrente Ecclesiarum quarumlibet, præsertim Cathedralium & Metropolitanarum seu Monasteriorum quorumvis vacatione, ab iis, ad quos electio personarum idonearum ipsis ecclesiis, seu Monasteriis ad electionem hujusmodi respective præficiendarum juxta privilegia, & indulta Apostolica eis desuper concessa, aut alias legitime spectat, sive ante, sive post electionem prædictam interdum iniri, condi, aut fieri consueverunt, motu scientiæ, deliberatione & potestatis plenitudine paribus earundem tenore præsentium

tium omnibus & ſingulis, ad quos ſpectat & pro tempore quandocunque ſpectabit, cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, conditionis, præeminentiæ vel dignitatis fuerint, ſub eisdem omnino pœnis ſuperius expreſſis, quarum abſolutionem ſeu relaxionem Nobis, & Romano Pontifici pro tempore exiſtenti; duntaxat ſpecialiter reſervamus, ſtricte prohibemus, & interdicimus, ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata, ſeu ſtatuta hujusmodi ante ipſam quidem electionem ſeu etiam poſtulationem, de cætero inire, condere, aut facere audeant quovis modo, ſeu præſumant; illaque proinde, quatenus de facto contra præſentis noſtræ prohibitionis formam inita, condita, ſeu facta fuerint, nulla, inania, invalida, irrita, viribusque & effectu penitus, & omnino vacua, ac nullius roboris & momenti eſſe, & perpetuo fore, neminemque ad illorum, ſeu cujuslibet eorum, etiamſi juramento vallata ſint, obſervantiam teneri aut obligatum exiſtere, vel fore decernimus & declaramus. Qua vero electione, ſeu poſtulatione hujusmodi ſecura quomodolibet iniri, condi, ſeu fieri contigerit, ad Nos, ſeu eundem

Romanum Pontificem, pro tempore exiſtentem, quamprimum deferri, atque ita noſtro, & ſedis Apoſtolicæ judicio ſubjici, præcipimus; ſuſpenſa interim eorum omnium, & ſingulorum executione, donec & quousque ab eadem Sede, ſine cujus authoritate nihil omnino in ſimilibus paciſci fas eſt, Apoſtolicæ confirmationis robur in totum, vel in partem receperint. Dieſes billigte auch der Kaiſer und declarirte dem Nuncio Apoſtolico ann. 1695. quod ſicut ex tenore dictæ conſtitutionis (Papalis) advertat, non tantum quascunque ante electionem capitulationes prohibendas, ſed & eas, quas poſt electionem fieri contigerit, nullum prius robur habituras eſſe, quam a S. Sede approbatæ fuerint, id quod S. Cæſarea Majeſtas de juribus ſolum Eccleſiaſticis, quibus ſe nullatenus immiſcere cogitat, dictum eſſe putat, ita etiam ſua ex parte ejusmodi capitulationes, in quantum Cæſarea ſeu imperii jura & Regalia, reditus menſales, & provinciales, imperii collectas, fœderum, legationumque jura, vel alia temporalia reſpiciant, haudquaquam pro validis & legitimis haberi debeant, niſi hiſce in paſſibus Rom. Imperatori pari-

ter

ter transmissæ, atque ab eodem pro rerum exigentia retihabitæ & confirmatæ fuerint. Siehe LVNIGS *Spicilegium Ecclesiasticum P. 1. p. 803. 804. & Selecta Scripta Illustria p. 536.* Es wird auch in Chur-Fürst Josephi Clementis zu Cölln Gegen-Manifest d. 1701. beym LVNIG im Reichs-Archiv *Part. Spec.* erster Abtheilung *p. 469.* gemeldet, daß in der Salzburgischen Capitulations-Sache für den Herrn Erz-Bischof am 5ten März und 9ten Julii 1701. utraque parte informante die Decision ausgefallen.

§. IX.

Ich habe bisher den Ursprung und Fortgang der Dom-capitularischen Vorrechte in Teutschland erzählet. Um meinem Versprechen ein Genügen zu leisten, muß ich nun untersuchen, worinn dieselbe bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit eigentlich bestehen, und zwar zuförderst (II.) wie man sie vielfältig zum Nachtheil der Bischöfe und ihrer übrigen Unterthanen zuweit ausgedehnet. Die Dom-Capitul wollen nämlich nicht geschehehen lassen, daß (I.) der Bischof in wichtigen Regierungs-Sachen ohne ihre Einwilligung etwas vornehme. ALPEN

Widerrechtliche Einschränkungen der bischöflichen Gewalt.

Ein Bischof bedarf nicht in allen wichti-

gen Regierungs-Sachen seines Dom-Capituls Einwilligung.

schreibet *d. l. p. 575.*: In capitulatione potestas electi Præsulis sic coarctata, ut sola, quam ordinis appellitant, jurisdictio absolute duntaxat Episcopo concessa, cætera velint omnia prævio consensu sui suo attemperari. Ich will zuförderst die Gründe anführen, womit diese vermeinte Befugniß behauptet werden will, und sie demnächst prüfen.

Gründe dieser Dom-capitularischen Anmaßung.

Man berufet sich erstlich auf das *Cap. 4. X. de his quæ fiunt a Prælato sine consensu Capituli*, in welchem Pabst Alexander III. verordnet: Novit tuæ discretionis prudentia qualiter *tu & fratres tui unum corpus sitis*, ita quod tu caput, & illi membra esse probantur. Unde non decet te, omissis membris, aliorum consilio in Ecclesiæ tuæ negotiis uti, cum id non sit dubium & honestati tuæ & sanctorum patrum institutionibus contra ire. Innotuit siquidem auribus nostris quod tu *sine consilio fratrum tuorum Canonicorum* S. Sepulcri Abbates & Abbatissas & alias ecclesiasticas personas instituis & destituis, ideoque id autoritate Apostolica prohibemus. Hieraus wird nun gefolgert, daß an denen der Kirche zustehenden Rechten das Capitul,

als

als ein Glied derselben, Theil habe, mithin alle wichtige Geschäffte dessen Zuziehung erfordern.

Die Capitulationes, welche man mit denen Bischöfen errichtet, pflegen zweytens diese Dom-capitularische Befugniß zu bestätigen, und zwar entweder überhaupt, oder mittelst Ausdrückung derjenigen Stücke des geistlichen und weltlichen Regiments, welche ohne des Dom-Capituls Genehmhaltung nicht zu üben. In der Würzburgischen beym LVNIG *in Selectis Scriptis illustribus p. 474.* geschiehet es mit folgenden Worten: Ardua sunt & intelligentur negotia ea, resque omnes quovis nomine excogitandæ & nominandæ, quæ juxta sui proprietatem & naturam Episcopatui prodesse, obesse, præjudicio & periculo esse, vel Capitulo Cathedrali præjudicare possunt, comprehensis politicis, militaribus & oeconomicis, extructione pretiosorum & ad recreationem respicientium ædificiorum, nota turmali vulgo liberea, profectione extra Diœcesin, delectu subditorum, ablegatione copiarum militarium extra Episcopatum. Inter ardua numeretur pariter, ut omnibus ad Comitia imperalia & provincialia aliosque imperii

conventus & Episcopatus ablegationibus suscipiendis Canonicus Capitularis intersit & adjungatur, sed & ante habitum desuper consilium informetur, quo hujusmodi Canonicus prius informatus sciat, qua de causa & in quem finem proprie ablegandus, aut quid pertractandum erit: in summa huc relatum esto, quidquid de consuetudine & de jure sacrorum Canonum Episcopo cum consensu Capituli cathedralis pertractandum erit. Wider die obangeführte päbstliche und kaiserliche Verordnungen, worinn solche Capitulationes aufgehoben sind, kann eingewandt werden, daß so wenig der Pabst gegen die Concordata Nationis Germanicæ, als der Kaiser gegen seine Wahl-Capitulation und andre Reichs-Grund-Gesetze jemanden ein hergebrachtes und wohlerworbenes Recht nehmen könne; das alte Herkommen erlaube denen Capituln aber mit dem neuerwehlten Bischofe Verträge zu errichten, und solchergestalt seine Gewalt einzuschränken. Der Westphälische Friedens-Schluß billige es ausdrücklich, indem er art. 13. §. 3. erfordert, daß im Stift Oßnabrück eine Capitulatio perpetua gemacht werden solle, mittelst welcher nicht weniger in

welt-

weltlichen Regierungs- als Kirchen- und Religions-Sachen dem Bischof die Hände gebunden sind, und die zu Münster versammlete Gesandte der Reichs-Stände schrieben d. 5ten Junii, 1649. beym LUNIG in der Teutschen Reichs-Canzley *P. I. n. 58.* es sey der Chur-Fürst von Trier vom Thum-Capitul vermittelst geschworner *Capitulation* zu der Churfürstl. *Dignitæt* erhoben. Solche Verträge gereichten der Kirche zum Besten, indem sie den Mißbrauch der bischöflichen Gewalt behinderten, welcher bereits manchem Teutschen Stift verderblich gewesen. Dieserwegen fahren denn, aller Päbstlichen und Kaiserlichen Cassationen ungeachtet, die mehresten Dom-Capitul fort, bey jeder Wahl eine Capitulation zu machen, und in selbiger den Bischof zu verbinden, wider ihren Willen in den wichtigsten Sachen nichts vorzunehmen.

§. X.

So wenig die gemeine Päbstliche Rechte als das vorgeschützte Herkommen sind aber hinlänglich, solches zu rechtfertigen. Wiederlegung derselben.

Denn

Denn wenn schon Erstlich ein solches Verhältniß zwischen dem Bischof und seinem Capitul, als zwischen Haupt und Gliedern am menschlichen Cörper ist, so folget doch daher keinesweges, daß der Bischof wider des Capituls Willen nichts wichtiges vornehmen könne. Was das Haupt gut findet, solches müssen die übrigen Glieder vollstrecken. Man vergleichet eben deswegen einen Staats-Cörper und die Verbindung zwischen denen Regenten und ihren Unterthanen nicht uneben mit derjenigen Verbindung, welche das Haupt und die Glieder des Menschen vereiniget. Es kann kein Theil des menschlichen Cörpers leiden, ohne daß es der andere mit empfindet, und auf gleiche Weise ist die wahre Wohlfahrt eines Landes-Herrn und seiner Unterthanen genau verknüpfet. So wenig aber aus solcher Vergleichung jemand folgert, daß Unterthanen, als Unterthanen, Mit-Regenten sind, so wenig erweiset sie eine Mit-Herrschaft der Dom-Capitul.

Derselben Ungrund erhellet aus dem angeführten *Cap. 4. de his quæ a Prælato &c.* vielmehr, als daß man sie darauf gründen könnte. Denn solches erfordert keinen Consensum, sondern nur ein Consilium

ſilium Canonicorum, daher ESPEN *jur. Eccleſ. univ. P. 1. tit. 8. c. 4. §. 5.* ganz recht lehret: Tametſi eccleſiæ mens ſit, ut Epiſcopi in eccleſiarum adminiſtratione arduisque negotiis conſilio fratrum ſuorum ſive Canonicorum utantur, præcipuam tamen autoritatem arbitriumque penes Epiſcopum eſſe vult, ut ipſo audito & mature expenſo Canonicorum conſilio, id decernat, quod eccleſiæ hic & nunc magis expedire judicaverit. Qui enim aliquos ut Conſiliarios ſive per modum conſilii audire debet, rationes quidem ipſorum expendat juſtum eſt; at eorum conſilium ſequi non tenetur; neque conſenſum Capituli expectare, ni id ſpeciali jure expreſſum ſit, communiter tradunt Canoniſtæ ad tit. decretalium *de his quæ fiunt a Prælato ſine conſenſu Capituli*, quod S. Carolus in ſua ſynodo provinciali 5. *par 3. c. 2.* his verbis expreſſit: *Quibus in actionibus aut deliberationibus Oecumenica Synodo Tridentina, aut provincialibus conciliis conſtitutum eſt, de Capituli Clerive conſilio aliquid agendum eſſe, non propterea tamen illud ſequendi neceſſitatem ſibi impoſitam eſſe Epiſcopus exiſtimet, niſi in iis tantum, de quibus id ſpeciatim nominatimque*

timque cautum est. Cui conformis est resolutio Sacræ congregationis Cardinalium, quam refert *Piasecius in praxi Episcoporum P. 2. c. 2. n. 8.* qua declaratur, Episcopum in edendis constitutionibus debere requirere consilium Capituli; licet illud non teneatur sequi, nisi in casibus a jure expressis. Eben dieses bestärken CALDERINVS *de Interdicto Ecclesiastico num. 55.* BOTTEVS *de Synodo Episcopi & statutis synodalibus P. 3. n. 137.* GRATIANVS *discept. for. c. 100. n. 66.* BARBOSA *ad cap. 1. X. de his quæ fiunt a Prælato sine consensu Capituli* und VALLENSIS *in paratitlis juris Canonici Lib. 3. tit. 10. n. 3.* Ueberdem handelt das jus Canonicum nur von den Gerechtsamen eines Prälaten und seines Capituls in denen das Kirchen-Regiment betreffenden Sachen. Hier aber ist fürnehmlich die Frage von weltlichen Regierungs-Sachen. Diese waren dem Patriarchen zu Jerusalem, an welchen Pabst Alexander III. das *in Cap. 4.* enthaltene Rescript abgelassen, nicht übergeben. Canonici sind Geistliche, mit deren Einrath der Bischof die ihm anvertraute Kirche regieret. Siehe Herrn Geheimden Rath BOEHMERS *J. E. P. Lib. 3.*

Lib. 3. tit. 1. §. 8. Nirgend aber ist ihnen eine weltliche Herrschaft aufgetragen. Man nennet dieselbe zwar Seculares, jedoch nicht deswegen, weil sie sich ihrem Beruf nach in weltliche Händel mischen dürfen, sondern weil dieselbe in der Welt leben, und in kein Kloster eingesperret sind, maßen im übrigen die Veränderung der äußerlichen Zucht ihre geistliche Pflichten nicht aufhebet, welche sie nur geistliche Dinge zu beobachten verbinden. Siehe ESPEN *d. l. P. 1. tit. 7. c. 4. §. 2. 3. 4. 5. 6.* und THOMASSINVM *de disciplina ecclesiastica P. 3. Lib. 3. c. 22. n. 3.* Die den Bischöfen schon in gar alten Zeiten vielfältig zu Theil gewordene weltliche Gerichtbarkeit ließen sie anfänglich durch Advocatos oder Voigte üben, und wurden keine Canonici dazu gezogen. Nachdem man sich dieser Voigte nach und nach entlediget, haben die Bischöfe selbst öfters Gericht gehalten, und dieselbe mit ihren Landsassen, fürnehmlich aber mit den adelichen Dienst-Leuten als Assessoren besetzet. Es ist in neuern Zeiten durch Nachgeben der Kaiser und Unterthanen aus dieser Gerichtbarkeit eine Territorial-Hoheit worden. Siehe Herrn RICCIVM von Landsäßigen Adel in Teutsch-

Teutschland *P. 1. c. 18. §. 4.* und meine *Observationes juris & historiæ germanicæ Obs. 4. §. 3.* An selbiger können die Dom-Capitul nur so ferne Theil haben, als sie ihnen durch unverwerfliche nach geschehener Wahl errichtete Verträge ausdrücklich mitgetheilet ist, oder der unwidersprochene Gebrauch von undenklichen Jahren die Vermuthung wirket, daß sie ein Vorrecht für den übrigen Land-Ständen erhalten haben. Der Herr Canzler *von* LUDEWIG schreibet *in Reliquiis MSS. Tom. 7. præf. p. 42.:* Capitula considerantur vel intuitu Episcopi, vel intuitu territorii. Si illud, sunt officiales ejus & consiliarii; Si hoc, non plus juris habent, quam provinciales ordines alii; welches seine Richtigkeit hat, wenn man die gemeiniglich nur des Dom-Capituls Einwilligung erfordernde Veräußerungen der Kirchen-Güter ausnimmt, und nicht alle in besondern gültigen Verträgen gegründete Vorrechte den Capituln versaget, wovon ich unten §. XXIII. gehandelt habe. Herr Geheimder Rath BOEHMER lässet sich auch *Institutionum juris Canonici Lib. 3. tit. 10. §. 7.* ganz recht also vernehmen: Præficiuntur in Germania Episcopi vel

Regi-

Regimini ecclesiastico & quidem qua tales, vel seculari, qua Domini territorii vigore superioritatis territorialis, qua gaudent. Priori casu merito Capituli, ut Senatus ecclesiastici, consensus vel consilium desideratur in casibus adductis. Posteriori vero non item; quamvis enim per Capitulationes quoque ad hoc adstringi soleant Episcopi, supra tamen dictum, Capitulationes hoc in argumento modum excedere, & Capitulationes eo respectu irritas declaratas esse.

§. XI.

Insonderheit haben die Herren ICti zu Helmstädt auf Begehren der Hildesheimischen Ritterschaft und Städte ein sehr gelehrtes Responsum über gegenwärtige Frage verfertiget, welches werth ist, daß ich es dem Leser mittheile. Es lautet folgender Gestalt: Als Uns Decano, Seniori, und anderen Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Königl. Groß-Britannischen auch Chur- und Hoch-Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Julius-Universität zu Helmstädt vorstehendes Berichtschreiben, nebst einer specie facti, und verschiedenen Beyla-

Helmstädtisches dieses Frage abhandelndes Responsum.

gen sub Lit. A. B. C. D. E. F. zugesandt, und unsere in Rechten begründete Meynung darüber zu ertheilen begehret worden. Demnach haben wir solches alles bey versammleten Collegio mit Fleiß verlesen, und wohl erwogen, erkennen darauf vor Recht; Haben die Hochlöbl. Land-Stände des Hoch-Stifts Hildesheim auf dem Land-Tage ao. 1722. unter andern urgiret, daß doch die ehemahlen ergangene Landes-Fürstliche Edicta von Haltung der Setz- und Paar-Zeit wiederum erneuert, und durchgehends von allen, so zu jagen befugt, in Obacht genommen werden mögten. Es ist auch solches gute Vorhaben darauf nicht nur dem Landtags-Abschiede mit einverleibet, sondern auch so wohl von den Chur-Fürstlichen Herren Commissariis, so damalen dem Landtage beygewohnet, als von dem Chur-Fürstlichen Herrn Statthalter und zur Regierung des Hoch-Stifts verordneten Räthen wirklich approbiret, und der Landtags-Abschied überall vollzogen worden.

Nichts destoweniger aber will Ein Hochwürdig Dom-Capitul sich dennoch daran nicht kehren, sondern wider alles Verbot zu jederzeit ohne allen Unterscheid

mit jagen immer fortfahren, daher zu wissen verlanget wird:

1) Ob nicht Ein Hochwürdiges Dom-Capitul bewandten Dingen nach bedeuteten Landtags-Abschied, samt dessen darinn enthaltener Verfügung einmal anerkannt und approbiret habe?

Wie wohl nun von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul solches deshalber in Zweifel gezogen wird, weil in dem Landtags-Abschiede zwar eine Landes-Fürstliche Resolution enthalten, alleine keinesweges, daß das Dom-Capitul darinn gewilliget hätte, wie gleichwohl allemal, wenn ein neues Gesetze gegeben werden sollte, bevorab dafern in solchen etwas, so des Dom-Capituls Befugniß und Jagd-Gerechtigkeit angienge, befindlich wäre, nothwendig erfordert würde, massen denn auch des Dom-Capituls Secretarius keinen Befehl zur Vollziehung des Recessus gehabt, sondern selbigen bloß, damit er als ein Instrumentum publicum gelten und beweisen mögte, untersiegelt und subscribiret hätte.

Dieweil aber dennoch 1) Ein Hochwürdiges Dom-Capitul durch sieben De-

putirte, imgleichen seinen Syndicum und Secretarium dem Landtage 1722. da die Jagd-Sache abgehandelt worden, beygewohnet; 2) die öffentliche Verlesung, so wohl der von den Landesherrlichen Commissarien dieses Puncts halber ertheilten Resolution, als auch hernach, die nochmalige coram plena congregatione capitulari geschehene Prälection des ganzen Landtags-Abschiedes in allen seinen Puncten und Clausuln, worunter die neue Jagd-Verordnung wegen der Hegezeit ausdrücklich mit enthalten, angehöret, und darauf 3) nachdem ihm alle und jede Dispositiones dieses neuen legis provincialis völlig bekannt gewesen, noch darzu durch seinen Secretarium alles unterschrieben, und mit seinem Insigul bestätiget hat, gleichwohl 4) bey solchen Umständen, und da das Dom-Capitul die Klagen über die unordentliche Jagden längstens gewußt, die vorseyende Remedur auf dem Landtage durch seine Deputirte und Bediente sattsam verstanden, seiner Mitstände Antrag, auch Sermi Resolution darüber umständlich vernommen, und jedennoch ohne alle Weigerung und Widerspruch durch seinen Secretarium sigilliren und subscribiren lassen, nunmehro un-

unmöglich noch über des Dom-Capituls Einwilligung und Consens critisiret, oder scrupuliret werden mag. Gestalt ja 5) sonsten, wenn in Foro von einer Person, oder Collegii Consens und Bewilligung Streit entstehet, bey weiten nicht oberzählte Momenta und Handlungen zusammen erfordert werden, sondern deren auch ein einiger vor sich alleine zum Beweis hinlänglich ist. Nam a) pars, quæ interest negotii ad se simul pertinentis tractatibus, nec tamen contradicit actis ibidem & concluſis, cum utique posset, &, ut actus fruſtraneus præcaveatur, deberet, censentit utique

Arg. L. 8. C. d. remiſſ. pign.
GROT. *II. C. 4. §. 5. de J. B. & P.*

item b) prælectio instrumenti, si ei, cujus interest, facta, nec ab eodem quicquam contradictum, plene probat ejusdem approbationem, arg. a contrario.

§. 10. Ordin. Notar. a. 1512.

dein c) personæ publicæ, quæ aliis committunt sigillum, committunt simul ipsis confectionem negotii ipsius.

HOPPING *de Jure Sigill. c. 6. n. 32. 34. 148*

adeo ut nec opus sit, Prælatum sigillum dantem, sigillatum vidisse d. l. n. 34. Unde Capitulorum sigilla dicuntur negotiorum capitularium vera munimina.

C. 2. X. de offic. ordin. in 6to.

Nec differunt negotia sigillata a subscriptis, præcipue secundum consuetudinem Germanorum

KLOCK. *Vol. II. Cons. 40. n. 113.*

plane ut idem sit, sive jurato consensisse, sive per sigillum signasse

Reform. SIGISM. *L. II. c. 15.* HEINEC. *31. p. 10. de Sigill.*

Tandem d) subscriptio intelligentis sola, nil aliud est, quam subscripti ratihabitio & approbatio.

L. 8. §. non videtur ff. quibus modis pign.

Dahin wiederum obiges Einstreuen, als ob der Secretarius nicht zur Vollziehung des Recessus, sondern nur zu dessen Authentisirung, damit er die Kraft eines Instrumenti publici erhielte, beordert gewesen wäre, theils bey so vielen handgreiflichen momentis & a Capitulo circa recessum gestis, welche sowohl einzeln, als insgesammt nach aller vernünftigen

Praxi, und Art in der Welt zu handeln, und sich zu verpflichten, consensum inferiren, contradictorisch, und sich selbst widersprechend, theils da der Landtags-Abschied, durch die höchste Autorität und Genehmhaltung des Landes-Herren, wie auch Besiegelung und Unterschrift der übrigen Herren Land-Stände ohnedem als ein Instrumentum publicum sattsam, ohne alle capitularische Beyhülfe authentisiret worden, unerheblich und unerfindlich ist, auch hierüber noch beynahe dem Respect und Consideration, so das Dom-Capitul vor seinen Ober-Herrn und seine Mitstände haben soll, zuwider läuft;

Als halten wir dafür, daß E. Hochwürd. Dom-Capitul erwähnten Receß und die darinn enthaltene Verfügung allerdings approbiret habe.

Entstehet weiter die Frage:

2.) Ob nicht E. Hochwürd. Dom-Capitul, wenn es schon allenfalls nicht consentiret, gleichwohl die auf gemeinschaftlichen Antrag seiner Mit-Stände ergangene Hoch-Fürstliche Verordnungen sub B. C. beobachten müsse?

Hier möchte nun vielleicht E. Hochwürd. Dom-Capitul anfänglich läugnen, daß es mit zum Stifts Lands-Ständen gehörte, und sich gleich andern, als der Ritterschaft, sieben Stiftern und Städten den von den zeitigen Fürsten und Bischöfen auf vorgängige Communication mit der Landschaft auf den Landtagen ausgelassenen Verordnungen und gemachten Schlüssen unterwerfen müsse, wohl aber hingegen (2.) sich die Qualität der Erb-Herrschaft des Stifts beylegen, und daraus das Capitulum vermöge derselben sowohl sede plena als vacante nicht anders als Condominus, oder ein Mit-Regierer, ohne dessen wirklichen Consens und Beyfall nichts wichtiges im Stifte veranlasset, noch insbesondere neue, zumalen ihm Capitulo nachtheilige Gesetze verfasset werden dürfen, anzusehen sey, weiter schließen und inferiren, auch (3.) damit es hiebey nicht an Beweis ermangele, sich auf seine ihm von dem ehemaligen berühmten und gelehrten Bischof Adelogo, der alle Rechte und Gewohnheiten des Hoch-Stifts in ein Buch zusammen getragen, ertheiltes Privilegium berufen: Quod scilicet nullus Episcopus Hildesiensis sine consilio discretorum

fratrum (oder nach heutigen Capituls stylo: E. Hochwürdigen, oder gar, ut in Capitulatione Jodoci Edmundi, Hochwürdigsten Dom-Capituls) magna negotia definire audeat. Vid.

Chron. Hildes. p. 748.

Imgleichen (4.) den Brandenburgischen Gesandten Henniges in Medit. ad J. P. W. Art. V. p. 271.

Den Halberstädtischen Canzler Pauermeister p. 80. 807. de Jurisd. und andere mehr, so diese beyde daselbst citiren, zu Zeugen aufstellen, quod scilicet Capitulum constituat unum corpus cum Episcopo, adeoque etiam illo vivente participet quodammodo de superioritate territoriali, quodque inter Capitulum & Episcopum sit quædam conjugii species, und also daraus die so nöthige hochstiftische Wahrheit, von dem Mit-Eigenthum und Mit-Regiment der Dom-Capitul auch bey ihres Bischofs Lebzeiten zur Gnüge zu bestärken, folglich daß Capitulo das neue Jagd-Gesetze, als wozu dasselbe nicht mit cooperiret, nichts angienge, noch Capitulum dasjenige, so etwan die Land-Stände mit dem Landes-Herrn unter sich concertiret, und der

verbotenen Zeiten halber verordnet, zu beobachten schuldig wäre, zu behaupten suchen: zumalen (5.)

Diese neuerliche Verordnung E. Hochwürdigen Dom-Capitul an seiner über rechtsverwährte Zeit wohlhergebrachten unumschränkten Jagd-Gerechtigkeit höchst präjudicirlich fiele.

Dieweil aber dennoch (1.) das halten und wahrnehmen gewisser verbothenen Zeiten bey dem Jagd-Wesen, ein an sich billiges und dem Publico in einem Lande vorträgliches Werk ist.

Maßen (2.) dadurch nicht nur denen, so zu jagen berechtiget, ihr Wild und Weide-Werk verschonet, sondern, welches noch nöthiger und wichtiger, den armen lastragenden Unterthanen ihr mit Kosten und vieler Beschwerde bestelltes Feld und darauf gewachsenes Getraide zu ihrer Unterhaltung aufbehalten und conserviret wird.

Daher gewiß (3.) alle dahin abzielende löbliche Verordnungen vor nichts anders als Conclusiones der selbst in dem Natur-Recht begründeten gemeinen Policey-Regul: quod interfit Reipublicæ, ne re sua quis male utatur, anzusehen sind. Confer quæ habet

PVFENDORF. *L. IV. C. 3. §. 7. Jur. N. & G. & L. VIII. C. 7. §. 3. versic. ista porro &c.*

Wie denn auch (4.) nicht geläugnet werden kann, daß insbesondere bey den teutschen Völkern das hegen und verbieten der Jagd zu gewissen Zeiten gleichsam als ein Stück ihres Juris gentium beständig geachtet worden ist. Niemand, heißet es

L. II. Art. 61. Spec. Sax.

soll die Saat treten durch Jagens oder Hetzens willen, so das Korn geschosset, und Glied gewonnen, oder, wie es die Glossa giebt, wenn die Saat das andere Blat hat.

add. Schwaben-Spiegel *Cap. CCCLII. §. 2. & diploma Cæsaris* PHILIPPI ADELBERTO *Præsuli datum apud Hund. in Metrop. ubi certum tempus apros venandi definitum p. 77. edit. primæ*

Womit (5.) nicht nur die meisten in dem bekannten Corpore Juris Venatorio erzählte teutsche Jagd-Ordnungen übereinstimmen, sondern dem Anführen nach, in dem Hoch-Stift Hildesheim die hiebe-

vor

vor ergangene hochfürstliche Jagd-Mandata ebenmäßig gleichlautend sind.

Mithin (6.) in dem streitigen Landtags-Schluß und der darinnen befindlichen landesherrlichen Resolution, ein mehres nicht, als was die vernünftige natürliche Policey-Ordnung in einer jedweden raisonablen Republik und das teutsche Völker-Recht, nebst den vorlängst im Hoch-Stift Hildesheim daher fliessenden landesherrlichen Mandatis und Verordnungen an die Hand geben, enthalten ist.

Gleichwohl (7.) bey solcher Bewandniß ein Hochwürdiges Dom-Capitul nicht wohl erst von einem vorgängigen Consens, oder vorläufigen Einwilligung in sothane sowohl fundirte Verordnung mit Bestand Rechtens disputiren, noch deren, ob in oberwähnter Regula juris naturæ, quod interfit reipublicæ, ne quis re sua male utatur, allemal bey Landtagen und insbesondere ao. 1722. der Landtags-Abschied eben nach allen Formalitäten abgefasset, und von E. Hochwürdigen Dom-Capitul solchen in specie zu vollziehen mandato specialissimo seinen Bedienten anbefohlen worden, allerhand scrupulöse Subtilitäten auf

das Tapet bringen mag, cum executio dictæ regulæ injuncta sit cuilibet principi in sua republica ex officio.

PVFEND. *d. l.*

Ferner (8.) die Natur der Landtage, gleichwie aller andern Versammlungen und Collegiorum, diesen legem mit sich bringet, daß es darinnen auf die meisten Vota ankommen muß;

Folglich (9.) in dissensu die mehrern Stände auch im Hoch-Stift Hildesheim, nämlich die Stifter, Ritterschaft und Städte, so ohnedem der Güter halber den größten Theil des Landes ausmachen, und solche überdem noch meistens, nicht bloß usufructuarie, als die Capitulares die ihrige, sondern erblich besitzen, wenn bevorab der Landes-Herr, von welchem auf Provincial-Comitiis nach der heutigen Reichs-Praxi ordentlich das meiste dependiret, mit seinem Entschluß auf ihrer Seite ist, den einseitigen Absichten E. Hochwürdigen Dom-Capituls freylich bey Landtags-Schlüßen vorzuziehen sind.

Gestalt (10.) sonsten bey sich öfters eräugenden Uneinigkeiten, kein ander Mittel zu einem Concluso zu gelangen, übrig

sey,

sey, sondern das ganze Hochstift in einer gänzlichen Inactivität und die publique Sachen ohne Ausgang und Expedition gelassen werden würden.

Hiernächst (11.) auch auf Seiten E. Hochwürdigen Dom-Capituls sich noch gar viele rationes æquitatis, warum selbiges sich dieser höchstlöblichen Landesherrlichen Verordnung an sich nicht opponiren, sondern selbiger mit allen Respect geleben soll, gar leicht finden und zeigen lassen. Anerwogen (a.) Ein Hochwürdiges Dom-Capitul alles Gute, womit es anitzo überflüßig versehen, seiner ehemaligen Bischöfe Freygebigkeit und beneficiis beynahe allein zu danken hat. Nam præsul Walbertus fratribus (quæ olim appellatio Dominorum Capitularium honorifica) primus ipsis concessit peculiaris mensæ honorem.

Vid. KRESS. *p. 34. de Archidiac.*

Ortwinus in diebus festis primus vinum ipsis propinavit, Vid. Chron. Reutel. p. 78. apud Paulin. Osdagh agros, Bernwardus & Gothardus cultiores vestes addiderunt. Thithmarus præbendas ampliavit, Udo hereditate sua, Bernhard prædiis, Bruno latifundiis, Herman

man molendino, Adalogus nobilium spoliis, abrogatisque Cæsarum gratia & indulgentia Advocatis, obedientiariis hodienum a Capitulo, ut res est maximi pretii ob quæstum & honorem habitis, Berno pane lautiori in refectorio distribuendo, peculium cápituli insigniter auxerunt. Dein Cunradi munere seculo XIII. fere medio caro ferina singulis diebus conversioni S. Pauli quotannis sacris vescenda accessit. Neque sic quidem finis. Henricus decimis, Otto fundis Emmerkæ, imo patrum memoria Burchardus & Jodocus Edmundus omnium prædecessorum magnificentiam supergressi, integris præfecturis Capitulum donarunt.

Vid. Chron. Hildes. Tom. I. ap. LEIBN.

Cap. BVRCARDI *Art. 21. 47. &* JODOCI EDMVNDI *p. 30. Art. 48.*

quæ omnia merito obsequium gratique animi officium circa Cathedram ejusque Rectores in perpetuum exigunt. Worzu noch kommt (b) daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul ein geistliches Collegium und die Herren Capitulares Clerici, ingleichen (c) ihre Güter Kirchen-Güter

ter sind; Nun aber den Geistlichen zwar heut zu Tage das Jagen erlaubet, jedoch dabey omnes illicitæ venationes, worunter diejenigen, durch welche denen Mit-Ständen ihre Jagd-Gerechtigkeit, und dem armen Landmann seine Feld-Früchte verdorben werden, ausser Streit oben anstehen, in dem Cap. XII. Sess. XXIV. Concil. Trident. de Reform. denselben schlechterdings untersaget sind, die Rechte und Güter auch der Kirchen, allen Canonibus nach, nicht zum Ruin, sondern zur Beyhülfe armer Leute allemal gebrauchet werden sollen, gestalt es auch ohnedem kein feines Ansehen im Hoch-Stift geben mag, wenn ungeachtet der Landes-Herr und die Mit-Stände, so ohnedem noch dazu meist aus weltlichen Personen bestehen, nach der natürlichen Vernunft und Billigkeit selbst ihre Jagden allein einschränken; hingegen das Dom-Capitul immerhin ohne alle Maasse und Unterscheid der Zeit fortjagen, und anstatt, daß es der landesherrlichen Autorität und seiner Mit-Stände löblichen Exempel, wo es ja vor sich nicht selbst etwas gutes zuerst anfangen wollte, wenigstens folgen sollte, durch seine beharrliche Widersetzlichkeit andrer Jagden und

Aecker zu Grunde richten, auch dadurch alle dem Publico nach gemeinen Rath-Schluß gefassete Resolutiones und Absichten lediglich, um seinen Willen und Divertissement zu haben, traversiren und vereiteln will. Nicht zu gedenken, daß bey dem Hildesheimischen Dom-Capitul sich noch ein eigener sonderbarer Umstand, so wohl sonst fast bey keinem andern anzutreffen, hervor thut, daß dessen Herren Capitulares meistentheils keine Ingebohrne, sondern Ausländer sind, die aus einem particulier-Glück, so viel Güter, Gerechtigkeiten, und Bequemlichkeiten, als Hospites in einem fremden Terrain genießen, wozu gleichwohl weder sie, noch ihre Vorfahren das allergeringste beygetragen haben, daß billig auch daher bey allen verderblichen Mißbrauch auf ein equitable Temperament von ihnen von selbsten angetragen werden sollte. Wowider gewiß (11.) alle derselben angezogene Schein-Gründe nicht das allergeringste vermögen, maßen die angebliche unlimitirte Erb-Herrschaft, Coimperium & Condominatus, sonder allen Grund ist. Denn obwohl anfänglich die Fratres des Bischofs Senat und Concilium bey dem geistlichen Guberno des

Stifts gewesen sind, so ist doch solches alles durch der Fratrum und hernachmaligen Dom-Herren eigene Procedur, da sie einen eigenen Staat sich zu formiren, sich eigene Bona mensæ und Capitular-Güter, auch eigene Consulenten und Bediente anzuschaffen, und sowohl den Bischof, als ihren eigenen Probst von ihren congregationibus & commerciis auszuschließen angefangen, verändert, auch der Bischof dadurch sich nach einem andern Raths-Collegio umzusehen, und sich selbst eine eigene Regierung, bey welcher die Dom-Herren billig nichts zu schaffen

Arg. tot. tit. quod quisque Jur. in al. stat.

haben, zuzulegen von selbsten genöthiget worden; daher (2.) das J. P. Westph. als Sanctio pragmatica totius Imperii Art. V. §. 17. 21. von ganz keinen Capitularischen Erb-Condominat sede plena etwas weis, sondern den Capitularen sede vacante allein die bloße administratio & exercitium jurium episcopi zuschreibet. Womit (3.) die Lehre der teutschen Decretalisten sonderlich übereinstimmet. Hodie generaliter, inquit Engel, Prælatus non opus habet con-

sensu Capituli, nisi quæstio sit de bonorum alienatione. Idem tenet.

WIESTNER *n. 26. ad tit. de his quæ fiunt a Prælat.*

WAGNER ECK. *ad cap. 1. tit. eod.*

Auch darwider (4.) das Privilegium Adelogi, theils weil damalen das Hoch-Stift Hildesheim noch kein weltliches fürstliches vollständiges Territorium gehabt, sondern erstlich sich von der weltlichen Advocaten Jurisdiction los zu machen, und los zu kaufen angefangen vid.

d. Chron. Hildes. p. 749. Assert. libert. Hild. p. 75.

auch nur ao. 1252. die Grafschaft Winzenburg als heimgefallen an sich gezogen, Vid.

LEVCKFELD *p. 3. VI. Antiqv. Gandersh.*

und erst in den folgenden Seculis die übrigen Aemter und Städte, wie davon das ganze Register

Cons. V. n. 167. apud STVCK *& in Informat. jur. & fact. Brunsvic. p. 86.*

zu lesen, acquiriret hat, theils weil dazumalen die Capitulares lediglich noch Fratres und des Bischofs Handlanger und

Gehülfen waren, auch noch unter sich ein gemein Refectorium

Vid. d. Chron. sub Bennone

hätten, theils auch weil es von einem bloßen Consilio in Kirchen- und beneficial-Sachen und keinem Consensu in weltlichen Regiments-Affairen redet, in dem geringsten nicht verschlagen kann. Nachgehends (5.) auf den insbesondere von E. Hochwürdigen Dom-Capitul urgirten Consensum in diejenigen Landes-Gesetze, welche mit ihrem justo Interesse streiten, zur Antwort dienet, daß gleichwie sonsten die Bischöfe bey provincial-Synodis und darauf zu errichtenden Statutis, daferne nur eine raisonnable Ursache vorhanden, v. c. secundum Panormitanum n. 6. ad c. 5. de his, quæ fiunt &c. si contra agnatos Capituli procedendum, ubi, judice eodem, caro & sanguis impediunt justitiam, vel in genere ubi se Capitulum opponit sine causa, der capitularischen Einwilligung gar nicht nöthig haben:

Vid. PIRRHING §. 15. *ex Hostiensi d.* 4.

also der Landes-Herr auch auf weltlichen Landtagen, wo eben dergleichen Aspecten

von

von carne & sanguine der Dom-Capitularen zu besorgen sind, und ihr Dissensus Recht und Billigkeit zuwider läuft, es eben so secundum bonum & æquum zu halten befugt, und zumalen (6.) in denjenigen Fällen, da es, als hier bey dieser Jagd-Controvers geschiehet, nicht eben auf ein nothwendiges und gerechtes Interesse, sondern bloß auf ein wider des Landes-Herrn und der meisten Landstände, ja gar der sämmtlichen Unterthanen wohl gegründetes Jus und dessen Beybehaltung anlaufendes Plaisir ankommt, der Dom-Capitularische Dissensus nicht eben vor einen Haupt-Mangel einer an sich sonst löblichen Verordnung zu achten sey. Nam rectissime Seneca: Non justa potentia, sed pestifera vis est, quod tantum valet ad aliis nocendum, neque ullo modo jus dici potest, quod tantum ad aliorum injuriam ordinatur. Uebrigens (7.) daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul kein Unterthan, oder wohl gar mit einander nicht einstens ein Land-Stand seyn sollte, ein Assertum ist, daß so leicht, als es gesagt wird, an sich wieder zerfällt; Denn (8.) betrachtet man entweder den Bischof als einen geistlichen Pastor und Richter, oder als einen welt-

lichen Fürsten. In jenem Fall sind die Dom-Herren nichts anders als Schaafe, oder höchstens des geistlichen Hirtens seine Knechte, in diesem aber, weil doch die Principatus keine Aristocratien im Reich sind, müssen sie freylich mit zur Klasse der parentium, oder der Unterthanen, ob sie schon sonsten ihre Jura und Privilegia, auch, als das vornehmste Collegium, sede & solio vacante das Præsidium bey der Administration des Landes nach ob angezogenen Stellen aus dem J. P. W. zu führen haben, hingezogen werden, massen denn auch (9.) die Landschaft betreffend, und daß die übrigen Stifter, Ritterschaft und Städte E. Hochwürdigen Dom-Capituls, salvis hujus privilegiis, Mitstände in den Hildesheimischen sind, zum Theil aus der Praxi aller Teutschen Hochstifter, sonderlich so viel deren in der Cöllnischen Archidiœces gelegen. Nam de Colonia ipsa. Vid.

HERT. *Vol. I. Tom. II. p. 411. e. g.*

De *præsulatu Osnabrugensi* den Abdruck der dasigen Ritterschaft de ao. 1719. p. 8. sequ. ubi rationes; de Episcopatu Monasterienſi id. script. p. 26. ibique cit. Münstersche Hof- und Land-Gerichts Ordnung; de Paderbornensi,

Schaten

Schaten in annal. passim, erscheinet, zum Theil auch aus den Urkunden des Hochstifts Hildesheim sich selbst ergiebet, z. E. in der Verbündniß zwischen Bischof Johann und Herzog Heinrich dem Jüngern de ao. 1567. sind bloß die Worte: Vor unser Stift, Fürstenthum, Landschaft und Untersassen geistlich und weltlich, nichts aber vom Dom-Capitul apart befindlich, und gleichwohl hat das Dom-Capitul nebst der Ritterschaft solches Document unterzeichnet. Muß also dasselbe nothwendig zur Landschaft oder den Land-Ständen mit gehören. Ferner in der Union des Dom-Capituls mit den sieben Stiftern ao. 1688. gestehet Ew. Hochwürdiges Dom-Capitul dieses selbst §. 20. verbis: Capitulum & sui Constatus, und §. 22. parificiret es sein Landtags-votum mit den übrigen Ständen, verbis: Ut collectæ in quas nos & reliqui Constatus VNANIMI VOTO &c. daß also vergeblich länger davon zu sagen. Endlich (10.) das effugium præscriptionis der unordentlichen Jagd halber der oben allegirten Regel: quod reipublicæ interfit, ne quis re sua male uratur, mit keinem Fug Rechtens entgegen gestellet werden kann.

Non enim antiquitas vitio conciliat auctoritatem, quin imo tanto atrocius delictum est, quanto obstinatius & diutius defenditur a delinquente.

THOMASIN. *de Vet. eccles. discipl. Tom. III. p. 444.*

Als sind wir der rechtlichen Meynung, daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul, wenn es schon in die streitige Jagd-Verordnung nicht gewilliget hätte, selbige zu beobachten gleichwohl schuldig wäre. V. R. W.

Urkundlich wir dieses mit unseren Facultät-Insingel bedrucken lassen. Helmstadt den 11ten Januarii 1729.

(L. S.)

Decanus, Senior und andern Doctores der Juristen-Facultät bey der Königl. Groß-Britannischen auch Chur- und Hochfürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Julius-Universität daselbst.

§. XII.

Durch Capitulationes können die Bischöfl. Rechte

Nicht von bessern Gewicht ist zweytens dasjenige, was zur Vertheidigung der Capitulationen angeführet worden. So oft jemand ein geistliches Amt unter der Bedingung erlanget, daß er von den

damit

damit verknüpften Gerechtsamen und Einkünften etwas fahren lassen solle, ist eine Simonie obhanden. Siehe ESPEN *d. l. P. 2. Tit. 30. c. 2. n. 6.* Wann demnach die Gerechtsame und Einkünfte, welche denen Dom-Capituln in der Capitulation eingeräumet werden, ihnen nicht ohnedem zukommen, so kann sie die Capitulation derselben unmöglich theilhaft machen. Das vorgeschützte Herkommen möchte des Widerspruchs halber, welchen die Bischöfe und übrige Land-Stände vielfältig gethan, schwerlich zu erweisen seyn. Ueberdem erlanget derjenige Gebrauch, den der Gesetzgeber als einen Mißbrauch gänzlich verdammet hat, durch keine Uebung vieler hundert Jahr rechtliche Kraft. Siehe FAGNANVM *ad Cap. 7. X. de consuetudine num. 8. seq.* PIRHINGIVM *ad dict. tit. §. 68. 69.* Pabst Innocentius nennet *in Cap. 27. X. de juramentis* die zum Nachtheil der Kirche gereichende eidliche Verheissungen Perjuria, und Pabst Nicolaus verordnet *cap. 1. de jurejur. in 6to*, daß sie in illicitis & libertati ecclesiasticæ obviantibus ungültig seyn sollen.

nicht geschmälert werden.

Es ist aber illicitum, einen Bischof unter der Bedingung erwählen, daß er

einen Theil seiner Güter und Gerechtsame dem Dom-Capitul übergeben solle. Daher solches von mehrern Päbsten vor einen unleidlichen Mißbrauch erkläret worden. Siehe Herrn Hof-Rath BVDERS *Diatribam de juramentis Principum ecclesiasticorum* §. 6. Die Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation erweiset zwar wohl, daß man dem Bischofe keine unumschränkte Gewalt einräumen wollen, nicht aber, daß die wichtigste Regierungs-Geschäffte mehr des Dom-Capitels als der übrigen Stände Einwilligung erfordern, wovon anitzo hauptsächlich die Frage ist. Dafern die bischöfliche Wahl-Capitulationes der Oßnabrückischen gemäß eingerichtet würden, so hätte niemand darüber zu klagen Ursache. Man darf auch keinen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt fürchten, wenn gleich solche Capitulationes hinweg fallen, als welche dem ungeachtet, durch die Reichs-Gesetze, und die in den mehresten Landen mit den Ständen errichtete Verträge dergestalt eingeschränket ist, daß es an Gründen nicht fehlet, mittelst welcher die Rechte und Freyheiten der Stifter vertheidiget, und selbige in guter Verfassung erhalten werden können; wie dann

Exem-

Exempel vorhanden, da schädliche Absichten der Landes-Herren von ihren Capituln und Ständen auf rechtliche Weise verhindert sind, ohne daß man nöthig gehabt, sich in den Capitulationen zu gründen.

Der kaiserliche Hof will deswegen von keiner allgemeinen Einschränkung der Landes-fürstlichen Gerechtsame etwas wissen, und als das Dom-Capitul zu Würzburg aus diesem Grunde den Bischof verhindern wollte, in Justitz- und Policey-Sachen heilsame Ordnungen zu machen, erkannte der Reichs-Hof-Rath am 16ten Sept. 1698., daß das Dom-Capitul zu Würzburg alles Einwendens, insonderheit des vermeintlich affectirten *Condominii* ungeachtet, sich der Independenz, und deren in der Land- und Residenz-Stadt Würzburg, wie auch dem Ober-Rath dem Herrn Bischofen *immediate* competirenden hohen Landes-*Jurium*, und Gerechtsame zur Ungebühr anmaße, und daher sich deren zu enthalten, mithin an der *pro convenientia & exigentia boni publici* vorhabender Reformation dieses Gerichts mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche

und

und Unordnungen, und in Einführ- und Stabilirung besserer Policey, dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten, (jedoch ohne Verringerung der Anzahl und Qualität der *Assessorum* auch deren Nomination dem *Capitulo* und andern, wie Herkommens, unbenommen) nicht hinderlich, so dann endlich in denen andern Punkten, der eingewandten *Declinatoriæ* nacher Rom und anders ungeachtet, sich disfalls hauptsächlich einzulassen, und alle bey einem jeden Punkt absonderlich habende *fundamenta sub præjudicio & termino duorum mensium* auf einmal vor- und anzubringen schuldig sey.

§. XIII.

Ich habe bisher einer allgemeinen Einschränkung der bischöflichen Gewalt in wichtigen Regierungs-Sachen widersprochen, und will nunmehro besonders diejenige Theile der landesfürstl. Hoheit erwegen, welche die Dom-Capitul vermöge der Capitulationen sich mit Unfug anzumaßen pflegen.

Wieferne bischöfliche Un-

Es ist nämlich 11) eine gewöhnliche aber ungegründete Forderung, daß die bischöfliche

schöfliche Unterthanen, insonderheit aber die Bedienten, so wohl dem Dom-Capitul als dem Bischof den Eyd der Treue leisten sollen. In dem Vertrag zwischen Bischof Gerhard zu Würzburg und seinen Städten de 1400. in FRIESENS Historie der Bischöfe zu Würzburg *edit.* LVDEWIG *p. 678.* heißet es: Unsere Bürger in der vorgenannten Stadt sollen uns vorgenannten Gerharden Bischof und unsern nachkommenden Bischöfen, und Capitel eine Erb-Huldigung thun; Und eben dieser Geschichtschreiber meldet *p. 686.*, wie ao. 1409. verglichen worden, daß die Thürner und Thorwärter auf den Frauenberg und in der Stadt hinführo nicht allein dem Bischofe, sondern auch dem Capitul Pflicht thun sollen; Imgleichen *p. 707.*: Bischof Johann hatte nach der jüngsten Belagerung der Stadt Würzburg die Bürger daselbst allein in seine Hand zu Huldung und Pflichten angenommen; das änderten die vom Capitul und wollten daß die Bürger ihnen gleich und nicht minder dann den Bischof, wie dann solches von alten Herkommen wäre, auch hulden und

schwö-

Unterthanen und Bediente dem Dom-Capitul den Eid der Treue leisten müssen?

schwören sollten. Und als der Bischof sich des weigert, ward der vorige Hader wieder neu. Und *p. 776. 777.*: Demnach als sie (die würzburgische Bürger) ihre gethane Pflicht und Erb-Huldung von ihn (den Bischof Sigismund) so hoch ermahnet und angezogen wurden, und er ihnen zusagt, nichts thätliches gegen das Capitel vorzunehmen, sondern dieselben, auch die Stadt bey Recht, Billigkeit und Freyheit bleiben zu lassen: öffneten sie ihm die Pforten, überantworteten ihn auch die Schlüssel zu den Thoren, und Thürmen der Stadt, erboten sich aber darbey, daß sie ihren Pflichten nach, damit sie einen Capitel neben den Bischof verwandt wären, sich gegen demselben Capitel auch aller Gebühr erweisen wollten. Bischof Gottfried zu Würzburg mußte beym LUNIG *Spicil. eccles. P. 2. p. 1005.* versprechen, daß die Vögte, Amt-Leute und Schuldheissen ihm und dem Capitul, als wahren und eignen ihren Erb-Herrn, huldigen sollten; und daß dieses noch zu neuern Zeiten geschehen, erhellet aus dem *Facto & jure juramenti Episcopalis*

sive

sive Capitulationum Herbipolensium beym LVNIG. *in Select. Script. Illust. p. 473.* Ein gleiches lobete Bischof Philipp Sigismund zu Verden ao. 1586. bey Herrn Hof-Rath TREVER in der Münchhausischen Geschlechts-Historie im Anhange *p. 266.* also an: **Unsre Drosten, Amt-Leute, Vögte, und Diener sollen uns jederzeit zu unser Abnützung, und den Dom-Capitul zu dessen Eigenthum, getreu und hold zu seyn, loben und schwören.**

In der Hildesheimischen Wahl-Capitulation beym SONNEMAN *in Defensione Capituli S. Andreæ art. 38.* heißet es: Ad defensionem eorundem castrorum, nec non administrationem civitatis nostræ Hildesiensis vel aliarum, Administratores, seu Syndicos, Prætores, Advocatos, Præfectos, Officiales & Ministros, quocunque munere & nomine fungantur, probos, bonæ famæ, fideles, &, si commode haberi possunt, patriotas vel saltem diœcesis & patriæ gnaros, Capituli nostri consensu adhibito recipiemus, & tam *ipsi, quam milites præsidiarii civitatum & castrorum, ut & totius diœcesis, nobis & Capitulo nostro fidelitatem jurare debebunt;* und eben

dieses

dieses wird *art.* 53. von dem Cancellario, Consiliariis aliis, nec non Secretario, Scribis & Ministris erfordert. Wie ao. 1643. die Stadt Münster währender Friedens-Handlung für neutral erklä-ret, und von dem Eide losgesprochen würde, womit sie dem Bischof als Lan-des-Herrn zugethan, begehrte das Dom-Capitul zu dieser Handlung gezogen zu werden, welches auch wider Willen des Kaiserlichen Abgesandten Crane gesche-he, wie selbiger den Chur-Fürsten von Cölln als Bischof zu Münster am 29ten May 1643. beym Herrn GAERTNER in der Westphälischen Friedens-Canz-ley *P. I. n. 116. p. 268.* also berichtete: Ew. Churfürstl. Durchl. Dom-Ca-pitel allhier hat sich wegen seines Interesse angegeben, und für nö-thig erachten wollen, daß es auch die Seinigen bey diesem *Actu* mit ha-ben müsse, verachtet meiner Erinne-rung, daß es nur die *Regalia* angehe, so von der Römisch-Kaiserlichen Ma-jestät einem zeitlichen Bischofe und Landes-Fürsten verliehen werden, und, meines einigfähigen Ermessens, ein hohes Dom-Capitul nicht dazu interessiret sey. Wie dem allen aber, weil

weil wohlgedachtes Dom-Capitul bey seiner Meynung bestanden, und dann bey solcher Bewandniß nicht unzeitig zu besorgen gewest, es dürfte der Gegentheil des Dom-Capituls Fundament, wie stark dieselbe oder schwach auch seyn, reassumiren, und die Friedens-Handlung noch länger damit aufhalten, ich aber deutlich darauf instruiret bin, den *Actum* also zu verrichten, daß er von niemand könne getadelt, noch dem Gegentheile die geringste Ursache zu tadeln gegeben werden, so habe ichs billig also geschehen lassen müssen, daß mehr ermeldtes Dom-Capitul auch die Seinigen dabey gehabt, und werden Ihro Churfürstl. Durchl. mir solches verhoffentlich nicht ungleich ausdeuten wollen.

Bey der von Chur-Maynz ao. 1664. zu Erfurt aufgenommenen Huldigung, befande sich auch das Dom-Capitul per Deputatos. Jedoch war, wenigstens ehemals, die Eydes-Formul nur auf den Chur-Fürsten gerichtet. Siehe FALCKENSTEINS Historie von Erfurt *p. 472. 992.* Daß die dem Bischofe geleistete Pflicht die Unterthanen verbinde,

dem Dom-Capitul nicht feindselig zu begegnen, glaube ich gerne. König Wenceslaus verordnete ao. 1384. beym Herrn Regierungs-Rath SENCKENBERG *in Corpore juris feudalis Germanici p. 588.*, daß alle Manne des Bischofs und des Stiftes, die ihm geschworen haben, die Thum-Herren und dem Stifte bey denselben Eyden nicht angreifen noch beschädigen sollen. Ein gleiches lässet sich von andern Stiftsangehörigen ebenfalls sagen. Wer dem Bischofe treu und hold zu seyn geschworen, der darf auch dessen Ritterschaft, Bürger und Bauren nicht überwältigen. Denn diese ist der Bischof zu schützen verbunden, und wer sie beleidiget, der beleidiget ihn zugleich. Daraus aber folget nicht, daß die Unterthanen dem Dom-Capitul treu und hold seyn, und es nicht nur unbetrübet lassen, sondern auch sein Bestes, so fern es mit des Bischofs und Landes-Wohlfahrt nicht verknüpfet ist, befördern müssen. Der Bericht von der Huldigung, welche ao. 1504. Bischof Johann zu Hildesheim geschehen, und meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germaniæ p. 35.* einverleibet worden, thut nur des homagii Domino Hildesemensi

præstiti

præstiti Meldung, und SONNEMANN schreibet *d. l. p. 29.*: In Capitulatione Burchardi nullius juramenti Capitulo præstandi fit mentio, Burchardum vero Episcopum & Principem fuisse nemo dubitat, unde si ipse non tenebatur ministros suos & milites præsidiarios facere jurare Capitulo, nec alii subsequentes Episcopi & Principes ad hoc tenebuntur, nisi Capitulum demonstrare possit a summis Pontificibus divisque Imperatoribus, a quibus, tanquam a fonte, omnis dignitas & jurisdictio emanat, hanc sibi prærogativam concessam, quod tamen hactenus nec factum, sed nec forte futurum constat. Fällt die Mitherrschaft, und zwar in dem weit ausgedehntesten Verstande weg, so muß auch diese Forderung wegfallen. Falls jedoch die Unterthanen, oder nur die Bedienten von uralten Zeiten ohne jemandens Widerspruch dergleichen Eydesleistung freywillig gethan, so schmählert solches die Landes-Fürstliche Hoheit des Bischofs so wenig, als derselben durch den Lehns-Eyd und die Amts-Pflicht, welche öfters ein Unterthan dem andern leistet, das mindeste entgehet. Der Cardinal von Fürstenberg behauptet beym LONDORP

Act. publ. Tom. XIII. p. 611. daß *foy & hommage*, weiter nichts als *jus vaſallaticum & clientelare*, folglich vermöge aller Rechten keine *ſubjectionem perſonalem* importire. Es muß das Verſprechen treu und hold zu ſeyn, pro ſubſtrata materia, dahin gedeutet werden, daß die Stiftiſche Unterthanen des Dom-Capituls, als ihres Landes-Herrn gröſſern Rath, durch deſſen Wahl ſie einen Biſchof erlangen, beſtes in billigen Dingen befördern, und böſes von ſelbigen nach Vermögen abwenden wollen, welches ohne Abbruch der biſchöflichen Landes-Hoheit geſchehen kann, und niemanden behindert, die biſchöfliche Rechte ſelbſt wider das Dom-Capitul zu vertheidigen. Der Herr Hof-Rath RECHENBERG ſchreibet *in Diſſ.* von Erlaſſung der Amts-Pflicht §. 21. ganz recht: Omnis quæ homagio aut ſpeciali de munere præſtito juramento obligatio injuncta eſt, conditionem habet adjunctam honeſtatis & juſtitiæ, ut crimen fuerit, miniſterio in obſequium iniquitatis iviſſe. Was könnte aber ungerechters ſeyn, als eine Verpflichtung der Landesfürſtlichen Bedienten, dem Dom-Capitul keinen Widerſtand zu thun, wann ſelbiges ſich unter-

unterfienge, des Bischofs Gerechtsame zu schmählern?

In der Oßnabrückischen Wahl-Capitulation *art.* 42. ist versehen: Soll der je regierende Bischof keine Canzler, Regierungs-Räthe, Canzley-Secretarien, Drosten, Rentmeister, Richter, Hohgrefen, Amtmann zu Gesmolden und Vogte der Stadt, Kirchspielen oder Commendanten auf die Amt-Häuser oder im Stifte wirklich einsetzen, sie haben sich dann demselben und dem Thum-Capitul mit einem leiblichen Eyde, und zwar Canzler, Räthe, und Canzley-Secretarien, entweder bey der Fürstlichen Hof-Staat, oder auf der Canzley *in præsentia Deputatorum Capituli*, über obgenannte Bediente aber, nächst den Bischöfen auch dem Thum-Capitul *in domo Capitulari* verpflichtet und verwandt gemacht, die befohlene Amt-Häuser, Aemter und Vestungen zu des Bischofs, Thum-Capituls und Stifts Besten, zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Weide, Wiesen, Mühlen, Rathschaften, Hausgeräth und andern Zugehör, davon mit einigen

Titul dem Bischofe und dem Thum-Capitul zu Oßnabrück zu entziehen, verbringen oder veräußern, noch andern auszuthun, solches alles, was bey ein jedweder Haus verordnet, nach Innhalt eines *Inventarii* bewahren, und auf gelegene Erforderung des Bischofes und des Thum-Capituls getreulich wiederum liefern, auch dem Thum-Capitul in ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen; welcher Eyd aber nur dahin gehet, daß die Stifts-Güter bewahret, und dem Dom-Capitul kein widerrechtlicher Eingriff geschehen solle. Sonst ist die Huldigung und Amts-Pflicht gemeiniglich allein dem Bischofe, eventualiter aber, nämlich Sede vacante, dem Dom-Capitul zu leisten, und heißet es deswegen in Erz-Herzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich, mit dem Halberstädtischen Dom-Capitul ao. 1638. errichteter Capitulation beym LUNIG im Reichs-Archive *P. I. Spec.* erster Abtheilung *p. 518.*: Alle Officianten sollen auch dem Dom-Capitul, als Erb-Herren, *in loco Capitulari* mit Eyd und Pflichten sich verobligiren, auf begebene Fälle *Sedis Vacantiarum*, niemand anders

anders als das Dom-Capitul vor ihre Herren zu erkennen. Auch die Würzburgische Formula Homagii beym FRIES *d. l. p. 717. 733.* gehet dahin mit folgenden Worten: Daß ich meinen gnädigen Herrn Herrn Johannesen Bischofen zu Würzburg, der hie gegenwärtig ist, dieweil er lebt, als getreu, gehorsahm und gewehr seyn soll und will, als ich meinen rechten natürlichen Herrn durch Recht seyn soll, seinen Schaden warnen, Fromme werben und seine Fürstlichen Gewalt helfen hegen, und sein Gericht geistlich und weltlich und sein Recht fordern getreulichen, und wenn er nimmer ist, darnach meinen Herrn, des Capituls zum Dom zu Würzburg gewarten, bis an einen künftigen Bischof, als helf mir Gott und die Heiligen. Und es scheinen die Gesandten der Reichs-Stände in ihren Schreiben, sub dato Münster den 5ten Junii 1649. beym LUNIG in der teutschen Reichs-Canzley *P. I. n. 58.* keine andre Meynung zu hegen, wenn sie die Trierische Land-Stände ermahnen: sich nach Innhalt des *Instrumenti pacis* und sonst hergebrachter Schuldigkeit,

keit, *in terminis* deren Jhro Churfürstlichen Gnaden und einen Hochwürdigen Thum-Capitul geleisteter hochverbindlicher Pflichten und Erbhuldigung allerdings zu halten, fest dabey zu bestehen, und in einige Wege sich davon nicht abwendig, noch wegen der Coadjutorey hierinnen irre machen zu lassen.

§. XIV.

Der Bischof kann ohne Domcapitularischen Consens Bediente annehmen.

Man pfleget (III.) das bischöfliche Recht, Räthe und Diener anzunehmen, nach aller Möglichkeit zu beengen. Ao. 1577. mußte Erz-Bischof Johann Friederich zu Magdeburg in der Capitulation *art. 29.* beym LVNIG in des *Spicilegii ecclesiastici* Continuation *p. 302.* versprechen, nullum aulæ Magistrum, Cancellarium, aut alios præcipuos ministros, Consiliarios, Officiales &c. absque præscientia Capituli & prius cum iis communicato consilio & deliberatione, & tandem transactione recipere; Auch Bischof Philipp Sigismund zu Verden ao. 1586. bey Herr TREUER in der Münchhausischen Geschlechts-Historie *p. 266.*: Jnmaßen Wir denn auch zu unsern Canzlern, Räthen, Drosten, Amten

und

und Vögten des Stifts Schlosser und Hof, ohne bemeldts unsers Thum-Capituls Bewilligung, keinen aufnehmen oder erlauben, auch die Drosten und Amten aus unsern Thum-Capitul und Landschaft, mit unsers Thum-Capituls Wissen und Willen nehmen und gebrauchen wollen, und Bischof Christian zu Halberstadt ao. 1617. beym LVNIG *d. l. p. 821.*: Siebenzehenden: Wir sollen und wollen auch keinen Canzler, Hauptmann, Rath, *Secretarien*, und vornehme Diener, ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung unsers Dom-Capituls annehmen und bestellen. Von Bischof Franz Wilhelm zu Oßnabrück dunge man gleichfals ao. 1626. beym LVNIG *d. l. p. 646.* aus, daß er keinen Canzler, *Secretarien* oder Canzley-Verwandten ohne *communication* und endliche Vergleichung des Dom-Capituls annehmen solle.

Was die Hildesheimische Capitulationes davon enthalten, ist in vorhergehenden §. gesaget. Die Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation aber ist viel vernünftiger gefasset, als worinn es *art.* 42. heißet: Im Fall aber das Thum-Capitul

pitul wider einen oder andern vor Leistung seines Eydes oder bey währender seiner Bedienung rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischof dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen. Da ihm dann die Erkenntniß bevor bleibet, ob die Einreden rechtmäßig oder erheblich sind oder nicht, welches auch der Billigkeit gemäß, und kann das Dom-Capitul so wenig dem Bischofe wehren, diejenige in seinen Dienst zu nehmen, welche er die Besten zu seyn erachtet, als der Bischof dem Dom-Capitul in der Wahl seiner Bedienten Ziel und Maaße setzet.

§. XV.

Land-Tage halten.

Die wichtigsten Regierungs-Sachen, werden in den Stiftern auf Land-Tagen, mit Zuziehung sämmtlicher Stände abgehandelt. Deswegen bemühen sich denn

IV. Die Dom-Capitul zu verhindern, daß ohne ihre Einwilligung kein Landtag gehalten, noch etwas ihnen unangenehmes der Landtags-Proposition einverleibet werde. In Erz-Bischofs Johann Friederichs zu Magdeburg Wahl-Capitulation vom Jahr 1577. Art. 12. beym

LVNIG. *in Spicil. eccleſ. Contin. p. 294.* bedunge man: Quando autem Comitia provincialia indici, & quid in iis proponendum ſit, id omne debemus & volumus juxta veterem conſuetudinem primitus cum dominico noſtro Capitulo deliberare, & cum ejus conſenſu in effectum deducere; Und in Biſchof Philipp Sigismund zu Verden Capitulation d. 1588. bey Herrn Hofrath TREUER in der Münchhauſiſchen Geſchlechts-Hiſtorie im Anhange *p. 266.*: Wir verpflichten uns auch, ohne unſers Ehrwürdigen Thum-Capituls Vorwiſſen und Beliebung, keine Land-Tages-*Convocation* zu beſchreiben oder anzuſtellen. Was das Halberſtädtiſche Dom-Capitul ſich auf Landtagen ehemals angemaßet, lehren folgende Worte des Homagial-Receſſus d. 1650. beym LVNIG im Reichs-Archiv *Part. Spec. Part. 3. p. 132.*: Zum Neundten wollen wir das Thum-Capitul und deſſen *membra* bey ihren geiſtlichen Würden gnädigſt gern verbleiben laſſen. Daß aber dieſelbe auf Landtagen, Huldigungen oder andern Zuſammenkünften ſich hinführo nicht mit den übrigen Land-Ständen

den *conjungi*ren, sondern wie vor diesen, da sie von der Landes-Regierung mit *participi*ret, und *Sede vacante* Herren des Stifts gewesen sind, den *Consiliis* und *Propositionibus* mit ihrer vorigen *Concession* und *Voto* beywohnen wollen, da halten wir davor, und werden sie selbst wohl vernünftig begreifen, daß sich solches aus der bekannten *Fundamental ration*, daß dieses Stift uns und unsern Churfürstlichen Hause, zu einen ewigen Reichs-Lehn und Erb-Fürstenthum *immutabili jure* gegeben und zugeeignet worden, nicht fügen noch schicken werde. Wie man zu Hildesheim ein gleiches begehret hat, erhellet aus folgenden Churfürst Maximilian Henrich ao. 1652. von der Ritterschaft und Städten übergebenen Gravamine: „Anfänglich den Sta-
„tum dieses Stifts, und was demselben
„zuwieder lauft belangend, obwohl
„E. Hochwürdiges Dom-Capitul gleich
„den andern Ständen ein Status media-
„tus ist, und auf Landtagen deliberan-
„do, und nicht proponendo beytragen
„muß, auch in allen vorigen Landtagen,
„ungeachtet dieselbe nur durch die Fürstl.
„Bischöfliche Regierung gehalten und

„ver-

„verschrieben, kundlich beygetragen hat,
„daß dennoch Ew. Churfürstl. Durchl.
„dasselbe, untern vermeynten Vorwand
„des Herkommens, bewogen, daß die-
„selbe der ausgelassenen Citation und
„Abladung zur Huldigung und Landtage
„diese weit aussehende nnd Ew. Chur-
„fürstliche Durchl. eigenen Estat betreffen-
„de Wörter: Gestalt uns zu dem En-
„de mit unsern würdigen Thum-Ca-
„pitul allhie dem Herkommen gemäß
„einer *Proposition* verglichen, hinzu setzen
„lassen; daß aber Ew. Churfürstl. Durchl.
„in dergleichen weiter nicht willigen wolle,
„darum bitten wir unterthänigst. Accep-
„tiren gleichwohl aus solcher Proposi-
„tion, daß E. Hochwürdiges Dom-Ca-
„pitul den andern das Consistorium be-
„treffenden Punkt ausdrücklich bewilli-
„get ꝛc. In der Hildesheimischen Wahl-
Capitulation beym SONNEMANN *d. l. p. 33.* heißet es: Si diæta vel comitia indicenda, semper id Capituli nostri consensu prævio fiet, cum eoque & quod proponendum, & ipsa propositio deliberabitur. Dem ungeachtet schriebe Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln als Bischof zu Hildesheim im Jahr 1668. wider des Dom-Capituls Wil-

len

len einen Landtag aus, welches zu heftigen Gezänk Anlaß gab, wie aus folgenden Protocollo erhellet:

„Martis 15/5 Febr. ipsa die cinerum
„Anno 1668.
„Auf den Ritter-Saal Vormittags
„um 10. Uhren.
„Nachdem Herr Vice-Canzler und
„Räthe Nachricht erlanget, daß die Sie-
„ben Stifter, Ritterschaft und Städte
„sich bey den Ritter-Saal thäten anfin-
„den, so haben sie sich von der Canzley
„dahin erhoben. Darauf ermeldte
„Stände herein getreten, und ist vom
„Herrn Vice-Canzler denselben, præmis-
„sis præmittendis, vorgetragen, aus was
„hochantringenden Ursachen, Ihro Chur-
„fürstl. Durchl. unser gnädigster Herr
„bewogen, einen abermaligen Landtag
„ausschreiben zu lassen, und darzu zu
„schreiten, würden die löblichen Land-
„Stände ab denen ausgelassenen Schrei-
„ben vernommen haben. Daß nun sich
„darauf so willfährig eingefunden, sol-
„ches würden Ihro Churfürstl. Durchl.
„gnädigst gern und danknehmig hören.
„Man wolle es auch deroselben gebüh-
„rend rühmen und hinterbringen. Wor-
„inn aber Ihro Churfürstl. Durchl.

„gnä-

„gnädigstes Ansinnen bestünde, würden
„die löbliche Land-Stände ab der durch
„den Secretarium ablesender schriftlicher
„Proposition weiteren Innhalts zu ver-
„nehmen haben; worauf dann die Ver-
„lesung verrichtet, und so bald es gesche-
„hen, fieng E. Hochwürdigen Dom-Ca-
„pitul Syndicus, deme der Secretarius
„Capituli adjungiret war, und einen No-
„tarium mit 2. Zeugen zur Hand hatten,
„und die Verlesung der Proposition mit
„angehöret, an zu reden und für zu brin-
„gen: Was gestalt von hiesiger Fürstli-
„cher Regierung ein neuer Landtag an-
„maßlich und gegen das uralte Herkom-
„men und ersetzlich hergebrachte Obser-
„vanz, Jura Capituli & Ecclesiæ, auch
„die Churfürstlichen und Bischöflichen
„Reversalien und ohne Eines Hochwür-
„digen Dom-Capituls Belieben und
„Einwilligung ausgeschrieben, dahero
„dasselbe genöthiget, dem publice zu
„contradiciren, zu protestiren, und refer-
„vanda zu reserviren. Damit aber die
„löblichen Land-Stände von der Ursache
„desto bessere Wissenschaft haben möchten,
„so sollte solches durch den Secretarium,
„ihme aufgegebenen Befehl gemäß, je-
„doch keinen Menschen zu einigen Nach-
„theil.

„theil, noch einiger Verunglimpfung, de
„quo solenniter und feyerlichst protesti-
„ret haben wollte, sondern nur bloß ad
„conservanda jura Ecclesiæ & Capitulo
„competentia, öffentlich abgelesen wer-
„den.

„Indem nun itztgedachter Secretarius
„mit vollen Mund überlaut, und gleich-
„sam einer sonderlichen Vehemenz, vor-
„erst eine schriftliche Protestation zu ver-
„lesen angefangen, hierüber auch die Her-
„ren Räthe sich dieserwegen in etwas be-
„redet, da thäte der Herr Vice-Canzler
„des Syndici Rede unterbrechen, und cla-
„mans inclamitiren: Weilen dieser mo-
„dus procedendi Ihro Churfürstlichen
„Durchl. unserm gnädigsten Herren gar
„zu schimpf- und verkleinerlich, daß die
„anwesende Räthe ihrer Pflicht und Eyde
„halber, solchen nicht gestatten könnten,
„protestirten also dagegen feyerlichst,
„contradicirten und contestirten (der Se-
„cretarius Capituli fahrete inzwischen
„mit seinen überlauten Lesen immer fort,
„also daß einer den andern wenig verste-
„hen kunte) daß durch den ausgeschrie-
„benen Landtag und dessen Fortsetzung
„Ihro Churfürstl. Durchl. nicht gemeynt,
„Eines Hochwürdigen Thum-Capituls

„Jura

„Jura und Prärogativ im geringsten zu „schmählern oder zu kränken, sondern sie „darzu des Stifts Beste und Sicherheit „zu beobachten, und Ihro Landes-Fürst- „liche Verbindlichkeit zu vollziehen, ge- „zwungen würden. Reprotestirte und „contradicirte allen, reservando Jura Seri- „nissimi, und dies ungestüme Rufen und „Schreyen zu interrumpiren, thäte Na- „mens Ihro Churfürstl. Durchl. der Herr „Vice-Canzler dem Sieben-Stifter Syn- „dico Lten Brinkmann zum ersten, an- „dern und dritten mal aufgeben und zu- „rufen, in der gewöhnlichen Antwort zu „verfahren, und obwohl derselbe sich dazu „schickte, so konnte doch ob nimium Vo- „ciferatum des Secretarii Capituli, wel- „cher die Verlesung der Protestation fast „eifrig continuirte, nicht zu Wort kom- „men. Herr Vice-Canzler rufete rufens, „wann der Syndicus der Sieben Stifter „nicht wollte fortfahren, das alsdann der „Syndicus der Ritterschaft D. Reiche zu „reden anfangen möchte. Syndicus Ca- „pituli protestirte, daß dem Syndico der „Sieben Stifter nicht gebührete, ihnen „in Vortragung des Capituls Nothdurft „zu behindern, und seine Rede zu inter- „rumpiren. Endlich und damit die Sie-

„den Stifter von den Nachsitzenden mit „ihrer Absage nicht präveniret würden, „hat man deren Syndicum, so viel das „übermäßige Rufen zugegeben, ungefehr „dahin eingenommen, daß seine Herren „Principalen angehöret, was proponiret, „nehmens ad referendum, deliberandum, „& resolvendum an, und wollten Copey „der Proposition gebeten haben. Syn„dicus Capituli thäte keines protestirens, „der Secretarius keines Lesens, und „Herr Vice-Canzler keines Erinnerns „an die Syndicos der übrigen Stände, „als Ritterschaft und Städte, nachlassen, „mit ihrer Absage zu verfahren, und „möchte der Syndicus Capituli vermey„nen, als wann vom Herrn Vice-Canz„lern ein oder anders, was dem Syndico „der Sieben Stifter zugerufen, auf ihn „gedeutet wäre, dahero unter dem prote„stiren sich vernehmen lassen, daß derselbe „ihnen an diesem Ort nicht zu befehlen „hätte, was er und der Secretarius thä„ten, geschehe Jussu Capituli, gestalt der „Secretarius, nachdem die Protestation „abgelesen, Ihrer Churfürstl. Durchl. „unsers gnädigsten Herren, wie auch „Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Straß„burg ꝛc. Original-Reversalen herfür„gezo-

, gezogen, und selbige mit heller Stimm
„verlesen.

„Unterdessen und sub tali Vociferatu nä-
„herte sich der Ritterschaft und Städte
„Syndicus Doctor Reiche, auf zuwin-
„ken seiner Herren Principalen, so ver-
„sus Septentrionem stunden, zu den Her-
„ren Räthen, so versus Orientem ihre
„Stelle hatten, und demnächst der Stadt
„Hildesheimische Syndicus Dr. Hof-
„meister, um ihre Absage zu thun, wie
„dann auch geschehen, und so viel für dem
„starken vociferiren einzunehmen gewesen,
„dahin verstanden, daß Ihro Churfürstl.
„Durchl. für die Fürstväterliche gnädigste
„Sorgfalt für das liebe Vaterland un-
„terthänigst Dank gesaget würde, man
„wolle, was proponirt, in Deliberation
„ziehen, und sich darauf gebührend ver-
„nehmen lassen.

„Der Syndicus Capituli inhärirte
„einen Weg wie den andern seinen Pro-
„testiren, und der Secretarius seinen Ver-
„lesen mit den Reversalen, und zwar der-
„gestalt, daß er sich von seinem Platz, so
„versus meridiem war, zu den Syndicis
„der Ritterschaft, und der alten Stadt
„je mehr und mehr nahete, also, daß sichs
„anließe, als wollte er ihnen den Innhalt

„unter das Gesicht bringen; hebete auch „die Reversalen etwas in die Höhe, mit „diesen Worten ungefähr: So wirds „gehalten, so wirds gehalten.

„Nachdem nun Herren Räthe der an„wesenden Stände Wort vernommen, „und darauf begehret, daß mit der Re„solution so viel möglich accelerirt wer„den möchte, seynd dieselben unter dem „continuirten verlesen und protestiren ab, „und wieder nach der Canzley gangen, „und ist dieses, so, wo nicht ärgerlich, „dennoch turbulent und verworren gening „vorgangen, und so viel sub tali inopi„nata rerum turbine & vertigine zu asse„quiren gewesen, und hat man mir Se„cretario zwar die Protestation (wovon „nach der Hand per tertium, weilen sie „jeden Stand insinuiret worden, Abschrift „bekommen) zustellen, ich aber selbige, „indeme darüber nicht befehlet, nicht an„nehmen wollen. So seynd auch zugleich „mir die Original-Reversalen, deswegen „der Notarius requiriret worden, vorge„zeiget, die ich in ihren höchsten Werth „gelassen, und nachdem den Syndicis von „der Proposition Abschrift behändiget, „bin ich auch meiner Wege gangen, und „als die Protestation auf den Tisch lie„gen

„gen

„gen lassen, so hat der Canzley-Pedel, „wie er den Tisch wieder weggenommen, „selbige auf den Stuhl, worauf ich ge- „sessen, niedergeleget, worauf dann auch „den ganzen Nachmittag sich selber habe „finden lassen.

Was für Gedanken die Stift Hildes- heimische Ritterschaft und Städte von des Dom-Capituls Rechten beym Land- tag geäußert, ergiebet diese ihre Pro- und „Reprotestation: Des Stifts Hildes- „heim wir die gesammte Ritterschaft und „Städte fügen euch Kaiserlichen Notario „hiemit zu wissen, was maaßen Ein Hoch- „würdiges Thum-Capitul hieselbsten uns „eine anmaßliche Protestation-Schrift „dieser Tagen nicht allein für und zu „Handen bringen, sondern auch bey unser „Versammlung auf dem Ritter-Saale „nach geschehener Eröffnung der Landta- „ges-Proposition durch dero Syndicum „und Secretarium, mittelst Adhibirung „Notarien und Gezeugen am 5ten hujus „öffentlich abgeben und ablesen lassen, „des Einhalts, daß weil dieser Landtag „ohne dessen Consens und Willen ausge- „schrieben wäre, es denselben vor keinen „Landtag halten oder erkennen könnte, „und woferne wir die Ritterschaft und

„Städte darauf erscheinen, und uns ein-
„lassen, oder ein mehres als das Crayß-
„Triplum und Alliantz-Simplum ver-
„willigen würden, alsdann sie denselben
„contradiciret, und dagegen protestiret
„haben wollten; zudem wir in glaubhafte
„Erfahrung kommen, daß Ein Hochwür-
„diges Thum-Capitul schon für längst,
„nobis insciis & irrequisitis, berührtes
„Crayß-Triplum und Alliantz-Simplum
„ad 22000. Rthlr. sich erstreckend aufs
„Land auszuschreiben vermeintlich ver-
„williget, und der Fürstlichen Regierung
„abgegeben haben solle.

„Ob wir nun wohl Einem Hochw.
„Thum-Capitul seine zustehende Jura und
„Befugnisse allerseits von Herzen gerne
„gönnen, auch nichts liebers sehen und
„wünschen, als daß unicuique suum tri-
„buiret, und ein jeder bey Gleich und
„Rechte conserviret und gelassen werde,
„unsers Orts auch bereit, willig und ge-
„flissen uns befinden, wann dero Behuf
„etwas erspries- und dienliches beyzutra-
„gen vermögen, so haben wir dennoch in
„præsenti nicht absehen oder befinden
„können, woher und unter was Schein
„Rechtens Ein Hochwürdiges Thum-
„Capitul angeregte Protestation wieder
„uns

„uns einzuwenden befuget seyn mögen;
„nachdemmahl die itzo beschehene Aus-
„schreibung des Landtages zu behindern,
„in unsern Mächten nicht gewesen, wir
„auch unsern selbst eigenen Juribus und
„Gerechtsamen, daß wann eine Collecta
„oder Schatzungen aufs Land auszuschrei-
„ben von dem Landes-Fürsten gesonnen
„und begehret wird, wir alsdann zufor-
„derst auf einen offenen freyen Landtag
„allerseits beschrieben, darüber vernom-
„men, und unsere Bewilligung vorhero
„dem Rechten und uralten Herkommen
„nach für der Ausschreibung erwartet
„werden müsse, nicht selbsten caßiren und
„aufheben werden, auch für der Poste-
„rität unverantwortlich achten, und wann
„gleich solches alles absque veritatis præ-
„judicio zurück gesetzet werden möchte,
„wie doch nicht geschehen kann, dennoch
„wir unsern respective Lehen und Homa-
„gial-Eyden und Pflichten gemäß befin-
„den, auf die an uns abgelassene Citatio-
„nes zu erscheinen, und wenigstens den
„Fürtrag anzuhören. Daß wir aber ein
„mehres oder wenigers nicht, als was
„von Einem Hochwürdigen Thum-Capi-
„tul bedeutet, verwilligen sollten, ist eine
„unbegreifliche, und die von undenklichen

„Jahren hero wohl ersessene Libertät und „Freyheit der Votorum dieser beyden „Stände übersteigende ganz unbefugte „Anmaßung, anerwogen unwiedersprech„lichen Herkommens in puncto collecta„rum und allen übrigen gemeinen Land„schafts-Sachen wir die Ritterschaft, „und wir die Städte, als zwey absonder„liche Status, unsere freye unumschränkte „Vota jederzeit gehabt, und noch haben, „auch hin künftig uns nicht schmählern „oder einschränken lassen können oder wol„len, maßen Einem Hochwürdigen Thum„Capitul in hoc passu keine Prärogativ „zustehet, sondern als ein Status provin„cialis zu considériren ist, quatenus autem „talis, uns so wenig zu befehlen, als „einige Collectam aufs Land mit einsei„tigen, und alleinigen Voto ohne unser „Mitbelieben zu verwilligen bemächtiget „oder berechtiget ist, sondern die majora „billig statt finden müssen. Dannenhero „drittens E. Hochw. Thum-Capitul „nicht befugt gewesen, ohne vorhergan„gene Convocation, Wissen und Belie„ben der Ritterschaft und Städe, einige „dergleichen Verwilligung zu thun, und „bey Fürstl. Regierung abzugeben, daß „vorher berührter maßen Behuf des

„Crayß-Tripli und Allianz-Simpli ei-
„nige Summa Geldes aufs Land aus-
„geschrieben werden möchte. Wie nun
„in angeregten dreyen Punkten von einem
„Hochw. Thum-Capitul anmaßlich uns
„präjudiciret werden will, also haben wir
„aus zustehender Nothdurft und Befug-
„niß euch Herrn Notarium porrecta arrha
„hiemit requiriren, und dagegen hiemit
„respective pro- und reprotestiren, alle
„dem widrigen Vornehmen contradici-
„ren, und quævis competentia dawider
„in solenniſſima Juris forma reserviren
„und bedingen, euch auch eures Nota-
„riat-Amts erinnern und ersuchen wol-
„len, sothane unsere abgenöthigte Pro-
„und Reprotestation einem Hochw. Thum-
„Capitul in Gegenwart dero subrequiri-
„renden Gezeugen gebührend zu notifici-
„ren, dessen Antwort wohl ad notam zu
„nehmen, und uns darüber ein oder mehr
„Instrumenta gegen die Gebühr auszu-
„fertigen. Geschehen Hildesheim den
„9ten Febr. 1668.“ SONNEMANN urthei-
let *d. l. p. 33.* von der Sache also: De
potestate comitia conscribendi & indi-
cendi limitate nil reperitur in Capitula-
tione Burchardi, & talis potestas ad so-
lum Episcopum & Principem spectat.

Reverendiſſimum enim Capitulum in comitiis nil niſi merus, purus, & putus conſtatus eſt, prærogativa ejus ſemper ſalva, und ein jeder muß ihm hierinn beypflichten, der die im §. X. XI. XII. widerlegte allgemeine Einſchränkung der biſchöflichen Landesherrl. Gerechtſame für ungegründet, und diejenige Domcapitulariſche Befugniſſe für nichtig hält, welche nur aus denen bey der Wahl gemachten Verträgen hergeleitet werden können. Vermöchte man aber ein anders Herkommen zu erweiſen, und darzuthun, daß mit Genehmhaltung der übrigen Stände der Dom-capitulariſche Widerſpruch von uralten Zeiten die Kraft gehabt, daß der Biſchof die Landtage, welche er ausſchreiben wollen, gar einſtellen, oder nach des Dom-Capituls Willen die Propoſition ändern müſſen, ſo hat man meines Ermeſſens keine gegründete Urſache ihm ſolches Vorrecht zu verſagen. Denn warum ſollten die zum gemeinen Beſten, ohne Simonie geſchehene Einſchränkungen der Gewalt eines geiſtlichen Fürſten nicht ſowohl Kraft haben, als wenn ein weltlicher Fürſt ſich in gewiſſen Dingen durch Verträge die Hände binden läſſet? Daß aber

die gemeine Wohlfahrt der Endzweck solcher Verträge sey, erweiset der übrigen Land-Stände Genehmhaltung, und diese können gar wohl einen ihres Mittels für den andern Befugnisse mittheilen, oder erwerben lassen. Im Herzogthum Westphalen, ist solches Dom-capitularische Vorrecht, durch die von Ritterschaft und Städten mit vollzogene Erb-Landes-Vereinigung der jenseit Rheins gelegenen Erz-Stifts Cöllnischen Landschaft also befestiget: Und dieweil in verschienen drey und achtzigsten Jahre in der Truckseßischen Unruhaw wohl gespühret, daß aus unordentlichen Westphälischen Land-Tagen großer Unrath und höchste Beschwehrung entstanden, soll hinführo in Westphalen kein Land-Tag ohne Wissen und Willen des Thum-Capituls ausgeschrieben, im Ausschreiben auch des Thum-Capituls Bewilligung gedacht, und der Land-Tag durch des Thum-Capituls mit schriftlicher Vollmacht abgefertigte Gesandten mit besuchet werden, und sunst, da es daran mangelt, soll keiner schuldig seyn, entweder uff den unförmlich ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen,

oder

oder in Abwesen des Thum-Capitels Gesandten sich auf den Land-Tagen in einige Handlung einzulassen, jha es sollen auch alle diejenigen, so dagegen thun, gestrafet werden, und ihre *Privilegia*, deren in der Landes-Vereinigung gedacht, sammt ihren Lehn-Gütern verwirket und verlohren haben. Die Verbindlichkeit solcher Reversalen, ist in denen an. 1701. an Chur-Fürst Joseph Clement abgelassenen Kaiserl. Rescriptis vorausgesetzet. Siehe FABRI Staats-Canzley *P. 6. p. 464. 513. 514. 565.* Herr MOSER, *de jure Statuum imperii circa suos Consiliarios §. 2.*

§. XVI.

Loßgefallene Lehne vergeben.

Man will (V.) den Bischof keine loßgefallene Lehne nach Willkühr vergeben lassen. In der Eichstättischen Capitulation vom Jahre 1259. beym Herrn von FALCKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p. 49.* wird versprochen: Undecimo, quod feuda principalia, quorum excedunt reditus 20 Marcharum, in suis retineat manibus (Episcopus), & quidquid sine consensu Capituli fecerit de eis, sit irritum & inane,

ne, und in der Hildesheimischen beym SONNEMAN *d. l. p. 28.*: Item si contigerit vacare aut refutari feuda cujuscunque generis, de his sine consensu Capituli nostri nihil ordinabimus, nisi velimus pro usibus nostris retinere, nec eadem feuda aggravari permittemus, nisi prævio dicto consensu Capituli nostri, prouti quoque vacantia prænobilia feuda nullis aliis, quam prænobilibus & equestris ordinis conferemus. Ein solcher Mindischer Consens findet sich bey Herrn TREUER *d. l. p. 188.* Die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation ist weit billiger, wann sie *art. 56.* verordnet: Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes-Fürsten einigen um das Stift meritirten conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur, sich um den *Consensum Capituli* zu bewerben wissen. Denn hier erfordert man solchen Consensum nicht als nothwendig, sondern als nützlich, zur Versicherung des Lehn-Manns, damit nämlich in keinen Zweifel gezogen werde, daß er eine solche Gnade um das Stift verdienet habe. Auch

das Würzburgische Dom-Capitul schränket in der Wahl-Capitulation art. 42. beym LVNIG *in Select. Script. Illust. p. 491.* seine Befugniß nur auf unerledigte Lehne und Anwartschaften also ein: Nulla feuda ecclesiæ nobilia seu alia, neque bona Episcopatus, reditus, fructus, proventus, neque Vogtejas, *antequam aperta fuerint*, neque bona mensæ Episcopalis concedemus aliis, multo minus eadem permutabimus, aut expectativas vel promissiones de eisdem dabimus sine dicto consensu Capituli nostri; mithin räumet es dem Bischof die Vergebung der losgefallenen Lehne ein; welche Befugniß ihm dann auch allen Rechten nach zustehet, maßen selbige keine Veräußerung mit sich führet, sondern es gebrauchet nur der Lehnsherr die längst veräußerte Stifts-Güter dazu, wozu sie von den Vorfahren gewidmet sind, nämlich dem Stifte, mittelst derselben, Lehn-Leute zu verschaffen, daher dann auch sowohl ältere als neuere Rechts-Lehrer dem Bischofe in diesem Stücke das Wort reden, und zwar nebst andern ZASIVS *de Feudis P. 5. n. 47.* FERMOSINVS *de potestate Capituli sede vacante & sede plena Tract. II. qu. 2.* GONZALEZ TEL-

LEZ

LEZ *ad Cap. 2. X. de feudis n. 5.* GAIL *Lib. 2. Obs. 162. n. 4.* VVLTEJVS *de feudis c. 3. n. 10.* FINCKELTHAVS *disp. feud. 3. §. 2.* SCHRADER *de feudis Part. 4. c. 2. n. 16.* STRVV. *S. J. F. c. 5. §. 9. n. 2.* HARPRECHT. *Resp. 57. n. 17.* BOEHMER *de feudis ecclesiasticis c. 3. §. 7. 8.* MVHLPFORT *de investitura prælati feudali circa bona ecclesiastica c. 3. §. 3.* Was die Anwartschaften anlanget, so sehe nicht ab, wie ihnen der Dom-capitularische Consens einige Kraft geben könne. Denn entweder werden sie zum Besten des Stifts ertheilet, und verbinden also den Nachfolger in der Regierung, oder man hat dadurch selbigen, ohne erhebliche Ursache, die Befugniß erledigte Lehne zu verleihen, entzogen. Erstern falls bedarf der Lehn-Mann des Dom-Capituls Einwilligung nicht, und ist ohnedem genung gesichert. Letztern falls aber kann selbiges so wenig, als der regierende Bischof das Recht der Nachfolger schmählern. Siehe Herrn Geheimden Raths BOEHMER *J. E. P. Lib. 3. tit. 20. §. 47.* Von dem Consens der Land-Stände habe ich aus eben dieser Ursache ein gleiches in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 32.* geurtheilet, und

Herr

Herr Hof-Rath von GOEBEL ist in den Helmstädtischen Neben-Stunden *P. 3. c. 1. §. 82.* hierin mit mir einer Meynung.

§. XVII.

Die Lehne mit Schulden beschweren lassen.

Mehrer Schwierigkeit ist (VI.) die Frage unterworfen: Ob ein Bischof durch Ertheilung des Lehnsherrlichen Consensus seiner Lehn-Leute Gläubiger ohne des Capituls Zuziehung auf die Stiftische Lehne versichern könne? Die mehresten Capitulationes erfordern auch den Dom-Capitularischen Consens, und heißet es in der Würzburgischen art. 42. Non indulgebimus quo minus feuda ecclesiæ, etiam minima, contrahendo debita gravent pignore vel hypotheca, sed quavis vice Vasallos ad Capitulum remittemus, prout anno 1621. hujusmodi consensus pro ære alieno contrahendo Nobilibus a Resenberg concessus annullatus fuit. Daß ein gleiches in der Hildesheimischen Capitulation versehen, habe ich §. XVI. bereits gemeldet. In der Magdeburgischen Erz-Bischof Joachim Friederichs d. 1567. art. 38. beym LUNIG in des Reichs-*Archivs Part. Special. Contin. II.* untern Herzogthum Magdeburg *p. 375.* gehet man folgendergestalt etwas glimpfli-

glimpflicher zu Werke: Uber Verpfändungen der Güther, welche andere Leute hohes oder niedrigen Standes von uns und den Erz-Stift zu Lehn tragen, wollen wir keinen Consens länger, denn auf 3. Jahr geben, es sey denn, daß unser Thum-Capitul hierin ausdrücklich auch verwilliget. VERACIVS *in Consuetudinibus Principatus Bambergensis* rubr. *feudum* qu. 3. beym LVDEWIG *in Scriptoribus Bambergensibus Vol. 1. p. 941.* bezeuget, mores Bambergenses præter Domini & Vasalli, etiam summi Capituli consensum exigere. Man möchte glauben, daß auch dieses den Rechten gemäß sey, weil durch die Beschwerung eines Kirchen-Lehns der Kirche etwas entzogen, und dieselbe mit Schulden beschweret werde. Denn wenn ein Gläubiger von dem Lehnsherrlichen Consens zu Rettung seines Darlehns Gebrauch machet, so muß der Lehns-Herr das verpfändete Gut in fremde Hände kommen lassen, oder den Gläubiger bezahlen, mithin selbst einen Käufer abgeben. Herr Geheimder Rath BOEHMER pflichtet *in diss. de hypotheca feudali expressa c. I. §. 9.* dieser Meynung also bey: Prælatus difficulter in hy-

pothecam feudalem consentit, citra consensum Capituli, quia per indirectum ære alieno gravatur ecclesia, quod absque consensu Capituli fieri nequit. Daß auch Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln, lange nach geschehener Wahl, dem Hildesheimischen Dom-Capitul solches Recht eingeräumet, erhellet aus dessen denen Landgrafen von Fürstenberg ao. 1681. ertheilter Investitur mit dem Gut Bolzum, als worinn er dieselbe versicherte, daß wenn Sie Lehn-Stücke, so mit Bischöfflichen und des Thum-Capituls Consens von dem Bolzumschen Lehn kommen, wieder herbey bringen, lösen und befreyen möchten, das Lehn nach Abgang ihres Mannstamms nicht eher eingezogen, noch andern vergeben werden solle, es sey dann deroselben Erben oder Erbnehmen, oder mit ihren Vorwissen und Belieben, dieses Briefes getreuen Inhaber, dasjenige, was Sie oder dero Vorfahren, zu frey oder Wiedereinlösung dieser Stücke und dazu gebrachten *Allodii* und Meliorationen angewendet, zuvor zu guter Gnüge wieder entrichtet und bezahlet. Mich bewegen jedoch diese Gründe nicht, dem

Bischof

Bischof das Recht abzusprechen, ohne des Dom-Capituls Einwilligung, die Stiftische Lehne mit Schulden beschweren zu lassen. Denn daraus entstehet der Kirche kein größerer Schade, als wenn Lehn-Güter veräußert, und von einem Vasallen dem andern übertragen, oder auch im Erledigungs-Fall vergeben werden, welche beyde Geschäffte gleichwohl die Zuziehung des Dom-Capituls nicht erfordern. Will der Gläubiger das Gut Pfandweise nutzen, so ist dem Lehns-Herrn der Lehndienste halber Sicherheit zu verschaffen, und entgehet nach deren Bestellung diesem nichts, sondern es werden nur die Lehns-Früchte des Vasallen verringert, oder ihm gar entzogen. Verlanget aber derjenige, welcher einen Lehnsherrlichen Consens in Händen hat, das ausgeliehene Geld wieder, und dringet auf seine Belehnung, oder den Verkauf, alsdenn geschiehet selbiger ohne Abbruch der Lehnsherrlichen Gerechtigkeit, und wird dem Kaufer nur das utile dominium zu Theil. Siehe HARTMANN PISTOR *Lib. I. qv. 15. n. 70.* CARPZOV. *Jurisprud. for. P. 1. Const. 32. def. 25. n. 6.* Ja der Lehns-Herr darf es nicht einmal, wie bey andern Executionen, lediglich auf

die Subhastation ankommen lassen, und kann einen ihm dargestelleten untauglichen Lehn-Mann verwerfen. Siehe Simon Ulr. PISTOR *ad Hartmann Pistor d. l. lit. g.* Daher VERACIVS *d. l.* ganz recht lehret, ad oppignorationem feudi ecclesiastici leges communes nullius alius, quam domini, vasalli & agnatorum consensum requirere. Haben bisweilen die Bischöfe, um der Gläubiger sich zu entledigen, den Dom-Capitularischen Consens erfordert, so haben sie hingegen vielfältig, ohne das Dom-Capitul zu fragen, Consense ertheilet, mithin kommt diesen an den wenigsten Orten ein beständiges Herkommen zu statten, welches auch der Lehen-Leute Einwilligung zum Grunde haben müste. Denn so wenig, zu deren Nachtheil, der Lehns-Herr mit andern Verträge machen, und sich die Hände dadurch dergestalt binden kann, daß zu des Vasallen Besten keine Veränderung mit dem Lehn vorgenommen werden mag, wie Herr Hofrath LEYSER *in diss. de Iniquitate & recto usu expectantiarum* §. 51. lehret, so wenig ist auch ein Bischof befugt, wider die gemeine Lehn-Rechte seinem Dom-Capitul zu versprechen, ohne desselben Consens den Gläubigern keine

Versicherungen auf Lehn-Güter zu geben, maßen die Vortheile, welche sich das Dom-Capitul ausdinget, einem dritten unschädlich seyn müssen. Siehe SCHWARTZIVM *d. l.* §. 17. Das bisher angeführte ergiebet von selbsten, wie es noch weniger zu rechtfertigen, wenn die Capitul bey den Bischöflichen Wahlen solche Verträge errichten, mittelst welcher sie ihre Einkünfte zum Nachtheil der Bischöflichen Intraden verbessern, mithin sich Güter, Pensiones, Freyheiten und dergleichen ausdingen.

§. XVIII.

Ich hoffe also meinem Versprechen gemäß dargethan zu haben, daß die Vorrechte der teutschen Dom-Capitul, zum Nachtheil der Bischöfe und ihrer übrigen Unterthanen, nicht selten zu weit ausgedehnet werden, und schreite daher nunmehro (III.) zu demjenigen Theil dieser Abhandlung, in welchem ich mich zu erweisen anheischig gemacht, worinn solche Vorrechte eigentlich bestehen, und wie sie bisweilen zu sehr eingeschränket werden.

Es ist (I.) eine wichtige Befugniß des Dom-Capituls, daß ohne dessen Einwilligung keine Kirchen-Güter ver-

Aber keine Stifts-Güter veräus-

fern noch verpfändden.

äußert werden können. Die päbstliche Rechte begründen solche auf das deutlichste *in Cap. fin. de his, quæ fiunt a majori parte*, und der von den Bischöfen erlangten Regalien unerachtet, bestärken sie in Teutschland die Kaiserl. Satzungen und das Herkommen. Kaiser Conradus II. verordnete ao. 1039. bey Herrn SENCKENBERG *in Corpore juris feud. Germanici p. 530.* Bona & prædia Ecclesiis Dei quæsita, vel quæ postmodum, Divina adjuvante clementia, eis acquisita fuerint, præcipimus, ut nullus Præsul potestatem habeat eadem bona data, vel imposterum danda a prædictis ecclesiis alienare, vel milites suos inde beneficiare, vel in aliquid aliud in commune fratrum commodum commutare; Si quis autem Præsul absque eorum consensu & collaudatione eadem bona abalienare, vel militibus suis in beneficium dare, vel in proprium usum transferre voluerit, ipsi fratres ad nos nostrosque successores refugium habeant, und Kaiser Fridericus I. ao. 1153. *d. l. p. 521.* Ut nulli Episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare vel invadiare, quod si quis fecerit, successori suo nullum faciat beneficii præjudicium, nec

apud eum ratum jure beneficii sive pignoris teneatur. Pabst Alexander schreibet in dem CHRONICO REICHERSPERGENSI beym LVDEWIG *Scriptorum Bambergensium Vol. 2. ad annum 1177. p. 317.* Sane nos de consilio fratrum nostrorum, & Imperator ex sententia Principum suorum universas alienationes dominicalium & feudationes de novo factas omnino cassavimus, easque irritas esse decrevimus & inanes, und in König Wilhelms Constitution vom Jahr 1255. beym SENCKENBERG *d. l. p. 565.* heisset es: Ad quod responsum fuit, & in nostra præsentia sententiabiliter judicatum, quod (Abbas Princeps Imperii) nec vendere vel alienare, aut distrahere seu donare potest aliqua feuda vel bona sui monasterii, non requisito consensu nostro & sui Capituli & obtento. Imgleichen vernichtigte ao. 1230. beym SENCKENBERG *d. l. p. 552.* Kaiser Fridericus II. die von dem Bischof zu Freysingen, dem Herzog in Bayern geschehene Belehnung mit den Dotal-Gütern der Kirche. In der Eichstettischen Capitulation vom Jahr 1259. bey Herrn von FALCKENSTEIN in dem *Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p. 49.* wird

der Bischof verbunden, ea, quæ invenit præter consensum Capituli distracta illicite & alienata, ad jus & proprietatem Ecclesiæ pro viribus revocare, und vermöge des Cardinalis Brandæ Reformation de 1422. beym LVDEWIG *in Reliquiis* MSS. *Tom. XI. p. 390.* soll der Erz-Bischof zu Maynz angeloben: Castra, oppida, terras, homines, proventus & alias res & bona ad mensam Archiepiscopalem spectantia & spectatura nullo modo alienabo, nec impignorabo, sine justa & rationabili causa, & consensu Decani, & Capituli Ecclesiæ Moguntinæ, & Romani Pontificis autoritate, aut saltem solius Romani Pontificis autoritate. Diesen in Deutschland angenommenen Rechten gemäß, ist in der Osnabrückischen Capitulatione perpetua art. 39. versehen: Sollen diesen Stifts Amt-Häuser, Tafel-Renthen, Zinsen und andere Güther, als Mühlen, Zehnten, Wiesen, Kämpfe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonsten dazu gehörig, nichts davon ausbescheiden, so wohl in der Stadt, als im Stift belegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäussert oder ver-

verpfändet, sondern die so veräußert, und andere hypothecirte und verpfändete Güther nebst dem Bischofe, auch dem Thum-Capitul, oder dessen Personen vor andern, jedoch *sub eodem jure hypothecæ reluibili & salvo jure dominii* einzulösen vergünstiget werden. Da denn merkwürdig, daß ob wohl sonst in diesem Stift, vermöge der perpetuirlichen Capitulation, sämmtliche Land-Stände zu den wichtigsten Regierungs-Geschäfften gezogen werden, man gleichwohl zu den Veräusserungen der Stifts-Güter, nur des Dom-Capituls Consens erfordert hat, welches deswegen geschehen, weil, wie in meinen *Observationibus juris & Historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 17. 18.* angemerket worden, ein teutscher Fürst als Fürst, seiner Stände und Unterthanen Einwilligung nicht bedarf, wenn ganze Länder, und viel weniger, dafern nur gewisse Cammer-Güter veräußert werden. Wie man auch den Dom-Capitularischen Consens oder Probationem versionis in utilitatem ecclesiæ erfordert hat, wenn das Stift der vom Bischof gemachten Schulden halber in Anspruch genommen worden, erhellet aus Bischof Burchardi zu Hildesheim

Verschreibung d. 1568. in Herrn TREUERS Münchhäusischer Geschlechts-Historie im Anhange *p.* 222., welches denen Rechten allerdings gemäß ist.

§. XIX.

Noch zum Nachtheil der Kirche Privilegia geben.

Aus dem wohlgegründeten Rechte des Dom-Capituls, die Veräußerungen der Stifts-Güter zu behindern, scheinet folgender art. 9. der Würzburgischen Capitulation zu fließen: Urbi Herbipolensi, vel aliis civibus & incolis diœcesis nostræ, vel communitatibus aut personis, cujuscunque sint status sive conditionis, nulla privilegia, exemtiones aut immunitates concedemus, nisi de consensu Capituli. In dem *Facto & jure juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beym LUNIG *in Select. Script. illust. p. 470. 471.* wird selbiger heftig angefochten, und dafür gehalten, es sey der Dom-capitularische Consens bey dergleichen Concessionen in temporalibus unnöthig, weil sie der Bischof nicht als Bischof, sondern als ein Reichs-Fürst und Kaiserl. Lehn-Mann ertheilet, und dieses Geschäffte denjenigen arduis nicht beygezählet werden könne, die, vermöge der Päbstlichen Rechte, des Dom-Capi-

tuls

tuls Consens erfordern. Ich mache einen Unterschied zwischen denen Privilegien, welche die Kirchen-Güter nicht schmählern, und denen, wodurch sie verringert werden. Jene bedürfen keiner Dom-capitularischen Einwilligung, nicht, weil sie die Bischöfe vermöge der vom Kaiser empfangenen Landes-Hoheit ertheilen, und diese ihnen durch keinen Vertrag entzogen werden kann, sondern weil die Wahl-Capitulationes mit der Simonie behaftete ungültige Verträge sind. Die vollkommensten Gesetze leiden und erfordern zuweilen eine Ausnahme, welche diejenigen, so mit der Befugniß Gesetze zu geben versehen, allerdings machen, und einem erlauben dürfen, was dem andern verbothen ist. Können nun die Wahl-Capitulationes dem Dom-Capitul das Recht nicht mittheilen, Gesetze zu geben, oder zu verhindern, daß die Landes-Obrigkeit solche den Unterthanen vorschreibe, so können sie auch die Landes-Fürstliche Befugniß mit Privilegien und Exemtionen, jemand zu begnadigen, nicht einschränken. Würden aber dadurch des Stifts Güter verringert, und z. E. einigen Unterthanen die leistende Zinse oder Dienste erlassen, so muß aller-

dings

dings das Dom-Capitul darein willigen, wenn die Befreyung mit des Bischofs Tode kein Ende nehmen soll.

§. XX.

Ob alle Landesfürstl. Regalia ohne des Dom-Capituls Consens geübet werden können?

Ich habe es bereits gemißbilliget, daß der Verfasser des *Facti & juris juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* allen die Landes-Fürstl. Regalia einschränkenden Verträgen die Kraft versaget, denen Bischöfen Ziel und Maaß zu setzen. Ich kann ihm daher (II.) auf keine Weise beypflichten, wann er *pag. 469. 471. 472.* behaupten will, es könne das Dom-Capitul ohne Kaiserl. Einwilligung an dem jure judiciorum, fœderum, armandiæ &c. nicht einmal so fern Theil haben, daß sie nur mit dessen Consens zu üben, weil keinesweges selbiges, sondern der Bischof von Kaiserl. Majestät damit beliehen, und ihm in Instrumento pacis Westphalicæ art. 8. §. 2. die Landes-Fürstl. Hoheit mitgetheilet sey. Eben diesen Einwurf machte ao. 1658. Bischof Christoph Bernhard zu Münster seinen Ständen, und ließe sich nach des ALPEN Bericht *in Vita ejus Lib. 4. n. 3. p. 386. 387.* also vernehmen: Quamvis illæsa intactaque vellet privile-

gia

gia Ordinibus concessa, non posse tamen ea derogare juribus Principum per leges imperii, per decreta pacis Westphalicæ toties stabilitis, quæ uti tempore posteriora, ita & jure potiora essent: iis privilegia, non privilegiis ea attemperari debere. Es rescribirte auch Kaiser Carolus VI. av. 1727. dem Cöllnischen Dom-Capitul, daß denen der Kaiserlichen Autorität oder denen Kaiserlichen Investituren und Regalien nicht derogirenden *Pactis* kein Abbruch geschehen solle. Siehe die Reichs-*Famam P. 2. p. 718.*, mithin mag denjenigen Pactis wohl Abbruch geschehen, welche denen Kaiserlichen Investituren und Regalien derogiren.

§. XXI.

Es ist aber erstlich ein großer aller historischen Wahrheit zuwider laufender Irrthum, wenn man sich einbildet, denen Bischöfen wäre eine ganz unumschränkte Herrschaft von den Kaisern mitgetheilet, und diese hätten sie ohne rechtliche Nothwendigkeit durch Verträge schmählern lassen, mithin das Dom-Capitul und die übrige Stände solchergestalt neuerlich Theil an der Landes-Regierung bekommen.

Den Bischöfen ist nimmer eine unumschränkte Gewalt von den Kaisern verliehen.

men. Selbst die Kaiser sind mit keiner willkührlichen Gewalt jemals versehen gewesen. Wie zu den ältesten Zeiten nicht nur auf Reichs-Tagen, sondern auch auf Land-Tagen die wichtigsten Regierungs-Sachen abgehandelt worden, habe ich in meinen *Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 1. 2.* gezeiget. ECKHART *de Rebus Franciæ Orientalis Tom. I. Lib. 2. §. 9. p. 24.* schreibet: Mos ille, quo ea, quæ in conventu populi generali stabilienda sunt, prius in singulorum Ducatuum conventibus particularibus præparabantur, diu adhuc in Germania nostra duravit, eundemque Poloni a nobis didicere. Wenigstens ist gewiß, daß auch die mittelbaren Glieder des Reichs auf Reichs-Tagen erschienen, und die Kaiserliche Gewalt eingeschränket haben, daher dann der Kaiser keinem Bischof das Recht verleihen können, nach Willkühr und Wohlgefallen, ohne seiner Stände und Unterthanen Zuziehung, alle Theile der Landeshoheit zu üben, weil er selbst dazu nicht befugt war. Man hat sich auch in den mittlern Zeiten nicht in die Gedanken kommen lassen, eine solche Deutung der Kaiserlichen Investituren zu machen, sondern

überall

überall in Teutschland der Land-Stände Consens zu den wichtigsten Regierungs-Geschäfften erfordert, und lehret der Herr Regierungs-Rath SENCKENBERG *in Selectis juris & historiarum Tom. 5. præf. §. 1. p. 4.*: Certe quicquid poterant olim Status imperii in imperio, id quibuslibet Statibus provincialibus in territorio permissum. Et hæc regula in ævo medio nunquam fefellit. Ich könnte solches mit einer großen Menge Zeugnisse aus den mehresten teutschen Landen darthun. Will es aber bis an einen andern Ort versparen, da ich von der Land-Stände uralter Befugniß noch einmal handeln werde. Am wenigsten ist von den Bischöfen zu vermuthen, daß sie sich eine willkührliche Gewalt angemaßet. Ihre Güter waren anfänglich mittelbar, und denen Herzogen und Grafen unterworfen. Siehe des grundgelehrten Herrn Prof. KOEHLERS teutsche Reichs-Historie *p. 34.* Einige wurden von solchen nach und nach durch besondre Privilegia ausgenommen, und erlangten die weltliche Gerichtsbarkeit über die ihrige. ALBERTVS STADENSIS *ad annum 1045.* beym SCHILTER erzählet, cum Albertus Archiepiscopus Bremensis

menſis videret, Eccleſiam Epiſcopatumque ſuum, quem prædeceſſoris ſui Adaldagi prudentia liberaverat, ab iniqua Ducum potentia iterum vexari, ſummo niſu reddere conatum eſſe eandem Eccleſiam priſtinæ libertati, ita ut nec Dux, nec Comes, nec aliqua judicialis perſona aliquam jurisdictionem aut poteſtatem in ſuo haberet Epiſcopatu, und ADAMVS BREMENSIS *Lib. 4. c. 5.*: Solus erat Wirceburgenſis Epiſcopus, qui in Epiſcopatu ſuo neminem dicitur habere conſortem. Ipſe enim cum teneat omnes Comitatus ſuæ parochiæ, Ducatum etiam provinciæ gubernat, cujus æmulatione noſter Præſul ſtatuit omnes Comitatus, qui in ſua diœceſi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in poteſtatem eccleſiæ redigere. Siehe auch die *Privilegia Eccleſiæ Hammaburgenſis* beym LINDENBROG *n. 6. 9. 10. 11. 17. 18. 43.* OCKEL *de Palatio Regio th. 49.* GVNDLING *de Henrico Aucupe §. 36. p. 267.* L. B. *a* WOLZOGEN *de Principum imperii poteſtate in ſacris c. 1. §. 6. n. 44. in notis*, EKHART *d. l. Lib. 13. §. 21. Lib. 23. §. 7.* Dieſe richterliche Gewalt war aber von der heutigen Landes-Hoheit weit entfernet, und irret

SCHAN-

SCHANNAT, wann er *Historiæ Wormatiensis Part. 2. p. 193. 198.* schreibet, es hätten die Bischöfe, nachdem sie sich der Grafen entlediget, omnino in territoriis suis ex beneplacito agendi plenam simul libertatem erhalten. Sie begehrten nur dasjenige Recht, was die Herzoge und Grafen über ihre Güter fürhin gehabt, und erlangten kein mehrers; daher dann LAMBECIVS *Origin. Hamburg. n. 31. 33. p. 10. 11.* ganz recht dafür hält, daß der Bremische Erz-Bischof, durch die ausgewirkte Kaiserl. Concessiones, die jurisdictionem civilem oppidi Bremæ erhalten habe, quam antea Legati & Comites vice Imperatoris obtinuerant. Diese aber war bey weiten keine Territorial-Hoheit, und nach SCHANNATS Lehre nur eine delegata potestas. Es ist wahr, daß selbige die itzige Landesfürstliche Hoheit veranlasset hat. Daher aber folget keinesweges, daß sie ursprünglich einerley gewesen. Der große Zuwachs derer Landesherrlichen Gerechtsamen in neuern Zeiten rühret sowohl von der abnehmenden Kaiserlichen Gewalt, als der Unterthanen freywilliger Unterwerfung her. Nur den Kaisern und Landsassen war daran gelegen, daß die Obrigkeiten

sich keine mehrere Macht zueigneten, als ihnen anfangs übergeben worden. Die Kaiser, mußten solches wohl geschehen lassen, da sie die Händel mit den Päbsten, und so viele innerliche Kriege dergestalt schwächten, daß ihnen unmöglich fiele, die ihrige gebührend zum Rechte zu verhelfen, und zugleich in den gehörigen Schranken zu halten, sondern vielmehr, zur größten Verkleinerung und Nachtheil ihrer Hoheit, das Faust-Recht aufkommen zu lassen genöthiget wurden. Die Unterthanen aber könnten gleichwohl einer Obrigkeit nicht gänzlich entrathen, und die angesehensten unter ihnen waren denen Fürsten und Herren vielfältig mit Lehns-Pflichten zugethan. Da auch deren Gewalt auf Land-Tagen nach der Proportion, wie die Fürstliche Gewalt zunahm, gleichfalls vermehret wurde, so ließen sie geschehen, daß viele wichtige Kaiserliche Gerechtsame denen Fürsten nach und nach zufielen, welche diese nimmer erlanget hätten, wann sie eine willkührliche Herrschaft üben, und die der Freyheit gewöhnte Teutsche despotisch regieren wollen. Man darf eine mäßige Wissenschaft von der Beschaffenheit damaliger Zeiten haben, um überzeuget zu

seyn,

seyn, wie weit anfänglich die Landes-fürstliche Obrigkeit von einer unumschränkten Hoheit entfernet gewesen. Die Landsassen und Unterthanen gaben den Fürsten, was sie wollten, und nahmen an ihren Krieges-Händeln Theil, so fern sie es gut funden. Schickten denenselben auch nicht selten selbst Fehde-Briefe zu, und machten die zwischen den Herren und ihnen entstehende Zwistigkeiten mit dem Degen aus, ohne das solches als eine verbothene strafbare Sache angesehen wurde. Bey diesen Umständen durfte man die Vorsichtigkeit nicht gebrauchen, des Landes-Herrn Gewalt durch Verträge einzuschränken. Nachdem aber die Verfassung sich geändert, der Land-Friede bevestiget, und eine andre große Geldsummen erfordernde Art zu kriegen eingeführet worden, haben die Stände sich selten zum Beytrage verstanden, ohne ihre Gerechtsame durch Verträge in Sicherheit zu stellen, welche demnach der Landes-Herrschaft kein fürhin gehabtes Recht entzogen, sondern vielmehr die uralte Freyheit der Unterthanen bevestiget haben. In den mehresten teutschen Landen ist die Clerisey ihrer ansehnlichen Güter halber auf Land-

Tagen jedesmal mit erschienen. Unter dieser war das Dom-Capitul gemeiniglich am angesehensten und reichsten, welches man um destomehr hochachtete, weil aus dessen Mitteln der Bischof erwählet zu werden pflegte. Wer kann den zweifeln, daß in den ältesten Zeiten dessen Consens in den wichtigsten Regierungs-Sachen erfordert ist? Die Lehren des Herrn Canzlers *von* LVDEWIG sind demnach vollkommen gegründet, wenn er *in juribus feudorum c. 8. qv. 5. §. 3. 4.* schreibet: Etiamsi vero Principes imperii sive ecclesiastici, sive civiles, inaugurati sint ab Imperatore Regalibus: Ordines tamen provinciales suo, quem dicunt, condominatu ideo non possunt destitui. Quod certissimi juris sit; Imperatorem Principi conferre Regalia sub ea formula: *Salvo jure cujusque.* Deinde uti ipse Imperator suscipit imperium, sub formula moris antiqui, quem migrare nequit, ita etiam inaugurandis Principibus & Comitibus non potest ille territoria aliter conferre, nisi sub clausula, juribus cujusque salvis, id est, legibus ac consuetudinibus cujusque provinciæ. Unde facile est ad intelligendum, Germaniam Principem tam intui-

tu Imperatoris, quam provincialium ordinum jūra adducta velle; nec quicquam vero absoluta ex arbitratu mero imperantis solius. Und daselbst *in notis n. 725.*: Jura ordinum provincialium reservativa sunt, pendentque nequicquam a largitate Imperatoris: Imgleichen n. 731.: Formulæ regnandi dominatæ, non reportatæ foris, largitrice manu aliunde.

§. XXII.

So wenig die Kaiserl. Belehnungen verhindern, daß die Dom-Capitul sammt den übrigen Ständen auf gewisse Maaße an der Landes-Regierung Theil nehmen, so wenig stehet ihnen auch zweytens das Instrumentum pacis Westphalicæ im Wege. Es ist 1) höchstunbillig, und also keinesweges zu vermuthen, daß jemand über eines dritten Gerechtsame Verträge machet, und denselben ohne alle gegründete Ursache sein wohl erworbenes Recht nimmt. Dieses aber wäre durch den Westphälischen Friedens-Schluß geschehen, wann er den Reichs-Ständen eine so unumschränkte Superioritatem territorialem mittheilete, daß alle Stücke derselben ohne der Dom-Capitul und übriger Stände Consens geü-

Noch theilet ihnen selbige das Instrumentum pacis Westphalicæ mit.

bet werden könnten, obwohl die klareste Landes-Recesse und Verträge solchen erfordern. Selbst das Instrumentum pacis giebet aber auch 2) eine ganz andre weit billigere Absicht der Verfasser zu erkennen. Denn wie hätte man doch *art. 10. §. 16.* und *art. 11. §. 4. 8. 11.* denen Ständen und Unterthanen derjenigen Länder, welche an die Cron Schweden und Chur-Brandenburg übertragen worden, competentem eorum libertatem; jura & privilegia communia & peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta so sorgfältig bestätigen können, wenn man dergleichen libertatem; jura & privilegia in ganz Teutschland aufheben wollen? Dieser secularisirten Stifter Frey- und Gerechtigkeiten waren bisher denjenigen gleich gewesen, welche andern Bisthümern zustehen, und sie könnten unmöglich ein Vorrecht vor selbigen behaupten. Die Besorgniß, daß durch die Aenderung der Landes-Obrigkeit ihre Umstände verschlimmert werden möchten, gab Anlaß zu demjenigen Vorbehalt, welcher ihnen zu gute dem Instrumento pacis einverleibet worden, und erweiset den Ungrund der Meynung, daß selbiges die innerliche Verfassung der teut-

schen Lande ändert, folglich der teutschen Fürsten und Stände Gewalt durch keine Verträge mit ihren Unterthanen ferner eingeschränket wissen wolle. Noch klärer machet 3) die bey den Executions-Tractaten errichtete Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation die Sache. Selbige ist dem Friedens-Schluß gemäß abgefasset, und zwar von Männern, welche ihn vermitteln helfen, folglich dessen Verstand am besten wissen können. Es fehlet aber so viel, daß sie dem Bischof eine unumschränkte Gewalt beyleget, daß er vielmehr *art. 36. 37.* verbunden wird, ohne des Dom-Capituls und der Stände Consens das Land mit keiner Schatzung zu belegen, noch Verbündnisse zu machen, auch selbigen sonst hin und wieder in Regierungs- und Justitz-Sachen die Hände bindet.

Diesen tritt 4) die Observanz folgender Zeiten hinbey. Es ist in meinen *Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 8.* gezeiget, wie der Kaiser und viele große Reichs-Stände die Gültigkeit der Verträge, welche der Landes-Herren Gewalt einschränken, auf öffentlichen Reichs-Tage erkannt haben. Ich setze anitzo noch die in dem Erz-Stifte

Cölln ergangene neuere Kaiserl. Verordnungen hinzu. Wenn ein Vertrag die Landes-Hoheit schmälert, so thut es die Erz-Stiftische Erb-Landes-Vereinigung. Vermöge derselben kann der Landes-Herr ohne des Capituls und gemeiner Landschaft Consens weder Krieg anfangen, noch seine Vestungen mit andern als Cöllnischen Leuten besetzen, oder auch Bündnisse machen, hingegen die Landschaft, wenn er gegen die Verträge handelt, ihm den Gehorsam versagen, und selbigen dem Dom-Capitul leisten. Siehe FABRI Staats-Canzley *P. 6. p. 470. 510.* Diese Erb-Landes-Vereinigung wurde aber ao. 1702. zum Grunde der wider Chur-Fürst Joseph Clementen ergangenen Kaiserlichen Verordnungen geleget, und erkannt, daß die von denselben geschehene Einnehmung fremder Trouppen berührter Erb-Landes-Vereinigung, und andern Special-Grund-Gesetzen des Chur-Fürstenthums, auch absonderlichen Verträgen, und alt hergebrachten Reversalien zuwider laufe. Siehe FABRVM *d. l. p. 565.* So gar in den ao. 1727. von ihro itzt regierenden Churfürstlichen Durchl. zu Cölln wider das Cöllnische Dom-Capitul ausgewirkten Kaiserlichen Rescri-

Rescripte ist besagte Erb-Landes-Vereinigung für gültig erkannt, und nur das Dom-Capitul ermahnet, seine Gerechtigkeit nicht über dasjenige, so darinn enthalten, zu weit auszudehnen, und in solchen Reichs-Handlungen, welche Ihro Churfürstlichen Durchl. auf Kaiserliches *speciales* Ansinnen, und besondere Gesandschaft, der Kaiserlichen allergnädigsten Intention gemäß, zu vollziehen bereit, und wo so wohl die Beförderung Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Interesse, und zugleich die Wohlfahrt des Römischen Reichs hauptsächlich mit versiret, als auch der allgemeine Wohlstand anders nicht zulässet, demselben keinesweges hinderlich zu seyn. Siehe die Reichs-Famam *P. II. p. 718. 719.* Daß diejenigen Verträge, welche der Stände Einwilligung erfordern, denenselben keinesweges die Befugniß mittheilen, solche ohne erhebliche Ursachen zu versagen, mithin sie der Ober-Richter anweisen könne, ihn zu ertheilen, habe ich *in Observationibus, juris & Historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 12. 14.* bereits angemerket. Ob aber solches in dem angeführten Kaiserl. Rescripto mit

Fug geschehen, trage ich billig bedenken zu untersuchen. Mir wird jedoch erlaubet seyn anzuführen, wie der Kaiserliche Hof selbst ehemals nicht dafür gehalten, daß sein bloßes Gesinnen um Hülfe, einem Reichs-Stande die Befugniß mittheile, den dazu erforderten Beytrag von seinen Unterthanen wider ihren Willen zu erheben. Denn als ao. 1660. nach dem Verlust der von den Türken weggenommenen Vestung Großwaradein, Kaiser Leopoldus von Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln durch seinen Abgesandten den Grafen von Königseck Hülfe begehrte, ertheilte dieser zur Antwort, es würden die Land-Stände und Unterthanen zu dem Beytrag außer gemeiner Reichs-Einwilligung sich schwerlich verstehen, allermassen Ihro Churfürstl. Durchl. in dero Landen ein solches unfehlbar, und vor andern zu gewarten hätten. Die Weigerung erfolgte auch im Stift Hildesheim wirklich, unerachtet man denen Ständen versicherte, daß die bewilligte Gelder an den künftigen Reichs- und Krais-Steuren gut gethan werden sollten, und als der Landes-Herr bey Ihro Kaiserl. Majestät darüber Klage führete, wurde ihnen durch

ein

ein Kaiserl. Rescriptum sub dato Laxenburg den 14ten May 1661 nur auferleget, selbigen der unumgänglichen Nothdurft halber mit den ausgeworfenen Beytrag gegen den ihnen angebothenen Nachlaß an künftiger Reichs- oder Crayß-Verwilligung an Hand zu gehen; welcher Vorbehalt überflüßig gewesen wäre, wenn außer dem Nothfall und einer Reichs- und Krais-Verwilligung von den Unterthanen Armatur-Kosten aufgebracht werden müßten, so oft man sie auf Kaiserl. Gesinnen begehret. Die Reichs-Schlüsse setzen allererst außer Zweifel, daß die von Sr. Kaiserl. Majestät verlangte Hülfe nicht allein derselben besondere, sondern des gesammten Reichs Wohlfahrt zum Endzweck hat, mithin von der teutschen Reichs-Stände Unterthanen ein Beytrag dazu gefordert werden könne.

§. XXIII.

Die Dom-Capitul können durch Verträge besondere Vorrechte

Was bisher gesaget ist, kommt nicht nur dem Dom-Capitul, sondern auch den übrigen Stifts-Ständen zu statten. Ich habe jedoch bereits in §. XV. erwähnet, daß jenes gar wohl besondere Vorzüge für andern Ständen erwerben könne.

bey der Landes-Regierung für andern Ständen erwerben.

könne. Dafern die Frage von solchen Geschäften, woran die letztern keinen Theil haben, so mag der Bischof ohne ihren Willen seine Gewalt einschränken lassen. Derselben Genehmhaltung ist aber nothwendig, wann der übrigen Stände Befugnissen durch die dem Dom-Capitul mitgetheilte Rechte Abbruch geschiehet. In verschiedenen Ländern erfordert z. E. weder das Herkommen, noch die Recesse, daß man der Landschaft Einwilligung begehre, wann ein Krieg angefangen werden soll, weil vor alters zu den Zeiten des Faust-Rechts so gar Landsassen die Befugniß hatten, sich mit dem Degen selber Recht zu schaffen, und diese die Landes-Herrn beybehalten haben. Siehe Herrn Regierungs-Rath SENCKENBERG *in Selectis juris & Historiarum Tom. 3. p. 409.* und meine *Observationes juris & Historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 16.* Wollte sich nun ein Bischof verbinden, dieses Recht ohne seines Dom-Capituls Willen nicht zu gebrauchen, so müßten es die andern Stände geschehen lassen. Denn ihnen wird dadurch kein Nachtheil zugezogen, es mißbrauchte dann das Dom-Capitul seine Befugniß, und verhinderte den Bischof was

zur

zur Landes-Defension nöthig, vorzukehren, welchenfalls er sich aber, obangeführten nach, ihren Widerspruch nicht darf irren lassen, dafern ihn der Oberrichter für übel gegründet erkennet. Aus eben dieser Ursach kann bey Bestellung und Verpflichtung der Bedienten, auch in mehren dergleichen Regierungs-Geschäfften dem Dom-Capitul ein Vorrecht beygeleget werden. Verbünde sich aber der Bischof in denen auf den Land-Tag gehörigen Sachen wider des Dom-Capituls Willen, nichts zu thun, wenn gleich die übrigen Stände es begehrten, so litten derselben Gerechtsame einen groſsen Abbruch, und verlöhren sie die Befugniß durch Mehrheit der Stimmen mit dem Bischof Land-Tags Schlüsse zu machen, folglich kann ohne ihre Genehmhaltung dem Dom-Capitul kein solches Vorrecht eingeräumet werden, am wenigsten aber es durch die Wahl-Capitulation geschehen, weil zu vermuthen, daß der Bischof nicht so wohl des gemeinen Bestens halber, als um das Bißthum zu erlangen, in eine Schmälerung seiner hohen Regalien gewilliget hat.

§. XXIV.

§. XXIV.

Ihnen stehet bey Lebzeiten des Bischofs keine Mitherrschaft über die Bischöfliche Lande zu.

Nachdem ich also dargethan, welchen Theil das Dom-Capitul an der weltlichen Landes-Regierung hat, so ergiebet sich (III.), ob und was für eine Erb- und Grund-Herrschaft demselben zustehet? Es ist zwar dieser Benahmung mehrmalen widersprochen, und werden die Dom-Herren *in Assertione libertatis Bremensis p. 45.* vermeyntliche Geistliche Erb-Herren genennet. Auch die Münsterische Erb-Männer beschuldigten sie, in einer bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ao. 1647. übergebenen Deduction, welche in des Herrn Geheimden Justitz-Rath von Meiern *Actis pacis Westphalicæ P. 5. Lib. 37. §. 21.* zu finden, *p. 289.* einer usurpation des nominis hereditarii domini diœcesis Monasterienſis. Insonderheit eiferte Chur-Fürst Joseph Clement zu Cölln wider den ungebührlich affectirten *Condominat*, oder das ungegründet also genannte Erb- und Grund-Herrschaftliche *Condominium*. Siehe FABRI Staats-Canzley *P. 6. p. 457. 460.* auch wird solches in dem Rescripto, welches Kaiser Leopoldus ao. 1698. an den Bischof zu Würzburg abgehen ließe, beym

beym SONNEMAN *d. l. p. 26.* mißbilliget, hingegen aber in Erz-Herzog Leopold Wilhelms als Bischofen zu Halberstadt, imgleichen Bischof Gottfrieds zu Würzburg Capitulation, wie in §. XIII. schon vermeldet worden, gebilliget, wiewohl die Halberstädtische von der Sedis Vacanz zu reden scheinet, weil die Erb-Herrschaft, welche man dem Dom-Capitul beyleget, nur in begebenden Fällen Sedis vacantiarum, Wirkung haben soll. Vermöge Bischof Philipp Sigismunds zu Verden Capitulation d. 1586. bey Herrn Hofrath TREUER in der Münchhausischen Geschlechts-Historie im Anhange *p. 266.* schwuren die Drosten, Amt-Leute, Vögte und Diener dem Bischof zur Abnützung, dem Dom-Capitul aber zu dessen Eigenthum treu und hold zu seyn.

Es gründet sich dieses Anmuthen sonder Zweifel auf die Lehre der Canonisten, welche dafür halten, daß das Eigenthum Geistlicher Güter der Kirche, der sie gewidmet, und nur ihre Abnutzung den besondern Gliedern solcher Kirche, welchen sie angewiesen sind, zustehet, die zwischen dem Bischof und seinem Capitul geschehene Vertheilung der Kirchen-Güter

auch allein den Gebrauch verändert habe, mithin da weltliche Fürstenthümer und Grafschaften, welche den Bißthümern ankleben, den geistlichen Gütern beyzuzählen, nebst dem Bischof zugleich die Clerisey des Dom-Stifts Eigenthümer oder Erb- und Grund Herr sey. Siehe GONZALEZ TELLEZ *ad Cap. 2. X. de rebus eccles. non alien. n. 2.* ESPEN *Jur. Eccles. P. II. Tit. 32. c. 6. 21.* Herrn Geheimden Rath BOHMER *J. E. P. lib. 3. tit. 20. §. 19.* Es ist nicht der Mühe werth, daß ich untersuche: Ob und wie fern diese Lehre Grund hat? welcher sehr viele Canonisten widersprechen, und das Eigenthum der Kirchen-Güter, der Ecclesiæ universali, oder den Armen beylegen. Denn mir kann genug seyn, daß wenigstens dieses vermeinte Eigenthum, so lange der Bischöfl. Stuhl besetzet ist, ruhet, und nicht die mindeste Wirkung nach den Päbstlichen Rechten haben kann, mithin wäre die Dom-Capitularische Erb- und Grund-Herrschaft ein bloßer nichts würkliches mit sich führender Titel. Es leget GROTIVS *de J. B. & P. l. 2. c. 6. §. 11.* denen Königen nur ein Jus fructuarium an den Domainen-Gütern bey. Wer folget aber

ein

ein mehrers daher, als daß sie ohne des Volks Genehmhaltung nicht veräußert werden können, und giebet denen Unterthanen, die übermüthige Benennung der Erb- und Grund-Herren der Königlichen Güter? Diese ist auch deswegen unschicklich, weil selbst einem Landes-Fürsten kein wahres Eigenthum über die in den ihm unterworfenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften befindliche Gründe seiner Unterthanen zustehet, dessen Imperium mit dem Dominio nicht zu vermischen. Siehe meine *Vindicias juris venandi Nobilitatis Germanicæ t. 1. §. 2.*

§. XXV.

Die Dom-Capitul wollen aber ihre so genannte Erb- und Grund-Herrschaft bey Lebzeiten des Bischofs auf ein ruhendes Eigenthum nicht einschränken lassen, sondern stehen in den Gedanken, daß vermöge desselben ohne ihre Einwilligung in keinen wichtigen Regierungs-Geschäften etwas geschehen könne. Nun habe ich bereits gezeiget, daß solche keinesweges in allen, jedoch in verschiedenen wichtigen Sachen erfordert werde, nicht zwar deswegen, weil die Rechte der Kirche dem Dom-Capitul mit zustehen, sondern

Wenn man nicht dadurch ihren in verschiedenen wichtigen Regierungs Geschäften erforderten Consens andeutet.

dern weil in den mehresten teutschen Fürstenthümern die Gewalt der Landes-Obrigkeit umschränket ist, und verschiedene wichtige Regierungs-Sachen ohne der Stände Consens nicht zu üben sind. Ob man diese Befugniß derselben eine Mitherrschaft nennen könne, ist ein Wort-Streit, dessen Entscheidung niemanden etwas wirkliches giebet oder nimmt, wenn eingeräumet wird, daß die Landes-Fürstliche Hoheit ihre Schranken hat. Siehe meine *Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs.* 4. §. 23. Die Evangelischen Reichs-Stände bey den Westphälischen Friedens-Handlungen scheinen die Frage zu bejahen. Denn sie lassen sich in denen Mediis compositionis in puncto reservati ecclesiastici bey Herr Geheimden Justitz-Rath von MEIERN *in Actis pacis Westphalicæ P.* 2. *lib.* 15. §. 4. *p.* 567. *n.* 12. also vernehmen: Sollte aber ein Catholischer Ertz- oder Bischoff samt den allgemeinen oder grösten Theil des *Capituli* sich Gewissens halber zu der Evangelischen *Religion* bekennen, so folget aus den *Religions*-Frieden, daß auf solchen Fall, *Jure superioritatis*, eine Christliche *Reformation* könne vorgenom-

nommen werden, doch, daß an den Orten, wo die Land-Stände von solchen *Juribus participiren*en, sie in die anstellende *Reformation* mit willigen. Man hat demnach dafür gehalten, daß die Land-Stände von der Landes-Herrl. Hoheit participirten, und die Erfordrung ihres Consensus zur Ausübung der Landesherrlichen Rechte eine Mitherrschaft wirke, welches auch Herr Canzler von LVDEWIG *in Reliquiis MSS. T. 4. præf. p. 10.* und *in Juribus feudorum c. 8. qv. 5. p. 465. 466. 467.* behauptet, mithin kein Bedenken träget, zu lehren, Ordines provinciales in quadam Regiminis societate cum suo Principe esse.

Eben dieses ist vom Dom-Capitul als Land-Stand, und noch vielmehr zu sagen, wann es für andern Ständen besondere Vorrechte in Regierungs-Sachen auf erlaubte Weise erworben hat.

Zweyte Abhandlung.

Von des Teutschen Adels Jagd-Gerechtigkeit.

§. I.

Es bemühet sich der Herr Reichs-Hofrath CRAMER in einer wider mich geschriebenen Dissertation zu behaupten, daß die Jagd-Gerechtigkeit von uralten Zeiten in Teutschland ein Regale gewesen, mithin die Schwäche derjenigen Gründe zu zeigen, welche ich wider diese Meynung angeführet habe. Daß solche aller Einwürfe ungeachtet annoch vest stehen, davon hoffe ich den unpartheyischen Leser zu überzeugen, und will zu dem Ende die erregten Zweifel in der Ordnung prüfen, welche in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ beobachtet ist. Ich werde also erstlich von der Jagd-Gerechtigkeit des Adels in den ältern Zeiten, und zweytens von derselben heutiger Beschaffenheit handeln; Demnächst aber drittens sorgfältig untersuchen: Ob und wie fern

deren Besitzere wider die Fürstliche Forst-Aemter währenden Rechts-Streits über diese Befugniß vom Richter zu schützen sind?

Daß erstlich in den mittlern Zeiten der Adel nicht vermöge der natürlichen Freyheit, sondern nur kraft erlangter Königl. Concessionen gejaget habe, folgert mein Herr Gegner 1) daher, daß von den Kaisern vielfältig Bann-Förste angeleget, und denen Unterthanen verboten worden, in gewissen Bezirken zu jagen. Es ist aber in meinen Vindiciis bereits dargethan, wie sowohl die major, als minor propositio dieses argumenti unrichtig. Denn wären gleich α) die Kaiser befugt gewesen, in ganz Teutschland nach Willkühr und Wohlgefallen den Gebrauch der Jagd-Gerechtigkeit zu verbieten, so bleibet es jedoch unerwiesen, daß sie diese Befugniß geübet, in ganz Teutschland des Adels natürliche Freyheit zu jagen wirklich aufgehoben worden, und er solche durch Landes-Fürstliche Begnadigungen wieder erlangen müssen. Allhier aber ist bloß die Frage von demjenigen, was wirklich geschehen, und nicht davon, was ohne Ungerechtigkeit geschehen könnte. Herr

Wenn gleich die Kaiser nach Willkühr Bann-Förste anlegen können, so folget doch daher nicht, daß ohne ihre Concessionen niemand in Teutschland jagen dürfen.

CRAMER räumet ein, es sey kein allgemeines Verboth ergangen, und schreibet *p. 14.*: Quis hoc dixerit, omnem civibus venandi libertatem fuisse ademtam, totamque Germaniam Reges foresto inclusisse! Ante adductæ concessiones luculenter probant quibusdam venandi libertatem fuisse *relictam*, imo integrum populum interdum libertate ista gavisum fuisse, exceptis feris sublimibus. Er meynet aber dessen Unterlassung führe eine tacitam concessionem mit sich. Denn so verstehe ich seine folgende Worte: Id tantum, quod in propositione continetur, adstruitur, omni, qui expressa vel *tacita* destituebatur concessione, venationem interdictam fuisse. Allein auch dieses ist fehlsam. Da keine allgemeine Verordnung ergangen, daß ohne besondere Königl. Erlaubniß niemand jagen solle, und nur selbiges an einigen Orten verbothen worden, so ist demjenigen, welchem kein Verboth geschehen, nichts gegeben, welches ihm fürhin gemangelt hat, sondern der Gebrauch der natürlichen Freyheit ferner gegönnet, welches man nicht füglich tacitam concessionem nennen kann, in dem Sinn nämlich, wie es von meinem Herrn Gegner geschiehet,

wel-

welcher dadurch verstehet, daß jemanden eine Befugniß mitgetheilet worden, deren er sich nicht anmaßen dürfen, wann nicht die höchste Obrigkeit zu erkennen gegeben, daß sie ihn damit begabet habe.

Es mag niemand aus dem Rechte die natürliche Freyheit aufzuheben, und deren an einigen Orten geschehener Aufhebung schließen, daß sie im ganzen Lande wirklich aufgehoben, mithin die Jagden der Landes-Herrschaft dergestalt vorbehalten sind, daß sich solcher ohne Beybringung des Beweises einer Concession keiner anmaßen könne.

Einem Landes-Herrn, dessen Gewalt unumschränket ist, kann niemand verwehren, an statt schwerere Steuren auszuschreiben, seiner Kammer oder den Landes-Kästen gewisse nutzbare Befugnisse, als z. E. die Schäferey-Gerechtigkeit im ganzen Lande, oder in einigen Bezirken desselben zuzueignen. Wer hält aber wohl die Schäferey-Gerechtigkeit im ganzen Lande eines solchen Fürsten vor ein Regale, weil sie an verschiedenen Orten im Lande den Fürstlichen Aemtern mit Ausschließung der Unterthanen zustehet? Wollte man es eine Begnadigung nennen, wann der Fürst denjenigen Gebrauch

brauch der natürlichen Freyheit seinen Unterthanen gönnet, welchen er ihnen entziehen könnte, so liefe der ganze Streit auf einen Wort-Streit hinaus, maßen eine solche Regalität keinen Unterthanen verbindet, zu erweisen, wie er an dergleichen vermöge der natürlichen Freyheit einem jeden zustehende Befugniß kommen.

§. II.

Zu Anlegung solcher Bann-Förste wurde aber auch der Unterthanen Einwilligung erfordert.

Es leget ferner β) Herr CRAMER denen Teutschen Kaisern eine gar zu große Gewalt bey, und aus denen von ihm angeführten Stellen erhellet nicht, daß dieselbe überall ihren Unterthanen die Jagd-Gerechtigkeit nach Willkühr und Wohlgefallen entziehen können, sondern das Gegentheil lieget vielmehr daher für Augen, daß sie vielfältig bey Anlegung der Bann-Förste deren Consens ausgewirket haben, wie meine *Vindiciæ juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 8. 12.* erweisen. Hierauf antwortet nun Herr CRAMER *p. 5. 8. 9. 10.* 1) es sey nur die Einwilligung der militum (wodurch er allein Lehn-Leute angezeiget wissen will) erfordert, oder auch 2) derjenigen, welche die Jagd-Gerechtigkeit hergebracht, oder endlich 3) derer, die selbst nicht ja-

gen

gen dürfen, aber zu widersprechen befugt gewesen, weil die Anlegung eines Forstes veranlasset hätte, daß ihre Feld-Früchte von dem Wilde und Jägern verdorben wären, oder ihre Holz-Gerechtigkeit Abbruch gelitten. Räumete ich auch 4) ein, daß die Könige bisweilen willkührlich Bann-Förste angeleget hätten.

Allein 1) erhält der größte Theil des Teutschen Adels, was er verlanget, wenn man mit Herrn CRAMER nachgiebet, daß die Lehn-Leute zu jagen berechtiget gewesen, und solches Recht wider ihren Willen nicht geschmählert werden können. Denn er bestehet größtentheils aus Lehn-Leuten. Es ist aber auch eine unwiderlogliche Wahrheit, wie nicht nur diese, sondern gleichfalls die Besitzere der Erb-Güter vielfältig die Ritterliche Würde erlanget haben, und Milites genennet worden, deren man viele Tausend zu den Zeiten in Teutschland fand, wie annoch wenige Lehne fürhanden waren, und die in den Ländern, in welchen der Adel das vollkommene Eigenthum seiner uralten Stamm-Güter behalten hat, eben so häufig, als in den andern Teutschen Provinzen vorkommen. Freylich waren gemeiniglich diejenigen Ritter, welche sich

anheischig machten, für den Genuß gewisser Lehn-Güter Ritterdienste zu leisten. Mancher aber zog zu Felde, der in keiner solchen Verbindlichkeit stund, oder verpflichtete sich bald diesem, bald jenem auf gewisse Zeit zu Krieges-Diensten, ohne daß er ein Gut, dem die Jagd ankleben könnte, zu Lehn empfing. Hiernächst habe ich an besagten Ort *c. 1. §. 12.* gezeiget, daß nicht nur der militum, sondern überhaupt derer civium, comprovincialium, & omnium, quorum prædia & possessiones sitæ erant intra eos terminos, ja des ganzen Volks Einwilligung erfordert worden, wann die Kaiser einen Bann-Forst neuerlich angeleget haben. Ich sehe keinesweges ab, wie daraus, daß in ein paar Diplomatibus der militum, und zwar beym MEISCHNER selbiger nicht allein, sondern überdem cæterorum ejus regionis comprovincialium majorum & minorum Meldung geschiehet, man mit Grunde schließen könne, daß alle cives, comprovinciales, possessores prædiorum, und der populus, wovon die diplomata reden, nur aus militibus bestanden.

2) Nehme ich es diensamst an, daß Herr CRAMER *p. 8. 9.* einräumet, es sey uner-

unerlaubet gewesen, denjenigen die Jagd-Gerechtigkeit zu nehmen, welche sie hergebracht. Ich erinnere ferner, wie derselbe nicht in Abrede stellet, daß kein allgemeines Verboth die Jagd zu üben ergangen, welches auch so wenig zu vermuthen, als von jemanden erwiesen ist, sondern es geben vielmehr so viele auf gewisse Bezirke eingeschränkte Bann-Förste das Gegentheil zu erkennen. Mein Leser wolle nun selber urtheilen, ob die Kaiser nach den Cramerschen Lehr-Sätzen befugt gewesen, dem Adel die Uebung der Jagd zu untersagen, da er solche in Ermangelung eines allgemeinen Verboths außer den Forsten, bevorab auf seinem eigenen Grund und Boden, sonder Zweifel hergebracht hatte?

Endlich 3) so wird in einigen Diplomatibus deutlich gesaget, daß diejenigen, mit deren Einwilligung Bann-Förste angeleget worden, Communionem venandi gehabt, welches zu Tage leget, daß solche dieserwegen, und nicht eines andern Interesse halber erfordert ist. Je weniger Jäger an einem Orte sind, so vielweniger wird das Korn vertreten. Die übermäßige Hegung des groben, nicht aber des kleinen Wildes (wovon allhier für-

nehm-

nehmlich die Frage, weil ich nicht in Abrede stelle, daß die hohe Jagd an vielen Orten Landesfürstliche Concessiones erfordert) ist zwar den Benachbarten sehr schädlich; Aber sie können deswegen den strengen Rechten nach, der Anlegung eines Bann-Forstes nicht widersprechen. Interesse id voco, schreibet HENNIGES *in Meditationibus ad Instrumentum pacis Cæsareo-Suecicum Spec. 4. p. 559.* quod probe notari velim, non si consiliis vel rationibus subditorum quocunque respectu intersit, ne ejusmodi quid fiat, sed cum jus est eis quæsitum, ut contra dominum actionem habeant. Wer will es doch wohl zwey oder drey in einem Bezirk zur Jagd berechtigten wehren, wann sie ihr Recht einem einzigen übertragen, unerachtet dadurch die Zahl der Jäger gemindert, mithin das Wild vermehret wird? Allenfalls sind schon Mittel fürhanden, diesem Uebel abzuhelfen, ohne daß man den Forst gar aufheben müsse, wenn nämlich dessen Eigenthümer genöthiget werden, das überflüßige Wild wegzuschießen. Wie wenig es sich auch auf den alten Zustand Teutschlandes schicke, daß die Herren der Waldung nur deswegen widersprechen dürfen, weil die

förstliche Gerechtigkeit ihnen nicht erlaubte, die Holzung dünne zu machen, ist in meinem *Vindiciis c. 1. §. 14.* angemerket, und bisher nichts darauf geantwortet. An statt daß diese Ausflucht dem Teutschen Adel schaden sollte, kommt sie ihm zu statten. Ich setze mit Herr CRAMER voraus, es sey kein allgemeines Verboth der Jagd geschehen. Giebet man nun ferner nach, daß, um die Vermehrung des Wildes zu behindern, und der Holz-Gerechtigkeit ungeschmählert zu geniessen, kein Bann-Forst selbst vom König ohne Genehmhaltung der Eigenthümer der in selbigen befindlichen Aecker und Holzung angeleget werden können, so hat der Teutsche Adel, welcher außer allen Zweifel viele Aecker und Hölzer besaße, auch dieser Ursache halber die Einschränkung der Jagd-Gerechtigkeit zu behindern vermocht.

§. III.

Außer an den Orten, welche niemand zugeeignet, sondern dem bey gemei-

Es bleibet gleichwohl 4) annoch der Zweifel übrig, daß meinem Geständniß nach einige Bann-Förste von den Königen angeleget sind, ohne ihre Unterthanen darum zu fragen. Ist es aber wohl erlaubet zu schließen, daß was ein König

nen Gebrauch überlassen waren.

bey gewissen Umständen zu thun bemächtiget, ihm allemal frey stehe, wenn gleich solche Umstände nicht fürhanden? Ich räume ein (ob schon es von allen nicht geschiehet) daß zu den Zeiten, wie ein großer Theil Teutschlandes unbebauet war, und aus ungeheuren Waldungen bestund, in denjenigen, welche niemanden zugeeignet, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen waren, wohl ein gewisser Bezirk davon ausgenommen, und in selbigen die Jagd-Gerechtigkeit aus Königlicher Macht einem oder dem andern zugeeignet worden. Dieses kann wahr, und zugleich falsch seyn, daß auch an denjenigen Orten, welche dem gemeinen Gebrauch nicht überlassen, sondern gewissen Personen oder Gemeinden zugeeignet sind, denenselben wider ihren Willen die Jagd-Gerechtigkeit entzogen werden mögen. Aus keinem einzigen der von Herr CRAMER §. 1. angeführten Diplomatum erhellet das letztere. Beym SCHANNAT *in Cod. prob. Histor. Wormat. p. 28.* wurde ein Forst angeleget, VOLUNTATE & ASSENSU BONORUM MILITUM IN CIRCUITU HABITANTIUM, und also keinesweges aus bloßer Willkühr des Königes. Beym LUNIG *Spicilegii Ecclesiastici P. 2.*

p. 492.

p. 492. 934. ist die Rede von der Forst-Gerechtigkeit in Wäldern, deren Eigenthum die Stifter erhalten, und dennoch wurde *p. 492.* die Einwilligung der Comprovincialium inibi prædia habentium erfordert, weil sie daselbst gejaget hatten. Mit den Kaiserlichen Concessionen der Forsten beym LVNIG *d. l. P. III. p. 108. 120. 771.* hat es zum Theil gleiche Bewandniß, und theils enthalten sie Schenkungen der den Königen zustehenden Bann-Förste. Eine solche findet sich auch in dem Diplomate beym LVNIG *d. l. P. II. p. 492.* welches also lautet: Bannum nostrum bestiarum -- per hanc nostram præceptalem paginam concedimus atque largimur, & e nostro jure in eorum jus ac dominium transfundimus; und daß eben dieses von denen largitionibus venationum zu sagen, welche der Hamburgischen Kirche beym LINDENBROG *in Privilegiis Hammaburgensis ecclesiæ p. 142.* gegeben wurden, ist von mir und andern längst bemerket. Ich habe dieses Recht der Könige nicht so wohl aus ihrem Eigenthum, als der Gewalt hergeleitet, von den Adespotis zum gemeinen Besten Verordnungen zu machen, welches man durch das der Geistlichkeit

ertheilte

ertheilte Forst-Recht zu befördern vermeynte. Herr CRAMER machet hierwider *p. 5. 6. 7.* Einwürfe. Er stehet in den Gedanken, es sey mit meiner Meynung nicht zu reimen, daß auch Comes Baldericus beym LVNIG *d. l. P. II. p. 492.* einen Bann-Forst überkommen. Nicht zu ihrem Unterhalt, sondern um die geleistete Dienste der Bischöfe und Aebte zu belohnen, sollen sie mit dergleichen Wohlthaten begnadiget, und auch dazu der Unterthanen Einwilligung erfordert seyn, welche man nicht bedürfe, wenn die höchste Obrigkeit zu Beförderung des gemeinen Bestens Verfügungen machet. Ich halte dafür, daß die Belohnung wohlverdienter Leute die Wohlfahrt eines Staats befördert, mithin dem gemeinen Besten allerdings gemäß ist, es mögen diese Geistliche oder Weltliche seyn, weswegen die dem Comiti Balderico wiederfahrne Concession mir nicht hinderlich fällt. Wenn die höchste Gewalt unumschränket ist, so mag vermöge derselben jemanden ein Jus quæsitum genommen werden. GRIEBNER lehret *in principiis juris naturæ Lib. 4. c. 2. §. 5.* ganz recht: Quicquid per pactum constitui, id quoque potest constitui per legem. Denn das

Volk

Volk hat überhaupt alles dasjenige zum voraus gebilliget, was ein absoluter Regent zu Beförderung des gemeinen Bestens vornimmt, und es seinem Gutbefinden anheim gegeben, zu bestimmen, was dem Staate verträglich sey? In Teutschland gienge aber das Vertrauen so weit nicht, sondern die wichtigsten Regiments-Geschäffte wurden auf Reichs-Tagen mit Zuziehung der Stände erörtert, und daß die Könige insonderheit von den Jagden keine willkührliche Verordnungen machen können, schließe ich daher, weil sie bey Anlegung vieler Bann-Förste der Interessenten Consens begehret haben. Daß man ihnen aber erlaubet aus Königlicher Gewalt in unbebaueten Wäldern und Feldern, welche Adespopota waren, die gemeine Jagd zu verbieten, und solche einem oder dem andern vorzubehalten, lehren die mir entgegen gesetzte und mit den übrigen auf keine andere Weise zu vereinigende Diplomata. Ich sehe auch die Ursache nicht ab, warum man mehr glauben solle, es sey vi dominii als vi imperii geschehen. Müßte ich endlich nachgeben, daß es vermöge des Königl. Eigenthums der Adespotorum verrichtet worden, so folgte nur daraus, daß die

Jagden in denen keinen Unterthanen zugehörigen Orten, nicht aber auf derselben Grund und Boden Regalia sind. Es stehet mir auch auf keine Weise im Wege, daß beym HUND. *Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 317.* vieler Leute Einwilligung ausgewirket ist, damit das Stift Brixen einen Bann-Forst erlangen möchte. Denn dieser wurde nicht in unbebaueten Lande angeleget, sondern begriffe den ganzen Bezirk unter sich, de flumine, quod dicitur Pudia, usque ad flumen, quod dicitur Arina &c. &c., in welchem Lande diejenigen, deren Consens ertheilet ist, außer Zweifel begütert wären.

§. IV.

Daß in allen alten Schenkungs-Briefen nicht mit den Wäldern die Jagden ausdrüklich übertragen worden, daher folget

Wie die Jagd-Gerechtigkeit schon für Alters den Adelichen Gründen nicht angeklebet habe, will II) Herr CRAMER *p. 11.* damit erweisen, daß in den Traditionibus vielfältig der Wälder und nicht der Jagden Meldung geschiehet. Seine Worte lauten also: Cónsiderentur adhuc tot traditiones & donationes piæ privatorum medio ævo celebratæ, quibus Miræi opera diplomatica & Schannati Traditiones Fuldenses scatent. Nonne innumera earundem continent

sylvas

sylvas absque venationibus? Quid vero aliud inde colligendum, quam quod eo tempore jus venandi non prædiorum sed potestatis Regalis fuerit annexum? Allein dieser Einwurf setzet dasjenige als ausgemacht voraus, worüber eben gestritten wird, daß nämlich die Jagd-Gerechtigkeit dem Eigenthum der Wälder nicht anklebet, mithin ohne ausdrückliche Benennung niemanden dieselbe, gleich andern natürlichen Zubehörungen der Güter, übertragen werde. So lange solches unerwiesen, darf ich nicht einräumen, daß derjenige, welcher einen Wald besessen, sich darinn der Jagd zu enthalten schuldig gewesen, wenn ihm nicht solche ausdrücklich mitgetheilet ist. Das Gegentheil erhellet aus demjenigen, was in HAHNII Ausführung von Jagd- und Forst-Recht §. 7. 8. 11. 12. 13. und meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 15. 16.* gesaget worden, mithin geschahe die Ausdrückung der Venationum zum Ueberfluß, und höchstens zu neuern Zeiten mehrerer Sicherheit halber.

keinesweges, daß die Eigenthümer der Wälder das rinn nicht jagen dürfen.

§. V.

In besagten meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ* ist *c. 1. §. 8. 9.*

Die Jagden waren nur

in den Bann-Forsten, und also nicht überall verbothen.

III) ein Beweis der Jagd-Gerechtigkeit des Adels in den mittlern Zeiten daher genommen, daß man deren Uebung nur in gewissen Bezirken verbothen, mithin an andern Orten erlaubet hat. Herr CRAMER antwortet hierauf *p. 14. 15. 16.* es sey nur denjenigen die Jagd untersaget, welchen eine ausdrückliche oder stillschweigende Königl. Erlaubniß mangelte, und obwohl allein in den Forsten auf den unerlaubten Gebrauch der Jagd eine benannte Strafe gesetzet worden, so wäre er dennoch auch außer denen Forsten nicht ungestrafet blieben. Ich habe nun bereits §. II. angemerket, daß eine tacita concessio der Jagd ohne hinlängliche Ursache vorausgesetzet wird. Dem sey aber wie ihm wolle, so fehlet es dennoch immer an einer vernünftigen Ursach, die Jagden nur in den Forsten zu verbiethen, wenn überall niemand ohne Königl. Erlaubniß in Teutschland jagen dürfen. Denn denjenigen, welche solche Erlaubniß erhalten, konnte und wollte man sie doch nicht nehmen, und den übrigen waren dieselben, der gegenseitigen Meynung nach, außerdem bereits untersaget. Herr CRAMER versetzet zwar *p. 15. 16.*: Nulla consequentia: Prohibitio simplex est; ergo

ergo permissum est eidem impune contravenire. Supereſt adhuc pœna extraordinaria Judicis arbitrio determinanda -- Unde collectu facile, ſanctione pœnali tunc demum opus eſſe, ſi malum majus ſubſit quod præcaveatur, velut ſi quis venationem, quam Imperatores ex ſingulari munificentia concedebant, infringere præſumſerit. Wenn aber 1) die Könige das Recht zu jagen in ganz Teutſchland als ein Regale angeſehen, und ihr ernſter Wille geweſen, daß ſich deſſen ohne beſondere Erlaubniß niemand anmaßen ſollen, warum haben ſie denn Bedenken getragen, ſo wohl außerhalb der Forſten, als in denſelben die Jagd ſolchergeſtalt bey namhafter Strafe zu verbieten, gleichwie heutiges Tages die Jagd-Edicta gemeiniglich auf das ganze Land, mit bloßer Ausnahme des Adels und anderer, ſo zur Jagd berechtiget, gerichtet werden? es möchte dann vielleicht nicht für thunlich gehalten ſeyn, dem teutſchen Adel die von Alters hergebrachte Jagd-Gerechtigkeit außer den Forſten zu nehmen, welche Meynung Herr REINHARD *de Jure Foreſtali Germanorum S. I. c. 2. §. 6.* zu hegen ſcheinet, wenn er ſchreibet: Vera cauſa pro-

hibitionis hujus pœnalis eſt, quod liberi homines veteris indulgentiæ memores, prohibitione ſimplici non retineri ſatis poſſent. Wenn dieſes richtig, ſo beſtärket es den Satz, daß der teutſche Adel die Befugniß außer den Forſten zu jagen von Alters hergebracht, und in den mittlern Zeiten behalten hat. Ferner 2) iſt in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 9.* erwieſen, daß die Jagd in den Forſten keinesweges jederzeit bey einer namhaften Strafe verbothen worden, und finden ſich dergleichen ſanctiones pœnales in den Königl. Forſt-Ordnungen beym BALUZIO *in Capitularibus Regum Francorum p. 349. 374. 617. 788.* und *in* GOLDASTI *Conſtitutionibus Imperialibus Tom. III. p. 312.* eben ſo wenig, mithin kann man nicht ſagen, daß die Forſten angeleget worden, um den Eigenthümern durch die geſetzte Strafe eine mehrere Verſicherung zu ſchaffen, als ihnen die prohibitio ſimplex venandi mittheilte. Wider dieſes Argument hat es dem Herrn CRAMER nicht gefallen das mindeſte vorzubringen, ob wohl es eine Antwort zu verdienen ſcheinet.

§. VI.

§. VI.

IV. Berufet sich mein Herr Gegner *p. 20.* mit dem Herrn Hofrath von GOEBEL *in Diatriba de Jure venandi p. 97.* auf ein Diploma Ottonis I. de 953. beym HEDA *in Hist. Ultraject. p. 87.* worinn es heißet: Omnem videlicet piscationem in Almere ad nostram Regalitatem habuimus pertinentem. Es hat aber 1) du FRESNE in Glossario V. *Regalia* schon längst angemerket, daß das Wort *Regalia* vielfältig alle den Königen zustehende Gerechtsame, und so viel als Fiscus Regius bedeutet. Dadurch werden demnach auch der Kammer gehörige Häuser, liegende Gründe und Zinse angezeiget, wie der grundgelehrte WERLHOFF *in Diss. de Alienatione & concessione jurium, quæ vulgo Regalia vocantur §. 4. 5.* zeiget. So wenig es nun folget, daß, weil einige Paläste und liegende Gründe Regalia sind, alle Paläste und liegende Gründe selbigen beygezählet werden müßten, so wenig lässet sich auch daraus, daß die Almerische Fischerey dem Könige gehöret hat, schließen, daß ihm alle Fischereyen zugestanden, und niemand ohne Königl. Erlaubniß fischen dürfen. Es ist ferner

Auch die Fischerey-Gerechtigkeit ist in ganz Teutschland kein Regale noch von selbiger auf die Jagd-Gerechtigkeit zu schliessen.

2) von STRYCK in der des FRITSCHII *Corpori Juris venatorio-foreſtali* vorgeſetzten *Præfation num. 10. 19. 20. 21.* die Richtigkeit des Schluſſes von der Fiſcherey auf die Jagd dargethan, und gezeiget, wie keine extenſiva interpretatio in negotiis libertati naturali contrariis Platz finde, es auch mit der Fiſcherey die ſonderbare Bewandniß habe, daß nicht die Flüſſe, worinn man fiſchet, wohl aber die Gründe, worauf man jaget, der Privat-Leute Eigenthum ſind.

Mit den Berg-werken hat es eine ganz andere Beſchaffenheit als mit der Jagd.

Eben deswegen iſt (V) Herrn CRAMERS *p. 29. 30.* von dem Königl. Recht an unterirrdiſchen Schätzen und Erzten genommenes Argument hinfällig. Es folget nicht, die Unterthanen haben ſich der letztern begeben, E. haben ſie ſich aller herrenloſen Dinge und inſonderheit der Befugniß, die wilden Thiere zu fahen, begeben. Wer geſtändig 100 Thlr. verſchenket hat, von dem iſt dieſerhalben nicht zu vermuthen, daß er 200 Thaler weggegeben. Ea quæ voluntarie gerimus, non ultra, quam gerimus, ſeſe extendunt. Es ſind überdem beſondere Umſtände fürhanden, welche nicht erlauben, von den Bergwerken auf die Jagden zu ſchließen. Dieſe kann niemand

ohne

ohne Anwendung groſſer Koſten nutzen. Die alten Teutſchen machten auch aus Gold und Silber wenig. Es war demnach von ihnen leichter zu erlangen, daß ſie ſelbiges, als die Jagden fahren lieſſen, welche dem Jäger zugleich groſſen Nutzen und Freude brachten. Da (VI) der Herr CRAMER *p. 34.* dasjenige, was ich in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ C. I. §. 21.* wider das Diploma des Kloſter Sithiu beym Mabillon, und den daraus genommenen Beweis angeführet, ganz unbeantwortet gelaſſen, ſo darf ich meinen Leſer nur dahin verweiſen, welcher leichtlich ermäſſen wird, daß, wenn gleich an einem Ort in Frankreich die Befugniß, auf eigenen Gründen zu jagen, aufgehoben geweſen, ſolches dennoch zum Beweis eines allgemeinen Verboths in Teutſchland, mithin der vorgegebenen Regalität unzulänglich iſt.

§. VII.

Daß endlich (VII) freye Leute auf dem ihrigen auch hohes Wild fällen können, habe ich in *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ C. I. §. 36.* daher gefolgert, weil in einem Diplomate beym HVNDIO *Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 52.*

Die hohe Jagd war für Alters nicht in ganz Teutſchland den

Königen vorbehalten.

gemeldet wird, es habe der König das Recht wilde Schweine und Bären zu jagen vom Volk erhalten. Herr CRAMER vermeynet hingegen *p. 12.* venationem ferarum minorum tantum populum firmasse in potestatem Regum, eandem vero hac confirmatione Imperatores ad majores feras, apros nempe & ursos extendisse, seu Regiæ munitionis privilegio roborasse, und dieses soll aus besagten diplomate clarissime erhellen. Dessen Worte lauten nun also: Venationem quoque in Suezzental populus cum sacramentis in potestatem antecessorum nostrorum firmavit, ad venandos apros illic & ursos per tres hebdomades ante æquinoctium autumnale & postea usque ad festum S. Martini. Ad Luimingga juxta Rapam quicquid illic prædecessores nostri habuerunt. Item Nezzenlichbach & ad Sabinzam Ecclesiam & curtem cum mansis L. - - Prætaxatas itaque possessiones, quemadmodum in privilegio Regis Ottonis Augusti signatæ reperiuntur, & ea lege ac ratione Saltzburgensis Ecclesiæ confirmatæ, ut nullus Imperii Romani Successor, nec Dux, nec Comes, nec ulla alia potestas aut persona de prædictis rebus audeat quic-

quicquam subtrahere, sed jure perpetuo ad Sanctum Petrum Sanctumque Rubertum stabiliter absque omni contradictione permaneant, ita nos quoque nostri auctoritate præcepti corfirmamus. Wenn das Wort firmavit in dem ersten Periodo zweymal stünde, wie es Herr CRAMER nach Willkühr in seiner Erklärung setzet, so möchte selbige einigen Schein haben. Aber dieser ganze Periodus erwähnet nur einer Mittheilung, und zwar derjenigen, die das Volk gethan. Was es denen Kaisern, und dieselbe nebst andern Gütern der Kirche gegeben, solches versichert ihr König Philipp in einem andern folgenden Periodo, ohne die Gerechtsame des Erz-Stifts Salzburg im mindesten auszudehnen. Hat also das Jus venandi apros nicht der Kaiser dem Volk, sondern das Volk dem Kaiser gegeben, so kann man unmöglich sagen, daß die hohe Jagd in Teutschland den Königen vorbehalten worden, weil so dann diese besondere Uebergabe unnöthig gewesen wäre. Die von Herr CRAMER angeführte Diplomata erweisen zwar, daß der Unterschied zwischen der Hohen und Niedern Jagd nicht neu ist, und man selbigen schon für alten Zeiten an verschiedenen

nen Orten eingeführet hat, nicht aber, daß er in ganz Teutschland beobachtet, und die hohe Jagd denen Königen und Fürsten überall zugeeignet worden.

§. VIII.

Die Kaiser haben auch in neuern Zeiten die Jagd-Gerechtigkeit für kein Regale erkläret.

Ich schreite nun zweytens zu den neuern Zeiten, und will die Gründe beleuchten, worauf Herr CRAMER seinen Satz bauet, daß heutiges Tages die Jagden Regalia sind. Er suchet 1) *p. 19.* zu behaupten, daß solche in denen Kaiserl. Lehn-Briefen der Reichs-Stände unter den Worten Landesfürstliche Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten begriffen, und führet zu dessen Beweis aus einem Vergleich, welchen Carolus V. mit Pabst Calixto errichtet haben soll, folgende Worte an: „Mit Landen, Leuten, Lehn„schaften, Aemtern, Städten, Stücken, „Gütern, Zöllen, Geleiten, Schulden, „Renthen, Zinsen, Nutzungen, Gerich„ten obrist und niedrigst, Bergwerken, „Salzwerken, Wildbahnen, sammt allen „andern dergleichen Landesfürstl. Hohei„ten, Regalien, Herrlichkeiten, Obrig„keiten, Ehr, Würden und Freyheiten, „Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, und „Eingehörungen, benannt und unbe„nannt.„

„nannt.„ Es soll sich diese Stelle beym CRANZIO *in Saxonia Lib. 5. c. 42.* finden. Daselbst aber wird erzählet, was zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Pabst wegen der Bischöfl. Investitur vorgegangen. Ich kann also nicht errathen, von welchem Transakt mein Herr Gegner redet, und vermuthe, daß seine Schrift hier einen ihm nicht beyzumässenden Druckfehler enthalte: Glaube jedoch gern, daß Documenta und Lehn = Briefe fürhanden, worinn die angeführten Worte zu finden, nicht aber, daß solche die Regalität der Jagden erweisen. Von den hieselbst erwähnten „Landen, Leuten, Lehnschaften, „Aemtern, Städten, Stücken, Gütern, „Zollen, Geleiten, Schulden, Renthen, „Zinsen, Nutzungen, Gerichten, Berg= „werken, Salzwerken und Wildbahnen „wird zwar gesaget, daß sie Landesfürstl. „Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, „Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkei= „ten und Eingehörungen sind.„ Nicht aber werden sie insgesammt für Regalien erkläret, daher nach Beschaffenheit der Sachen einige derselben denen Regalien, andere aber denen Gerechtigkeiten und Eingehörungen beyzuzählen, deren auch die Unterthanen fähig, wenn sie gleich

mit

mit keiner Landesfürstl. Begnadigung versehen. Herr CRAMER bekennet solches gar vernünftig, und schreibet deswegen: Quemadmodum igitur talia intelliguntur prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis, ita quoque ad genus Regalium ex istis in specie concessis prædia, census &c. referri non debent, sed eo pertinent sine dubio die Bergwerke, Salzwerke ꝛc. So weit pflichte ich ihm vollkommen bey, keinesweges aber, wenn er hinzu thut: Quæ vero ratio differentiæ inter metalla ac salia & feras. Cur illa ad Regalia pertineant, non tamen hæc? Cur hæ tanquam fructus fundi considerentur, non vero illa? Similitudo inter has res nobis videtur palpabilis. Cur non ergo unter andern dergleichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, venationes quoque intelligantur? Denn die ratio differentiæ ist handgreiflich. Daß die Bergwerke in Teutschland von den ältesten Zeiten her der höchsten Landes-Obrigkeit zugeeignet worden, leidet keinen Zweifel. Daß man ihr aber auch die Jagd-Gerechtigkeit vorbehalten, hat der Herr Gegner aller angewandten Bemühung unerachtet bisher nicht erweisen können. Es ist auch nach den Regeln der vernünftigen

Ausle-

Auslegung keinesweges zu vermuthen, daß weil sich die Unterthanen ihrer natürlichen Freyheit in einem Stück begeben, sie solches gleichfalls in andern Stücken gethan. Wer z. E. um die Bürde der Regierung den Landes-Herrn zu erleichtern, ihm gewisse jährliche Dienste zu leisten übernommen, der machet sich dadurch nicht zugleich anheischig, demselben jährliche Steuren zu erlegen, unerachtet auch diese zu solcher Erleichterung ein großes beytragen, und die Lasten an sich von gleicher Beschwerlichkeit sind. Es ist bereits oben §. VII. angemerket, daß keine extensiva interpretatio in solchen die natürliche Freyheit einschränkenden Geschäfften Platz findet, und daß besondere Ursachen fürhanden, weswegen die Teutschen sich lieber der unterirrdischen Schätze als der Jagden begeben. Dieses allein wäre genug das gegentheilige Argument zu entkräften, welches eine vollkommene Gleichheit aller erheblichen Umstände erfordert.

§. IX.

Nicht stärker ist 2) dasjenige, was Herr CRAMER *p.* 24. aus den Lehn-Briefen des Adels für seine Meynung anführet. Noch geschiehet solches in den Ich Lehn-

Briefen des Adels.

Ich habe in Zweifel gezogen, daß der mehreste Teutsche Adel mit der Jagd, als einem denen Lehn-Güthern nicht gemeiniglich anklebenden Recht, beliehen sey. Hierauf antwortet Herr CRAMER: At nec hoc necesse est. Sufficit quod innumeri Nobiles investiti sint cum iisdem. Quis numerum omnium Nobilium inire potuerit? Nec sequitur venationibus non minus gaudent allodiorum possessores, quam Vasalli, Ergo a superioritate territoriali non dependent. Non implicat, allodii possessorem cum venationibus investitum esse. Sed nec sequitur, si non investitus, & nihilominus jure venandi gaudet, ergo independenter a superioritate territoriali idem exercet. Supereſt adhuc possessio immemorialis, quam pro se loco tituli allegare potest. Nulla porro est consequentia, aliquot centuriæ litterarum feudalium nullam venandi facultatem expresse largiuntur Vasallo, quamvis illa gaudeat, ergo Nobiles idem ex pristina libertate sibi conservarunt. Itidem fieri potest, ut observantiam immemorialem pro se allegare queant, quæ loco tituli & modus est, concessionem probandi, tantum abest igitur, ut concessionem tol-

leret.

leret. Es ist aber a) annoch unerwiesen, daß unzehlbare NB. ältere Lehn-Briefe der Jagden ausdrückliche Meldung thun, und nicht mehrere fürhanden sind, worinn solches keinesweges geschiehet, unerachtet denen Vasallen, welche sie empfangen, niemand die Jagden streitig machet. Die Beschwerlichkeit, das Gegentheil zu erweisen, entlediget den Herrn Gegner des Beweises nicht. Fällt aber sein Suppositum hinweg, so verlieret dieses auch anderer Ursachen halber nichtige aus den Lehn-Briefen genommene Argument alle Kraft. Denn man mag nicht sagen, daß der mehreste Theil des Adels seine Jagden den Belehnungen zu danken habe, so lange es unerwiesen, daß die mehresten Lehn-Briefe der Jagden gedenken. Es können b) wohl einige Besitzer freyer Erb-Güter mit der Jagd beliehen seyn. Solche Fälle sind jedoch überaus selten, und machen daher keine Regel, sondern müssen als exceptiones a regula angesehen werden. Siehe meine *Vindicias Juris venandi nobilitatis Germanicæ Cap. 1. §. 35.* Der Mangel ausdrücklicher Concessionen erweiset freylich c) keinesweges, daß der Adel selbigen die Jagd-Gerechtigkeit unmöglich

zu danken haben könne. Ich bin aber auch weder schuldig, noch gemeynet solches darzuthun, sondern erwarte von meinem Herrn Gegner, der sich in einer nicht zu vermuthenden Aufhebung der natürlichen Freyheit gründet, deren Beweis, und thue genug, wenn ich für Augen lege, daß dasjenige theils unerwiesen, und theils unerheblich ist, was er zu solchem Ende bisher beygebracht hat. Dieses geschiehet nun allerdings, indem ich zeige, wie er etwas voraussetzet, welches ganz unerwiesen, daß nämlich der mehreste teutsche Adel mit der Jagd-Gerechtigkeit ausdrücklich beliehen sey, und wenn auch solche Belehnungen fürhanden wären, dennoch daraus keinesweges folge, daß man die Jagden nicht gleich den Aeckern, als eine natürliche Zubehörung der Lehn-Güter, angesehen habe. Herr CRAMER fähret p. 25. fort: Et nonne alias deterioris conditionis forent Domini regionum, quam subditi? Illi per investituras Cæsareas haberent jus venandi, istiusmodi concessione vero non indigerent subditi ipsorum. Es hat aber der gelehrte Herr Hofrath BILDERBECK in der zweyten Auflage seiner Gründlichen Deduction

ction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagden *p. 160.* schon hierauf geantwortet, daß die Vertheidiger der Adelichen Jagd-Gerechtigkeit sich nimmer in die Gedanken kommen lassen, zu behaupten, es stünde denen Principibus die Jagd nicht zu, falls sie nicht damit beliehen wären. Man leget daher denen Unterthanen kein mehreres Recht, auf dem ihrigen zu jagen, als denen Landes-Herren bey, und verstehet durch die in den Kaiserlichen Lehn-Briefen ausgedrückte Wildbahnen die Forsten, welche denen Reichs-Ständen gehören, und die dieselbe vielfältig durch besondere Kaiserliche Concessiones erlanget haben. Der Jagden aber geschiehet darinn gleich verschiedener andrer denen Reichs-Lehnen anklebender Zubehörungen, als nämlich der Wiesen, Aecker, Büsche, Renthen ꝛc. Meldung, welche niemand für Regalien ausgiebet. Nicht mehr überzeuget mich folgender Einwurf des Herrn CRAMERS: Quin jure servitutis in fundis privatorum dominis territorii competeret venatio, si jure proprio Nobilibus competeret, quod tam absonum, ac si quis statueret, Domini territorii jure servitutis metallifodinas vel decimas no-

vales in fundo alieno esse. Ich begreife nicht, warum es mehr ungereimt sey, daß ein Fürst auf seiner Unterthanen Grund und Boden jure servitutis jage, als daß er sein Vieh jure servitutis darauf weiden lässet, welches letztere bekanntermaaßen vielfältig geschiehet, daher dann auch die mehresten älteren JCti das jus venandi denen servitutibus beyzählen. Stehe meine *Collectionem Sententiarum, responsorum & resolutionum venatoriarum p. 30.* Mit den Bergwerken hat es, obangeführten nach, eine sonderbare Bewandniß. Daß aber die Rottzehnten dem Landes-Herrn jure territorii zustehen (welches mein Herr Gegner voraussetzet) ist eben so unerwiesen, als daß die Jagd-Gerechtigkeit denen Regalien beyzuzählen.

Der Herr Geheimde Rath BOEHMER behauptet *in J. E. P. Lib. 3. tit. 30. §. 61. 62. 63.* das Gegentheil gründlich, und schreibet mit größten Fug: Æque faciles hic Doctores sunt in asserenda consuetudine, ac in controversia de jure venandi, quam itidem quidam consuetudine universali regalibus attribuunt, non tamen probant. Daraus folget nun, daß in den Landen, in welchen die

Rott-

Rottzehnten nicht durch besondere Verordnungen der höchsten Landes-Obrigkeit zugeeignet sind, diejenigen, welche ihr an einigen Orten gehören, allerdings jure servitutis gezogen werden. Der in dem Königlichen und Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Calenberg Kraft habende Gandersheimische Landtags-Abschied de 1601. enthält hievon diese Verfügung: „Zum Funfzehenden. Wann „einer von den Land-Ständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nutzbarlicher Holzungen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andre „des Orts berechtiget, aus und in den „seinen roden läßt, soll der Rottzehend „und Zinse dem Grunds-Herrn, sonsten „aber wann mit des gnädigen Landes-Fürsten Bewilligung (ohne welche auch, „wann Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterlauft, dasselbe „nicht zu verstatten) in S. F. G. eigenen „oder gemeinen Hölzungen, darinn S. „F. G. der höchste Erb-Exse seyn, gerodet wird, beydes S. F. G. und deroselben Erben folgen.„ Wann demnach ein Unterthan von den in seinen eignen Holzungen ausgerodeten Lande den Königl. Aemtern den Zehenden gebe, so wür-

de wohl niemand zweifeln, daß solches jure servitutis geschehe. Es ist ein erheblicher aber unerwiesener Einwurf, den Herr CRAMER also ferner machet: Insuper evolvantur privilegia Ferdinandi I. & Maximiliani II. Nobilitati immediatæ in Franconia & Suevia concessa & a Rudolpho II. confirmata; cuilibet sane obviuin erit, quod jus foresti, bannum ferinum & venationes, tanquam singularia privilegia Cæsarea conferant. Qui ergo jure proprio & independenter a Cæsarea concessione Nobilium immediatorum prædiis annexum esset jus venandi? Multo minus autem mediati idem jure proprio & independenter a Principis concessione sibi vindicare possunt. Ich fordere Beweis, daß die Jagd-Gerechtigkeit der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft aus besondern Kaiserlichen Privilegiis herfließet. Mir sind solche ganz unbekannt, und ich finde sie in des angeführten OLDENBVRGERI *Limnæo Enucleato Lib. 3. c. 29.* keineswe-ges, als woselbst nur verbothen wird, besagte Ritterschaft „durch Wildfuhren, „Wildbahnen, Forst, Anrichtung der „Jagd- und Hege-Seulen, Vor- oder „Abhetzung des Wildes, noch einigen

„andern Vortheil zu beschweren, und soll „dieselbe bey allen und jeden, wie es jeder, „so der Ritterschaft incorporiret ist, be= „sessen oder noch besitzet, und zu seinem „Besten forderst genießen mag, geruhig= „lich verbleiben.„ Da ihr dann keines= weges aus Kaiserlicher Gnade die Jag= den von neuen mitgetheilet, sondern nur diejenigen, welche dieselbe hergebracht, wider unerlaubte Einschränkungen in Sicherheit gestellet worden. Auf mei= nen Einwurf, daß sowohl Aecker und Wiesen, als Jagden in den Lehn=Briefen angeführet sind, mithin deren Ausdrückung nicht erweiset, daß sie von keinen Unterthа= nen ohne sonderbare Concessiones besessen werden können, antwortet Herr CRAMER: Ast vero recensentur quoque generali= ter in litteris investiturarum alle Herr= lichkeiten, & quidem in iis ipsis quas allegavit. Quis vero nescit, hac voce contineri Regalia, jura singularia, quæ dubio procul speciali tantum Principis gratiæ debentur, & citra eam nemo possidere potest. Sub iisdem vero in= ter cæteras pertinentias venationes potius, quam alias comprehendi verosi= millimum est. Es geschiehet aber nicht in allen Lehn=Briefen, sondern in den

wenigsten, und zwar wohl in den von mir angeführten Röbbelschen, nicht aber in den Hahnischen der Herrlichkeiten Meldung. Wenn auch solches geschiehet, so ist doch daher, nach des Herrn Gegners eignen Grundsätzen, kein Argument wider mich zu nehmen. Er gestehet *p. 19.* daß nicht alles, was in den Lehn-Briefen enthalten, welche über Herrlichkeiten ertheilet werden, Regalia sind, sondern daß bey deren Erklärung die Regel: Talia intelliguntur prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis, zu beobachten. Dieses muß nun auch bey der Deutung des Röbbelschen und andrer dergleichen Lehn-Briefe geschehen. Mein Herr Gegner wird antworten, er beobachte solche Regel, und die Beschaffenheit der Sache veranlasse ihn, die Jagden als ein Stück der Herrlichkeiten anzusehen. Es fällt aber einem jeden in die Augen, daß dieser Behelf eine Petitio principii ist, worauf denn fast alle gemachte Zweifel hinaus laufen. So wahrscheinlich es dem Herrn CRAMER zu seyn dünket, daß die Jagden nicht als natürliche Zubehörungen der Lehne, sondern weil sie nur durch besondre Concessiones zu erlangen, denen Lehn-Briefen einverleibet sind, so unwahrscheinlich

scheinlich dünket solches mir, und vielen andern zu seyn. Man kommet hier mit bloßen von weiten gesuchten Vermuthungen nicht aus, sondern es wird Beweis erfordert, und wenn die beygebrachte Zeugnisse eine Erklärung leiden, die der natürlichen Freyheit unnachtheilig, so ist dieselbe derjenigen vorzuziehen, welche deren Aufhebung mit sich führet. Wenngleich die Jagd-Gerechtigkeit nur denen Adelichen Gütern anklebet, die sie hergebracht, so folget doch daher nicht, daß selbige der höchsten Landes-Obrigkeit allein zugeeignet ist, wie in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 34.* gezeiget worden. Eben daselbst §. 16. habe ich eingeräumet, daß unter der Zubehör eines Guts auch bisweilen Gerechtsame verstanden werden, welche eine Landesfürstliche Concession erfordern, zugleich aber dargethan, wie dem ungeachtet die von den Unterthanen öfters geschehene Uebertragungen ihrer Gründe mit den Jagden glaublich machen, daß solche zu selbigen Zeiten eine Zubehör der mehresten freyen Gründe gewesen.

§. X.

Wider meine Meynung, daß diejenigen Adelichen Güter, welche mit keinen Jagden versehen, oder dieselbe durch Special-Concessiones erlanget haben, mehrentheils in denen ehemals auf rechtliche Weise gemachten Bann-Forsten belegen sind, wirfet Herr CRAMER p. 38. ein: Quod si prædia eorum Nobilium, qui investiti aut venandi jure destituti reperiuntur, intra forestes Regias tantum sita fuissent, vel plerique Nobiles cum jure venandi investiti essent, vel pauciſſimi eodem gauderent. Prius & posterius negat Dn. Adversarius, ergo & conjectura ipsius fundamento destituitur, denturque necesse est venationes extra forestes Regias, cum quibus Nobiles investiti. Ich merke zuförderst hierwider an, wie ich nimmer in Zweifel gezogen, daß auch außer den Bann-Forsten viele Edelleute mit der Jagd beliehen sind. Sie sind aber damit gleichwie mit Aeckern, Wiesen, Zinsen und andern Zubehörungen ihrer Lehn-Güter beliehen, folglich erweiset solche Investitur keine Regalität. Hingegen halte ich dafür, daß sehr wenigen von Adel die Jagd als ein mit dem Gut nicht natürlicher

cher Weise verknüpftes Recht durch sonderbare Begnadigungen ertheilet sey, und also stelle ich das posterius; pauciſſimos ſcilicet vi ſpecialis conceſſionis venationibus gaudere keinesweges in Abrede, ſondern behaupte es vielmehr, womit der Satz, daß die Jagd-Gerechtigkeit außer den Forſten von der Landes-Herrl. Begnadigung nicht gemeiniglich herzuleiten, ſich auf das beſte reimet. Weil Herr CRAMER meine Meynung nicht recht eingenommen, ſo erinnert er ferner: Si dicamus quod res eſt, in eo quoque Dn. Adverſarius fallitur, quod putet, ob id quod venatio in plerisque litteris inveſtituræ non reperiatur expreſſa, plerosque Nobiles eadem non inveſtitos eſſe: Ich widerſpräche mir ſelber, dafern ich läugnen wollte, daß der Lehn-Adel mit der Jagd beliehen, wenn deren im Lehn-Briefe keine Meldung geſchiehet. Denn iſt dieſe ein natürliches Zubehör der Güter, ſo muß der Edelmann damit beliehen werden, indem er das Gut zu Lehn empfänget. Dieſes räume ich in *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ p. 46.* ausdrücklich ein, und ſchreibe Fortiſſimum argumentum pro Nobilitate inde ſumitur, quod in illis inveſtituris

venatio non exprimitur, quibus tamen citra dubium illam acceptam ferunt Vasalli. Und p. 47. Unde consequitur in litteris feudalibus venationem comprehendi sub voce pertinentium der Zubehör. Daß aber die gegentheilige Meynung dadurch nicht bestärket werde, habe ich p. 46. schon zum Voraus also angezeiget: Nec sufficit probare patronos fisci, Vasallum ex gratiosa collatione Principis Jus venandi exercere, quemadmodum reliquis feudis fruitur, sed demonstrandum est, illud ex speciali gratia, non tanquam pertinens prædii Nobilis, ipsi esse collatum, cum, hac probatione deficiente, semper præsumatur id, sicut arva, pascua, prata, Jus pascendi, exigendi operas rusticas a colonis in feudum datum esse. Ich pflichte übrigens dem Herrn CRAMER völlig bey, wenn er behauptet, vocem pertinentiarum litteris feudalibus insertam, inprimis vero concessionem cum clausula, mit Gerechtigkeiten im Holz, Jus venandi sub se comprehendere. Dadurch räumet selbiger dem Lehn-Adel eben dasjenige ein, was ich ihm beygeleget habe, als welchen es solchenfalls an Lehns-herrlichen Concessionen nicht fehlet, die denselben

in

in possessorio und petitorio schützen, weil ihm seine Güter jedesmal mit aller Zubehör verliehen sind, und zum öftern die Lehn-Briefe der Gerechtigkeit im Holze ausdrückliche Meldung thun.

§. XI.

Daß (3.) die *Constitutio de pace tenenda 2. feud. 27.* nur ein Italiänisches Gesetz sey, ziehet Herr CRAMER p. 27. nicht in Zweifel. Er vermeynet aber, es erhelle daraus wenigstens, daß die Kayser dem Adel den Gebrauch der Jagd untersagen können. Da aber, wie der Herr geheimde Rath von BUNAU in dem Leben Kaiser Friederich *I. p. 95.* wohl anmerket, Italien das überwundene Königreich, und hingegen die Teutschen die Ueberwinder gewesen, so ist von der Gewalt des Kaisers in Italien auf seine Gewalt in Teutschland nicht zu schließen. Der Herr Gegner giebet sich viele Mühe zu erweisen, daß ein Regent, dessen Gewalt unumschränket, sich die Jagden zueignen könne. Es bedarf aber dessen nicht, weil ich solches in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 4.* längst eingeräumet habe, und nur in Abrede stelle, daß erstlich eine solche

In Teutschland kann die Landes-Obrigkeit denen Unterthanen die Jagden nicht willkührlich nehmen.

che Zueignung in Teutschland geschehen, mithin zweytens dieselbe unsrer hergebrachten Regiments-Verfassung nach geschehen könne. Was den ersten Punkt anlanget, so stehet mir zwar die autoritas GROTII entgegen. Ich bewundere aber, daß ein so scharfsinniger an die strenge Lehr-Art gewehnter Philosophus, wie Herr GRAMER ist, sich solche irren lässet. Ich verehre den GROTIVM ungemein, halte ihn aber nicht für unfehlbar, sondern glaube, daß er mehrmalen, und auch allhier deswegen geirret habe, weil er nicht gewußt, wie es zugegangen, daß in Teutschland gemeiniglich nur Könige, Fürsten und Herren samt dem Adel jagen. Daß zweytens die teutschen Könige und Fürsten mit unumschränkter Gewalt versehen gewesen, ist eine der historischen Wahrheit gänzlich zuwiderlaufende Meynung, und es findet allhier folgende Lehre des Herrn CRAMERS p. 31. keinen Platz: Nec populi consensu speciali ad id opus, ut capturam ferarum imperans ad se trahat. Sufficit generalis in omne id, quod ad promovendam universitatis salutem dispositurus est. Electio mediorum, quæ moralitatem suam ex fine consequuntur, conscientiæ ipsius relin-

quen-

quenda. Dieses hat seine Richtigkeit, wenn das Volk den Regenten die willkührliche Erwählung derjenigen Mittel, welche das gemeine Beste befördern, überlassen hat. In Teutschland ist aber solches nicht geschehen, und wird noch heutiges Tages der Stände Einwilligung erfordert, wenn die Mittel ausfündig zu machen, welche der höchsten Landes-Obrigkeit Meynung nach, zur Erhaltung des gemeinen Wesens nöthig, deren man vor Alters noch vielmehr bedurfte. Daß die Bergwerke von je her denen Kaisern gehöret, habe ich schon oben §. VI. VII. eingeräumet. Daß aber sie solches Rechts ohne des Volks Genehmhaltung theilhaftig worden, glaube ich nicht. Kaiser Heinrich nennet es in den von Herr CRAMER p. 32. angeführten Diplomate ein antiquum Jus approbatum, und giebet also zu erkennen, daß es mit Approbation der Reichs-Stände den Kaisern beygeleget worden. Eine solche Zueignung der Jagd-Gerechtigkeit ist aber unerfindlich, da sie so viele hundert Privat-Leute üben, ob wohl dieselben mit keinen Königl. oder Fürstl. Special-Concessionen versehen sind. Der Herr Gegner lehret pag. 25., observantiam immemorialem loco tituli, &

modum

modum esse, concessionem probandi. So unrichtig solches ist, wenn von einer Sache die Rede, welche keine besondere Uebertragung erfordert, sondern vermöge der natürlichen Freyheit geübet werden kann, so richtig ist es hingegen, wenn von solchen Gerechtsamen gefraget wird, welche eine Uebertragung erfordern. Dieser letztern Art sind aber die Bergwerke, als welche ihrem Wesen nach der höchsten Landes-Obrigkeit nicht zustehen, ihr jedoch gar weislich von den Unterthanen zugeeignet worden, mithin wirket der lange Gebrauch die Vermuthung einer solchen Uebergabe. Endlich machet Herr CRAMER p. 27. noch folgenden Einwurf: Quod Domini territorii interfit Nobiles quoque ipsi Jus venandi acceptum ferre, banna ferina cum quibus ab Imperatoribus investiuntur, luculenter comprobant, utpote quibus Nobiles æque ac plebeji nocere possunt. Es ist aber bereits oben §. III. bemerket, daß nicht alles, was des einen Nutzbarkeit schmälert, dem andern verboten ist. Mindersten gleich die Adelichen Jagden das Wild in den Forsten, so folgte daher so wenig, daß solche dem Adel genommen werden können, als man ihm die Huth und Wei-

de,

de, an denjenigen Orten nehmen kann, wo die Fürstlichen Aemter zur Mit-Hulde berechtiget sind, unerachtet, wenn solches geschehe, diese vielmehr Vieh zu erhalten vermöchten. Die tägliche Erfahrung lehret auch, daß die Conservation der Fürstlichen Forsten und des Adels Jagd-Gerechtigkeit wohl mit einander bestehet, weil es in jenen selten an Wilde fehlet, und gleichwohl diese fast allen Adelichen Gütern anklebet. Allenfalls wäre das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, sondern die Befugniß der Unterthanen dergestalt zu mäßigen, daß es dem Landes-Herrn an denen zum Unterhalt des Hofes und seinem Vergnügen nöthigen Jagden nicht mangeln möge.

§. XII.

Der Herr Gegner führet (4.) p. 21. 22. eine große Menge ihm beypflichtender Rechts-Gelehrten an, und berufet sich auf die Praxin imperii, besonders aber die Erkänntniße des Kaiserlichen Cammer-Gerichts. Ich habe in den *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 30.* nicht weniger viele mir beypflichtende Gelehrte namhaft gemacht, und Herr Hofrath BILDERBECK

Der Rechts-Lehrer Beyfall entscheidet den Streit nicht.

schon fürhin mit einer großen Anzahl derselben die Gerechtsame des Adels bestärket. Es kömmt jedoch nicht darauf an, was andre glauben, sondern mit welchem Grunde sie etwas glauben. Wir streiten über eine Sache, wovon ältere und neuere Rechts-Lehrer unterschiedene Meynungen geheget haben. Keinem Theil fehlet es daher an Autoritatibus, und ist also überflüßig sich darauf zu berufen. Herr CRAMER wird gewiß nicht behaupten wollen, es müßte der Zwist durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und wenn auch solches thunlich, so wäre die Frage: Ob nicht, bevorab, wenn man die Zeiten unterscheidet, mein Satz mehrern Beyfall gefunden, als der seinige? Es ist gewiß, daß für Alters, da nicht so wohl der Sachen Ursprung als die damalige Beschaffenheit in Erwegung gezogen worden, die Jagd für kein Regale gehalten ist. Die Neuern haben selbige freylich größten Theils dafür ausgegeben, weil sie keine andre Ursach beybringen können, warum nebst Königen und Fürsten nur der mit seinen Gütern vielfältig belehnte Adel, und selten Bürger und Bauren jagen dürfen. Nachdem man aber ein mehrers Licht in den teut-

schen

schen Alterthümern bekommen, und solches auch zur Erläuterung des Staats-Rechts besondrer Provinzen und der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit angewandt, mithin gefunden hat, wie keine Spur der dem Adel entzogenen Jagd-Gerechtigkeit in den Historischen Nachrichten, die wir nunmehro in so großer Menge haben, sondern vielmehr das Gegentheil anzutreffen, auch die ehemals unbekannt gewesene alte Beschaffenheit der Bürger und Bauren sattsam zeiget, wie es zugegangen, daß dieses Stück der alten teutschen Freyheit nur dem Adel verblieben, so sind die neuesten Rechts-Gelehrten größtentheils anders Sinnes worden, und haben kein Bedenken getragen zu gestehen, daß es der vorgegebenen Regalität der Jagden an dem nöthigen Beweise fehle. Herr CRAMER berufet sich vornehmlich auf den HERTIVM und schreibet, er glaube, ich würde demselben eine gründliche Wissenschaft der teutschen Rechte nicht streitig machen. Dieses thue ich nun keinesweges. Ich glaube aber, mein Herr Gegner werde sie LEIBNITZEN, KRESSEN, HEINECCIO, und PFEFFINGER (daß ich nur von Verstorbenen rede) eben so wenig streiten, welche

mir beypflichten. Der größte Mann kann nicht alles übersehen. HERTII Verdienste sind und bleiben unsterblich, wenn er gleich von einigen teutschen Sachen irrige Begriffe gehabt. Er hat die vor meine Meynung angeführte Gründe in seinen Schriften nirgend untersuchet, mithin auch nimmer verworfen. Wäre es dem Herrn CRAMER gefällig gewesen, was ich von dem Beweis einer Gewohnheit durch die Zeugnisse der Rechts-Gelehrten *in Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 28. 29. 30.* gesaget, zu prüfen, so hätte die Sache zum Nutzen der Leser vielleicht in ein größeres Licht gestellet werden können. Nun muß ich mich nur auf dasjenige beziehen, was am angeführten Orte vorgebracht worden, und allein dieses, worauf es hauptsächlich ankommt, wiederholen, daß die dem Herrn CRAMER beyflichtende, und eine Gewohnheit zum Grunde legende Gelehrte nicht läugnen, wie der mehreste teutsche Adel zu jagen berechtiget, dabey aber vorgeben, er habe dieses Recht vor Alters durch besondere Landesherrliche Concessiones erlanget. Solches Factum, welches für vielen Seculis, ehe die vermeynte Zeugen das Licht der Welt erblicket,

cket, geschehen seyn soll, können ihre bloße Worte unmöglich erweisen. Der scharfsinnige LEIBNITZ *in Miscellaneis Leibnitianis p. 175.* bestärket meine Meynung fürtrefflich also: Toti Occidenti obrepsit opinio de donatione Constantini, & multæ aliæ fabulæ, uti de grandi Christophoro, de Equite Georgio, &c. quæ omnia tamen nullus prudens dubitat, posse recte refutari ex historiis vetustioribus & recta ratione. *Unde patet de rebus vetustis non esse satis credendum testimonio universali hominum hodie viventium*, nec sufficere, ut dicant, quod audierint a majoribus, qui dixerint, se rursus a suis audivisse, nec originem fabulæ ortæ comperire quemquam potuisse. Nam sæpe subito fabula quædam dispergitur, & fit universalis v. g. per certum ordinem conspirantem, per unum librum valde vulgarem, qui legendam aliquam continet, per unius hominis docti auctoritatem & discipulos habentem, quomodo Aristotelis Sententiæ in Philosophia factæ sunt superioribus seculis apud Scholasticos tam Catholicæ, tam receptæ, tam indubitatæ, ac si articuli fidei essent. Unde illi displicent - - qui in-

terrogant nos, voluntque præciſe noſſe, quo tempore aliqua fabula emerſerit, ejus refutandæ cauſa, cum tamen talia oriantur ſæpe inſenſibiliter, indiesque vires accipiunt, & occulto creſcit velut arbos ævo.

§. XIII.

Noch auch die richterliche Erkenntniſſe.

So wenig ſolchemnach die Zeugniſſe einzelner Rechts-Gelehrten dem Herrn Gegner ein bündiges Argument mittheilen, ſo wenig kommen ihm auch die Rechts-Sprüche ganzer Juriſten-Facultäten zu ſtatten, bevorab da viele derſelben vor den Adel gefället ſind, welche ſchon von mir und andern angeführet worden. Herr Hofrath BILDERBECK hat in der zweyten Auflage ſeiner gründlichen Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagd ihre Anzahl vermehret. Laut derſelben *p. 449. 450. 452. 456.* und *458.* erkannte ao. 1724. die Marpurgiſche Juriſten-Facultät: „der poſſeſſioni „Juris venandi reſiſtire das Jus civile & „commune nicht, ſondern erlaube die Jagd-Gerechtigkeit allen und jeden; die „JCti Altorfini anno 1726: Wer mit „aller Gerechtigkeit im Holze, Felde, „Waſſer, nichts ausbeſchieden, beliehen

„ſey,

„sey, dem könne die Jagens=Gerechtig=
„keit nicht disputirlich gemachet werden;
ao. 1728. die JCti Greifswaldenses;
„Da alle Gerechtigkeit im Holze, Felde,
„Wasser und Weide, concediret sey, so
„sey auch die hohe Jagd als eine Gerech=
„tigkeit mit concediret; ao. 1738. die
„JCti Jenenses: „die Regel, daß Zu=
„und Angehörungen keine Regalia und
„Landesherrliche Vorrechte, sondern nur
„etwa gemeine Servitutes unter sich be=
„greifen, gebe kein Fundamentum deci-
„sionis ab, so lange nicht dargethan ist,
„daß das Jus venandi zu allen Zeiten ein
„Jus Regale gewesen sey, und wären die
„Jagden bis zu Ende des XV. Seculi,
„auch noch gutentheils in Sec. XVI. in
„Teutschland unter den Namen derer
„Pertinentien, Nutzungen und Zubehö=
rung begriffen worden. Endlich die
JCti Francofurtenses: „Daß in Teutsch=
„land, (diejenigen Länder ausgenommen,
„allwo die Jagd=Gerechtigkeit als ein
„Regale hergebracht) dieselbe zu den
„Pertinentien der Länderey und Wälder
„gehöre, folglich ausgemachet sey, daß
„solche unter der Verleihung oder Ueber=
„gebung der Güter und Wälder, als de=
„ren Anhang und Zugehörung, stillschwei=

„gend mit zu verstehen, ungeachtet davon „mit keinem Worte in dem Lehn-Briefe „gedacht worden.„ Herr CRAMER begehret p. 22. von mir, daß ich ein meinen Satz bestärkendes Præjudicium der höchsten Reichs-Gerichte beybringen solle. Er kann aber wahr seyn, wenn es gleich daran mangelt. Ich habe mehr Recht vom Herrn Gegner Beweis zu fordern, daß sein Satz der höchsten Reichs-Gerichte beständigen Beyfall gefunden. Das Gegentheil erhellet aber aus meiner *Collectione Sententiarum, Responsorum & Resolutionum venatoriarum p. 30. 31.* Daselbst ist p. 181. auf dasjenige geantwortet, was aus des sel. Herrn Assessoris *von* LVDOLF Symphorematibus eingeworfen wird. Der hochgelehrte Herr Verfasser des rechtlichen Bedenkens, welches sich in besagter Collection *n. 9.* findet, verdienet allenfalls so guten Glauben, als der Herr von LVDOLF. Er selbst hat es nicht gebilliget, daß man alle Meynungen, welche die Herren Referenten ihren Relationen einfließen lassen, als solche außer allen Zweifel gesetzte Regeln ansehe, denen das Kaiserliche Kammer-Gericht jedesmal schlechterdings folgen müsse. Vielmehr lehret er *in*

præf.

præf. Symph. Vol. I. das Gegentheil also: Perperam uterentur relationibus Assessoriis olim publicatis, & quæ hic eduntur studio nostro, qui singulas periodos pro principiis decisionum arriperent ipsi, vel alios ita docerent. Intolerabile foret Senatui, si quis ei opinionem cujuscunque JCti, Antecessoris, vel etiam Collegæ pro cynosura judicandi obtrudere voluerit.

§. XIV.

Ich habe mich nicht nur bemühet zu erweisen, daß die Jagd-Gerechtigkeit keine solche Befugniß ist, welche aus Landes-Fürstlicher Begnadigung herzuleiten, sondern daß, wenn auch das Gegentheil dargethan werden könnte, gleichwohl allenfalls der sämmtliche teutsche Adel damit begnadiget sey, folglich die Vermuthung für ihm streite, und also derselbe drittens wenigstens währenden Processes bey dem Besitz der Jagden geschützet werden müsse. Herr CRAMER wirft hierwider *p.* 35. ein: Plerique quidem jure venandi gaudent, sed idem legitime vel per investituram vel per præscriptionem immemorialem acquisivere. Nulla vero consequentia est, plerique jus venandi legitime acquisivere,

Der Adel ist währenden Rechts-Streits in dem Besitz der Jagd-Gerechtigkeit zu schützen, wenn sie auch ein Regale wäre, weil dieselbe den mehresten Adelichen Gütern anklebet.

sivere, ergo etiam hic vel ille. Es ist bereits hierauf geantwortet, wie es ganz unerwiesen, daß die mehresten Edelleute mit der Jagd als mit einem solchen Recht beliehen sind, welches den Adelichen Gütern natürlicher Weise nicht anklebet, mithin so lange es an dem Beweise der Regalität fehlet, die Observanz keine præsumtionem concessionis, sed servatæ naturalis libertatis wirket. Wäre aber auch die Jagd ihrer Natur und Eigenschaft nach ein jus Regale, gleich wie die Jurisdiction solches ist, so wäre nicht weniger zu vermuthen, daß sowohl jene als diese den Adelichen Gütern anklebet, wenn der mehreste Theil des Adels damit versehen, ohne daß er Special-Concessiones aufweisen kann. Also argumentiret MEVIVS P. 2. dec. 292. und der Herr Gegner fechtet diese seine Lehre nicht an. Er behauptet vielmehr *in prog. de præsumtione pro jure Romano contra mores antiquos Germanorum p. 10.* neminem non ordinarium dicere, quod plerumque fieri solet, extraordinarium, quod raro accidit, & ordinarium præsumendum, extraordinarium probandum esse. Wenn also in einem Lande der sämmtliche Adel außer einigen wenigen jaget, ohne sonderbare Begnadigungen

gen

gen erlanget zu haben, so ist dieses ein ordinarium, welches zu vermuthen, und der Schluß richtig: Plerique Jus venandi legitime acquisivere, ergo etiam hic vel ille id acquisivisse præsumitur. Herr CRAMER hält ihn für unrichtig, weil er vielleicht eine solche Acquisition voraussetzet, die erweislich durch sonderbare Begnadigungen erlanget worden. In diesem Falle befindet man sich aber allhier nicht, und fehlet es fast dem ganzen teutschen Adel daran. Mein Herr Gegner versetzet zwar p. 136.: Quidam Nobiles sunt investiti, quidam non, nihilominus vero citra controversiam gaudent jure venandi. Quidam vero eodem plane carent. A diversis igitur argumentatio fieret, si quis a regione, ubi concessio generalis intuitu jurisdictionis prædiorum Nobilium viget, ad totam Germaniam ratione Juris venandi argumentum duceret. Nun ziehe ich nicht in Zweifel, daß wenn in einer Provinz die wenigsten Edelleute jagen dürfen, die für selbige militirende Vermuthung hinweg fällt, und vielmehr zu glauben ist, daß das Land in einem Bann-Forst gelegen, oder dessen Adeliche Einwohner in neuern Zeiten zum Be-

sten

sten der Landes-Herrschaft die Jagd-Gerechtigkeit fahren lassen. An den wenigsten Orten aber ist es also beschaffen, und Herr CRAMER räumet *p.* 35. ein, plerosque Nobiles Jure venandi gaudere, mithin muß derselbe nach seinen eignen Grundsätzen nachgeben, daß die Vermuthung für den teutschen Adel überhaupt so lange streitet, bis dargethan worden, daß ihm in einem Lande die Jagd-Gerechtigkeit nicht gemeiniglich zustehe. Vom Stift Hildesheim thut er p. 36. hinzu: Et ibi quidam investiti sunt, velut ex actis de Domino de Brabeck constat, quidam præscriptione immemoriali muniti sunt, quidam plane jure venandi carent, vel saltem a tempore, cujus initii memoria exstat, exercitium juris venandi probare possunt. Unerachtet ich 20. Jahr im Stift Hildesheim gelebet, und viele Mühe angewendet habe, des Adels Gerechtsame gründlich zu erkundigen, so sind mir jedoch nur zwey Lehn-Briefe zu Gesichte kommen, worinn der Jagden Meldung geschiehet, deren den einen der Frau Aebtißin zu Gandersheim Durchl., den andern aber der Herr Abt zu Lockum ertheilet, welche in diesem Bißthum gewißlich niemand mit Regalien

galien begnadigen können. Ich weis auch nicht mehr als zwey oder drey von Adel, denen man die Jagd-Gerechtigkeit gänzlich streitig machet. Einer hat sich derselben bey Ankaufung eines Ritter-Guts, um den Lehnsherrl. Consens zu erlangen, durch einen besondern Vertrag begeben müssen, und, so viel mir wissend, hat nur ein einziger zu Vermeidung des ihm vom Forst-Amt angedroheten Processus ein Landes-Fürstl. Privilegium angenommen. Daß dergleichen seltene Exempel die Regalität der Jagden nicht erweisen, ist in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 35.* gezeiget. Sind sie in dem Brabeckischen Lehn-Briefe ausgedrucket, so folget daraus so wenig daß selbige, als die darinn namhaft gemachte Aecker, Wiesen und andre Stücke Regalia sind, wie *d. l. p. 46.* bereits angemerket worden. Daß aber diejenigen, welche ohne einige fürhandene Concession jagen, dieses Recht nur mittelst der præsumtionem concessionis Specialis wirkenden Verjährung behaupten mögen, ist, wie ich schon öfters gesaget, eine Petitio principii, weil man voraussetzet, daß die Jagd ohne Landesherrl. Begnadigung nicht geübet werden könne.

§. XV.

§. XV.

Auch keine Usurpation zu vermuthen ist.

Ich halte ferner dafür, es sey deswegen der Adel in possessione vel quasi der Jagden währenden Rechts-Streits zu schützen, weil keine Usurpation zu vermuthen. Hierwiderbringet Herr CRAMER (1.) *p. 40.* für: Delictum præsumi commissum ab eo, cujus commodo cedit, communis Doctorum est doctrina. Quis vero negaret venationes, si quas usurpant Nobiles, ipsorum cedere commodo? Wenn die major Propositio dieses argumenti in dem Verstande, wie sie Herr CRAMER zu nehmen scheinet, richtig, so ist es ein leichtes, jemand an Galgen und Rad zu bringen. Denjenigen, welchen beygemessen wird, daß er tausend Thaler gestohlen, bereichert es, wenn man ihm solche Geld-Summe lässet. Wer vermuthet doch aber deswegen, daß er den Diebstahl begangen? Kein Doctor hat jemals diese Lehre gebilliget. MASCARD, MENOCH, SURDUS und andre, worauf sich der angeführte BARBOSA beziehet, reden von dem Fall, wenn es ausgemacht, daß ein delictum geschehen, und solches nur denjenigen Vortheil bringet, dem es beygemessen worden, als z. E. wenn kein andrer von den verfälschten

oder

oder gestohlenen Briefschaften Gebrauch machen können. Hier ist noch unausgemacht, ob die Jagd widerrechtlich oder mit Fug geübet worden? Da denn das letztere der Vernunft und den geschriebenen Rechten nach zu vermuthen, wenn auch von einem Jure Regali die Frage wäre, dafern sich der Unterthan erbiethet, sein Recht in petitorio zu behaupten.

§. XVI.

Herr CRAMER erreget ferner *p. 40.* diesen Zweifel: Officiales non semper præsentes, sed sæpissime absentes, vel negligentes sunt: sique præsentes, innumeri, vigilantissimique essent, impossibile tamen, ut observare possint, quando quis venatur, qui jure venandi destituitur. Quod si igitur statim manutenendus esset, qui venatur, & ab officialibus prohibetur lite suborta, vel id solum aliquem invitare posset, ut venationes usurparet, cum sic lite pendente venari, litemque adeo intricare posset, ut exitum vix sortiretur, quem nævum juris nostri ipse Dn. Adversarius ingenue fatetur. Nonne itaque ad præscindendam usurpandi ansam magis conducit, Landsassio pendente lite venationem inter-

Des Mißbrauchs halber ist das possessorium juris venandi nicht gänzlich aufzuheben.

interdici, quam eandem ipsi permitti? Es ist aber hier nicht die Frage, was ein Gesetz-Geber zum gemeinen Besten ordnen könnte, sondern was bereits geordnet, und unsern itzigen Rechten gemäß ist. Diejenigen Dinge, so zu Mißbräuchen Anlaß geben, sind deswegen nicht an sich verbothen. Das Remedium revisionis ist, nach itziger Verfassung des Justiz-Wesens, bey dem Kaiserl. Kammer-Gericht öffters in den Fällen, da es effectum suspensivum hat, mißbrauchet. Dennoch aber müssen es die Richter zulassen, wenn die formalia beobachtet worden, und die Sache ihrer Qualität nach revisibilis ist. Auf wie viele schädliche Gebräuche und Artikel der Zünfte und Innungen hat man nicht sprechen müssen, bevor sie durch ein Reichs-Gesetz abgeschaffet worden? Es sind aber meines Ermessens in gegenwärtigem Fall nicht einmal solche Ursachen fürhanden, die einen Gesetzgeber bewegen sollten, das Possessorium juris venandi aufzuheben. Er muß, um einen Mißbrauch abzustellen, nicht dem andern die Thür öffnen. Man würde aber zu den größten Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wenn es auf der Fürstlichen Bedienten Willkühr ankäme, durch

ihren bloßen Widerspruch die Landsassen und Unterthanen aus dem Besitz der Jagden zu setzen, und ihnen selbige auf sehr lange, ja öfters auf Lebens-Zeit zu entziehen. Was von den Fürstlichen Förstern gesaget wird, daß sie nicht an allen Orten seyn, und den widerrechtlichen Gebrauch der Jagd hindern können, auch öft ihr Amt nachläßig verrichten, eben dieses ist von dem Adel, bevorab von demjenigen zu sagen, welcher die weitläuftigsten Jagden hat. Er muß seine Gerechtsame gleichfalls durch andre beobachten lassen, und kann weniger Bediente halten, als Fürsten und Herren, auch unmöglich die Jagd-Gränzen immer selbst umgehen, noch durch die Seinigen umgehen lassen. Vielfältig sind auch dessen nur auf einige Jahre dienende Leute nachläßiger, als die Fürstl. Förster, denen die Ungnade ihres Herrn weit schädlicher als den Adelichen Jägern. Die Fürstlichen Jagden werden demnach so füglich conserviret, als die Adelichen, und verstattet die Billigkeit nicht, daß man, weil das Gegentheil vorausgesetzet wird, dem Adel die Commoda possessionis wider die Fürstlichen Aemter versage: da hingegen diese nicht nur wider den Landsäßigen

Adel, sondern auch wider die benachbarte Reichs-Stände deren vielfältig bedürfen, und sie mit großen Nutzen genießen. Es ist wahr, daß in Jagd- und andern dergleichen Sachen es öfters nicht wohl möglich, ungewissenhafte Leute zu behindern, sich in die Possession einer Befugniß zu setzen, welche ihnen nicht zustehet. Deswegen muß aber ein Gesetz-Geber dem Besitzer nicht alle Manutenenz versagen, und das Possessorium Juris venandi gänzlich aufheben, sondern nur auf Mittel bedacht seyn, den Mißbräuchen vorzubeugen, welches von Sr. Königl. Majestät in Großbritannien weisest intendiret worden, indem dieselbe dero Land-Ständen antragen lassen, daß wer mit dem Possessorio summariissimo gehöret seyn wolle, wenigstens drey Actus beybringen, und hinlänglich erweisen solle. Vid. *Collectio sententiarum, responsorum & resolutionum venatoriarum p. 214.* Um den Zweifel zu heben, daß es hart, die Landsassen ins Petitorium zu langdaurenden Proceßen zu verweisen, schreibet Herr CRAMER p. 40. Si ipse (Landsassius) in edendo titulo vel probanda præscriptione immemoriali moram non nectit, Princeps vel ejus Regimen talem

nectere

nectere non præsumitur, atque adeo citra moram & præjudicium Principis liberum Juris sui exercitium consequi potest. Allein die tägliche Erfahrung lehret, daß die mehresten Rechts-Händel, bevorab aber diejenigen, in welchen es auf Beweis und Gegenbeweis ankommt, zweifelhaft sind, und von den Richtern nicht auf gleiche Weise entschieden werden. Wenn schon demnach keiner Partey eine unverantwortliche Verzögerung zur Last zu legen, so muß der Proceß dennoch überaus lange dauren. Denn der Amts-Advokat ist solchenfalls schuldig, es bey dem ersten widrigen Urthel nicht zu lassen, sondern alle dienliche remedia juris darwider zur Hand zu nehmen, und endlich sich an die Reichs-Gerichte zu wenden. Geschiehet solches, so erfordert die Entscheidung viele Jahre, wenn man sich gleich alle Mühe giebet, sie zu beschleunigen. Nicht erheblicher ist es, was Herr CRAMER p. 41. folgendergestalt hinbey füget: Cum pro Officiali Principis semper optima capienda sit præsumtio, isque bona fide agere præsumatur, attendendum non est, quod quidam vindictæ studio vel lucri aut gloriæ cupiditate ducti, Nobilibus faceſſant negotium.

Ad minimum ob juramentum Officialium in dubio verosimilius est, Landsassium usurpare, quam illos calumnioſam litem eidem intendere. Die für einen rechtschaffenen von Adel streitende Vermuthung der Redlichkeit ist so groß, als diejenige, welche den Fürstlichen Beamten und Forst-Bedienten zu statten kommt. Der letzteren Dienst-Eid thut nichts zur Sache, als welcher sie keinesweges verbindet, die Fürstlichen Gerechtsame nicht über die Gebühr auszudehnen. Vielmehr erfordert der Lehns-Eid, daß ein Vasall seines Herrn Rechte nicht schmählere, welchen die mehresten Adelichen Landsassen geleistet haben. Jedoch ist von denjenigen, die in keiner Lehns-Pflicht stehen, eben so wenig eine Usurpation zu glauben. Da Herr CRAMER *p. 42.* bekennet, daß sein und mein Satz durch præjudicia bestärket werden kann, so ist unnöthig, daß ich von den Judicatis einiger Juristen-Facultäten, welche er für sich anführet, etwas hinzu thue, und zwar um destomehr, da ich das Duisburgische *in Collectione sententiarum, responsorum, & resolutionum venatoriarum p. 66. seq.* bereits untersuchet habe, die in den übrigen enthaltene Gründe aber

von

von dem Herrn Hofrath BILDERBEK zur Gnüge widerleget sind.

§. XVII.

Vom possessorio summariissimo.

Es ist nur annoch übrig, dasjenige zu erwägen, was Herr CRAMER wider das possessorium summariissimum Juris venandi anführet. Ich habe solches deswegen in Jagd-Sachen für nöthig gehalten, damit kein Hand-Gemenge entstehe, wenn jeder Theil seine vermeynte Possession auf Rechtserlaubte Weise behaupten will. Herr CRAMER bringet hierwider p. 45. für: Si Dominus territorii Landsassio venationem Jure interdicere potest, atque de ipsius prohibitione sanctione pœnali munita constat, nulla vis metuenda, quod nempe Landsassius, de cujus titulo vel immemoriali possessione Juris venandi nondum constat, si jussus a venatione desistere detrectat, pignorationi licite resistere, & vim majorem vi longe debiliori repellere attentaturus sit. Aber eben machet 1) das *si* den ganzen Einwurf kraftlos. Denn es ist unerwiesen, daß ein Landesherr seinem Adel die Jagd nehmen könne, ja vielmehr das Gegentheil aus Herrn CRAMERS eigenen Prin-

cipiis dargethan, welcher einräumet, daß ein jeder bey den hergebrachten Rechten zu lassen. Hat also ein Edelmann die Jagd hergebracht, so ist er nicht schuldig zu dulden, daß ihn die Fürstlichen Forst-Bedienten an deren Uebung hindern. 2) Wird hier nicht gefraget, was Rechtens, wenn eine prohibitio legitima sanctione pœnali munita ergangen, sondern wenn die Sache vom Richter den hergebrachten Rechten nach zu entscheiden? Bey dieser Frage kömmt es gar nicht darauf an, was ein Fürst thun könne, sondern was derselbe gethan hat? Ist er gleich befugt, dem Adel die Jagd zu nehmen, oder auch das Possessorium Juris venandi aufzuheben, so folget daher keinesweges, daß es wirklich geschehen. Der fernere Einwurf des Herrn CRAMERS lautet also: Non penetramus, quî factum, quod Dn. Adversario hæc ratio pro summariissimo urgentior visa fuerit, quam altera, quæ contra idem militat, quamve ipse sine ulla censura adduxit, si nempe ex nudo possessionis facto nulla utilitas in subditum redundat, non tam facile usurpationes jurium Principis metuendas esse. Ich habe hierauf schon geantwortet, daß nicht alles, was zu

Miß-

Mißbräuchen Anlaß giebet, an sich verboten ist, und daß noch ein größerer Mißbrauch zu befürchten, wenn den Landsassen die Commoda possessionis entzogen werden. Wie fern das angeführte Hildesheimische Jagd-Edikt den gemeinen Rechten und Landtags-Abschieden gemäß sey, darüber wird beym Kaiserlichen Kammer-Gericht annoch gestritten. Was es in Hessen mit der Jagd für eine Bewandniß habe, ist mir unbekannt, und glaube ich gerne, daß in verschiedenen Landen durch die Promulgation neuerer Gesetze, und der Unterthanen Acquiescenz deren Jagd-Gerechtigkeit sehr geschmälert worden. Des Heßischen Herrn Canzler SCHEFFERS aus den gemeinen Rechten genommene Gründe sind schon vorhin beantwortet, und entscheidet dessen Beyfall die Sache um desto weniger, da eben so große Rechts-Gelehrte, deren insignem eruditionem & candorem niemand in Zweifel ziehet, besonders aber der Königliche Preußische Staats-Minister von COCCEII das Gegentheil mit stattlichen Gründen dargethan. Ich habe also hoffentlich keinen in der Cramerschen Dissertation enthaltenen Einwurf unbeantwortet ge-

lassen, und muß nur annoch seine Defension der in der Wobersnouischen Sache gesprochenen Urthel beleuchten, da ich denn von allen derselben beygefügten Anmerkungen meine Gedanken sagen will, unmöglich aber Wiederholungen vermeiden kann, weil mein Herr Gegner verschiedentlich, was in seiner Dissertation bereits vorgebracht worden, in den Anmerkungen nochmals anführet.

Vertheidigung.

Der über das Marburgische Urthel in Sachen von Wobersnou wider die Stift-Hildesheimischen Aemter Steurwald und Woldenberg gemachten Anmerkungen.

Ad (a.)

Ist es allerdings wahr, daß ich für die Freyherrl. Familie von Wobersnou wider den Hildesheimischen Amts-Anwald in der Jagd-Sache, worinn die Marburgische Juristen-Facultät ein Urthel abgefasset, und besagten Amts-Anwald von der wider ihn angestellten Klage entbunden, die Feder geführet

führet habe, und dieserwegen muß mir natürlicher Weise solche Urthel mißfallen. Vermuthlich hat Herr CRAMER dasselbe verfertiget, und deswegen mißfallen ihm auch meine darüber gemachte Anmerkungen. Daß ich sie aber nicht würde gebilliget haben, wenn ich gleich an dem Ausgang dieser Sache ganz keinen Theil zu nehmen Ursache gehabt, mithin nicht hauptsächlich ein Privat-Proceß (der nicht eben von der größten Wichtigkeit) die Publication meiner Vindiciarum Juris venandi Nobilitatis Germanicæ veranlasset hat, wird man leicht glauben, weil bekannt, wie ich der Lehre, welche Herr CRAMER zum Grunde seiner Urthel leget, bereits für länger als 30 Jahren widersprochen habe. Es kömmt jedoch nicht darauf an, aus welcher Ursache selbiger der Landes-Herrschaft, und ich des Adels Gerechtsame zu vertheidigen gesuchet, sondern wer die stärkesten Gründe für seine Meynung beygebracht hat. Denn man kann auch ohne alle eigennützige Absichten etwas falsches glauben, und aus eigennützigen Absichten die Wahrheit vertheidigen. Meine Umstände sind nach Verfertigung der Vindiciarium Juris venandi Nobilitatis Germa-

nicæ sehr geändert, und es kann mir anitzt zu nichts helfen, man halte die Jagd vor ein Regale, oder glaube das Gegentheil.

Ad (b.)

Ich räume gerne ein, daß unsere Fürsten in ihren Territoriis vermögen, was ehemals der Kaiser darinn vermocht hat. Aber ich halte es für ganz unerwiesen, daß die Jagd im ganzen Reich jemals allein dem Kaiser zugestanden. Herr CRAMER ist noch den Beweis schuldig, daß diese überall ihren Unterthanen nach Willkühr die Jagden untersagen, und Gehege machen können. Ich habe solches nur an den Orten eingeräumet, welche sich niemand besonders zugeeignet hatte, und wo allen und jeden zu jagen erlaubet war, nicht aber auf den Gründen des Adels.

Stünde aber auch dieses Kaiserliche Recht zu behaupten, so folgte doch daraus keinesweges, daß ein allgemeines Verboth des Jagens geschehen, und solche Befugniß nur von ein und andern durch sonderbare Begnadigungen hinwieder erlanget worden.

Ad (c.)

Ad (c.)

Diese Einwürfe sind schon zur Gnüge beantwortet.

Ad (d.)

Es redet TEXTOR allerdings von Unterthanen, und will, das selbige, wenn ihr titulus Juris Regalis streitig, und altioris indaginis ist, lite pendente in possessione geschützet werden sollen. Wäre gleich das Gegentheil zu behaupten, so hätten sich doch die Herren Urthelsfasser zu dessen Bestärkung ohne Ursach auf seine Lehre berufen. Quilibet præsumitur bonus, und ein vitium possessionis ist nicht zu vermuthen, sondern von demjenigen, welcher sich darinn gründet, zu erweisen. Ich rede so wenig als TEXTOR allhier von dem Casu, wenn die Possession zweifelhaft, welchenfalls ein Sequestrum zu erkennen wäre. Es ist vielmehr hier die Frage: Ob währenden Rechts-Streits in Petitorio, wenn nämlich selbiges zweifelhaft, der Landsassius Possessor zu manuteniren sey? Welches den gemeinen Rechten nach allerdings zu bejahen, wenn gleich die Præsumtio Juris in petitorio für den Landes-Herrn streitet, mithin der Unterthan

than concessionem expressam vel tacitam erweisen müßte. Die fürchtende Gewalt der Waffen, ist kein Hirngespinnst. Herr CRAMER supponiret ohne allen Beweis, es wisse der Unterthan, daß er zu jagen unbefugt sey. Ein solches ist von demjenigen nicht zu vermuthen, welcher sich erbiethet, sein Recht in petitorio darzuthun. Ueberdem heißet es, quæ volumus, credimus libenter, und glaubet leicht ein jeder Recht zu haben, mithin vermeynet er befugt zu seyn, sich wider die Fürstl. Bedienten und Jäger in der hergebrachten Possession zu mainteniren, daher aus solchen Streitigkeiten gar leicht Mord und Todschlag entstehet. Freylich kann man die Unterthanen mit Gewalt leicht unter die Füße bringen. Daß aber dieses die Rechte erlauben, so lange es annoch unausgemacht, daß ihnen keine Jagd-Gerechtigkeit zustehet, wird Herr CRAMER mit Rechts-Gründen schwerlich behaupten.

Ad (e.)

Allerdings hat die Hällische Juristen-Facultät das nudum factum, worauf in summariissimo gesehen wird, verworfen. Sie hat aber ein Possessorium ordinarium

rium zugelassen. Hingegen verwirft die Marburgische Juristen-Facultät auch dieses, und gründet darauf ihren Rechts-Spruch, mithin rechtfertiget selbigen das Responsum Hallense keinesweges.

Ad (f.)

Ich bin der Meynung, daß den gemeinen teutschen Rechten nach, dafern die Landes-Gesetze das Gegentheil nicht verordnen, der Landes-Herr so wohl in petitorio als possessorio den Beweis führen müsse, wenn er seinen Adelichen Landsassen nicht gestatten will, auf den ihrigen zu jagen, weil ich die Jagd-Gerechtigkeit für kein Regale Jus halte, welches nur durch Landesherrliche Concessiones erlanget werden kann. Wäre aber die qualitas Juris Regalis indubia, wie Herr CRAMER behaupten will, so müßte zwar der Landsaß den Beweis seiner angemasseten Befugniß führen. Daraus aber folgte keinesweges, daß er nicht lite pendente in possessorio zu schützen sey. Es kommt demnach aus dieser letzten Thesi das absurdum nicht heraus, welches Herr CRAMER aus selbiger folgert, daß nämlich dem Landes-Fürsten zugemuthet werden könne, in pos-

sessorio ordinario vel petitorio zu erweisen, daß der Unterthan sothanes Regale nicht rechtmäßig erlanget habe. Uebrigens begiebet sich derjenige, welcher in Statum civilem tritt, der natürlichen Freyheit nur so fern, als diese mit dem Statu civili nicht bestehen mag, wenn nämlich, ohne selbige fahren zu lassen, die Wohlfahrt des Staats nicht zu erhalten. Solche aber ist füglich zu erhalten, wenn gleich die Jagd einem jeden, und vielmehr, wenn sie allein dem Adel frey bleibet. Das Recht der Landes-Obrigkeit an den Bergwerken fließet eben so wenig natürlicher Weise aus dem Wesen des Staats her, sondern es ist ihr durch eine Uebertragung des Volks mitgetheilet, dergleichen man von den Jagden nicht erweisen kann.

Ad (g.)

Der Herr Gegner beliebe doch die authentique Documenta hervor zu bringen, welche executionem und insinuationem erweisen. Der Stift-Hildesheimische Herr Amts-Anwald wird ihm gewiß gern damit an Hand gehen, wenn sie in actis fürhanden. Man hat aber so viel mehr Ursach, daran zu zweifeln,

da

da Herr CRAMER allhier solche Argumenta gebrauchet, welche den Mangel des von ihm geforderten Beweises voraussetzen. Er schreibet: Wer weis, was die Frau von Wobersnou in fraudem imminentis executionis für eine Demarche gebrauchet? Man setzet aber auf seine Billigkeit das Vertrauen, er werde dergleichen Muthmassungen nicht für hinlänglich halten, jemanden etwas abzusprechen. Die Hildesheimische Ritterschaft erkannte die Jurisdiction des Forst-Gerichts keinesweges, wie sie auch bis diese Stunde demselben niemals einigen Gerichts-Zwang über schriftsäßige von Adel eingeräumet hat. Es ist daher leicht zu begreifen, wie die Frau von Wobersnou citra fraudem sich der Execution desjenigen, was vom Forst-Gericht wieder sie erkannt war, opponiret und behindert hat, daß die dictirte Strafe nicht beygetrieben worden. Der bey Herr BOEHMER Tom. I. Lib. I. Consult. 65. n. 15. fürhandene Casus ist von dem gegenwärtigen sehr unterschieden. Denn in jenem, nicht aber in diesem, war die Jurisdiction des Judicis exequentis außer Zweifel gestellet. Es ist die citatio facti, & citatus quod quis non fuit,

pro-

probatur eo ipso, quod de contrario non constat. VANTIVS de Nullitatibus tit. 12. n. 12. Auf den Einwurf, daß die Erkenntniß des Forst-Gerichts nur vom großen Vorholz, dem Niederholz und Dinkler-Felde handelt, mithin man darauf das an allen streitigen Orten den Fürstlichen Aemtern die Jagd-Gerechtigkeit zu erkennende Marburgische Urthel nicht gründen könnte, antwortet Herr CRAMER, apprehensa re, apprehensam censeri rerum connexarum possessionem, und also müßte auch die interruptio præscriptionis der Jagd auf dem großen Vorholz, auf das damit verknüpfte kleine Vorholz, und die an das große und kleine Vorholz stoßende Feldmarken gezogen werden. Allein, was ist doch wohl vor eine Verknüpfung zwischen dem großen und kleinen Vorholz? Es ist das eine offenkündig kein Theil des andern, sondern ein jedes hat seine besondern Rechte, auch unterschiedene Eigenthümer. Noch weniger stehet eine Verknüpfung zwischen diesem Vorholz und denen zum Theil einige Stunden weit davon in andern Aemtern belegenen Feldern zu behaupten, auf welche gleichwohl der Herr Gegner seiner vermeynten Interruption

ruption halber denen von Wobersnou die Jagd gänzlich aberkannt hat. Wer ein Stück Landes besitzet, den darf der Richter deswegen keinesweges in der Possession aller benachbarten Aecker, und vielweniger der nicht daran stoßenden Gründe schützen.

Ad (h.)

Ich nehme es dienſamst an, daß Herr CRAMER einräumet, es werde in Edicto de 1657. nicht von allen Stift-Hildesheimischen Landsaßen ein Beweis ihrer Jagd-Gerechtigkeit gefordert, sondern solches sey nur an diejenigen gerichtet, deren angemaßetes Jus streitig war. Hieraus folget aber, daß wenn man besagtes Edict ad interrumpendam præscriptionem wider jemanden anführen will, zuförderst dargethan werden muß, daß dessen Jus anno 1657. streitig gewesen. Herr CRAMER vermeynet, die Condemnation der Frau von Wobersnou sey ein klares Zeichen, daß ihr kein Jus venandi eingestanden worden. Allein diese Condemnation ist 1) lange nach der ao. 1657. gemachten Verordnung geschehen, und es folget keinesweges: Die Jagd-Bedienten haben das Wobersnouische Recht ao. 1673. angefochten

ten E. war es bereits ao. 1657. streitig. Da auch notorie im Stifte Hildesheim das Forst-Gericht keine Jagd-Proceße entscheidet, so entstehet aus dessen Decreto nichts weniger als die Vermuthung, daß die von Wobersnou zu jagen nicht berechtiget sind. Ob die Promulgation des Edicti zu präsumiren, darauf kommt es wenig an. Denn wäre sie auch geschehen, so ließe sich doch daraus nicht schließen, daß solches Edict an die von Wobersnou gerichtet gewesen. Es mag dessen Insinuation auch wohl denjenigen geschehen seyn, deren Jagd-Gerechtigkeit die Fürstlichen Forst-Bedienten angefochten. Daraus aber erwächset keine Vermuthung, daß sie denen von Wobersnou geschehen. Dieses ist facti, und muß von dem Herrn CRAMER erwiesen werden, wann er seinen sich darauf gründenden Spruch behaupten will.

Ad (i.)

Es wird in dem Rescripto kein Unterschied zwischen denen von Adel, welche die Jagd hergebracht, und andern gemachet, vielmehr aber der Adel indefinite von denen abgesondert, deren Recht sich in dem bloßen Herkommen gründet, nämlich von denjenigen, die nicht Glie-

der

der des Dom-Capituls oder der Ritterschaft sind. Wäre den letztern keine Jagd-Gerechtigkeit vorbehalten, dafern sie nicht einen specialem titulum erweisen, so wäre es ganz überflüßig gewesen, ihrer die geringste Meldung zu thun, und man hätte alsdann nur denjenigen in genere zu jagen erlaubet, die dieses Recht hergebracht. Solchergestalt käme dem Adel hierinn kein Vorrecht für Bürgern und Bauern zu.

Ad (k.)

Man hat nicht Ursache in Zweifel zu ziehen, daß die eingebrachte Urtheile bey den Land-Gerichten und Höltingen die Landesfürstliche Jura conserviren, und denen Unterthanen an deren Erlangung verhinderlich fallen. Es ist aber nicht nur fehlsam, daß das Hölting dem Landes-Fürsten ein privativum jus venandi zuspricht, sondern auch per contrariam probationem die Nichtigkeit des sogenannten Weißthums dargethan. Herr CRAMER vermeynet diese Schwierigkeit damit zu heben, daß er der Bauren Ausspruch von der bloßen Observanz verstehet. Allein diese Observanz ist ja offenbar irrig, wann seit 1608. nicht allein der Landes-Herr und das Dom-Capitul, sondern zugleich

die von Stopler vermöge eines Recessus mit auf dem Vorholze jagen, maaßen besagter Receß, wenn auch dadurch ein neues Recht eingeführet wäre, die Observanz für 140. Jahr geändert hätte. Es jagen auch, wie erwiesen ist, die von Wallmoden auf dem Vorholze, unerachtet kein Receß, sondern die bloße Observanz, so viel man weis, ihnen dieses Recht mittheilet.

Ad (l.)

Daß ex Recessu entspringende Recht, ist nicht kräftiger, als dasjenige, welches in observantia seinen Grund hat.

Ad (m.)

Folget es nicht, wie Herr CRAMER einräumet, daß weil der Wobersnouische Jäger 23. Jahr ohne Hinderniß an dem in Streit gezogenen Ort gejaget, die vorigen Jäger allda nicht gejaget haben, so ist es gewiß ein Irrthum, wenn in Rationibus decidendi supponiret wird, daß die Frau von Wobersnou selbsten gestanden, wie sie auf dem großen Vorholze erst seither 23. Jahren ohne Hinderniß die Jagd exerciret habe.

Ad (n.)

Herr CRAMER will hier nicht ferner behaupten, daß die Zeugen nur von ihren

ren Zeiten aussagen, wie er in Rationibus decidendi vorausſetzet. Er fordert aber ein Zeugniß, quod nunquam viderint vel audiverint ſtatum poſſeſſionis contrarium, und giebet vor, ſie hätten dieſes liſtig verſchwiegen, maaßen in alten Zeiten vom Hauſe Netlingen nur Eingriffe in die Herrſchaftlichen Jagden geſchehen wären. Das Gegentheil erhellet aber aus ihrer Depoſition, welche beſage Rotuli den 29 April und 17 Junii 1734. alſo lautet:

Int. Spec. 6.

Ob Zeuge ſagen und betheuren könne, daß vor Zeiten des Herrn Droſten von Wobersnou die Jagd von dem Hauſe Netlingen in denen articulirten Orten jemals prätendiret und unternommen ſey.

Teſt. 1. Gehöret hätte er es wohl. Aber ſonſt wüßte er es nicht.

2. Affirmat, wie er ſolches von dem Herrn Droſten von Wobersnou gehöret hätte.

3. Er hätte es alſo von andern Leuten gehöret.

4. Affirmat, und hätte er von ſeinem damals 86jährigen Vater gehöret, daß ſein Groß-Vater,

welcher vor ohngefähr 70. Jahren Jäger auf dem Hause Netlingen gewesen, grob und klein Wildpret auf dem kleinen und großen Vorholze, auch den diſseits daran gelegenen Feldmarken geſchoſſen.

Art. addit. 7.

Wahr, daß an den benannten Orten die von Wobersnou zu Netlingen seit 40. und mehr Jahren, und so lange Zeuge denken kann, hohes und anders Wild ſchießen laſſen.

Teſt. 1. Währender Zeit er daſelbſt gewohnet, hätten die Nettlingiſche groß und klein Wildpret geſchoſſen.

2. Affirmat, ſo weit er gedenke von etlichen 30 Jahren her.

3. Affirmat, ſo lange er gedächte.

4. Affirmat, ſo weit er gedenken könnte.

5. Affirmat.

6. Affirmat, ſo lange er gedenken könnte.

7. Affirmat.

Art. addit. 8.

Wahr, daß auch Zeuge von ſeinen Aeltern und Vorfahren gehöret, daß es

jederzeit also gehalten, und an gedachten Orten vom Hause Netlingen gejaget worden.

Test. 1. Gehöret hätte er es wohl. Wüßte aber nicht von wem.
2. Affirmat, von seinem Vater.
3. Affirmat.
4. Affirmat & refert se ad prædeposita.
5. Seine Aeltern wären ihm zu früh abgegangen.
6. Was er ausgesaget, hätte er selbst gesehen, weiter aber von niemand etwas gehöret.
7. Affirmat, von seinem Vater.

Int. Spec. I.

Ob solche Jagd denen Nachbaren und Mitinteressenten sey kund gethan, oder solche sonst davon Wissenschaft gehabt haben?

Testis 1. Nescit.
2. Nescit.
3. Nescit.
4. Kund gethan wäre es ihnen nicht, die Woldenbergischen Jäger hätten sie gesehen, und gehöret, ja gar gesprochen:
5. Nescit.

6. Nescit.
7. Nescit.

Int. Spec. 2.

Ob dawider nicht contradiciret.

Test. 1. So viel er wüßte, nicht.
2. Seines Wissens nicht.
3. Seines Wissens nicht.
4. Hätte davon nichts gehöret, außer letzt vergangenen Herbst.
5. Hätte nimmer davon gehöret, außer nur kürzlich.
6. Hätte davon nichts gehöret.
7. Hätte davon nichts gehöret.

Da nun die Zeugen also eidlich bekräftigen, daß sie nicht das mindeste von einer Contradiction gehöret, wie kann denn Herr CRAMER ohne den geringsten Beweis zum Grunde seiner Urthel legen, dieselben hätten gewußt, daß der Status possessorius ehemals ganz anders beschaffen gewesen, und das Haus Retlingen zu selbiger Zeit nicht jagen dürfen? Indem sie bezeugen, daß zu ihren und ihrer Väter Zeiten solches Haus an den streitigen Ort ohne Widerspruch gejaget habe, sagen sie allerdings, daß diesem Hause zu solchen Zeiten das Jagen nicht verwehret worden, mithin quod non audiverint vel viderint statum possessionis

contra-

contrarium. Weder die Vernunft, noch die geschriebenen Rechte erfordern ein mehreres. EYBEN *de Jure venandi* §. 50. und LYNCKER *dec. 1123.* lehren, sufficere testes, ita semper vidisse, nec a majoribus aliter audiisse, und es ist nicht eben nöthig, daß sie von den Vorfahren gehöret haben, was zu deren Zeiten geschehen. Der Hofrath KRES behauptet *in Diss. de genuina indole vetustatis c. 4. §. 3.* ganz recht: nullibi inter necessaria præscriptionis immemorialis requisita jus gentium referre, quod senes testes a senioribus defunctis, & hi rursus ab aliis rem didicisse debeant. Sic sæpius impossibilem hanc præscriptionem sine causa effici, cum paucæ sint res, de quibus non tantum cum senibus confabulamur, sed plane nominatim ex illis quærimus, quid ipsis rursus sui majores tradiderint.

Ad (o.)

Die Unzulänglichkeit dieser Antwort ist vom Herrn Gegner keinesweges dargethan. Denn es folget nicht: Unter dem Worte pertinentia werden, obwohl selten, Sachen begriffen, die eine Landes-Fürstliche Concession erfordern. E. sind diejenigen Sachen, welche gemeiniglich

lich darunter begriffen werden, mit jenen gleicher Art.

Ad (p.)

Herr CRAMER hat in seiner Dissertation p. 38. 39. behauptet, litteras investiturarum olim admodum breves, ipsisque clausulas generales solum, velut **mit allen Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten** adjectas fuisse, quæ jura quævis adeoque etiam jus venandi sub se comprehendant, imo vocem pertinentiarum litteris istis insertam, & concessionem cum clausula: **mit Gerechtigkeiten im Holze** jus venandi sub se comprehendere. Hingegen hält er in Rationibus decidendi p. 69. dafür, daß **unter dem Worte Pertinentien mehr sich nicht verstehen lasse, als specialiter exprimiret worden, also auch die Jagd-Gerechtigkeit darunter nicht begriffen sey, wenn sie nicht** in specie exprimiret zu befinden, einfolglich keiner, dem das Gut **mit allen Pertinentien verliehen, die Jagd-Gerechtigkeit fordern könne, wenn derselben** in specie Meldung nicht geschehen. Ich bin unvermögend diese Sätze zu reimen. Ist der erste wahr, so mag Herr CRAMER kein Argument für die Regalität der Jagden daher nehmen,

daß

daß sie in den alten Schenkungs = Brie= fen nicht ausgedrucket sind. Wollte er etwa vorschützen, die Jagd = Gerechtig= keit sey nur alsdenn unter der Zubehör be= griffen, wenn dieselbe ohne Zweifel einem Adelichen Gut anklebet, so liefe doch al= les hinwieder auf das unerwiesene suppo= situm hinaus, daß sie per specialem con= cessionem dem Gute beygeleget worden, mithin würde allerdings dasjenige suppo= niret, worüber man streitet.

Ad. (q.)

Wenn diese Schlüsse der Herr Gegner nicht machet, so möchte man wissen, was er aus dem Satz: Henricus Auceps war ein großer Liebhaber der Jagden; schlies= set, und zu welchem Ende er solchen Um= stand anführet. Hätte derselbe hinläng= lich dargethan, daß die Jagden denen Regalien beyzuzählen, so ließe sich seine Erklärung der Diplomatum hören. In Entstehung dessen gründet sich aber solche auf dasjenige, was eigentlich im Streit befangen, und träget daher zu dessen Ent= scheidung nicht das mindeste bey.

Ad (r.)

Aus der in den Lehn = Briefen befind= liche Clausul allein, habe ich nimmer ge= folgert, daß die Jagd ad fructus fundi gehö=

gehöre. Siehe meine Vindicias Juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 16.

Ad (s.)

Eben die Ursach, welche veranlasset, daß die natürliche Pertinentien eines Guts, sowohl in ältern als neuern Briefen, nicht auf gleiche Weise ausgedrucket sind, hat auch veranlasset, daß in einigen, nicht aber in allen alten Diplomatibus der Jagden unter den Pertinentien Meldung geschehen. Zu den Zeiten Ottonis III. werden als Pertinentien namhaft gemacht in HUNDII *Metrop. Salisburg. p. 93.* Fontes, & paludes, und p. 94. Sylvæ & saginationes, imgleichen in HARENBERGII *Historia Gandersheimensi p. 615.* culta, inculta, & novalia, und p. 625. sylvæ, omnisque sylvatica utilitas, ac prata, pascua, aliusque inde fructus sumendus, auch den Pertinentien beygezählet in STAPHORST *Histor. Hamburg. Eccles. Diplom. P. I. p. 441.* Sylvæ, foresta, pastiones porcorum, incisiones arborum, und p. 450. sylvæ, lignorum & arborum incisiones. In den mehresten andern Diplomatibus dieser Zeiten geschiehet keiner fontium, paludum, saginationum, sylvaticæ utilitatis, novalium & omnis fructus ex pascuis sumendi

mendi Meldung. Wer folgert aber daher, daß alles dieses eine besondere Königl. Concession erfordert hat, und dem Donatario nicht zu Theil worden, so oft dessen die Schenkungs-Briefe keine ausdrückliche Meldung thun? Die Verfasser derselben haben sich auf unterschiedene Art ausgedrucket, und öfters ohne Noth mit vielen Worten angezeiget, was sie mit wenigern sagen können. Dieses geschiehet noch heutiges Tages, und bemerket der Herr Reichs-Hofrath von WERNHER *P. I. obs. 205. n. 109.*, rarum non esse clausulas abundantes, & quæ nullius effectus sunt, tam pactis, quam ultimis voluntatibus adjici.

(Ad t.)

Ich tadele es gar nicht, daß man der Schwachen halber (deren der größte Hauffe) seine Lehr-Sätze mit Autoritatibus D. d. bestärke.

Ad (u.)

Wegen der Præjudiciorum Cameralium beziehe mich auf dasjenige, was oben §. XIV. gesaget habe.

Ad (x.)

Ich halte es für abgeschmackt, weil eine Sache ad pertinentia eines oder des andern Adelichen Guts gerechnet wird,

es

es dieserwegen für ein pertinens aller Adelichen Güter auszugeben. Hingegen halte ich es für vernünftig, diejenigen Rechte, welche so sehr oft den Adelichen Gütern ankleben, auch mit selbigen verkaufet und verschenket werden, als solche Befugnisse anzusehen, die gemeiniglich zu den Adelichen Gütern gehören, und dieses letztere Argumentum, nicht aber das erstere, habe ich gebrauchet. Mein Herr Gegner ist zu scharfsinnig, als daß er den großen Unterschied nicht begreifen sollte. Der Verstoß rühret also nur daher, daß er sich keine Mühe gegeben, meine Meynung recht einzunehmen.

Ad (y.)

Der Unterschied zwischen den Fürsten und unmittelbaren Adel bestehet darinn, daß der erstern Unterthanen zum Theil Edelleute sind, welche in Teutschland gemeiniglich jagen dürfen. Hingegen finden sich in den Territoriis der unmittelbaren Ritterschaft nur Bauren, und einige wenige Bürger, die ihres knechtischen Ursprungs halber sich von den ältesten Zeiten her der Jagd enthalten müssen, weswegen der Adel, nicht aber der Fürst in seinem ganzen territorio regulariter allein zu jagen berechtiget. Hat der Herr

von LUDOLF eine andre Meynung von der Sache geheget, so verdienet selbige keinen Beyfall, und muß ich auch seinetwegen dasjenige wiederholen, was oben §. XIII. von HERTIO gesaget worden.

(Ad z.)

Ich überlasse es dem Urtheil des vernünftigen Lesers: ob der Herr Gegner im mindesten erwiesen, daß die Fränkischen Könige und Römischen Kaisern die gesamte Jagden an sich gezogen?

Ad (a.)

Mit dem Diplomate Ottoniano will Herr CRAMER vielleicht darthun, daß die Könige auch außer den Forsten Jagden gehabt, weil die Abbatia Emmeranensis ein Forestum & venationem bekommen. Folget aber wohl daher, daß Henricus IV. von keinen Jagden im Forst redet? Das Gegentheil legen die Worte seines Diplomatis, welche den Marpurgischen Rationibus decidendi einverleibet sind, klar für Augen. Denn da von dem geschenkten Foresto einige Jagden ausgenommen werden, so muß nothwendig von den Jagden im Forst die Rede seyn. Der Verfasser des Diplomatis Ottoniani scheinet eine Sache mit mehrern Worten zu sagen. Das Wort

Fore-

Forestum wäre hinlänglich gewesen. Denn selbiges begreifet schon venationem & Regium bannum unter sich. So wenig aus den angeführten Worten geschlossen werden kann, daß in forestis Regiis die Jagd sub banno Regio nicht jedesmal verbothen gewesen, so wenig erhellet daher, daß die Kaiserl. Jagden nicht gemeiniglich nur in den Bann-Forsten geübet worden. Daß aber die Kaiser auch außer denenselben mit ihren Unterthanen Koppel-Jagden gehabt, glaube ich gerne, und habe keine Ursache es in Zweifel zu ziehen.

Ad (b.)

Die höchsten Reichs-Gerichte werden es leicht verantworten, daß sie in Jagd-Sachen Processus erkennen. Wie dieselbe nicht mit dem Herrn Gegner denen von Adel währenden Rechts-Streits Mamutenenz versagen, räumet er hier, vielleicht wider Willen, ein. Denn sonst könnte die Immortalisirung des Processes den Appellanten keinen Vortheil schaffen.

Dritte

Dritte Abhandlung,
von
Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten.

Erstes Kapitel.
Enthaltend
Eine Prüfung der von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten jüngsthin publicirten Schrift.

§. 1.

Daß es schon vor Alters in den teutschen Fürstenthümern und Grafschaften Landesherrliche Voigteyen und Land-Gerichte gegeben, wird niemand leicht in Zweifel ziehen. Daß aber solche Voigteyen und Land-Gerichte insgesamt, oder auch größtentheils von den alten Centenis herrühren; mithin sich nur auf gewisse Dörfer erstrecket haben, möchte der Herr Verfasser des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den

Man fand vor Zeiten höhere und niedere Land-Gerichte und Voigteyen in Teutschland:

ehemaligen Landesherrl. Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland schwerlich behaupten. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den höhern und niedern Land-Gerichten, oder auch den Voigteyen, denen ein ganzes Land, und denjenigen, welchen nur gewisse Dörfer unterworfen gewesen. Der Herr Verfasser des Entwurfs räumet selbigen §. 12. ein. Sollte aber ihn in der ganzen Abhandlung billig mehr für Augen haben, als es geschehen. Ich will zuförderst erweisen, daß es Land-Voigteyen und Land-Gerichte gegeben, deren Gewalt sich über ganze Länder und Herrschaften erstrecket hat. In den Reversalen Churfürst Friedrich des Streitbaren von Sachsen, vom Jahr 1423. beym HORN im Leben Friedrich des Streitbaren Chur-„Fürsten zu Sachsen p. 877. heisset es: „Würde es auch Sache, daß wir mit „yn, ader sie mit uns, ader die Man-„schaft under eynander zcu teidingen ge-„wunnen, das sall man usrichten in den „Lande zcu Sachsen vor uns ader unsere „Land-Voite nach unsers Ratis Irken-„teniſſe und der erbern Manschaft in „Sachsen.„ Und in der Vereinigung Herzog Friederich II. Chur-Fürsten und

Die Höhere erstreckten sich über ganze Landschaften.

Wil-

Wilhelms III. Herzogs zu Sachsen *d.* 1437. beym LUNIG im Reichs-*Archiv. Part. Spec. Contin. 2. p. 216.* „Der Land-Voigt „zu Weissenfels soll Ausschos unser Ehr„bar Mann aus der Pflege zu Weissen„fels zu sich nehmen, und dazu geloben „und schwehren lassen, und mit den ein„Hof-Gericht daselbst zu Weissenfels „unsern Herren, Mannen oder den un„sern bestellten und sitzen, wann und wie „dicke ein solches Noth ist, ohne Gefehrde, „also daß einen jeglichen gleich und Recht „wiederfahre auch ohne Gefehrde.„ Da denn wohl niemand zweifeln wird, daß diese Land-Voigte in höhern Gerichten den Vorsitz gehabt, und ganzen Landschaften Recht gesprochen haben. Ein solches Ober-Gericht war auch dasjenige, wovon Kaiser Friedrich III. beym Herrn MOSER in Wirtenbergia diplomatica p. 27. also Meldung thut: „Geben yn auch die also von Kaiserliche „Macht und Gewalte in Kraft dis Brie„fes also, daß sie um alle und jegliche „Sachen die sie, yr Leibe und Güter an„treffend, hinfür für kein Land-Gericht, „Hof-Gericht, Stedt-Gericht noch für „einig ander Gericht sollen gezogen, noch „daselbst berechtiget werden, noch auch

„schuldig seyn sollen sich daselbst zu ver-
„antwurten;„ Maßen das Land-Ge-
richt dem Hof-Gericht vorgesetzet wird.
Wie dergleichen generalia terræ Judicia
besonders in Bayern gewesen, habe ich
in dem Unterricht von Regierungs-
und Justitz-Sachen p. 22. gezeiget.
Ao. 1304. übergab Graf Gebhard von
Hirsberg der Eichstettischen Kirche das
Castrum Hirsberg cum omni Jurisdicti-
one, Judiciis, quæ vulgariter Dorf-Ge-
richt dicuntur, *excepto duntaxat provin-
ciali judicio.* Siehe FALCKENSTEIN
in Cod. dipl. Antiqu. Nordgav. p. 125.
und machet also zwischen den Land-Ge-
richten und Dorf-Gerichten einen Unter-
schied. Eben dieses geschiehet auch da-
selbst p. 131. also: „ In den vorgenann-
„ten Dörfern allen hat derselbe Bischof
„behabt, Leut und Güt und Gericht mit
„allen Recht an das Land-Gericht,
„darnach so hat er behabt in den Amt zu
„Eysstedten die Dörfer die hernach be-
„schrieben sind und auch die Dorf-Ge-
„richte - in allem dem Recht, als sie un-
„ser Oheim herbracht hett an das Land-
„Gericht.„ Imgleichen beym HUND *Me-
trop. Salisburg. Tom. 2. p. 266.* mit fol-
genden Worten: „Nun hat uns der eh-

„genante Gaistlich Herr der Abt zu S. „Haymeran zu Regenspurg beweist von „unsers Herrn Rathe, daß er in keiner „Dorf-Gericht und Hofmarch sein, „noch seines Gottes Hauses Gut nicht „verantworten soll, anders dann in un„sers gnädigen Herrn Herzog Albrecht „Land-Gerichten.„ Wenn man jeman„den von den Land-Gerichten ausnah„me, so wurde er dem Kaiser oder dem Landes-Herrn unmittelbar unterwor„fen. Siehe SCHANNAT *in Cod. probat. Hist. Fuldens. p. 146.* LUNIG. im Teutschen Reichs-Archiv *Part. Spec.* erster *Continuation* Fortsetzung vom Teutschen und Johanniter-Orden; und in der *IIten* Abtheilung von Grafen und Herren *p. 136.* HUND *Metrop. Salisburg. Tom. III. p. 9.*, woraus erhellet, wie viele Land-Gerichte das höchste Gericht des Landes gewesen. Daher dann DATTIUS *de pace publica p. 8. n. 85.* gar recht schreibet, „*præsedisse* den „kaiserlichen Land-Voigt oder Land-Rich„ter integris provinciis Cæsarum nomine„ und Herr Consistorial-Rath GRUPE in Obsservationibus p. 662. 682. „es ha„be das Land-Gericht, das Greven-Ge„richt Judicium Comitis bedeutet; Auch

und sind nicht von den alten Cent-Gerich-

ten, sondern von den Grafen-Gerichten herzuleiten, theils auch in neuern Zeiten entstanden.

meldet Herr SCHWARTZ in dem Versuch einer Pommersch und Rugianischen Lehn-Historie *p. 346.* daß die Insel Rügen in Neun Gard-Voigteyen vertheilet gewesen, das ganze Land aber nur eine Land-Voigtey gehabt und annoch habe. Diese Land-Gerichte und Voigteyen lassen sich nicht von den alten Cent-Gerichten, sondern vielmehr, wie eben gesaget worden, von den Grafen-Gerichten herleiten. Sie sind aber auch zum Theil in jüngern Zeiten entstanden. Kaiser Sigismundus begabte beym HAHN *in Collect. monumentorum Tom. II. p. 687.* die Grafen von Eilli mit der Befugniß, „daß sie in ihren Graf- und „Herrschaften und Landen ein vollenkom„mene und rechte Landschrang zu allen „Rechten in ihrer Stadt zu Cilli oder in „das in ihren Herrschaften füglich wäre, „gesetzen und haben möchten, und alle „Edelleute in derselben ihren Landen, „Grafschaften, und Herrschaften, gesessen und wohnen, wern und auch andre „die sich in derselben Landschrangen ver„antworten und Recht geben und nehmen „sollen, als sich dann in den Landschran„gen rechtlich gebührt.„ Es hält DATTIUS *d. l. p. 135. n. 20.* dafür, daß die

Land-

Land-Gerichte fürnehmlich zur Erhaltung des Landfriedens angeordnet worden, und HEINECCIVS *Elem. Jur. Germ. Tom. 2. p. 406.* vermeynet, man habe sie errichtet, um zu behindern, damit nicht von fremden Städten bey zweifelhaften Fällen Urtheile eingeholet würden: Ich glaube, daß zwar dieselben ursprünglich von den alten Grafen-Gerichten herrühren. Wenn aber ein Herr mehrere Grafschaften überkommen, oder ein Land zwischen mehrern Herren vertheilet worden, so ist dadurch die Anzahl der Land-Gerichte sowohl, als der heutigen Regierungs- und Justitz-Collegiorum vielfältig gemehret oder vermindert.

§. II.

Außer diesen ganzen Ländern vorgesetzten Land-Gerichten, fanden sich aber auch geringere, denen kleinere Bezirke untergeben waren, wie ich in dem **Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen** p. 24. bereits angemerket habe. Von den Voigten, welchen sie anvertrauet gewesen, schreibet HORN *d. l. p. 282.*, daß dieselbe, so weit ihre Präfectur reichte, die erste Instanz gehabt, und war denenselben der Adel nicht allemal

Die Niederen Land-Gerichte waren von keinem so weiten Umfang und denenselben der Adel nicht überall unterworfen.

mal unterworfen. Vermöge des Oesterreichischen Rechts beym LVDEWIG *in Reliqu. MSS. Tom. 4. p. 14.* soll kein Land-Richter auf der Grafen, freyen und Dienst-Leute Gut etwas zu schaffen haben, und Graf Albrecht zu Görz und Tyrol ließ sich ao. 1365. beym LVNIG im Reichs-Archive *Part. Spec.* Vierten Absatz p. 196. also vernehmen: „Thut ein Edl „oder ein Ehrbarer auf unsern Märkten „und Chur-Tagen eine Unbescheidenheit „oder anderswo, den haben wir selbst zu „bessern, oder unser Hauptmann, und „nicht Land-Richter noch Gnaden, es „wäre dann die Unbescheidenheit so groß, „daß er das Leben verworgt hat, so mag „ihn der Richter aufhaben;„ mithin waren diese Land-Richter keinem höhern Gericht über das ganze Land vorgesetzet. Die Advocatia erstreckte sich vielfältig über ein einziges Dorf. Siehe Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. T. II. p. 43.* und den Entwurf von Land-Voigteyen *p. 51. n. 56.* Ja wohl nur über einen Bauerhof oder einige Hufe Landes, wie aus meinen *Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs. 9. d. 5.* erhellet.

§. III.

§. III.

Das Möllnische aber ein höhers Land-Gericht.

Ob die Voigtey Möllen ein hohes oder niederes Land-Gericht gewesen, solches träget zu Entscheidung der darüber zwischen Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und der Stadt Lübeck entstandenen Streitigkeit wenig bey. Unsre Aemter sind außer Zweifel judicia minora. Wann aber unmittelbare Reichs-Stände einander Aemter und Voigteyen, ja einzelne Dörfer cum omni jure & judicio supremo & infimo verpfänden, so zweifelt niemand, daß der Pfands-Innhaber die Landesherrliche Hoheit erlange, und viel ein wichtigers Recht überkomme, als ehemals durch die Beamte und Voigte geübet worden. Der Stadt Lübeck ist aber das Oppidum Möllne cum dominio & advocatia, quæ ad dictum oppidum pertinent, cum omni jure & judicio supremo & infimo, & omnibus aliis intermediis judiciis von Herzog Albrecht und Erich zu Sachsen-Lauenburg ao. 1359. wiederkäuflich übertragen. Ich zweifle jedoch keinesweges, daß das Möllnische Landding ein Ober-Gericht gewesen, und zwar deswegen, weil wenn man in dasigen Gegenden

jemanden von der Herzoge und Grafen Gewalt befreyen wollen, ihm eine Exemtion von dem Land-Gerichte mitgetheilet, hingegen aber dafern er unter deren Bothmäßigkeit bleiben sollen, ausdrücklich bedungen worden, daß die Seinige beym Land-Gerichte zu erscheinen schuldig, und keines höhern Gerichts Meldung geschiehet. Als ao. 1245. Graf Guncelinus von Schwerin beym Herrn von WESTPHALEN *Rerum Cimbricarum Tom. 2. p. 2077.* dem Stifte Ratzeburg einige villas *ab omni jurisdictione* (welche zu selbigen Zeiten die Landesherrliche Hoheit bedeutete) quam habebat in eis, liberas schenkete, ließe sich derselbe also vernehmen: Domino meo Raceburgensi Episcopo & suæ ecclesiæ - - villas Bosowe, Benin, & Dadowe in nostro districtu sitas *ab omni jurisdictione nostra, quam habebamus in eis vel habere videbamur*, liberas dimittimus & quietas - - Prædictas villas quietas omnino clamamus, ab omni præstando nobis obsequio, expeditionibus, Bruchwere & Borcwerck seu quocunque alio, & omni petitione seu qualibet exactione, *& judicio Landthinck vel Ettinc*; judicium etiam colli & manus, & *quidquid jurisdictio-*

dictionis in ſæpe dictis villis hactenus habuimus, penitus reſignamus. Und ao. 1294. erhielte *d. l. p. 2224. 2225.* das Ratzeburgiſche Dom-Capitul von denen Herzogen zu Sachſen-Lauenburg verſchiedene Dörfer und Güter dergeſtalt, ut in villis eccleſia Raceburgenſis plena gaudeat libertate, judicio videlicet colli & manus; wobey bedungen wurde: Item bona ſæpe dicta libera erunt & penitus abſoluta ab omni gravamine, ſcilicet petitione majore & minori, ab exactionibus, quam in bonis eccleſiæ vendicare conſueverant Duces, in porcis, in pecunia, in annona, *ita quod ex tunc nihil juris Ducibus competat in eisdem.* Proviſo etiam, ut cum homines eccleſiæ ad terræ defenſionem, ad caſtri munitionem, ad pontis refectionem fuerint evocandi, hoc denunciabitur Præpoſito Raceburgenſi vel ſuo nuntio, ut hi qui de hominibus eccleſiæ ad villas tenentur, per Præpoſitum aut ejus nuntium evocentur, & ſi neceſſe fuerit, & hoc exegerit ipſorum hominum male volentia, impignorentur a Præpoſito, & ad præhabita compellantur: Item homines eccleſiæ, qui ad prædicta ſervitia ſunt adſtricti, ad foſſata vel ad aggeres com-

por-

portandos extra territorium Raceburgenſe minime compellantur, nec *ad commune terræ placitum, quod vulgo Landtbinck dicitur, homines eccleſiæ Raceburgenſis tenebuntur, ut antea, frequentare.* Woraus erhellet, wie im Lauenburgiſchen die Landdinge communia terræ placita, mithin keine ſchlechte Unter-Gerichte über einige Dörfer geweſen, und daß derjenige, welchen die Jurisdiction völlig übertragen worden, eine Befreyung vom Land-Gerichte überkommen. Wann hingegen die Herzoge die Ober-Gerichtbarkeit ſich vorbehielten, ſo wurde bedungen, daß die Unterthanen beym Land-Gerichte erſcheinen ſollten, und leſen wir in einem privilegio Ducis Henrici Leonis d. anno 1171. *ibid. p. 2044.*: Ab his tantum, quæ jure Ducatus nos contingunt, iſta nominatim excludimus, videlicet expeditiones *& forenſe placitum*, quod Marktinc vulgo dicitur, & caſtrorum ſtructuras, quas vulgariter Borgwerck vocamus. Wie auch in einem andern daſelbſt d. 1174. p. 2046.: Cæterum etiam nunc remittimus, ut prædicti coloni eccleſiæ ad placita noſtra, quæ Marcktinc vocantur, venire non arceantur, expeditionem tamen Ducis

cum

cum triginta Clypeis ſemel in anno ad ſex ſeptimanas & hoc infra Albim ſequantur, & Borckwerck, circulum ſcilicet Raceburg cum aliis comprovincialibus operentur, a quo tamen jure quilibet Epiſcoporum libere decem Vorwerkos emancipavimus. Da denn der Herr von WESTPHALEN gar recht anmerket, daß Marketing ſo viel bedeute als Landding, judicium provinciale. Inſonderheit aber wird merkwürdig in dem Einigungs-Briefe der Herzoge zu Lauenburg über das Land Sadelbande d. 1312. beym Herrn Autore der gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck ao. 1359. verpfändeten *dominio & advocatia* oder Herrſchaft und Voigtey Möllen in den Beylagen *p.* 33. gemeldet: „Weret dat „van vns welck effte van vnſen Eruen to „kommender Tyt wolden effte mochten „ſeggen, dar dat Gud to Landinghe „ghynge, dar ſchole de Here ouer herſchoppen, wath darinne moge beſcheen, „ſchal gantz unmechtig vnde vornichtet „weſen, men ſyck houeden vnde richten „na der Adelen Houetborch to Lauenborch.„ Dem Landes-Gebrauch nach war demnach die Begehung des Landdings

dings ein Kennzeichen der Unterwürfigkeit, und stund demjenigen, in dessen Namen das Land-Gericht geheget wurde, gemeiniglich die Landesherrliche Hoheit über die daselbst erscheinende zu.

§. IV.

Wer die Voigtey eigenthümlich oder Pfandsweise hatte, der bestellete den Voigt

Daß die Voigte so wohl in den Höhern als Niedern Gerichten vom Landes-Herrn bestellet sind, schreibet der Herr Verfasser des Entwurfs §. 4., und ich räume ihm solches gerne ein. Er wird aber auch hoffentlich in keine Abrede stellen, daß, wenn die Voigtey verpfändet gewesen, die Bestellung des Voigts vom Pfands-Innhaber geschehen. Es meldet LEIBNITZ *Rer. Brunsu. Tom. III. præf. p. 16.*: Olim Ducum nomine hoc judicium (das Echteding in der Stadt Braunschweig) celebratum, sed nunc eo res devenerat (nachdem nämlich die Voigtey der Stadt verpfändet worden), ut duo Advocati ab ipso Senatu constituerentur. Welches denn auch aus dem *Ordinario Senatus Brunsuicensis c. 46.* erhellet, als worinn gemeldet wird: „Vortmehr settet de gemeine „Rad twenne wise Manne tho Vögeden, „de da richten na Schulden unde answor-

„den,

„den, alse Recht unde Wohnheit iß.„ In Möllen bemerket man eben diese Wirkung der Pfandschaft, und sind währender selbiger die Voigte geständiger maassen von der Stadt Lübeck als Pfands-Innhabern angesetzet.

§. V.

Uebrigens hat man freylich, wie der Herr Verfasser des Entwurfs §. 5. dafür hält, das Amt eines Voigts und Richters keinen Leibeigenen aufgetragen. Weil aber (§. I. II.) die Voigteyen sehr unterschieden waren, indem einige ganze Herrschaften, andre aber nur wenige Dörfer unter sich begriffen, so ist auch das Ansehen der Voigte sehr unterschieden gewesen. Jene verwalteten gemeiniglich Personen Ritterlichen und wohl gar Herren-Standes. Es leidet auch keinen Zweifel, daß vielen Adelichen Voigten niedere Land-Gerichte und Voigteyen anvertrauet sind. Der Herr Verfasser des Entwurfs irret eben so wenig, wenn er schreibet, daß es gleichfalls unadeliche Voigte gegeben. Wie des wichtigen Amts eines Bischöflichen Oßnabrückischen Voigts-Bürger fähig gewesen, erweiset ein Diploma Bischof Conradi d. anno

Die Voigte waren theils Adelichen, theils auch geringeren Herkommens.

anno 1237. beym Herrn Hofrath KRESS in der Erläuterung des Archidiaconal-Wesens in den Beylagen *p.* 163. also: Institutio vero Advocati per Episcopum fiet de anno in annum, ita tamen quod ministerialem ecclesiæ sive militem, *sive Burgensem*, sive servientem instituit, institutus vero ter in anno solenniter advocationis præsidebit judicio, nisi publici excessus sæpius requirant judicium; qui propter sui meritum & æquitatem poterit ab Episcopo per plures annos tolerari; und daß die Fürstlichen Voigte in der Stadt Hannover in Sec. XIV. und XV. nicht jedesmal von Adel gewesen, erhellet aus Herr GRVPENS Originibus Hannov: p. 239: Es ist auch allerdings ein Irrthum, wenn viele dafür halten, daß außer dem heutigen Land-Adel sich vor Zeiten in Teutschland keine andre Menschen als Knechte gefunden, welchen ich bereits in Obs. Juris & Hist. Germ. Obs. 1. §. 3. widersprochen habe. Was der Herr Verfasser des Entwurfs *p.* 13. von den Herrn-Diensten anführet, träget zur Erläuterung des Voigteylichen Rechts wenig bey, und habe ich *in Commentatione de Jure villicorum c.* 5. §. 16. wie auch *in Accessionibus*

bus ad d. Comment. Acceſſ. 41. meine wenige Gedanken von der Sache vorgetragen. Ich glaube gern, daß man auch freye Bauren und Pächter gefunden, welche keinen Dienſt geleiſtet. Zweifle aber, daß deren Anzahl groß geweſen.

§. VI.

Von dem Amte und Verrichtungen der Voigte meldet der Herr Verfaſſer des Entwurfs §. 6. daß ſie 1) zu Kriegs-Zeiten die in ihren Voigteyen geſeſſene freye Leute angeführet, und 2) über ſelbige ſowohl als die Servos die Gerichtsbarkeit geübet haben, wovon 3) etwa nur die Clerici befreyet geweſen ſeyn möchten. Wie dann auch 4) in jüngern Zeiten denen Voigten die Hals-Gerichte zugeſtanden.

Sie leiſteten Kriegs-Dienſte.

Daß dieſelbe 1) Kriegs-Dienſte geleiſtet, die Gerichts-Unterthanen dem Feinde entgegen geführet, und die ihnen anvertrauete veſte Oerter mit dem Degen vertheidiget haben, beſtärket HORN *d. l. p. 426.* alſo: „Keine andre Bewandniß „hatte es mit den Amt-Leuten und Voig„ten. Denn obſchon dieſen fürnehmlich „oblage die anvertraueten Schloße, Veſten und Städte wohl zu bewahren, und

„im Nothfall wider allen Anfall tapfer „zu defendiren, sowohl in den zugeschla„genen Bezirken denen Raub- und Pla„ckereyen bestmöglichst zu steuren, so gieng „doch ihre Pflicht noch viel weiter und „dahin, daß sie auch in erregten forma„len Kriegen, Auflauf und Befehdun„gen außer ihrem District gewärtig seyn, „und nebst dem darinn beschlossenen Adel „mit einer gewissen Anzahl Pferde auffi„tzen, und ins Feld rücken mußten.„

Handhabeten Recht und Gerechtigkeit.

Derselben Gerichtsbarkeit war 2) wie ich bereits gesaget (§. I. II.) nicht überall von gleichen Umfang, und einigen, nicht aber allen, der Adel untergeben.

Daß auch 3) die Geistlichen, fürnehmlich in denen ihre Güter betreffenden Händeln, sich keiner Befreyung von den weltlichen Gerichten zu erfreuen gehabt, ist in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 7.* gezeiget, und es erweisen solches die vielen Privilegia, mittelst deren die Clerisey sich des Gerichts-Zwangs der Land-Gerichte entlediget. Siehe MARTENE *in Thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 89. 90.* PEZ *in Thesaur. Anecdot. Tom. 6. P. II. p. 89. 90.* MENCKEN *Rer. Saxon. Tom. I. p. 415.* FALCKENSTEIN *in Cod. diplom. Antiquitatum Nord-*

Nordgaviensium p. 170. 184. LVNIG *in Contin. Spicil. eccles. p. 488.* BIGNONIVS *in notis ad Marculfum* apud BALVZIVM *Capitularum T. II. p. 879.*

Sonder Zweifel aber gehörten 4) für diese auch peinliche Sachen. In dem Fundations-Briefe des Closters Seittenstett beym BEZ *in Script. Rer. Austriac. T. II. p. 306.* lieset man: Et si aliquis reus mortis in prædiis ecclesiæ inveniatur, idem criminosus in habitu simplici, prout cingulo cingitur, *est judici provinciali præsentandus, & secundum demeritum puniendus;* und in einer Compositione d. 1270. beym JOANNIS *Spicileg. p. 292.*: Quas villas & reditus cum omni jure, prout hactenus obtinuimus, possidebunt, exceptis majoribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis *Blutrunst & his similibus, de quibus nobis in judiciis, quæ Landgerichte dicuntur* nostre Comitie attinentibus, satisfactio exhibebitur & emenda, quæ judicia homines villarum præscriptarum quærent, sicut hactenus quærere consueverunt. Ich habe bereits oben aus dem LVNIG. im Reichs-Archive *Part. Spec.* vierten Absatz *p. 196.* eine Stelle angeführet, welche erweiset, daß der Tirolische Land-

Auch in peinlichen Sachen.

Richter die von Adel angreifen dürfen, wenn sie das Leben verwirket. In Kaiser Rudolfi I. Confirmatione privilegiorum monasterii Erloh beym PEZ *in Thesauro anecdot. Tom. 6. Cod. diplom. Part. II. p. 141.* wird verordnet, quod in omnibus dictæ ecclesiæ possessionibus *nullus judicum provincialium jurisdictionem aliquam habere præsumat*, aut judicium aliquomodo exerceat, *nisi in talibus causis sanguinis*, quibus culpa malefici mortem sui ipsius exigit, contra quem tamen damnandum & tali juris ordine procedendum. Si homo ejusmodi in possessionibus dictæ ecclesiæ locatus, ibidem conamine justitiæ debitæ convictus fuerit, idem convictus ex tunc *est judici provinciali tantummodo cingulotenus præsentandus.* Siehe auch daselbst *p. 147. 148.* und beym Herrn SENCKENEERG *in Select. jur. & hist. Tom. IV.* ein Privilegium der Grafen von Sulz, in welchen es *p. 516.* heißet: „Daß sie oder ihr Anwald alsdenn „Macht haben, um dieselben Mißhandlung urtheilen zu richten und zu auchten, „daß auch alsdann solch Urthel und „Aucht alle die Kraft und Macht haben, „als ob die von einen geordneten Hof-

„Gericht

„Gericht oder Land-Gericht gesprochen, „und in ihren Bestand gegangen wäre.„ Wobey Herr SENCKENBERG *d. l.* anmerket, potuisse olim non nisi in magnis provincialibus judiciis de criminibus cognosci. Wie denn auch DATTIVS *d. l. p. 8. n. 85.* bezeuget, daß die Kaiserlichen Land-Voigte oder Land-Richter den Blut-Bann gehabt.

§. VII.

Es äußert der Herr Verfasser des Entwurfs §. 7. die Meynung, daß nachdem die Duces und Comites Landes-Herren worden, sie nicht nur die von Alters gehabte Jurisdiction durch die Voigte jure magistratus ordinario üben lassen, sondern ihnen auch verschiedene andre Geschäfte per specialem Commissionem aufgetragen haben, diese jedennoch mit der Vasallen Gütern und Diensten keine Veränderung machen, noch Regalia veräußern können. Das letztere wird wohl niemand in Zweifel ziehen, weil keinen Bedienten die Gewalt zustehet, seines Herren Güter abhanden zu bringen. Daß aber die Voigte jure magistratus ordinario nur gerichtliche Händel schlichten dürfen, und alle andre Re-

Es war ihr Amt auf die bloße Entscheidung der Rechts-Händel nicht eingeschränket.

gierungs-Sachen ex speciali Commissione von ihnen verrichtet sind, hat der Herr Verfasser des Entwurfs weder erwiesen, noch ist es glaublich. In den mittlern Zeiten bestund das Obrigkeitliche Amt nicht nur in Entscheidung der vorkommenden Rechts-Händel, sondern erstreckte sich zugleich auf die mehreste übrige Regierungs-Geschäffte. Vom Kriegs-Wesen hat es der Herr Verfasser §. 6. selbst angemerket, und gute Policey-Ordnungen auch andre Gesetze machte man gemeiniglich in den Gerichten nach der Schöppen Gutbefinden, wie ich anderwärts gezeiget habe. Siehe auch Herr SENCKENBERG *Tom. I. Lib. 2. in Parergis Göttingensibus p. 131. 133.* und Herr GRUPEN *in Observ. p. 688.* Die Beweisthümer, welche in dem Entwurf *p. 17. n. 28.* enthalten, handeln von solchen Voigteylichen Handlungen, welche jede Gerichts-Obrigkeit zu verrichten befugt ist.

§. VIII.

Was von dem Herrn Verfasser bisher gesaget worden, thut wenig zu der Sache, welcher wegen er die Feder ergriffen. Nunmehro aber kommt derselbe

selbe seinem Endzweck näher, und will §. 8. *p.* 21. behaupten, daß wenn Voigteyen von der Landes-Herrschaft an geringere, besonders aber Städte transportiret sind, die Vassi und ihre Güter davon ausgenommen worden, weil ein Lehnmann eines höhern, ohne daß er dadurch seinen Heer-Schild erniedrigte, kein Lehnmann eines geringern werden können; woraus man denn folgert, daß die in der Herrschaft Möllen befindliche Adeliche Güter durch jener Verpfändung nicht an die Stadt Lübeck kommen, mithin nach Wiederbezahlung des Pfand-Schillings keinesweges zurück zu geben sind.

Zum Beweis dieses Satzes berufet sich der Herr Verfasser 1) auf einige Textus juris feudalis, und führet 2) gewisse Exempel an, da bey Verpfändungen der Voigteyen die Vasalli mit ihren Gütern und Diensten ausgenommen sind. Für ein Kennzeichen solcher Ausnahme hält er es, daß wenn der Ritter-Güter Meldung geschiehet, es heißet, sie wären in den Landen des Verpfänders belegen, sein Consens bey deren Veräußerung und Ausnahme vom Land-Gerichte ertheilet, und ihm die Beeden entrichtet worden.

Die Lehnsherrl. jura können mit des Lehnsmanns Willen wohl einem geringeren übertragen werden.

Was nun (1.) das Lehn-Recht anlanget, so verbiethet selbiges nur die Lehnsherrl. Jura **wider des Lehnmanns Willen** einen geringern zu übertragen, und heisset es 2 *feud.* 34. §. 1. Inferiori vero *sine Vasalli voluntate* non licet partem alienare, etiam majori retenta parte alia feudi. Und im Schwäbischen Lehn-„Recht c. 89. Ob ein Herr seines Man-„nes Gut aufgiebt seinen Herren **ohne „des Mannes Urlaub**, und ob der „Herr niedrer ist, denn er, der Mann wi-„derspricht das wohl, daß er sein Gut „von ihm empfahe. Ist also der Consensus Vasalli, oder des Mannes Urlaub fürhanden, so kann niemand an der Gültigkeit einer solchen Veräusserung zweifeln. Daran fehlet es aber in dem Fall keinesweges, auf welchen der Herr Verfasser des Entwurfs sein Augenmerk richtet. Mit den ansehnlichsten Ritter-Gütern waren in der Herrschaft Möllen die von Ritzerau und Crumesse angesessen. Jene bekennen in einem Briefe, d. 1452. daß sie den Lübeckern unterworfen wären, also: „So willen und schölen wie so dan-„ne Kop den verscreven Borgermester und „Rath tho Lübeck, nahe deme dat sülve „Sud in eren Panden und unter erer

„Vor-

„Vorbiddung belegen ist, erst beden. Siehe gründliche Nachricht von der Herrschaft und Voigtey Möllen in den Beylagen *p. 109.* Von den Crumessen aber ist annoch eine Pfand-Huldigung fürhanden de ao. 1371. worinn folgende Worte enthalten: „Bekennen „und betügen apenbar in düsser Schrift „dat wie mit guden Willen und wolberaden Mode vor uns und unsre rechte „Erven hebbe gehuldiget und geschwaren „der Stadt und den Rade to Lübeck und „eren Nahkömelingen, to einer rechten „Pand-Huldigunge, also lange bet dat „de Herschop tho Möllen mit aller erer „Tobehöringe ganz und alle redelicken von „ihm gebracht werde, nah Utwiesung erer „Brefe, de sie darup hebben, und schölen „und willen by em blieben mit Denste „und aller Plicht, alse wie der Herschop „tho Oldings hebben plichtig gewesen, „und noch plichtig sin. Siehe die gründliche Nachricht von der Herrschaft und Voigtey Möllen in dem Anlagen *p. 212.* Der Herr Verfasser des Entwurfs gestehet auch *p. 37. n. 40.* daß die von Crumesse der Stadt gehuldiget, und ihren Heer-Schild geniedriget haben. Er vermeynet aber, daß sie ihre Güter

deswegen an Bürger verkaufet hätten. Wäre gleich dieses richtig, so bliebe doch unstreitig wahr, daß man mittelst des zwischen dem Herzog von Lauenburg und der Stadt Lübeck errichteten Pfand-Contracts auch den Adel der letztern unterwürfig machen wollen, und daß solches wirklich geschehen, maßen die alte Adeliche Besitzer ihre Unterwerfung erkannt haben, und die Käufer der Güter kein besseres Recht erlangen können, als den Verkäufern zugestanden. Es ist auch nicht einmal glaublich, daß der Möllnische Adel sich geweigert, die Stadt Lübeck für seine Obrigkeit zu erkennen. Diese und viele andre im Hanseatischen Bunde befindliche Städte waren in Sec. XIV. zu einer solchen Macht gelanget, daß sich kein Edelmann schämete, denselben zu dienen. In dem Chronico Luneburgico beym LEIBNITZ *Rer. Brunsv. Tom. III. p. 184.* lesen wir: „Do heft der Stadt „(Lüneburg) Hofetman ein dreplick beharteder Mann Olrich von der Weissenborg genand, einer von Adel ut der „Graveschop Hoya, ume Gespräcke by „enen dorch einen Trumetter anholden „laten;„ und finden sich unter den Hauptleuten, welche die Stadt Hildesheim in

Sec. XIV. XV. angenommen, Adeliche Personen. Siehe den Gegenbericht *in puncto Juris præsidii militaris Civitatis Hildesiensis p. 93.* Wenn ich nicht versichert wäre, daß die Stadt Lübeck diesen Satz gerne einräumete, so würde ich ihn mit mehrern Proben bevestigen.

Die Ausnahme der Lehnsleute bey den Verpfändungen einiger Voigteyen erweiset, daß sie gemeiniglich dem Pfands-Inhaber mit übertragen worden.

(2.) Fehlet es so viel, daß die Ausnahme der Ritter-Lehn und Ritter-Dienste in ein paar Pfand-Contracten erweiset, wie sie bey Verpfändungen gemeiniglich ausgenommen worden, daß vielmehr ein ganz widriger Schluß hieraus zu machen. Denn was wäre es doch nöthig gewesen, dergleichen per modum exceptionis ausdrücklich zu bedingen, wenn dem teutschen Herkommen nach die Städte als Pfands-Inhabere einer Herrschaft die Oberlehnbarkeit der Adelichen Lehne ohnedem nicht erlanget hätten? Vielmehr bestärket diese Exceptio regulam in non exceptis, und leget für Augen, daß wenn der Debitor pignoratitius das Dominium directum der Ritter-Lehne behalten wollen, solches im Pfand-Contract ausgedrücket werden müssen. Anstatt daß solches in dem Möllnischen Pfand-Contract geschehen, heisset es vielmehr in der Stadt Lübeck Reversalien d. 1395.

d. 1395. Præterea Vaſallos ibidem in Terra, Cives in Möllne & Rurenſes in villis, qui ad dictum oppidum in Möllne cum ſuis pertinent appertinentiis ſupradictis, volumus quoslibet ſuo jure, quo uſi ſunt, ad olim perfrui permittere. Man hatte aber keine mehrere Urſach denen Vaſallis in Terra Möllne, als in Terra Raceburg und in den übrigen mit der Stadt Lübeck gränzenden Lauenburgiſchen Voigteyen, die Beybehaltung ihrer Gerechtſame zu bedingen, wenn nicht die Hoheit über jene beſagter Stadt verpfändet worden.

(3.) Iſt noch heutiges Tages nichts gewöhnlicher, als daß man die einem andern verpfändete Güter die Seinigen nennet. Wer durch Kauf ein beſtändiges Recht an den in der Pfandſchaft belegenen Lehn-Gütern und eine immerdaurende Befreyung von dem Land-Gericht erlangen wollte, der mußte nothwendig den Herzogl. Lauenburgiſchen Conſens auswirken, wenn gleich zu ſelbiger Zeit die Herzoge weder das Land-Gericht hegen, noch auch Lehn-Dienſte von den Vaſallen fordern dürfen. Beyden war man der Landes-Herrſchaft überall nicht ſchuldig zu geben, mithin konnte ſelbige die Stadt Lübeck ſo wenig

for-

fordern, als sie Ursach hätte zu behindern, daß man sie denen Herzogen, wie freywillige Geschenke, reichte, welches alles Lauenburgischer Seits mit mehrern ausgeführet worden.

§. IX.

Es gestehet der Herr Verfasser des Entwurfs p. 9., daß die Ausnahme der Lehn-Leute, von der Gewalt des Pfand-Inhabers in keinem unstreitigen Herkommen begründet gewesen, indem er §. 9. schreibet, daß wenn in den Kauf- und Pfand-Briefen nicht deutlich ausgedrucket und verglichen gewesen, wie es mit den Vasallis zu halten, solches Gelegenheit zu allerhand Disputen gegeben. Er führet selber verschiedene Gründe an, welche den Pfands-Inhabern zu statten kommen, daß nämlich die Vasalli unter die Voigteyen gehöret haben, mithin weder die Lehns-Pflicht von dem Homagio der übrigen Unterthanen, noch die Lehn-Kammern von den Hof-Gerichten genau unterschieden worden. Er leget zwar denen Herzogen von Lauenburg als Debitoribus pignoratitiis *p. 34. n. 39.* verschiedene Gründe in den Mund, mittelst welcher sie die Hoheit über den Adel währender Pfandschaft behaupten wollen. Wird aber

Weil Lübeck die Möllnische Land-Voigtey sich anmaßet, und keinen andern titulum erweisen kann, auch die dazu gehörige Dörfer wirklich besitzet, so ist zu glauben, daß solches vermöge des Pfand-Contracts geschiehet.

aber schwerlich erweisen, daß man sie Lauenburgischer Seits jemals gebrauchet hat. Er schreibet *p. 37. n. 42.* daß Lübeck mit der prætension auf die Land-Voigtey nicht auslangen können. Muß jedoch einräumen, daß die zu dieser Land-Voigtey gehörige Dörfer über Menschen Gedenken in der Stadt Lübeck Händen sind, und es fehlet ihm an Vermögen zu zeigen, wie sie daran kommen. Ist auch ganz unglaublich, daß Lübeck Gerechtsame erkaufet, die es glaubte mittelst des Pfand-Schillings längst bezahlet zu haben. Bey diesen Umständen kommt es nicht darauf an: Ob nach der wahren Intention des Pfand-Contracts Lübeck die Land-Voigtey billig überkommen sollen oder nicht? sondern es ist genug, daß sie selbige sich angemaßet, und vermöge des Pfand-Contracts in deren Possession gesetzet hat, weil allein hieraus unwidertreiblich folget, daß nach Endigung der Pfandschaft die Restitution der Oerter geschehen muß. Denn wer nach seinen eigenen Grund-Sätzen gerichtet wird, der kann sich nicht beschweren.

§. X.

Nicht nur die Der Herr Verfasser des Entwurfs stehet in den Gedanken, daß die Gerichte, denen

denen Centenarii und nachhin Voigte vorgesetzet worden, in alten Zeiten Placita, und in jüngern Land-Dinge und Land-Gerichte benennet worden. Es ist aber solches nicht auf die Cent-Gerichte einzuschränken, sondern weit ansehnlichere Judicia, die in ganzen Ländern die Gerechtigkeit handhabeten, und denen nicht nur etwa ein Cent-Richter, sondern Könige, Fürsten und Grafen vorstunden, hieß man Placita und Land-Gerichte, wie bereits oben §. 1. angemerket worden. Freylich durfte kein Gericht gehalten werden, ohne Zuziehung der Scabinorum. Siehe meine *Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 5. §. I. II.* und die *Tractationem de Bonis Meierdingicis.*

Cent-sondern auch größere Gerichte hießen placita und Landdinge.

§. 29.

Es ist auch ein Irrthum, wenn man dafür hält, daß die Schöppen bloß aus dem Land-Adel genommen worden. Weil gleichwohl aber den teutschen Rechten nach einen jeden kein geringerer, sondern sein Genosse beurtheilen mußte, und sehr viele Land-Gerichte auch die Streithändel des Adels entschieden, so funden in denselben allerdings Ritter und Knechte die Urtheile, wie ich anderwerts in einer besondern Abhandlung von dem Ursprung

Die Schöppen bestunden nicht bloß aus dem Adel. Jedoch beurtheileten denselben nur Ritter und Knechte.

sprung der Adelichen Bänke in den höhern Gerichten zeigen will. Daß auch in Hollstein, wie der Herr Verfasser des Entwurfs schreibet, die Frey-Bauren befugt gewesen, so gar über den Land-Adel in den Land-Gerichten mit zu urtheilen, erweiset das von ihm angeführte Privilegium Friderici I. Regis Daniæ keinesweges, sondern vielmehr das Gegentheil, mit den Worten: „De Bunden „und Lansten in den Hartigricke scholen „nene Gerichte efte Walt over de Prela„ten und Eddelüde hebben, de ock nicht „verdelen an eren egenen Liebe und Gu„de;„ Maßen Bunden und Lansten im Herzogthum Schleßwig Bürger und Bauers-Leute sind, die nicht Leibeigen. Siehe Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbric. Tom. II. præf. p. 80.* Von diesen heisset es auch in der Schleßwig-Holsteinischen revidirten Land-Gerichts-Ordnung *P. I. Tit. 3. §. 3.* „Wäre es aber „Sache, daß ein Prälat oder einer von „Adel von einen Bunden oder Lansten be„klaget würde, sollen nach Innhalt der „Privilegien, die Bunden und Lansten „über derselbigen Prälaten oder den von „Adel nicht zu richten haben, sondern es „soll die Sache ohne Mittel von uns und

„unser

„unserer verordneten sämmtlichen Regie-
„rung vorgenommen, nnd anhängig ge-
„machet werden. Imgleichen §. 4.
„Wollte aber der Prälat oder von Adel
„einen Bunden oder Lansten mit Recht
„besprechen, das soll er thun vor den ge-
„wöhnlichen Land-Gedinge des Amts,
„darunter der Beklagte gesessen. Wor-
„aus dann klar erhellet, daß der Hollsteini-
„sche Adel keinesweges für einen Bauren-
„Gericht belanget werden mag.

§. XI.

Die Formalitäten, welche bey Hegung der Land- und andrer Gerichte in Teutschland für Alters beobachtet worden, sind wenig unterschieden, und trug man allerdings die Nothdurft mündlich vor. Siehe meine *Tractationem de Bonis Meierdingicis* §. 28. 29. 30. 31. Die Layen waren so ungelehrt, daß sie öfters nicht einmal lesen konnten, daher denn als ao. 1305. die Herzoge von Bayern und das Stift Eichstedt sieben Adeliche Schieds-Richter erwähleten, in dem darüber errichteten Vergleich beym Herrn von FALCKENSTEIN *d. l. p. 129.* folgendes beliebet wurde: „Wir seynd auch überein kommen, „daß jeder Theil zween gelehrten Pfaf-„fen sich wählen soll, die des Gottes-

Man hat bereits in Sec. XIV. XV. in den Teutschen Gerichten schriftliche Urkunden verfertiget.

„ses Handveste lesen und bedeuten, und „zerhüllen die vor an den Lesen oder an „der Bedeutung, so sollen wir und auch „derselbe Bischof gemeiniglich einen ge„lehrten Pfaffen dazu bringen, der der „Fünfte sey, und an welchen der gefallet, „darnach sollen die Sieben dieselbe Sach „richten.„ Man gehet aber zu weit, wenn dafür gehalten werden will, es sey das Schreiben in den ordentlichen Gerichten ganz ungewöhnlich gewesen, mithin mangele es gänzlich an alten gerichtlichen Urkunden und Registraturen aus den Sec. XIV. und XV. Ueber dasjenige, was für Gericht geschehen, wurden zu der Zeit, als Möllen in der Stadt Lübeck Händen gewesen, den Parteyen allerdings Documenta ertheilet. Es finden sich dergleichen vom Jahr 1345. 1347. 1368. 1381. 1387. 1391. bey Herrn von FALCKENSTEIN *d. l. p. 178. 179. 184. 200. 217. 219. 223. 225.* vom Jahr 1365. 1388. 1418. 1439. 1440. 1444. 1445. 1453. 1456. 1457. 1458. 1461. 1466. beym MENCKEN *Rer. Sax. Tom. I. p. 444. 450. 472. 473. 477. 480. 489. 492. 495. 500. 504. 505. 506. 508. 509. 1105.* vom Jahr 1384. und 1420. in HORNS Leben Churfürst Friederich des Streit-

Streitbaren von Sachsen *p. 666. 835.* vom Jahr 1379. 1417. 1438. 1439. 1479. 1481. in des Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbric. Tom. II. p. 271. 272. 324. 421. 460. 462.* vom Jahr 1398. beym Herrn KUCHENBECKER *in Annal. Hasfiac. Collect. 8. p. 317.* und sonsten hin und wieder. In denjenigen Gerichten, welche annoch heutiges Tages mit Bauren besetzet sind, hat man für allen andern die alte teutsche Gebräuche sehr lange beybehalten. Dieses ist besonders in den Meyerdingen geschehen, und dennoch sind bey selbigen schon im XV. Sec. Protocolla gehalten, mithin die Klage und Antwort samt der Urthel zu Papier gebracht, wie aus meiner *Tractatione de Bonis Meierdingicis p. 202. 204. 227. 231. 238. 278.* erhellet. Es ist daher von aller Wahrscheinlichkeit weit entfernet, daß gar keine Registratur des Möllnischen Land-Gerichts aus den Sec. XV. & XVI. fürhanden, welche die Stadt Lübeck herauszugeben von dem hochpreißlichen Kaiserl. Cammer-Gericht gerechtest verthei-

let worden, mithin ein unerheblicher Einwurf, daß in dem Möllnischen Land-Gericht die Bauren zugleich Richter und Parteyen gewesen, weil dieser Umstand nicht

verhindert, daß man ältere und neuere Meyerdings-Protocolle findet. Es ist jedoch auch der Adel von den größern Land-Gerichten keinesweges ausgeschlossen, sondern hat die Urthel finden helfen. Siehe meine *Observationes Juris & Hist. Germ. Obs. 5. §. 5.*

§. XII.

Von den niedern Land-Gerichten wurde an die höhere appelliret, und diese in neuern Zeiten den Hof-Gerichten unterworfen.

Daß man von den niedern Land-Gerichten an die höhere appelliret hat, leidet keinen Zweifel. Von diesen aber konnten die Parteyen ihre Klagen an den Kaiser bringen, und nennet sich Kaiser Sigismundus beym FALCKENSTEIN *d. l. p. 251.* der Land-Gerichte Obristen Herrn und Richter. Es ist jedoch, bevorab in neuern Zeiten auch von denenselben vielfältig an die Fürsten, denen sie zustunden, appelliret. Solches geschahe ao. 1529. beym Herrn von FALCKENSTEIN *d. l. p. 326.* von dem Hirschbergischen Land-Gericht also: „Dieser Urtail hat sich Philip Hilbrand Pleger zu Hursperg laut nachfolgender „Schriften beschweret, und davon für die „Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmen und „Herrn Ludewigen Gebrüdere Pfalz-Grafen beym Rhein, Herzogen in Obern

„und

„und Niedern Bayern, mein gnädig Her-
„ren und ihrer Fürstl. Gnaden Hof-Ge-
„richt gen München von mehrern Rech-
„tens wegen geappelliret, und bat ihme
„des Abschieds Briefe zu geben, die ih-
„me hie mit Urtail und Land-Gerichts-
„Insiegel verschlossen erkannt sind auf
„den Land-Gericht zu Riedenburg. In des Herzogthums Franken Würzburgischer Land-Gerichts-Ordnung *Tit. 38.* beym Herrn von LUDOLF *in Collectione statutorum p. 109.* heißet es gleichfalls: „Da auch jemand vermeynen
„wollte, daß er durch Urtheil, so an ge-
„sagten unsern Kaiserlichen Land-Ge-
„richt ausgesprochen, beschweret worden
„wäre, dem ist ebenmäßig zugelassen --
„an unser Hof- und Canzley-Gericht
„ferner sich zu berufen; und es erhellet aus Herr Consistorial-Rath GRUPENS *Obs. p. 595.* wie das Leinenbergische Land-Gericht im Lande Göttingen dem Hof-Gericht zu Münden untergeben worden. Denn ob wohl diese Land-Gerichte anfänglich Ober-Gerichte waren, so hat man doch, nachdem die fremde Rechte zur Uebung kommen, selbige, weil sie mit ungelehrten besetzet gewesen, für untüchtig gehalten, wichtige Streitigkeiten zu ent-

scheiden, deswegen Hof-Gerichte angeordnet, und diese der Land-Gerichte Verfahren beurtheilen lassen.

§. XIII.

Warum die Land-Gerichte in Abgang kommen.

Nach der Meynung des Herrn Verfassers des Entwurfs sind solche gänzlich in Abgang kommen, weilen (1.) die Geistlichen und der Adel Befreyungen von diesen Gerichten ausgewirket, auch selbst (2.) die Gerichtsbarkeit an sich gebracht, und (3.) es mit dem nunmehro eingeführten Recht nicht bestehen können, daß die einfältigen Bauers-Leute Richter seyn sollen. Es sind aber (1.) die Befreyungen von Land-Gerichten durch besondere Landes-Fürstl. Privilegia in andern Ländern nicht so häufig, als im Lauenburgischen und Mecklenburg. Dennoch aber hat man nur ein geringes Ueberbleibsel der alten Land-Gerichte auch in jenen beybehalten, mithin ist dieses nicht die eigentliche Ursache ihres Untergangs.

(2.) Konten die Land-Gerichte wohl bestehen, ob wohl der Adel mit den Dorf-Gerichten beliehen worden. Ich habe bereits §. 1. angemerket, daß die Befreyung vom Dorf-Gericht, keine Befreyung vom Land-Gericht mit sich geführet

führet hat. Dieses erhellet auch aus folgenden dem Winzenburgischen Erb-Register einverleibten Receß: „Zu wissen: „demnach sich ein zeithero zwischen unsern „von Gottes Gnaden Julii Herzogen „zu Braunschweig und Lüneburg Beam-„ten zur Winzenburg und etzlichen in den-„selben unsern Gericht gelegenen Dorf-„schaften an einen, und allen von Reh-„den zu Rehden andern Theil, etzliche nach-„barliche Irrungen verhalten, welche auch „von gemeldten von Rehden an unsern „Hof-Gericht anhängig gemachet, aber „von uns zu gütlicher Verhör, und Hand-„lung wiederum daher an unser Rath-„Stuben gefordert, daß deren Puncten „etliche in Befindung ihrer Richtigkeit „und Geringschätzigkeit von sich selber ge-„fallen, die übrigen aber so einer Impor-„tanz gewesen, gleichmäßig gemittelt und „gänzlich aufgehoben und verglichen wor-„den wie folget:

1.) „Obwohl die von Rehden die bey-„den Dorfschaften Rehden und Heinem „ohne Unterschied mit allen peinlichen „Ober- und Untergerichten haben wollen, „dessen aber ihnen die Beamte unsers „Hauses Winzenburg nicht geständig ge-„wesen, noch es die von Rehden bestän-

„dig beybringen können, so ist dieser Punkt „dahin gerichtet, daß die von Rehden in„nerhalb den Dörfern, und noch 120. „Schuhlang darauffen, vermög unsers „gewöhnlichen Winzenburgischen Land„Gerichts Erkenntniß sowohl auf unsern „eigenen, als ihrer der von Rehden und „andrer Leute darinn liegenden Höfen, „die Unter-Gerichte und Brüche, auch „den Angrif haben, und zu justificirung „der bürgerlichen Excessen, so innerhalb „den Dörfern und 120. Schuhe darauf„sen geschehen, jährlich ein Gerichte da„rinn halten, uns aber die hohe peinliche „Hals-Gerichte, und die durchgehende „Herstrasse, samt aller Landes-Fürstl. „Hoheit, einzig und allein auch der Mit„Angrif zu peinlichen Sachen, also daß „die prævention statt habe, jedoch unsre „Beamten und Voigte die gefangene, „dero von Rehden untersuchet, von dan„nen aus ihren Dörfern nicht wegnehmen, „die von Rehden aber die gefangene, so „beyde von ihnen oder den unsern ergrif„fen und behaftet worden seyn, auch pein„liche Straffe verwirket haben, allemal „unweigerlich und nach unserm Hause „Winzenburg folgen lassen, und dann „auch uns die Botmäßigkeit über unsre

„eigene

„eigene Meyer und Kothsassen in den bey-
„den Dörfern, die durch unsre Voigte
„zu den gewöhnlichen Herren-Diensten
„und andern Pflichten für deren und son-
„sten in gebührlichen Zwange halten zu
„lassen, fürbehalten seyn, und alle Ein-
„wohner der beyden Dörfer auch
„allemal für unsre Winzenburgi-
„schen Land-Gerichter, wie von
„Alters und mit andern von Adel
„Leuten, gebräuchlich, erscheinen,
„und sich in allen daselbsten dem
„Herkommen gemäß verhalten sol-
len. Den vermöge desselben stehet de-
nen von Rehden die Gerichtsbarkeit in
ihren Dörfern zu, und dennoch müssen
derselben Einwohner, gleich andrer von
Adel Leuten, bey dem Fürstl. Land-Ge-
richt zu Winzenburg erscheinen. Her-
zog George Wilhelm zu Braunschweig
und Lüneburg verordnete auch im Für-
stenthum Calenberg ao. 1653. „daß al-
„le Unterthanen, sie seyn unter dem Amt
„oder andern Unter-Gerichten gesessen,
„auf denen anstellenden Land-Gerichten
„unweigerlich erscheinen, und sich den da-
„selbst gehegeten Gerichten und deren Er-
„kenntnissen nicht entziehen, diejenige Brü-
„che aber, so ins Unter-Gericht gehöret,

„denselben und deren Innhaber entrichtet „werden sollen.

Gesetzt jedoch der Adel hätte eine völlige Freyheit erhalten, warum sollten dann die Landes-Fürstlichen Dörfer nicht ferner beym Land-Gerichte Recht genommen haben. Deren Abschaffung giebet, wie der Herr Verfasser des Entwurfs glaubet, dem Herrn, in dessen Namen sie geheget werden, kein Vorrecht, daher dann auch der Adel solche in seinen Gerichten annoch vielfältig halten lässet, wie er selbst n. 66. von Hollstein anführet, und welches auch in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen und im Stifte Hildesheim geschiehet. Es hat demnach vielmehr 3) das fremde Recht die Land-Gerichte in Abgang gebracht, dessen weder der Adel noch die Bauren, welche bisher in selbigen die Urtheile gefunden, kundig waren, mithin mußte man die Canzleyen und Hof-Gerichte mit Doctoribus Juris besetzen, und die wichtigsten Rechts-Händel von den Land-Gerichten an diese neu angeordnete Collegia ziehen.

Zweytes Kapitel.

Enthaltend

Eine Beantwortung verschiedener gemachten Einwürfe.

§. 1.

Wider dasjenige, was in vorstehender Prüfung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland angeführet ist, hat man in einer Schrift, welche unter dem Titel: Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland der sogenannten unpartheyischen Prüfung entgegen gesetzet; durch den Druck bekannt gemacht worden, verschiedene Einwürfe fürgebracht.

Derselben Herr Verfasser bemühet sich erst-

erstlich seine Lehre von Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten zu bestärken, und insonderheit zu erweisen, daß sie nur geringe Cent und keine Gräfliche Ober-Gerichte gewesen. Demnächst aber ziehet er zweytens daraus verschiedene Schlüße, und will noch andre Gründe beybringen, welche darthun sollen, daß die Land-Voigtey Möllen, und insonderheit der darinn gesessene Adel der Stadt Lübeck von denen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg niemals wiederkäuflich überlassen, oder verpfändet sey.

Die Beurtheilung solcher Sätze hat nicht nur in dem bekannten Möllnischen Rechts-Handel Nutzen, sondern sie träget auch zur Erläuterung der teutschen Rechte und Historie etwas bey, daher es hoffentlich dem Leser nicht mißfallen wird, daß ich in dieser Schrift nochmals untersuche: Ob dieselben Grund haben?

§. II.

Zur Erläuterung der Lehre von Landes-Gerichten und Land-Gerichten.

Was erstlich die Lehre von Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten anlanget, so ist in der Prüfung §. I. erinnert, daß der Herr Verfasser des Entwurfs den Unterschied zwischen hohen und niedern Land-Gerichten, oder

auch

auch zwischen den Voigteyen, denen ein ganzes Land, und denjenigen, welchen nur gewisse Dörfer unterworfen gewesen, billig mehr vor Augen haben sollen, als es geschehen.

besonders der Möllnischen Sache ist nöthig, daß man den Unterschied zwischen höhern und niedern Land-Gerichten wohl bemerke.

Hierauf antwortet selbiger in der Bestärkung des Entwurfs *p. 6. lit. e.* er habe diese Distinction nicht anbringen wollen, weil sie sich des Orts nicht applciren lasse.

Es setzet aber seiner Replik dasjenige voraus, worüber gestritten wird, daß nämlich die Land-Voigtey Möllen nur eine niedere Voigtey und Land-Gericht gewesen, welche sich über keine ganze Herrschaft, sondern bloß über gewisse dazu gelegte Dörfer erstrecket habe, mithin es unnöthig sey, allhier von höhern Land-Gerichten zu handeln. Er schränket die Voigteyen in engere Gränzen ein, um den Leser Glauben zu machen, es wäre unwahrscheinlich, daß die Voigtey Möllen einen großen Umfang gehabt, und aus einigen zwanzig Dörfern bestanden. Diese Unwahrscheinlichkeit fällt aber hinweg, wenn man erwäget, daß es größere Land-Voigteyen gegeben, zu welchen ansehnliche Districte, mithin die darinn belegene Adeliche Dörfer gehörten, und daß

die

die höhern Voigteyen und Land-Gerichte sich selten, die niedern aber öfter nur über wenige Dörfer erstrecket haben. Die Distinction zwischen Ober- und Unter-Voigteyen, höhern und niedern Land-Gerichten lässet sich daher nicht nur allhier sehr wohl appliciren, sondern man kann ohne dieselbe weder die Möllnische Sache in ein völliges Licht stellen, noch gründliche Nachricht von den Voigteyen und Land-Gerichten in Teutschland überhaupt geben, in welcher Absicht jedoch der Herr Verfasser den Entwurf verfertiget hat.

§. III.

Gründe welche man dawider anführet.

Er übergehet aber nicht nur diese nöthige Distinction in seiner Schrift an den Orten, wo sie zu machen gewesen, mit Stillschweigen, sondern scheinet dieselbe in der Bestärkung so gar gänzlich zu verwerfen, wenn er daselbst p. 4. 5. 7. 8. schreibet, es wären die Comitatus in Land-Voigteyen und Land-Gerichte vor Alters vertheilet, und diese lauter Districtus subordinati, folglich alle mit einander gleich hoch und niedrig gewesen, maaßen sich keine auf eine ganze Grafschaft noch Herzogthum erstrecket, son-

sondern man alle Ducatus und Comitatus in solche Voigteyen und Land-Gerichte eingetheilet habe, von welchen also die Prüfung unsre Hof-Gerichte ohne Grund herleite.

Die zu dessen Beweis angeführte Gründe sind folgende: Es heiße 1) in des JOANNIS *Spicilegio p. 292.*: Quas villas & reditus cum omni jure - - possidebunt, exceptis majoribus emendis - - de quibus nobis *in judiciis*, quæ Land-Gerichte dicuntur, *nostræ Comitiæ attinentibus* satisfactio exhibebitur & emenda. Habe demnach zu einem Comitatu nicht etwa ein, sondern der Land-Gerichte viel gehöret.

2) Berufet sich der Herr Gegner darauf, daß in der Nachricht *de Dominio & Advocatia Mollnensi* geschrieben worden, es bedeute das Wort Voigtey eben so viel, als was man heutiges Tages ein Amt oder Präfectur nennet.

Um 3) den Einwurf zu heben, daß gleichwohl, wie in der Prüfung §. I. dargethan ist, ein Land-Voigt ganzen Fürstenthümern fürgesetzet gewesen, will man in der Bestärkung des Entwurfs *p. 5. 6.* den Leser überreden, das

Wort

Wort Voigt habe einen weitern Umfang, als das Wort Voigtey.

§. IV.

Weil sich in einigen Graf- u. Herrschaften mehrere Land-Gerichte gefunden, daher folget nicht, daß sie in allen gewesen.

Allein 1) folget es nicht, die Herren von Eppenstein (von welchen das Diploma beym JOANNIS redet) hatten mehrere Land-Gerichte. E. bestunden alle Graf- und Herrschaften aus mehreren Land-Gerichten. Man schließet also sehr übel a particulari ad universale, und handelt wider die wohlgegründete Lehre des sel. Assessoris von LVDOLF, welcher *Obs. for. 81. p. 189.* anmerket, multum errare eos, qui ex diplomate uno alterove argumentum generale colligunt. Es sind, um den Land-Frieden zu erhalten, in Ober-Teutschland verschiedene Land-Gerichte angeordnet, deren richterliche Gewalt sich über mehrerer Stände Unterthanen erstreckete. Siehe PFEFFINGER *Vitriar. Illust. Tom. 4. p. 662.* Vielleicht haben die Herren von Eppenstein einige solche zu ihrer Grafschaft gehörige, aber nicht darinn belegene Land-Gerichte gehabt. Wann auch einen Grafen oder Herren mehrere Graf- und Herrschaften angefallen, so hat er öfters in einer jeden die eingeführte Regi-

ments-

ments-Verfassung gelassen, wie es noch heutiges Tages vielfältig geschiehet. Man darf also nicht bewundern, daß sich in einer Grafschaft bisweilen mehrere höhere Land-Gerichte gefunden, daraus aber keinesweges folgern, daß sie in allen fürhanden gewesen, und nicht in vielen Grafschaften nur ein höheres Land-Gericht geheget worden.

§. V.

Es kann 2) gar wohl mit einander bestehen, daß ein District Landes ein Amt ist, und ein höheres Land-Gericht gewesen. Ich habe in meinen Observationibus juris & historiæ Germanicæ p. 268. mit andern angemerket, daß aus den ehemaligen Grafschaften Aemter entstanden, und es lehret der Herr von LUDEWIG in Juribus feudorum p. 544. eben dieses mit den Worten: Qui olim pagi & Comitatus, illis hodie nomen Aemter. Ich glaube nicht, daß dem Möllnischen Land-Gerichte das ganze Herzogthum Sachsen-Lauenburg unterworfen gewesen. Nur über einen ansehnlichen Theil desselben, und eine ganze Herrschaft erstreckete sich dessen Gewalt, und dieses ist zu Behauptung meiner

Unsere heutige Aemter machten zum Theil ehemals ganze Grafschaften aus.

Lehrsätze und der Königlichen Gerechtsame wider die Stadt Lübeck ganz hinlänglich.

§. VI.

Von Bedeutung der Wörter Voigt und Voigtey.

3) Zweifle ich, daß das Wort **Voigt** einen weitern Umfang hat, als das Wort **Voigtey**. Nicht nur ein jeder Richter, sondern auch andre mit keiner Jurisdiction versehene Bediente hießen vielfältig Voigte, und werden noch heutiges Tages also genennet. Der Voigtey klebte aber gleichfalls nicht jedesmal die Jurisdiction an. Siehe meine Observationes Juris & Hist. Germ. p. 271. 272. Die Befugnisse, so sie in Franken hat, begleiten auch an vielen andern Orten die Gerichtsbarkeit, als welche bey uns Teutschen nicht bloß auf die Entscheidung der vorkommenden Rechts-Händel eingeschränket ist, sondern zugleich die Policey-Sachen, und alles dasjenige zu besorgen pfleget, was nach den Landes-Gesetzen zur Beförderung des gemeinen Bestens auszurichten ist. Siehe Herrn Canzler von OPPEL *de jurisdictione patrimoniali* §. *26. 27. 28.* BESOLD *Conf. 211. n. 10.* SECKENDORF im Fürsten-Staate *P. II. cap. 10. num. ult.* SCHEIDIVS *de Jure erigen-*

erigendi cauponas §. *XI.* Die von mir angeführten Chartæ erweisen demnach allerdings, daß es Voigteyen gegeben, denen ganze Landschaften unterworfen gewesen, indem sie darthun, daß Land-Voigte in den höchsten Gerichten des Landes den Vorsitz gehabt. Hierinn pflichtet mir Herr von LVDEWIG *in diss. de Sueviæ Tribunali S. R. J. Austriaco in Quadrurbe* §. 1. bey, wann er schreibet: Land-Voigt idem, quam præses provinciæ, Landvogteja eadem, quam præsidis provinciæ jurisdictio & potestas. Imgleichen behauptet WACHTER *in Glossario Germanico V. Vogdey p. 1792.*, Landvogdey significare jurisdictionem & tribunal præsidis provinciæ.

§. VII.

Daß man übrigens die Richter für Alters in Teutschland vielfältig Voigte genennet, leidet keinen Zweifel. Es merket aber der von dem Herrn Gegner angeführte THOMASIVS *de jurisdictionis & magistratuum differentia apud Germanos th. 68.* dabey an, vocem Voigt in legibus Germanicis denotare plerumque judices *ordinarios*, mithin lehret derselbe *th. 72. 83.* daß in jeder Grafschaft ein Judex

Die Grafen waren Richter, welche die vielfältig übergangene Länder u. Grafschaften sich erstreckende Land-Gerichte hegeten.

dex ordinarius, und dieser der Graf gewesen, bezeuget auch ECKHART *Rer. Francicarum Lib. 23. §. 8. 10.*, Comites olim appellatos esse judices. Im Sächsischen Land-Recht *Lib. I. art. 59.* heißet es: Inwendig einer Voigtey oder Grafschaft mag kein Königsbann mehr seyn, denn einer. Ich überlasse dem Herrn Verfasser der Bestärkung des Entwurfs dieses mit seinem Satz, daß sich keine Voigtey oder Land-Gericht auf eine ganze Grafschaft erstrecket habe, zu reimen. War ein Graf der einige Höchste Richter in der Grafschaft, so ist außer Zweifel das von ihm selbst gehegte Land-Gericht das höchste Gericht gewesen. Er selbst hatte den Vorsitz in Mallo. Siehe FREHERI *Originges Palat. c. 5. p. 36.* du FRESNE *in Glossario V. Mallus*, HEINECCII *Elem. Jur. Germ. Lib. 3. §. 109.* Das Wort Mallus bedeutete aber nach der Lehre des GOLDASTI *Rer. Alaman. Tom. I. p. 106.* und SCHOBINGERS *ad Vadianum d. l. Tom. 3. p. 108.* so viel als ein Land-Gericht. Herr GRVPE *in Observationibus p. 554.* merket wohl an, daß, nachdem die Eintheilung der Länder nach denen Pagis gutentheils verschwunden, und die

Grafen

Gräfen sich von ihren Gräflichen Ansitzen geschrieben, ihre Placita, Malla, Comitia, mit Verschweigung des Pagi, judicia provincialia genennet worden, und die Land-Gerichte, placita generalia, und advocati generales zum Vorschein kommen, welche andre Advocatos oder Voigte unter sich gehabt. Es ist auch unwidersprechlich, daß sich verschiedene Land-Gerichte über ganze Länder erstrecket haben. In meinem **Unterrichte von Regierungs- und Justitz-Sachen** ist *p. 13.* eine Stelle aus den Bremischen Landes-Gravaminibus angeführet, die erweiset, wie das Ober-Land-Gericht dem ganzen Stifte Recht gesprochen, und von den niedern Land-Gerichten an selbiges appelliret worden. Das Land Rügen bestund nur in einer Land-Voigtey, welches ich mit dem Zeugniß Herrn SCHWARTZENS in der **Pommerisch und Rugianischen Lehns-Historie** *p. 346.* in der **Prüfung** §. I. bereits dargethan habe, und eben dieses Autoris **Einleitung zu der Pommerschen und Rugianischen Justitz-Historie** *p. 38. 39.* lehret, daß auch in Pommern die Land-Voigtey einer ganzen Landschaft vorgesetzet, und ein höheres Gericht gewesen.

Von dem berühmten Mittelhäusischen Land-Gerichte, siehe STRVVIVM de Allodiis imperii c. 3. §. 25. Wegen der Grafschaften leidet die Sache um desto weniger Zweifel. Sie waren nicht alle von großen Umfang, und schreibet Herr von LVDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. 7. præf. §. 28.*: Cave, quod vulgo creditur, existimes, pagum universum paruisse imperio Comitis unius. Nam plures quandoque Comites habuit pagus unicus. Quod cum fuerit, in describenda villa primo nominatur pagus universim, tunc Comes sigillatim. Es ist daher ganz unglaublich, daß in den Grafschaften, welche aus einigen zwanzig und wohl wenigern Dörfern bestunden, mehrere Land-Gerichte angeordnet worden. Allerdings sind aus diesen die Hof-Gerichte entstanden, welche deswegen öfters zugleich Hof- und Land-Gerichte, ihre Præsides aber Hof- oder Land-Richter, oder auch Land-Voigte genennet werden. Siehe HEINECCIVM *d. l. Lib. 3. §. 55.* und Herr GRVPEN *d. l. p. 531.* wie denn annoch heutiges Tages das höchste Gericht in Mecklenburg den Namen eines Land- und Hof-Gerichts hat. Selbst die Stadt Lübeck, da sie

in

in dem der Nachricht von dem *Dominio* und *Advocatia* Möllen beygefügten Extractu duplicæ *p. 149.* schreibet, es wurde wegen ihrer Bürger unter den Fürsten zu Hollstein, Sachsen und Mecklenburg gelegenen Land-Güter nicht für derselben Hof- und Land-Gericht Recht genommen, giebet damit zu erkennen, daß das Land-Gericht ein höchstes Gericht des Landes und vom Hof-Gerichte nicht unterschieden sey. Weil nun, wie der Gegentheil p. 8. gestehet, die Hof-Gerichte nach verschiedenen Umständen gemindert oder gemehret worden, so saget man auch von den Land-Gerichten mit gutem Grunde, daß wenn ein Herr mehrere Grafschaften bekommen, oder etwa ein Land zwischen mehrern Häuptern vertheilet ist, die Anzahl der Land-Gerichte sich gemehret oder vermindert habe.

§. VIII.

Insonderheit leidet keinen Zweifel, daß die Lauenburgischen Land-Gerichte höhere Gerichte, und denenselben nicht nur einige Dörfer, sondern große Districte untergeben gewesen, welches in der Betrachtung verneinet, und p. 6. behauptet

Und die Lauenburgische Landdinge höhere Gerichte.

werden will, man gebe die Möllnische Land-Voigtey irrig für ein Placitum generale aus. Sonder Zweifel war sie ein Landding. Denn wir lesen in einem Briefe *p.* 1380.: „Ock hebbe wy Erick „Hertuge vorgeschreven mit Berade und „Bulborde unser truwer Mann Herrn „Zegebode Crispine und sinen rechten „Eruen vorgeschreuen, gegeuen und laten, „geuet und latet alle Vrieheit also vor„geschreuenen steit, in alle dessen vorge„schreuenen Gude tho hebbende und tho „besittende unde tho bruckende, also dat „nicht ere Undersate, de dar sitten in „deme Gude, na Löpe der Tydt tho Be„schattinge, Bedegevinnge, edder tho „anders jennigerley Densten edder an„ders jennige Stückhe tho doende uns „edder unsen Eruen edder jemande an„ders, jennigerley Wiese sind verbunden „edder plichtig, mer tho der menen Land„wehre allene uthgenomen, dat binnen „dessen twintig Jahren dat dit Gut van „uns offte unsen Eruen nicht gelöset „werd, de Buhr in desseme Gude, de „unse Landdinck vore to Möllen „plichtig weren tho sokende, ock na „socken scholen.„ Siehe die Nachricht von dem *Dominio & Advocatia* Möllen

in den Beylagen *p. 136.* Daß aber im Lauenburgischen die Landdinge communia terræ placita gewesen, erweiset die aus des Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. 2. p. 2225.* bereits angeführte Charta mit folgenden Worten: Item homines ecclesiæ, qui ad prædicta servitia sunt adstricti, ad fossata vel ad aggeres comportandos extra territorium Raceburgense minime compellantur, *nec ad commune terræ placitum, quod vulgo* **Landding** *dicitur*, homines ecclesiæ Raceburgensis tenebuntur, ut antea, frequentare. Ein commune terræ placitum und placitum generale ist aber einerley, wie denn auch in Herrn SCHWARTZENS Einleitung in die Pommersche und Rugianische Justitz-Historie *p. 49.* die Landdinge ausdrücklich provincialia vel *generalia* terræ placita genennet, und also zu erkennen gegeben wird, daß Placita provincialia und Placita generalia Synonima sind. Selbst der Herr Verfasser der Bestärkung räumet p. 8. ein, es wären die Placita generalia höhere Gerichte gewesen, dahin die Appellationes von den Centenis und Voigteyen gegangen, und Herr C. G. J. in den addendis zu STRVVII Discours von

Land-Ständen p. 110. bemerket, daß die Edelleute und Landbegüterte für diesen Gerichten stehen müssen. Von dem Möllnischen Land-Gerichte erweiset dieses insonderheit folgendes Documentum: „Ingebrachte Clag Jürgen Lüdemans tho Lübich vor dem geholdenen „Recht vor Möllen,

den 4ten July Anno 80.

„Contra

„Hanß Kholthoff.

„Erbaren und Ehrentvesten, Günstigen „Her Hoplüde, Dingeßlüde und de gantze „Versamblinge alhir thokegen, unse an„liegendes Beschwer khonne wy klagende „nicht vorentholden, dat idt sick vergan„gen Vastelavende begeven und togedra„gen heft, dat myn Broder und unse „Schwager Jürgen Wessel wahnhaftich „tho Kastorp, eine Myller in dem Velde „gehat heft und desulvige gewaret, keh„men sines Nabers Quick und drengen „eme up de Miller, er jaget se henweg, „se khamen gelick wedder, also dat myn „Broder und unse Schwager tornich „wert, und werpet mit einen Handtpille „manck dat Quick also, und verwundet „ein Hovet Queckes, daraver Jürgen „Wessel verklaget, by sinen Junghern

„Hanß

„Hanß Koldthoff, desulvige let eme ne-
„men II. Ossen, und de Hußman nimt
„eme II. Hovet Quickes, und heft desul-
„vige noch by sick, darna verdragen de
„Nabers den Handel by den Junghkern,
„dat myn Broder und unse Schwager
„mot einen Ossen vor den Brocke missen,
„und schall den Hußman geven sieff
„Dahler vor sienen Schaden, als nun
„de Handel also twischen den Jungkern
„und den Hußmann vordragen, kumpt
„de Jungkher Hanß Koldthoff, und let
„mynen Broder und unsen Schwager
„Jürgen Wessel anseggen, ehr schall sick
„binnen dreen Dagen uht Kastorff weg
„macken mit Fruwen und Kindern, und
„ehme dat Höffte und Erve mit aller-
„Thobehöringe overlaten, darinnen sick
„unse Broder und Schwager (wo der
„nicht unbillig) weigelycken gemacket, syn
„Vaderlicke Erve also tho vorlaten; In
„dem nhun alß myn Broder und unse
„Schwager dat nicht dohn will, khümbt
„sin Jungcker Hanß Kolthoff her, und
„halet mynen Broder und unsen Schwa-
„ger von den Bede in nachtschlapender
„Tydt, setten ehm in eine harde Gefenck-
„nisse, dwinget ehm mynen Broder und
„unsern Schwager dartho, wolde he

„anders

„anders der harden Gefencknisse entle-
„diget syn, dat he ehm mot schweren,
„dat he ehm dat Erve overlaten will, und
„sick Kastorpes entholden, mit wat foge
„Recht und Billigkeit Hanß Koldthoff
„solches deyt, will wy Gott und dem
„Rechte heimgestellet hebben; Den myne
„Broder und unse Schwager heft eme
„nenen Havedenst verseten, ist eme ock
„nene Pacht offte Schulde schuldig ge-
„bleven, und wy Broder und Süster
„hebben der Ort van den Hoffe alse van
„unser Vaderlicken Erve nichtes bekha-
„men: Ist derhalben nun Erbaren, gün-
„stigen Junckhers, Dingslüde und alle
„de jennen de tho dem Rechte gehören,
„unse frundtlicke Bede, willen erkennen
„van Rechtswegen, Rademale de Jung-
„kher Hanß Koldthoff mynen Broder
„und unsen Schwager dar tho Kastorp
„nicht lyden edder dulden kan, dat dat
„Höffte, sambt Acker, Wyschen und
„Wyden doch möchte gewardert und ver-
„kofft werden, und de Bröder und Sü-
„ster, dat ere van Rechtswegen ock möch-
„ten bekamen. Im Fall de Junckher
„Hanß Koldthoff etwas up den Acker
„gelenet, schall eme mit den Börderlich-
„sten wedderumb erlegget und bethalet

„wer-

„werden, und ſtellen ſolches tho Er-
„kandtnüſſe des Rechten. Actum Möl-
„len Mandages nha Viſitationis Mariæ
Anno 80.

„Aſmus Weßell
„Jeronymuß Wrume
„Jürgen Lindemann.„

Man hat überdem in der Prüfung §. III. gezeiget, daß wenn jemand von der Herzoglichen Bothmäßigkeit gänzlich befreyet werden ſollen, er vom Landding freygeſprochen iſt, mithin wie durch einen beſondern Vertrag die Regel: Dar dat Gud tho Landdinge ginge, dar ſchöle de Here ober herſchoppen; aufgehoben worden; daher dann gemeiniglich die Begebung des Landdinges ein Kennzeichen der Unterwürfigkeit des erſcheinenden, und der Landesherrl. Hoheit desjenigen geweſen, dem das Land-Gericht zugeſtanden, auf welche Einwürfe der Herr Gegner die Antwort bisher ſchuldig blieben.

§. IX.

Es iſt alſo der Unterſchied zwiſchen höhern und niedern Land-Gerichten ſattſam erwieſen und dargethan, daß ohne ſelbigen zu beobachten, die gegenwärtige Streit-

Von Bedeutung der Worte Burgenſis, und

Servi-ens.

Streit-Frage nicht gründlich erörtert werden kann. Ich schreite daher zu den übrigen Sätzen des Herrn Verfassers der Betrachtung, welche den meinigen widersprechen, fort. Darinn sind wir einig, daß der heutige Land-Adel nicht alle andre freye Leute von dem Amt eines Voigts ausgeschlossen habe. Nur hält der Herr Gegner p. 9. dafür, es erwiesen solches folgende Worte der in der Prüfung angezogenen Chartæ Osnabrugensis nicht: Ita tamen quod Ministerialem ecclesiæ sive Militem, sive Burgensem, sive Servientem instituat, weil sich solche nicht sowohl durch Ritter, Bürger, und Bauer, als vielmehr durch Ritter, Burgmann und Knappe expliciren ließen, maßen der Voigt ex Ministerialibus ecclesiæ genommen werden sollen, worunter so wenig der Bürger als Bauer gehöre. Allerdings fanden sich aber unter den Ministerialibus ecclesiæ auch Bauren. Siehe meine Observationes Jur. & Hist. Germ. p. 61. und die Vindicias Juris venandi p. 37. imgleichen Herrn SENCKENBERG *in Corp. Jur. feud. Germ. præf.* §. 48. und besonders lehret solches vom Stift Osnabrück MASCOV *in Notitia Juris & judiciorum P. IV. c. 5. §. 3. seqv.*

Ich

Ich glaube jedoch keinesweges, daß hier durch Servientem ein Bauer verstanden werde. Ministerialis bedeutet in der Charta überhaupt einen Bedienten. Unter diesen waren diejenigen amgeehrtesten, welche die Ritterliche Würde erlanget hatten, und nennet man sie daher zuerst. Demnächst mögen die in des Bischofs Diensten stehende Bürger zu selbiger Zeit wohl ansehnlichere Aemter verwaltet haben, als die auf dem Lande wohnhafte Knapen, maßen in dem XIV. Seculo jene deren fähig waren. Es ist gleichwohl die Rang-Ordnung in alten Diplomatibus nicht jedesmal sorgfältig beobachtet, daher auch sonst wohl Bürger denen von Adel, ja Grafen und Herren fürgesetzet worden. Siehe meine Observationes Jur. & Hist. Germ. p. 85. Eine Distinction erfordert membra opposita. Die Adelichen Burgmänner werden aber nicht füglich denen Rittern und Knapen entgegen gesetzet, sondern sie waren insgesammt entweder Ritter oder Knapen.

§. X.

In der Prüfung §. VII. ist angeführet, wie das Obrigkeitliche Amt nicht in bloßer Entscheidung der vorgekommenen Rechts-Händel bestanden, sondern sich Wiefern die Voigte an den Regie-

auf

rungs-Geschäfften Theil gehabt.

auf die mehresten übrigen Regierungs-Geschäffte erstrecket habe, und so gar in den Gerichten nach der Schöppen Gutbefinden Gesetze gemachet worden. Der Herr Verfasser der Betrachtung des Entwurfs wendet p. 10. 11. 12. hierwider ein, Gesetze zu machen, habe gar nicht zum Voigteylichen Amt gehöret, sondern solches die Landes-Herren, oder die mit den Köhr-Recht versehene Burgermeister und Rath gethan, gleichwohl aber der Voigt die Aufsicht auf die Policey und alles übrige, wodurch das Wohl und der Ruhe-Stand der Untergebenen müssen erhalten werden, bey dem Obrigkeitlichen Amt zugleich mitgehabt.

Man fand aber bekannter maßen überaus wenig geschriebene Gesetze für Zeiten in Teutschland, deren sich die Richter in Entscheidung streitiger Fragen bedienen können, und überließe solche dem Gutbefinden der Schöppen; welche nach den alten Gewohnheiten erkenneten, daher denn die mehresten alte teutsche geschriebene Rechte, Sammlungen solcher Ausprüche und Schlüsse sind, die der Kaiser selbst nicht ändern konnte, sondern sich bey seinem Lehn-Hofe nach demjenigen mußte richten lassen, was die Schöppen der

Gewohn-

Gewohnheit gemäß zu seyn bezeugten, wie Herr SENCKENBERG *in Corp. Jur. feud. Germ. præf.* §. 24. angemerket. Da nun die Voigte das richterliche Amt übten, so konnten sie zugleich durch ihre Schöppen vest stellen lassen, was in vorkommenden Fällen Recht oder Unrecht sey. Haben sie übrigens alles besorget, was der Unterthanen Wohl- und Ruhe-Stand erfordert, so haben sie die Administration der Regalien gehabt, jedoch dergestalt, daß dem Landes-Herrn von den gemachten Verfügungen Red und Antwort zu geben war, welches auch das höchste Gerichte des Landes zu thun schuldig. Da aber gezeiget worden, wie sehr viele Voigteyen keine Cent-Gerichte, sondern höhere Land-Gerichte gewesen, und daß diese von den alten Gräfl. Gerichten keinesweges zu unterscheiden sind, so kann der Herr Gegner p. 12. die Vasallen von der Voigteylichen Jurisdiction deswegen nicht ausnehmen, weil sie unter keinen Centenariis stunden, wiewohl auch dieses annoch einen Beweis erfordert.

§. XI.

Der Erniedrigung des Heer-

Die Exemtion der im Lande Möllen seßhaften Adelichen Vasallen von der verpfändeten Voigtey zu behaupten, brau-

Schildes unerachtet, können Lehn-Leute mit ihrem Willen geringern Lehns-Herren übertragen werden.

chet der Herr Gegner noch ein anders aus den Lehn-Rechten genommenes Argument. Er berufet sich nämlich darauf, daß kein Lehnmann von seinem Herrn einen geringern, folglich die Möllnische Vasallen von den Herzogen zu Sachsen-Lauenburg der Stadt Lübeck nicht übertragen werden können. Man hat ihm in der Prüfung §. VIII. geantwortet, daß dieses nur Platz finde, wenn die Veräusserung wider Willen des Vasallen geschehen, die Möllnische Lehn-Leute hätten aber darein gewilliget, daß man sie mit der Herrschaft Möllen an Lübeck verpfänden möchte. In der Bestärkung des Entwurfs wird wider den Majorem dieses argumenti p 13. vorgebracht, daß nach den teutschen Lehn-Rechten, wenn die Vasallen an einen geringern Lehn-Herrn kommen, ihr Consensus nicht verhindern können, daß derselben Heer-Schild erniedriget worden. Die Stelle des Sächsischen Rechts, worauf sich dieses alles gründen soll, lautet *Lib. 3. art. 65* also: „Wird ein Mann seines Genossen oder „Ungenossen Mann, sein Geburth, noch „sein Land-Recht hat er damit nicht gekränket, seinen Heer-Schild hat er aber „damit geniedert.„ Hier wird mit keinem

nem Wort gesaget, daß einer unmöglich seines gleichen oder eines geringern Lehn-Mann werden könne, sondern nur daß solches ohne Erniedrigung des Heer-Schildes nicht geschehen könne. Die Sache an sich ist also ganz möglich, und etwas so gar hartes nicht, weil der Geburths-Adel dem Lehn-Mann dennoch verbleibet; Wie denn Herr ESTOR de Ministerialibus §. 289. gar wahrscheinlich lehret, daß in den Heer-Schilden der Ordo militum, nicht aber des Adels angezeiget werde. Er schreibet §. 294. Idem esset, si quis copias imperii (die Reichs-Armee) vellet dividere, atque in ordines locare. Primo loco tunc occurrent Cæsariani, deinde milites Principum, quos vocamus ecclesiasticorum, ceteri. Hätte aber auch die Erniedrigung des Heer-Schildes in den älteren Zeiten bösere Wirkungen gehabt, so ist doch solches alte Recht nachmals geändert, und seit verschiedenen Jahrhunderten ein Fürst des andern und ein Edelmann des andern Vasall ohne Abbruch seiner Ehre. Der Herr von BEEHR erweiset dieses in seinen *Rebus Mecklenburgcis lib. 4. cap. 1. p. 497. 498.* mit verschiedenen Exempeln, und schreibet: Nihil Sec. XIII. & sequen-

tibus fuit frequentius talibus fœderibus imparibus per modum Vasallagii contractis. Pro stipendio enim saltem annuo princeps alteri potentiori sacramentum dicere clientelare haud dubitabat. Man wirft ferner in der Bestärkung *p. 14.* ein, daß in dem Schwäbischen Lehn-Recht *c. 87.* nicht stehe, es könne mit Urlaub des Mannes an jemand geringers des Mannes Gut aufgegeben werden. Die Argumenta a contrario sensu sind aber in Erklärung der Gesetze vollkommen bündig. Da nun das Schwaben-Recht will, es könne der Mann widersprechen, wenn der Herr dessen Gut ohne seinen Urlaub einem geringern aufgiebet, so verstattet es keinen solchen Widerspruch, wenn das Gut mit des Mannes Urlaub aufgegeben wird, welches auch ganz natürlich, weil ein jeder seinem Recht entsagen kann. Daher denn der Ausspruch Herzogs Erich zu Sachsen in Hr. SENCKENBERGS *Primis lineis Juris feudalis n. 56.* von einer ohne des Lehn-Manns Willen geschehenen Veräusserung zu erklären. Daß aber die Verpfändung der Voigtey Möllen mit des Adels Einwilligung geschehen, wird darinn ausdrücklich gemeldet mit folgen-

folgenden Worten: De consilio & beneplacito fidelium & Vasallorum nostrorum pariter & cum consensu Consulum nostrorum in Mölne ac omnium aliorum, quorum ad hoc consensus fuerunt requirendi, - - vendidimus - - oppidum nostrum Möllne cum dominio nostro & advocatia nostra &c. Gesetzt aber das Dominium directum hätte nicht verpfändet werden können, so hinderte doch solches keiner Uebertragung der Landesherrlichen Hoheit über die Lehn-Güter, wovon nur anitzt die Frage.

§. XII.

In der Prüfung §. IIX. ist ferner behauptet, die Ausnahme der Lehn-Leute bey den Verpfändungen einiger Voigteyen erweise, daß sie gemeiniglich dem Pfand-Innhaber mit übertragen worden. Die ausdrückliche Ausnahme der Lehn-Leute bey den Verpfändungen eines Landes erweiset, daß sie gemeiniglich dem Pfands-Innhaber mit übertragen worden.

Hierauf antwortet der Hr. Verfasser der Betrachtung p. 15. (1) Wenn die Land-Voigteyen an solche Käufer verkaufet worden, woran die Vasallen ohne Erniedrigung ihres Heerschildes nicht kommen mögen, so habe es cæteris paribus noch wohl einigen Grund, daß eine widrige Präsumtion entstehe, warum die Vasalli, wenn sie nicht mit verkaufet wä-

wären, hier nicht eben so gut, als sonsten anderswo excipiret gewesen.

Würde sich auch (2.) kein Casus finden, da Vasalli mit der Land-Voigtey verkaufet, und deren nicht absonderliche Meldung im Kauf-Contract geschehen sollte.

Es ist aber (1.) bereits §. XI. dargethan, daß die Erniedrigung des Heer-Schildes keine Veräusserung der Vasallen behindert habe, wenn sie mit ihrem Willen geschehen. Weil es nun in gegenwärtigen Fall daran nicht mangelte, so fällt die Vermuthung der Ausnahme hinweg.

(2.) Ist eine Petitio principii, daß mit der Land-Voigtey keine Vasallen verkaufet worden, ohne daß derselben ausdrückliche Meldung geschehen. Denn man setzet voraus, sie wären nicht mit verkauft, wenn ihrer der Contract keine Meldung thut, welches jedoch irrig. Die Beleuchtung der Stadt Lübeckischen *Deduction* die *Terram Möllne* betreffend, erweiset, p. 15. 16. daß im Lehn-Briefe nicht allemal die Vasallen namhaft gemachet sind, obwohl sie auch von selbigen reden. Warum sollte dieses in Wie-

derkaufs

derkaufs- und Pfand-Contracten mehr erfordert werden?

§. XIII.

In dem Entwurf p. 41. 42, will man behaupten, es sey zu den Zeiten, als Möllen verpfändet worden, das Schreiben in den Gerichten so ungewöhnlich gewesen, daß sie auch nicht einmal vidimus der Urthel ausgegeben. Hingegen ist in der Prüfung §. XI. dargethan, wie zu selbiger Zeit über die gerichtliche Handlungen denen Parteyen allerdings vielfältig Documenta ertheilet sind. Hierauf repliciret nun der Herr Verfasser der Bestärkung p. 15. 16. es werde im Entwurf nur negiret, daß bey den Voigteylichen Land-Gerichten der Zeit bereits ordentliche Schreiber gehalten wären.

Zu der Zeit als die Möllnische Voigtey verpfändet ist, sind schon vielfältig schriftliche Documenta in den Gerichten ausgefertiget.

Darauf kommt es aber wenig an, und ist solches weder im Entwurf bejahet, noch in der Prüfung verneinet. Die Frage bestehet vielmehr darinn: Ob, wenn etwas wichtiges in Gerichten vorgangen, solches zu Papiere gebracht worden? Da dieses besage angeführter Proben in andern Gerichten üblich gewesen, so ist zu vermuthen, daß es auch im Möllnischen Land-Gericht geschehen. Der Herr Gegner produciret selbst in der Bestärkung p. 14.

ein Lauenburgisches schriftliches documentum judiciale, und oben in §. X. ist auch von mir ein Möllnisches beygebracht.

Daß übrigens bisher niemand gestehen wollen, daß er das Möllnische Land-Gericht gehabt, thut nichts zur Sache. Die Stadt Lübeck bekennet, daß ihr ein Voigtey-Gericht verpfändet worden, und nach geendigter Pfandschaft mit allen Pertinentien zu restituiren ist. Wie weit sich solches erstrecket hat, müssen die dabey verhandelte Acta ergeben.

Wenn Lauenburg gleich, wie p. 16. begehret wird, die alte Lauenburgische Land-Gerichts-Acta hervorbrächte, so würde Lübeck gewiß antworten, es folge daraus nicht, daß dergleichen bey ihr fürhanden. Man endiget den Streit am ehesten, wenn der von dem hochpreißlichen Kaiserl. Kammer-Gericht erforderte Eyd geleistet wird, und ist nicht abzusehen, warum die Stadt so ungern sich dazu entschließet, wenn gar keine ihr in gegenwärtigen Rechts-Streit nachtheilige Protocolla und gerichtliche Handlungen fürhanden.

§. XIV.

Weil die Grafen von

Daß die in der Möllnischen Pfandschaft wohnhafte Adeliche Lehn-Leute mit

mit verpfändet worden, erweiset Lauenburg zum Ueberfluß auch dadurch daß (1.) denen Vasallis in Terra, die Beybehaltung ihrer Rechte ausdrücklich bedungen ist, und (2.) die von Ritzerau bekannt haben, ihre Güter wären in den Panden belegen.

Hollstein hat sich nur die Lehn-Fälle und Ritter-Dienste vorbehalten, so war die Landesherrl. Hoheit über den Stormarschen Adel der Stadt Lübeck allerdings mit verpfändet.

Hierauf antwortet nun der Herr Verfasser der Bestärkung p. 17. 18. es wären in dem Briefe, mittelst dessen Graf Adolph von Hollstein das Land Stormarn der Stadt Lübeck ao. 1375. verpfändet hat, die Vasalli gleichfalls ausdrücklich ausgenommen, und dennoch zugleich folgendes bedungen: „Vortmer uze Ridder „unde Knechte de in den voreschrevenen „Panden bezeten zyn, de scholen tu uze „Denste zitten, unde de van Lübecke scholen de by Rechten laten.

Es erhellet aber aus diesem Pfand-Briefe nicht, daß die Adelichen Lehn-Leute von der Verpfändung gänzlich ausgenommen worden. Die Worte, womit man solches erweisen will, lauten also: „Hyr hebbe wy utgenomen - - wes uns „anerven mag, unde anvellick iß, Ker„cken-Lehn unde Geestlicke Leen, Ridder„Lehn unde Ridder Deenste. „Da denn nur bloß die angefallene Lehne und der

Ritter-Dienst dem Grafen von Hollstein vorbehalten werden. Eben diese Befugnisse stehen demjenigen Lehns-Herrn zu, welcher in fremden Territoriis Lehne hat. Wer folgert aber daher, daß diese Lehne von der Landesherrlichen Hoheit desjenigen, unter dem sie gelegen, befreyet sind? Der angeführte Contract erweiset daher keinesweges, daß der Stormarische Adel und dessen Unterthanen nicht die der Stadt Lübeck mit dem Lande außer Zweifel verpfändete Land-Gerichte begehen, und für selbigen Recht nehmen müssen.

§. XV.

Vermöge Contractus d. 1359. soll nicht die Stadt Lübeck die Herzogl. Lauenburgische Lande, sondern vielmehr die Herzoge das Lübeckische Pfandgut vertheidigen.

Es giebt ferner 3) die Unterwerfung der von Ritzerau deren Geständniß, daß ihr Gut unter der Stadt Lübeck Verbidung belegen sey, zu erkennen. Hierwider wird in der Bestärkung p. 17. (a.) eingewandt, das Wort Verbiddung bedeute so viel als Defension. Möllen sey aber nicht sowohl um Vortheils willen an die Stadt Lübeck verkauft, als daß sie daraus der Herzoge von Lauenburg Terram Möllne nebst der gemeinen Land-Straße defendiren sollen.

Allein

Allein es ist ganz irrig, daß die Herzoge von der Stadt Lübeck jemals eine Defension ihres Landes ausgedungen haben. Wann der Kauf-Brief d. 1359. saget: Ad defensionem terræ nostræ & communis stratæ regiæ vendidimus Consulibus ac civibus civitatis Lubec oppidum nostrum Möllne; so wird dadurch angezeiget, daß die Kauf-Gelder zur Landes-Vertheidigung angewandt worden, vermuthlich um die den Erb-Verträgen des Hauses Sachsen zuwiderlaufende Veräußerung zu rechtfertigen. Auf eben die Weise verpfändete man an. 1370. Bergerdorf, und heißet es in dem darüber errichteten Contract von dem Kauf-Gelde oder Pfand-Schilling: In nostros aut terræ nostræ usus convertimus & exposuimus, & cum quibus terram nostram, castra & munitiones nostras melioravimus & reparavimus, & adhuc meliorare & reparare proponimus. Es fehlet so viel, daß vermöge Contracts d. 1359. die Stadt Lübeck des Herzogs von Lauenburg Lande schützen sollen, daß vielmehr der Herzog versprochen: Si aliquis seu aliqui dictum oppidum Möllne cum suis appertinentiis sæpetactis circumvallare, obsidere vel expugnare voluerint,

luerint, aut etiam communem ſtratam invadere, ſeu aliquibus inſidiis aut moleſtiis præſumſerint depravare, ne hoc fiat, totis viribus noſtris, & cum Vaſallis noſtris ac famulis obſiſtere ſeu reſiſtere volumus ac debemus.

§. XVI.

Der Pfand-Contract d. 1407. kann von demjenigen Ritzerauen Gut nicht reden, welches ao. 1452. unter Lübeckiſcher Verbiddung belegen war, oder es iſt zu ſelbiger Zeit das Pfand bereits wieder eingelöſet geweſen.

(b.) Soll Ritzerau nur deswegen in der Lübeckiſchen Pfandſchaft gelegen haben, weil es bereits ao. 1407. der Stadt Lübeck verpfändet geweſen.

Allein von ſolcher Verpfändung kann man es unmöglich verſtehen, wenn Hanß von Ritzerau ad 1452. ſchreibet, daß ſein Gut in Lübeckiſchen Pfanden, und unter der Stadt Verbiddung belegen ſey. Denn er ſaget dieſes von einem Gute, welches damals in ſeinen Händen war, und worauf er aus dem Lübeckiſchen Gerichte Nutze einen Unterthanen mit Gewalt gebracht hätte. Der Pfand-Brief von 1407. redet alſo entweder von dieſem Antheil der Ritzerauiſchen Güter ganz nicht, oder es hatten die von Ritzerau das verpfändete Gut damals bereits wieder an ſich gebracht, welches um deſtomehr glaublich, da nach der Zeit ao. 1465. und 1468. die ſämmtliche Güter

an

an die Stadt Lübeck allererst verkaufet worden.

§. XVII.

Schenkenberg gehöret allerdings zur Möllnischen Pfandschaft.

Einen starken Beweis, daß die Hoheit, sammt dem Lehnsherrlichen Recht über des Adels Güter mit verpfändet ist, enthält 4) der Crumessen Pfand-Huldigung d. 1370., welche so lange gelten sollen, bis die Herrschaft Möllen von der Stadt Lübeck zurück gegeben worden.

Der Herr Verfasser der Bestärkung vermeynet, es könne dieser Huldigungs-Revers auf die Loose von Möllen gar füglich ausgesetzet seyn, und gleichwohl aus der Möllnischen Pfandschaft nicht herrühren. Es wäre vielleicht Schenkenberg sammt Bergerdorf an die Stadt Lübeck kommen, und habe der Huldigungs-Brief mit dem Möllnischen Wiederkauf nichts zu thun, weil solcher 11. Jahre vorher getroffen ist.

Warum sollte aber (a.) die Huldigung nicht so lange dauren, als das Bergerdorfische Pfand dauret, wann Schenkenberg ein Pertinenz der Herrschaft Bergerdorf wäre?

Ferner (b) versprechen die von Crumesse in der Pfandhuldigung „by derr „Stadt

„Stadt und den Rade tho Lübeck tho „blieben mit Deenſte und aller Pflicht, „alſe ſe der Herſchop von Oldings heb„ben plichtig geweſen un noch plichtig „ſin.„ Dieſes mag man von keiner andern, als der Herrſchaft Möllen verſtehen, von welcher kurz vorher geſaget war, daß bis zu deren Abtretung die Pfand-Huldigung dauren ſollte. Von Bergerdorf iſt hier ganz keine Rede, und von der Herrſchaft Lauenburg kann es auch nicht verſtanden werden, weil ſelbiger die von Crumeſſe nach der Verpfändung wegen Schenkenberg keinesweges zu dienen pflichtig geblieben, maaßen ſie ſonſt zwey Herren von einem Gute Lehn-Dienſte leiſten müſſen, daher denn keinen Zweifel leidet, daß Schenkenberg zur Voigtey Möllen gehöret hat, welches ſelbſt die Stadt Lübeck in der oft gedachten nach Cölln geſandten Specie facti behauptet.

Deſſen Gegentheil (c.) der Umſtand nicht erweiſet, daß die Pfand-Huldigung 11. Jahr nach dem Verkaufe der Voigtey Möllen geſchehen. Denn dieſe iſt vielleicht nicht die erſte geweſen, welche von denen Crumeſſen geleiſtet worden, und haben ſich des Eggert, Hinrich

und

und Marquards Vorfahren wohl bereits auf eben die Weise der Stadt Lübeck verbindlich gemachet.

Es ist auch nichts neues, daß dergleichen Huldigungen nicht so fort beym Antritte der Regierung aufgenommen werden, sondern man verschiebet sie öfters viele Jahre, bevorab wenn mit denjenigen, welche sie leisten sollen, noch einige Irrungen ovrher abzuthun sind.

§. XVIII.

Es ist in der Prüfung §. IX. dienlichst angenommen, daß die Stadt Lübeck gestehet, wie sie sich zwar der Möllnischen Land-Voigtey ehemals angemaßet, dazu aber nicht berechtiget gewesen, weil hieraus folget, daß ihr ein anderer Titulus mangele, mithin die zur Land-Voigtey gehörige Oerter von derselben widerrechtlich besessen werden.

Indem die Stadt Lübeck ihrem Geständniß nach einen ungegründeten wiederrechtlichen Titulum vorgeschützet hat, ist von ihr bekannt, daß sie mit keinen andern gegründeten unwieder-

Der Herr Verfasser der Betrachtung meynet diese Schwierigkeit erstlich p. 22. mit der Antwort zu heben, daß kein Reichs-Stand schuldig sey, dem andern Titulum zu ediren.

Davon aber ist allhier die Frage nicht, sondern Lauenburg gründet sich vielmehr darinn, daß die Stadt Lübeck einen Titulum

ruflichen versehen, als welcher mit dem angeführten nicht zu reimen ist.

tulum invalidum längst ediret und also bekannt hat, daß sie kraft desselben die zur Land-Voigtey Möllen gehörige Oerter besitze, mithin ihr ein Titulus validus fehlen müsse.

Man kann von keinem vernünftigen Menschen glauben, daß derselbe zu seiner Vertheidigung etwas ungegründetes vorbringen werde, dafern er mit andern ihn sattsam schützenden wohlgegründeten Einwendungen versehen ist, und es wäre eine thörichte Bemühung desjenigen, der eine Sache zu behalten wünschet, wenn er darthun wollte, sie sey ihm verpfändet, obwohl sein Eigenthum zu erweisen stehet, oder auch den Rechten nach zu vermuthen ist. So unbesonnen hätte aber die Stadt Lübeck gehandelt, wann sie mit Verschweigung der wohlgegründeten ihr ein unwiederrufliches Recht mittheilenden Titulorum, einen nichtigen und wiederruflichen angeführet, mithin ohne Grund behauptet hätte, es wären die Oerter qv. Möllnische Pfand-Stücke. Dieser Satz widerspricht demjenigen, hinter welchen die Stadt sich anitzo verkriechen will, daß nämlich die Voigtey-Dörfer durch besondere Contracte, die sie nicht ediren dürfe, von ihren Vorfahren

erlan-

erlanget wären. Denn niemand kaufet eine Sache zweymal. Indem man also vorgegeben, die Land-Voigtey ao. 1359. nebst dem Städtlein Möllen erkaufet zu haben, so ist negiret, daß solches mittelst neuerer Contracte geschehen, folglich das Lauenburgische Fundamentum intentionis längst eingestanden, und da Lübeck nunmehro die Nichtigkeit solcher Einwendung erkennet, bedarf es keiner fernern Editionis tituli, sondern muß sammt der Stadt-Voigtey auch die Land-Voigtey, (welche jedoch niemals getrennet gewesen) herausgegeben werden.

§. XIX.

Es fällt auch zweytens die Nichtigkeit der in der Betrachtung p. 22. angeführten Titulorum specialium in die Augen, mithin ist ein abermaliges Bekenntniß fürhanden, daß keine Contracte beyzubringen sind, welche dasjenige streitige Recht, so die Stadt Lübeck im Besitz hat, ihr unwiederruflich mittheilen.

Die angeführte Tituli speciales betreffen besagter Stadt kein Jus territoriale und an sehr wenigen Orten ein unwiederrufliches Eigenthum mit.

Man berufet sich darauf, daß 1) Rüsse und 2) Duvensee von denen Herzogen von Sachsen ao. 1370. mit Bergerdorf verkaufet worden.

Lauenburg kann dieses gar wohl einräumen, weil der Stadt Lübeck nicht der

mindeste Vortheil daher erwächset. Denn dieselbe muß auch dasjenige, was sie vom Bergerdorfer Pfand-Schillinge unter sich hat, mithin die Dörfer Nüsse und Duvensee herausgeben. Es leget der ao. 1401. zwischen Herzog Erich von Sachsen und der Stadt errichtete Vergleich klar für Augen, daß nur ein Theil solches Pfandes dem Hause Sachsen damals zurückgegeben worden, das übrige aber in der Stadt Händen bleiben sollen, bis ihr deswegen die Loose geschehen. Der Perlebergische Vertrag d. 1420. hat auch diesen Pfand-Contract nicht aufgehoben, maaßen jener denen Städten Lübeck und Hamburg nur mittheilete, was sie den Herzogen in der Fehde abgewonnen hätten. Sie konnten ihnen aber unmöglich die Stücke abgewinnen, in deren Possession die Stadt Lübeck ao. 1401. verblieben.

Es sind 3) Poggensee; 4) Woltersdorf; 5) Tramme; 6) Koberg; 7) Zirksfeld; 8) Lutken Ritzerau, wie auch 9) das Schloß Ritzerau sammt denen wüsten Feldmarken Silkendorf und Mannau zwar allerdings von der Familie von Ritzerau verkauft. Als aber Herzog Johann von Sachsen in diesen Verkauf

gewil-

gewilliget, hat er sich und seine Nachkommen den Wiederkauf und die Loosung nach geschehener Revolution der Voigtey Möllen vorbehalten. Siehe die Nachricht *de dominio & advocatia* Möllen in den Beylagen p. 97. 99. 105. Müssen demnach alle diese Ritzerauische Güter, wenn man dafür 7000 Mark und 3700 Fl. 10 Schill. erleget, an Lauenburg abgetreten werden.

10) Ist zwar Sirksrade mit Herzogl. Consens veräußert, dadurch aber nur das privatum dominium, und nicht die Landes-Hoheit dem Käufer, einem Lübeckischen Bürger, zu Theil worden. Denn man verkaufte ihm das Gut mit aller Gerechtigkeit, wie es die von Berkentin gebrauchet hatten. Ibid. p. 265. welche sich nimmer einer Unmittelbarkeit angemaßet, sondern Lauenburgische Landsaßen gewesen.

11) Wegen Hollenbeck wird eingewandt, daß es laut der Nachricht von dem Dominio und Advocatia Möllen beygefügten alten Beschreibung p. 112. anno 1372. von Scharfenberg, an einen Namens Ludeking von Möllen cediret worden.

Es erhellet aber hieraus nicht, quo

titulo solche Cession geschehen. Indem gedachte Beschreibung der Lauenburgischen Deduction beygefüget ist, hat man nicht alles, was darinn enthalten, für richtig erkannt, am wenigsten aber nachgegeben, daß Hollenbeck kein zur Möllnischen Pfandschaft gehöriges Dorf sey, sondern vielmehr das Gegentheil ausdrücklich behauptet. Tacita autem confessio, quæ instrumenti productione oritur, nil potest operari, ubi expressa est contradictio. MASCARD de probationibus concl. 916. n. 4. MEVIVS consil. 108. n. 14. Am wenigsten wird man sich in den Sinn kommen lassen, daß der Lüdeking eine Landesherrliche Hoheit erlanget hat.

12) Ist Niendorf der Wiederloose unterworfen, und muß nebst den Dörfern Dargow und Eckhorst gegen Empfang von 2637 Mark abgetreten werden.

13) Soll vom Dorfe Alten Möllen die Familie von Wackerbart ao. 1432. ein Erbe an den Schäfer zu Lübeck verhandelt haben.

Findet sich der Kauf-Brief im Lübeckischen Archive (wie die der Nachricht de dominio & advocatia Möllen p. 251. beygefügte Designation solches glaublich machet)

machet) so wird er ergeben, daß das verkaufte Erbe ein geringes Stück Landes gewesen; und erhellet also keinesweges, daß Alten-Möllen nicht zur Möllnischen Pfandschaft gehöret hat. Denn daß in selbiger Dominia privatorum gewesen, glaubet man gerne.

Eben dieses ist 14) wegen der zwey Hufen Landes zum Bredenfelde zu erinnern, welche einem Priester zugehöreten. Ibid. p. 248.

15) Haben die von Crumesse keinesweges das Dorf Schretstacken, sondern nur daraus eine jährliche Renthe von 32. Mark verkaufet. Diese mag nicht richtig abgeführet, und dadurch das Dorf in der Käufer Hände gekommen seyn, welche und ihre etwanige Cessionarii sich solcherwegen keines Eigenthums desselben anmaaßen können, sondern mit der verschriebenen jährlichen Renthe befriedigen müssen. Rejicitur enim in annuis reditibus pactum commissi ad amittendam in casu moræ rem censui subjectam BOEHMER *I. E. P. Lib. 5. tit. 19. §. 66.* wiewohl auch ein solcher Lex commissoria in dem Vertrage nicht einmal enthalten.

16) Ist zwar allerdings das Gut

Cronsfort an Zegeboden Crispinen ao. 1380. verkaufet, und gleiche Bewandniß hat es

17) mit Grinau. Die Hälfte beyder Güter ist aber der Wiederloose unterworfen. Siehe die Nachricht von dem *dominio & advocatia Möllen* in den Beylagen p. 146. 147. und obwohl das Eigenthum der andern Hälfte, wie auch

18) das Dorf Bliesdorf in keinen Anspruch genommen werden kann, so gehören sie doch, was die Landes-Hoheit betrifft, zum Herzogthume Sachsen-Lauenburg, maaßen die Concession (Ibidem p. 137.) selbige nur von der Beede und dem Landdinge befreyet, hingegen aber zur Landes-Vertheidigung ausdrücklich verbindet, an deren Platz heutiges Tages bey Bürgern und Bauren die Contributions-Last tritt.

19) Gestehet Lübeck (Ibidem p. 149.) daß Castorf unter den Fürsten zu Sachsen gelegen, und ein gleiches wird

20) von Rundshagen in der bekannten Schenkenbergischen Specie facti ibidem p. 193. gesaget.

Auch 21) Crumesse und 22) Niemark nur wiederkäuflich besessen. Siehe ibidem p. 140.

Es lieget also aus den producirten Urkunden zwar für Augen, wie die Stadt Lübeck das Eigenthum eines guten Theils der angesprochenen Güter Titulo singulari erlanget hat, daß aber solcher Titulus wegen der mehresten Oerter wiederruflich, und gegen Empfang einer, in Betrachtung des heutigen Werths der Gütter, gar geringen Geld-Summe zurückgegeben werden müsse, wenn gleich die Land-Voigtey, und mit selbiger die Adelichen Güter nimmer verpfändet wären.

§. XX.

In dem Entwurfe ist daher gefolgert, daß dieses letztere nicht geschehen, weil von solchen Adelichen Gütern gesaget wird, daß sie in der Herzoge von Sachsen Landen belegen. Die Prüfung versetzet hierauf p. 11., es sey noch heutiges Tages nichts gewöhnlicher, als daß man diejenigen Güter, welche einem andern verpfändet sind, die Seinige oder seine Güter nennet.

Die in den Adelichen Gütern von denen Herzogen geübte Actus können mit deren Verpfändung wohl bestehen.

Dieses giebt der Herr Verfasser der Bestärkung p. 20. nach; Schränket es aber dahin ein, daß wenn jemand in den Gütern, so verpfändet seyn sollen, diejenigen Actus exercire, welche der Pfands-

Innhaber ausüben müssen, und solche Güter die Seinigen nennet, alsdann die angebliche Verpfändung derselben ohne Grund sey.

Weil aber in gegenwärtigen Fall unerwiesen, daß die Herzoge in den verpfändeten Gütern Actus exerciret haben, welche nur der Pfands-Innhaber ausüben müßte, sondern diejenigen Handlungen, so diesen Einwurf veranlassen, dergestalt beschaffen sind, daß sie mit dem Lübeckischen Pfand-Recht bestehen können, so hat man keine Ursache allhier zu erörtern, ob des Herrn Gegners Satz richtig ist?

§. XXI.

Ohne der Herzoge Consens vermochte die Stadt Lübeck als Pfands-Innhaberin kein Lehn in Erbe zu verwandeln.

Er meynet zwar, es komme ihm sehr zu statten, daß während der Pfandschaft die Herzoglichen Consensus ausgewirket worden, wenn Vasallen ihre Güter verkaufet haben, als wozu, seinen Gedanken nach, nur der Stadt Lübeck Einwilligung nöthig gewesen, wann die Lehne zur Möllnischen Pfandschaft gehöret hätten. Denn weil der Pfands-Innhaber die Vasallos zu investiren befugt sey, so müßte er auch die Alienationes consensuiren, und gäben solche Consensus dem Käufer ein beständiges Recht.

Es ist aber der Satz offenbar irrig, daß wer einen Vasallen zu belehnen hat, auch einer Veränderung des Lehns im Erbe Kraft mittheilen könne. Niemand ziehet in Zweifel, daß Prälaten die Befugniß haben, ihrer Kirche Vasallos zu belehnen. Niemand wird aber auch in Abrede stellen, daß ein solcher Prälat keinesweges bemächtiget ist, den Lehns-Nexum nachzulassen, und also die Kirchen-Güter zu veräußern, ohne alle bey den Alienationen nöthige Requisita juris canonici in Obacht zu nehmen. Ein Pfands-Innhaber muß die ihm verpfändete Sache nicht schlimmer machen, sondern dergestalt zurückgeben, wie er sie empfangen. Die Herrschaft Möllen wurde aber verschlimmert, da man viele Lehn-Güter den Lübeckischen Bürgern als Erbe verkaufen lassen. Es fällt demnach in die Augen, daß wenn gleich die Lehne in der Voigtey Möllen mit selbiger verpfändet gewesen, dennoch niemand ohne Herzogl. Lauenburgischen Consens sie auf die Weise an sich bringen können, wie es von den Lübeckischen Bürgern besage der fürhandenen Contracte geschehen.

§. XXII.

Nicht mit bessern Grunde wird die Be- Noch

Pfand-District Beeden zu erheben.

freyung von den Beeden für ein Kennzeichen der Lauenburgischen Hoheit gehalten.

Man hat in der Prüfung §. VIII. angemerket, daß solche die Unterthanen der Landes-Herrschaft nicht aus Schuldigkeit entrichtet haben, mithin Lübeck selbige so wenig fordern dürfen, als zu behindern Ursach gehabt, daß man sie denen Herzogen von Lauenburg, wie freywillige Geschenke, gereichet.

Der Herr Verfasser der Bestärkung meynet aber p. 23. es wären die Land-Beeden in XIV. Sec. allbereits solche Land-Steuren gewesen, deren sich niemand entziehen können, wo er nicht eine exemtion per privilegium erhalten. Es würde auch das Wort Land-Beede mit dem Worte Schatzung verknüpft, daher sie nicht als eine freywillige Gabe eingenommen seyn könnte.

Nun ist es zwar allerdings an dem, daß wenn die Land-Beeden einmal vom Lande verwilliget waren, kein Unterthan sich weigern dürfen, sie abzuführen, wenn er nicht eine besondere Exemtion erhalten. Die Verwilligung aber geschahe aus freyen Willen und ohne Zwang. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Schatzungen, als welche nicht

insge-

insgesammt aus Schuldigkeit, sondern größtentheils freywillig entrichtet wurden; Daher es dem Herrn Gegner keinesweges zu statten kommt, wenn man gleich die Collecten, welche im Lauenburgischen aufgebracht sind, nicht nur Land-Beeden, sondern auch Schatzungen genennet hat. Daß selbige voluntariæ gewesen, erhellet auch daher, daß sie in dem Chronico Episcopatus Ratzeburgensis beym Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. 2. p. 1989.* spontanea terræ tributa genennet werden. Der Herr Gegner hat um destoweniger Ursach es zu bewundern, daß man dafür hält, es könne aus einem verpfändeten Lande dergleichen Steuer demjenigen, welcher solches verpfändet hat, entrichtet werden, da er selbst in dem Entwurf p. 26. dessen Beweis beybringet. Denn in dem von ihm allda mitgetheilten Stormarischen Pfand-Briefe lesen wir folgende Worte: „Were ock dat wy ene mene „Beede beden over uze ganze Land, so „schall us dezelbe Beede ock volghen in „denzelven Panden, alze anders wor in „uzen Landen;„ welches hier ausdrücklich bedungen worden, weil man dafür halten mögen, es gehöre die Land-Beede

zu

zu den dem Pfands-Innhaber gebührenden Nutzungen des Pfand-Guts. In dem gegenwärtigen Fall konnte aber niemand auf solche Gedanken gerathen, da die Stadt Lübeck vermöge des Contracts d. 1359. nur jährlich 940. Mark aus der Pfandschaft erheben sollen, mithin auf keine Weise befugt gewesen, außerordentliche Steuren sich zuzueignen.

§. XXIII.

Die Herzoge haben zum Nachtheil der Stadt Lübeck keine privilegia ertheilet.

Ich pflichte dem Herrn Gegner bey, wenn er behaupten will, daß der Verpfänder bey einem Land-Gericht in præjudicium des Pfand-Innhabers keine Exemtion concediren könne, so lange dasselbe a nexu pignoris nicht befreyet ist.

Es erhellet aber keinesweges, daß solches geschehen, und zum Präjuditz der Stadt Lübeck des Land-Gerichts Jura geschmälert worden. Sonder Zweifel hat auch diese darein gewilliget, und es gerne gesehen, daß ihre Bürger so wichtige Gerechtsame dergestalt erlanget haben, daß sie selbige nicht nur währender Pfandschaft, sondern auch nach deren Endschaft behaupten können.

§. XXIV.

Ohne ihre Einwilligung wird

Es ist noch ein Zweifel zu heben, welcher in der Bestärkung p. 24. erreget

wird. Man setzet nämlich voraus, daß der Möllnische Contract eine nach der Richtschnur des Röm. Rechts getroffene emtio venditio cum pacto de retrovendendo sey, und folgert daher, daß die Privilegiati und Käufer der Lehn-Güter, wenn sie unter der Pfand-Herrschaft gestanden, der Herzogl. Consense gar nicht bedurft hätten, weil derjenige, welcher ein Gut wiederkäuflich besitzet, mit der gekauften Sache nach Belieben schalten und walten, folglich der secundus emtor von dem venditore primo solcherwegen nicht angesprochen werden, sondern dieser nur den emtorem primum actione personali zur Ersetzung des Interesse belangen könne.

gung hat besagte Stadt die Pfands-Güter weder verringern wollen noch können.

Es ist aber (1.) höchst unwahrscheinlich, daß die Stadt Lübeck durch dergleichen Veräusserungen und Concessiones sich denen Herzogen zur Indemnisation verbindlich machen wollen. Um solches zu vermeiden, hat sie ihre Bürger an die Herzoge gewiesen. Der Herr Gegner nimmt bloß auf diejenigen Leute, welche Exemtiones und Consensus erlanget haben, sein Augenmerk, und erweget nicht zugleich, was für Bedenklichkeiten den Pfands-Innhaber widerra-

then

then müssen, Veränderungen mit dem Pfand-Gut ohne der Herzoge Einwilligung vorzunehmen.

(2.) Ist es so ausgemachet, nicht, daß derjenige, welcher cum pacto retrovendendi etwas verkaufet hat, nach Bezahlung des Kauf-Geldes nicht auch von einem dritten Besitzer das verkaufte Gut wiederfordern können. Siehe COVARRUVIAM *Var. Resol. Lib. 3. c. 8. n. 3.* HUBERUM *ad ff. tit.* de rescindenda venditione §. 9. Die Rechts-Gelehrten, welche solches regulariter verneinen, räumen es in dem Fall gleichwohl ein, si tertius possessor haud ignarus fuit pacti de retrovendendo CARPZOV. *P. II. Const. I. Def. 16.* Jedermann aber war bekannt, daß die Herrschaft Möllen von der Stadt Lübeck nur wiederkäuflich besessen wurde, mithin dieselbe ihrem gegebenen Wort zuwider handelte, wenn sie sich außer Stand setzte, nach zurück erhaltenen Kauf-Gelde, die gekaufte Sache, also wie dieselbe zur Zeit des Kaufs gewesen, dem Verkäufer einzuliefern.

Es könnten daher selbst nach dem Röm. Recht die Käufer und Privilegiati ohne der Herzoge von Lauenburg Einwilligung ihren Endzweck nicht erreichen, mithin

hin ist es allhier eine überflüßige Unter-
suchung: Ob der Möllnische Contract
nach der Richtschnur des Römischen oder
des teutschen Rechts getroffen worden?

Vierte Abhandlung, von dem Unterschied zwischen denen ehemaligen Ritterlichen Lehn-Diensten und heutigen Reuter-Diensten.

§. I.

Der berühmte Rechts-Gelehrte, welcher das ao. 1718. zum Druck beförderte Rechtliche Gutachten, wegen der Lehns-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde abgefasset hat, stehet *p.* 23. 24. in den Gedanken, daß im Fall der Landes-Herr seine Lehn-Leute zu Kriegs-Zeiten, oder sonsten für Alters nöthig gehabt, sie auffitzen, und gleich der jtzigen Reuterey sich gebrauchen lassen müssen, weil die Ritterschaft des Landes

nichts

nichts anders, als die Cavallerie, Reuterey, oder Trouppen zu Pferde gewesen, welche statt eines Soldes den Genuß von ihren Lehnen und Lehn-Gütern gehabt. Nun stelle ich in keine Abrede, daß die Reuterey zum Theil aus Adelichen Lehn-Leuten bestanden. In Pohlen besteht sie noch heutiges Tages größtentheils aus der Ritterschaft. So wenig man aber daher folgert, daß die Unterwürfigkeit des Pohlnischen Adels und unserer Reuter nicht unterschieden, und jene gleich diesen, so oft es der König verlanget, aufsitzen, und Kriegs-Dienste leisten müssen, mithin denjenigen, welche außer Stand sind, in Person zu erscheinen, kein Unrecht geschehe, wenn man sie nöthigte, zum Unterhalt der Reuterey jährliche Steuren zu bezahlen, so wenig folget aus der Pflicht bey gewissen Umständen, das Lehn mit dem Degen zu verdienen, die Schuldigkeit beständig in den Waffen zu seyn, oder zum Uuterhalt des Militis perpetui Beytrag zu thun.

§. II.

Die Adelichen Lehn-Leute leisteten in

Ein Soldat darf die Gerechtigkeit des Kriegs, worinn ihn sein Herr gebrauchen will, nicht untersuchen. Ganz eine andre Bewandniß hatte es mit den teut-

schen

ſchen Lehn-Leuten. Man mußte ſie durch gute Worte und ſtarke Gründe zur Hülfe im Kriege bewegen.

ungerechten Kriegen denen Lehns-Herren keine Ritter-Dienſte.

Denn dieſe war nach den Longobardiſchen Rechten Erſtlich niemand zu leiſten ſchuldig, der die Sache ſeines Lehns-Herrn für ungerecht hielte. *II. Feud. 28.* Siehe Herrn ESTORS **Vorſtellung derer Rechte und Geſchäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Kriege zu beobachten pflegen.** *p. 198.* Die teutſchen Rechte theileten dem Lehn-Herren keine gröſſere Befugniß mit, und Herr Regierungs-Rath SENCKENBERG merket *in Selectis Juris & hiſtoriarum Tom. 3. p. 586.* an, ſtatim ut primum adverſarius Juri ſtare paratus, bellum non amplius fuiſſe juſtum, & hoc in caſu vaſallo licuiſſe dominum deſerere. Es fehlte demnach denjenigen, welche die geforderte Lehn-Dienſte ungerne leiſteten, ſelten an Schein-Gründen ihr Auſſenbleiben zu rechtfertigen.

Die Mecklenburgiſche Ritterſchaft bediente ſich ao. 1626. folgender Entſchuldigung: „Daß billig hiebey zu erwegen, „daß die Vaſallen ihren Lehn-Herrn nicht „in allen Fällen, ſondern alsdenn, wenn „ſie durch rechtmäßigen Krieg und Hoſti-

„litäten, wider die Reichs-Verfassung
„bedränget, nicht aber, da sie ihnen selbst
„Gefahr und Unruhen zuziehen, die Ser-
„vitia militaria zu sistiren schuldig. Weil
„denn die Ritterschaft nicht erfahren,
„daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden mit je-
„mand Streit, Feindseligkeit und Miß-
„verstand habe, sondern vielmehr aus
„J. F. G. Erklärung vernommen, daß
„dieselbe, bey der Röm. Kaiserl. Majest.
„in höchsten Gnaden seyn, und mit bey-
„den Königl. Majest. Majest. zu Däne-
„mark und Schweden in gutem Vertrauen
„und Correspondenz lebten, und Ihro
„Königl. Majest. Majest. beyderseits die
„Einquartierung als Freunden vergönnet,
„so wollte die Ritterschaft auch hoffen,
„J. F. G. werden zu Anforderung der
„Roß-Dienste keine Ursache haben, son-
„dern vielmehr aus hoher Landes-Fürstl.
„Obrigkeit die gnädige Verordnung ma-
„chen, daß die Einquartierte, weil sie sich
„als Freunde verhielten, ohne der Roß-
„Dienste Zuthun, aus dem Lande geschaf-
„fet, und die Straßen rein gehalten, und
„die Pässe vor fernere Einquartierung und
„Einmarschiren gesichert bleiben mögen.
„Die Herren Herzoge von Mecklenburg
„antworteten zwar hierauf am 28.
Septem-

September 1626. „Weil getreuen Lehn-
„Leuten nicht unwissend, daß sie ihre
„Lehn-Herren mit bereitwilligen, unwe-
„gerlichen Leistung des schuldigen Roß-
„Dienstes, und andrer Lehns-Pflicht, zu
„dessen Ehr, Reputation, Wohlfahrt,
„Schutz und Sicherheit in höchster Ob-
„servanz verwandt und obligiret, als hät-
„ten J. J. F. F. G. G. zu ihrer ge-
„treuen Ritterschaft sich nicht versehen,
„daß sie sich bey diesem passu anmassent-
„lich unterfangen sollen, Ziel und Maaß
„zu setzen, wasgestalt sie hinführo ihre
„schuldige Servitia leisten, oder auch gar
„dirigiren wollten, da doch bey diesen
„hochgefährlichen Läuften sie ihre getreue
„Lehn-Leute, mit ihren schuldigen Roß-
„Diensten niemals andrergestalt verschrie-
„ben und anführen lassen, als wie solches
„die Disposition der Lehn-Rechte, und
„das Juramentum fidelitatis mitbringt,
„bevorab, wenn es des gemeinen Vater-
„landes Noth, Gefahr, Schutz und
„Versicherung an den Gränzen, Päßen
„und sonst unumgänglich erfordert; Es
„hielten aber J. J. F. F. G. G. dafür,
„daß solche unbedachtsame Schreib-Art
„mehr den Concipienten, als dero getreu-
„en Ritterschaft beyzumessen, wären auch

„zu ihren getreuen Lehn-Leuten des guten „Vertrauens, daß sich keiner von den„selben werde insbesonder zu solcher „Maaßgebung oder denegation verste„hen, vielweniger begehren, auf J. J. „F. F. G. G. gnädigs Erfordern, un„ter solcher Prätension, wider die J. J. „F. F. G. G. fidelitatis ihre Lehn„Pflicht zu versichern, und sich solcher „Verrückung halber, besage der Lehn„Rechte in Gefahr zu stürzen; Wollen „sich demnach J. F. G. zu ihren Lehn„Leuten unterthäniger Bescheidenheit ver„sichern, und dergleichen nicht mehr ge„wärtig seyn. Siehe Herrn *C. G. J.* „Anmerkungen über STRUVII *Di*„*scours* von Land-Ständen *p. 186. 187. 190. 191.* Die Ritterschaft bliebe aber bey ihrer Weigerung, und es scheinen die Herren Herzoge nicht so wohl das von selbiger vorgeschützte Principium Juris angefochten, als in Abrede gestellet zu haben, daß es bey damaligen Umständen Platz finde, weil des gemeinen Vaterlandes Noth den Roß-Dienst erfordere, maaßen sie nicht behaupten wollen, daß es bloß auf ihren Willkühr ankomme, wenn die Vasallen dienen müssen, sondern nur daß selbige den Lehn-

Rechten gemäß verſchrieben, und zu erſchei-
nen ſchuldig ſind, wenn ihnen der Dienſt zu
des Herren Ehre, Reputation, Wohlfahrt,
Schutz und Sicherheit angemuthet wird,
welcher Fall nicht fürhanden iſt, wenn ein
Fürſt Krieg anfänget, um ungerechte Con-
queten zu machen. Dergleichen Wider-
ſpuch zu vermeiden, wurde der Lehn-Leute
Einwilligung vielfältig auf Land-Tagen
begehret, wenn man ſich in einen Krieg ein-
laſſen wollte. Der Herr Canzler von LU-
DEWIG ſchreibet in Juribus feudorum *c. 3. qv. 4. p. 120.* Quoties ſuſcipienda bella, to-
ties in comitiali conventu deliberatum: an
conſultum magis rem armis tractare, quam
conſiliis? Et ſi primum, quotus demum
quisque ex Nobilium claſſe; num deci-
mus aut quintus, pauciores aut plures
oporteret caſtra ſequi & vexilla? Non
ex imperio Principis aut Prætoris mili-
taris; ſed ex libero in conventibus de-
creto, conſultoque comitiali. Imglei-
chen *qv. 7. p. 172.* Quid? quod ante
Nobiles vaſalli ad ſervitia olim militaria
non adſtringerentur, quam illud in Con-
ciliis provincialium ordinum eſſet decre-
tum. Und p. 175. In liberis feudis et-
iam vaſallorum ſuffragia requiſita, utrum
e re eſſet conclamare ad arma? Quod ſi

Es wurde daher vielfältig ihre Einwilligung erfordert bevor man ſie anfienge.

placuerat plerisque, nemini debuerat hoc displicere porro. Atque ita demum servire libertas est. Auch lehret der Herr von BEEHR *in Rebus Mecklenburg. lib. 4. cap. 5. p. 558. 559.* Duces inconsultis ordinibus nullam potuisse indicere expeditionem, sed Comitiis rite convocatis & habitis, de bello cum suis deliberasse, & pro consilio demum Ordinis equestris eam suscepisse. In arbitrio enim Ordinis equestris fuisse, an talem expeditionem suscipere vel amice transigendi Ducibus auctor esse voluerit. Dieses bestärket das CHRONICON S. PETRI *ad ann. 1310.* beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p. 322. 323.* also: Eodem anno Marchio Fridericus congregato exercitu resedit in villa Tumgende in autumno, disponens ire in Buckoviam in præjudicium Abbatis Fuldensis, quo tempore natus est ei filius in Gotha nomine Fridericus, quod audiens gavisus valde consilium habuit cum Nobilibus terræ & Baronibus de expeditione sua, *qui nolentes ei assentire, illa expeditio annihilata est.* Auch der Incertus Autor Chronicæ Slavicæ beym LINDENBROG *Scriptor. septentrional. num. 2725. p. 245.* in folgender Erzählung:

lung: Eodem anno, die Veneris poſt purificationis, cum Illuſtres Duces Magnopolenſes, Magnus & Balthaſar fratres; & præſertim Magnus, omnes ſuos Nobiles de tribus eorum terris, quaſi in umbilico imperii eorundem in medio campo convocaſſent, & querimoniam contra civitatenſes propoſuiſſent, reſponderunt militiæ majores, dicentes ſe in omnibus velle ſuis Principibus ſubjici, ſed contra civitates agere non poſſe, ex quo ſcirent, qnod ſi deliquiſſent, in juſto dictamine aliarum civitatum libentius ſtarent. Efferbuit Ptinceps illuſtris Magnus iracundia magna contra viros ſenſatos, dicens, ſe velle advocare exteros, non cum eorum lucro, & ſic equum aſcendens, curiam ſancti Anthonii cum ſuis adivit. Und CRANTZIUS *Wandaliæ Lib. 14. c. 1.* alſo: Interim ferunt principes Magnopolenſes, habito ſuorum militarium conventu maximo, injurias ſuas ab civibus detexiſſe cum amaritudine plurima, eorum deſuper conſilia requirentes. Nolebant ſenſati Principes rem grandem ſine maturitate contingere. Quid ſibi velint nova civitatum fœdera, non eſſe obſcurum. Tum viri graves in Concilio deliberan-

tes; respondent, esse conspicuum universis, quid Rostockcenses sint de suo Principe meriti; inque eam rem bello castigandam si propendeant. Principes, nosse illorum quemque quid sua contineat ad Principes obligatio. Veruntamen quia fœdera civitatum hoc præferunt, ut Justitiam delinquentes exhibeant, eam si pro dignitate assequi poterunt Principes sine gladio, longe desiderabilius, quam per ferrum & ignem extorquere. Erant qui dicerent, Ergo Principes nostri urbicis illis, rusticano generi, auscultabunt de jure? & illi de Principibus Judicabunt! Non ita illos condidit omnium parens Deus. Qui dubitat arma corripere, suo detrimento forte videbit exteros ad arma vocari. Hac tum varietate ad deliberationem maturam concilium dissolvitur. Die Zweifel, welche dem Herren *C. G. J. d. l. p. 105. 106.* dawider gemachet sind, scheinen mir nicht die wichtigsten zu seyn. Man wirft nämlich ein, in dem angeführten Mecklenburgischen Exempel sey (a.) nicht die Frage vom Kriege, sondern von der Bestrafung einer ungehorsamen Stadt. Es hätten die Herzoge (b.) die von Regendank zu Ritterlichen

Lehn-Dienſten verbunden, ſo oft man ſie erfordern würde. Auch könne man (c.) von einem Exempel und von der daraus erhellenden freywillig veranlaſſeten Deliberation keinen Schluß auf eine Nothwendigkeit, daß in allen Fällen die Herren hierzu verbunden geweſen, machen. War aber (a.) ein Lehn-Mann ſchuldig ſeinem Lehns-Herrn wider auswärtige zu dienen, ſo oft es dieſer erforderte, ſo mußte er ihm um deſtomehr widerſpänſtige Unterthanen zum Gehorſam bringen helfen. Der Regendankiſche Lehn-Brief, beym Herrn von BEEHR *d. l. p.* 371. ſetzet (b.) einen den Rechten gemäßen Aufboth voraus. Mit des Lehn-Adels völliger Unterwerfung läſſet ſich auch (c.) die große Freyheit nicht reimen, welche er zu ſelbigen Zeiten genoſſen, wie ich unten §. V. XV. ferner ſagen werde, mithin gründet ſich die Meynung, ſo ich vertheidige, nicht nur in wenigen Exempeln, ſondern es beſtärken dieſelbe alle Umſtände, worinn ſich die Ritterſchaft für Alters befunden.

Es machet der Herr von LUDEWIG einen Unterſchied inter feuda ſerva & libera, und vermeynet, daß denen Miniſterialibus nur obſequii gloria verblieben.

Et quis quæso! lauten seine Worte *d. l. p. 175.*, a ministerialibus aut servis petierit suffragium, expectaveritque consensus obtemperandi mandatis? Selbige sind aber allerdings zu den wichtigsten Regierungs-Geschäfften gezogen. Siehe meine *Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 5. §. 5.* Die mehresten von Adel waren Dienst-Leute, und erschienen dennoch bey Land-Tagen. Ich finde nicht, daß auf selbigen einige von der Ritterschaft für andern Vorrechte gehabt.

Der Bremische Erz-Bischof Joannes RHODE in seinem Buche *de Juribus & Privilegiis Archiepiscopatus Bremensis* bezeuget, daß so gar von den Lehn-Grafen und andern Dienst-Leuten ein gleicher Dienst erfordert ist also: Item Comes in Brockhusen est vasallus nobilis ecclesiæ, qui tenetur militare ecclesiæ Bremensi cum suo toto Comitatu & potentia, & ostendere se subditum in omnibus, *quemadmodum cæteri vasalli & ministrales faciunt.* Siehe STAPHORST *Historiam ecclesiæ Hamburgensis diplomaticam P. I. p. 404.* Man begehrte von der Ritterschaft ohne Ausnahme Hülfe und Beystand, und schrieb av. 1461. beym

FRIES in der Historie der Bischöfe zu Würzburg edit. LVDEWIG. *p. 826.* Bischof Johann zu Würzburg an seine sämmtliche Ritterschaft: „Weshalben „wir zur Nothwehr gedrungen, und sind „geschickt des Hochgebohrnen Fürsten „Albrechten, Marchgraven zu Branden„burg Feind zu werden - - Darvon „wir euch alle und einen jeden insonder„heit bitten, mit gütlicher Erinnerung, „was ihr den lieben Heil. St. Kilian und „uns an seiner statt, auch den Vaterlan„de verwandt seyd daß ihr uns ohne „Hülfe in dieser Noth-Sache nicht ver„lasset, dadurch euch und dem ganzen „Lande zu Franken Schade, Schmach „und Nachrede entstehen, und das Löb„liche Wort Ritterliche freye Frank „gemindert werden möchte, sondern daß „ihr unsere Helfer wider den gemeldten „Markgräven werden wollet, und des „euer Fede-Brief mit diesen Bothen sen„de. Uns auch so allerbest ihr möget „nachziehen, und zu uns ins Feld kommet „unter den ermeldeten Panier.„ Im„gleichen wird daselbst ferner gemeldet: „Und hatte Bischof Johannes alle sein „Land-Volk mit ihm und wenig Reisige? „Dann seine Graven, Herren und Rit„ter-

„terschaft ließen ihn abermals stecken, „wiewohl er sie zum fleißigsten um Hülfe „angesuchet und gebethen.„ Da denn nicht der mindeste Unterschied zwischen den Dienst-Leuten und andern Vasallen zu bemerken, ob wohl keinen Zweifel leidet, daß sich unter der Würzburgischen Ritterschaft viele Dienst-Leute gefunden.

§. III.

Auch waren öfters die Lehn-Dienste nicht wider alle und jede zu leisten.

Nicht alle Lehn-Leute hatten sich zweytens verbindlich gemacht wider alle und jede zu dienen. Die mehresten waren mehrern Lehns-Herren mit Pflichten zugethan. Deswegen versprachen beym LUNIG im Reichs-Archive *Part. Spec. Contin. 2. p. 177.* die Comites Thuringiæ Henrico Illustri Marchioni Misniæ & Landgravio Thuringiæ, se contra omnem hominem servituros, *ubi salva fide & honore hoc facere valent.* In *Chronico Besnensi* beym ACHERI *in Spicilegio Tom. I. p. 548.* lässet sich ein Vasall also vernehmen: Hujus igitur terræ indulto servitio militari, nihil aliud a me exigitur, nisi continua defensio contra prædatores & fraudatores ejusdem ecclesiæ. Sed ne in hoc viderer gravari, *non contra potentiores*, sed contra æquales mihi

genere

genere & poteſtate, & contra inferiores mihi in utroque, in qua defenſione, ſi negligens comprobabor, iterum perpendi terram conditione conſtringor; und verpflichtete ſich Walterus miles dictus Amersforde beym MATTHÆI *Scriptor. Amersfort. p. 186.* Comiti Gelrenſi tanquam ligius homo fideliter ſervire contra quoscunque dominos terrarum *præter eccleſiam Trajectenſem.*

§. IV.

Inſonderheit aber weigerten ſich drittens die Lehn-Leute den Degen zu ziehen, wenn der Krieg ihr Vaterland nicht beträfe. Beym MARTENE *in Theſauro Anecdotorum Tom. I. p. 833.* lieſet man die *Conſuetudines, quas Dn. Comes Montisfortis ſtabilivit apud Pamias anno 1212.*, welche unter andern verordnen: Item Barones Franciæ & milites tenentur ſervire Comiti, quando & ubicunque habebit guerram contra perſonam quamlibet, *ratione hujus terræ acquiſitæ vel acquirendæ in hac terra* - - Verum ſi Comes (non) in neceſſitate ſua aut terræ ſuæ, ſed pro voluntate vellet juvare aliquem aut aliquos in Guerra, ſive vicinos ſive remotos, milites ſui prædicti

Auch noch auſſer den Fall, wenn die Wohlfahrt des Landes ſolches erfordert.

Eti non tenentur eum sequi in hoc, aut eidem servire per se vel per alios, nisi hoc fecerint pro amore & beneplacito suo. Ao. 1423. versprach Churfürst Friedrich zu Sachsen der Sächsischen Ritterschaft: „Auch sollen und wollen „wir unser Manschafft zcu Sachsen mit „Dinsten, uswendig unsern Landen nicht „beschwehren, es geschee den mit yren „Willen.„ Siehe HORNS Lebens- und Helden-Geschichte Friedrichs des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen *p. 877.* Ohne rechtlichen Grund ließe man demnach beym MVLLER im Reichs-Tags-Theatro *P. II. p. 98.* in einem an die Sächsischen Grafen, Herren und Ritterschaft ao. 1475. abgelassenen offenen Schreiben sich folgendergestalt vernehmen: „Solt auch ufkommen, ob „es unser Land nicht betrifft, ufzubrin„gen, uns nicht schuldig zu dynen sin, „wäre uns ein merglich beschwer, und „würden darinn versperrt den Heyl Rich „erst, und darnach unser guden Herren „und Freunden nicht hülfflich zu sin, so „daß jetzige zczühen das Heyl. Riche an„trifft und belangt uns als Fürst des „Richs.„ Wenn das Reich Noth leidet, so leidet zugleich ein jedes dazu gehöriges

höriges Land. Nicht allemal aber ist die Wohlfahrt des Landes mit der Wohlfahrt der Bundes-Genossen des Landes-Herrn verknüpfet. Daß die Sachsen sich ihrer alten Gerechtigkeit in neuern Zeiten nicht begeben, erhellet aus LONDORPII *Actis publicis P. 2. p. 205.* woselbst die Chur-Sächsische Ritterschaft vorstellet: „Ob wir nun zwar fürs dritte „nicht hoffen wollen, daß Ew. Chur-„fürstl. Gnaden uns der gehorsamen Rit-„terschaft aus dem Lande zu reisen zumu-„then werden. Gleichwohl aber weil ‘„wir befinden, daß schon das Volk von „Städten und Dörfern über die Grän-„zen geführet worden, welches wir doch „einzig und allein zu der Landes-Defen-„sion angeordnet zu seyn vermeynet, so „tragen wir doch die Beysorge, es möchte „gleichergestalt an uns gesonnen wer-„den. Wo nun also dies vorgenommen „werden sollte, (das wir doch nicht hof-„fen wollen) so bitten wir nun zum un-„terthänigsten und zum höchsten, es wol-„len Ew. Churfürstl. Gnaden erwegen, „was für hohe Inconvenientien hieraus „erwachsen würden. Denn erstlichen zu „geschweigen, daß es unsern Privilegiis „und denen von Ew. Churfürstl. Gna-

„den

„den Vorfahren lobseeligsten Gedächtniß „der Ritterschaft hierüber gnädigst (viel„leicht ertheilten) Reversen schnurstracks „zuwider, so haben wir auch, wie nicht „unbillig, unser Gewissen hierunter zu „verwahren.„ Von den Pommerschen Lehn-Leuten berichtet der *Autor Juris publici Pomeraniæ Suecicæ in* LVDEWIGII *Reliquiis MSS. Tom. 9. p. 429.*: Servitia hæc non præstantur, nisi salus ac necessitas publica *Principis simul ac ordinum* requirat. Hic sc. finis eorum est, his circumscribuntur terminis. Als die Herzoge von Bayern Otto, Ludewig und Stephan dem Könige von Böhmen wider die Pohlen Hülfe leisten wollten, schrieben sie beym PEZ *in Thesauro Anecdotorum Tom. 6. p. 206.* an ihre Ministeriales folgendergestalt: Fidelitatem vestram duximus instantissime requirendam, ut pro complemento sui nostrique desiderii nobis alacriter assistatis. Worauf die Dienst-Leute antworteten: Circa propositas Regalium precum primitias, Excellentiæ vestræ ac suæ vires nostræ fortitudinis ostensuri, ad hoc vitam nostram periculis exponemus, ut gloria vestra non intereat, sed per terras & insulas æstimatio vestri nominis augeatur. Sol-

che

che Complimenten lassen sich mit derjenigen Verbindlichkeit, worinn unsere heutige geworbene Soldaten stehen, nicht füglich reimen.

Kaiser Sigismundus gab ao. 1431. den Mannen und Land-Leuten, Rittern und Knechten zu Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz einen Revers dahin, „daß ihnen die über die „Gränzen und Gemerke geleistete Dienste „an ihren Rechten keinen Schaden bringen sollten. Siehe LUNIGS Reichs-Archiv *Part. Special. Contin. II.* im Anhange *p. 18. 55.* In dem Oesterreichischen Recht beym LUDEWIG *d. l. Tom. 4. p. 14. §. 35.* wird geordnet: „Wenn ein „Land-Herr Herfahrt gebeut, durch des „Landes Rath, so soll ein jeglich Mann „fahren mit seinen Herren des behaußter „Mann er ist.„ Worüber der Herr Herausgeber *in præf. p. 5.* also commentiret: Certe §. 35. clare dicitur, cogere posse Principem Austriæ Vasallos ad militiam *necessariam & utilem Provinciæ.* Siehe auch du FRESNE in Glossario voc. *Hostis p. 886.*

§. V.

Wer die Macht des teutschen Adels in den mittlern Zeiten erwäget, wird nicht leicht

Die Macht des Adels

In den mittlern Zeiten schließet alle Vermuthung aus, daß er sich wie die heutigen Reuter gebrauchen lassen.

leicht glauben, daß er sich gleich unsern heutigen Reutern von dem Lehns-Herrn gebrauchen lassen. Man erlaubte ihm mit dem Degen sein vermeyntes Recht zu behaupten, und diesen zog er nicht nur wider seine Nebenbürtigen, sondern auch vielfältig wider den Landes- und Lehns-Herrn aus. Siehe Herrn Geheimden Raths von BVNAV. Leben und Thaten Friederichs *I.* Römischen Kaisers *p. 53.* und Herr SENCKENBERG *in Selectis Juris & historiarum Tom. 3. p. 409.* Sehr wohl beschreibet die Beschaffenheit selbiger Zeiten HORN *d. l. p. 423.* also: „Die Lehns- und Landes-„Herrn waren nicht selten in Ansehung „ihrer eigenen Vasallen und Unterthanen sothanen Unheil exponiret, und „mußten erfahren, wie sich dieselbe wider sie mit Raub, Mord und Brand „auflehnten, wenn sie halbwege meynten „touchirt zu seyn. Bey dem allen wollte „gleichwohl niemand den Namen haben, „daß er unrechtmäßig kriegete; hatte „man also nur nach der gewöhnlichen „Formel zu reden, sich zu Ehren bewahret, und die Regeln einer förmlichen „Befehdung in Acht genommen, oder zu „rechter Zeit vermittelst der Diffidations-

„Briefe die Freundschaft und den Ge-
„horsam aufgekündiget, so mußten so-
„dann alle erfolgende Hostilitäten ver-
„gönnet heißen, und nach dem Jure belli
„beurtheilet und abgethan werden. Das
„war dieser Zeit der gemeinste Weg des
„Rechtens, dawider Kaiser- und Königl.
„Gebot, Ordnungen von Land-Frieden,
„und Comminatoria wenig oder nichts
„verfingen, denn man sich einbildete, die
„teutsche Freyheit müßte sonst Gebrech
„leiden, und gar verlohren gehen.„ Der
Lehnmann meynte seine Pflichten voll-
kommen zu beobachten, wenn er für er-
hobenen Krieg die Lehn aufkündigte,
und man machte selten Friede, ohne die
Belehnung wieder erlanget zu haben. In
der Vereinigung und Gesellschaft S. Jor-
gen-Schildts d. 1488. beym DATT *de pace publica p. 319.* heißet es: „Gefügte
„sich auch, daß wir zu Krieg kommen mit
„Herren oder mit andern, von denen
„etlich under uns belehnet weren, so sol-
„len dieselbe ihre Lehnen auffagen, und
„dann kein Richtung ufgenommen wer-
„den, ihnen seyn dann ihre Lehn wieder
„worden und geliehen, wie vor. Es
führet HORN *d. l. p. 442.* verschiedene
Exempel solcher mit dem Adel entstande-

nen Kriege an. Ich habe deren einige in meinen *Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs. 2. §. 5. p. 67.* bemerket, und es finden sich mehrere in PEZII *Scriptoribus Austriacis P. I. p. 458. 473.* SCHANNATS *Hist. Fuld. p. 196.* und *in Cod. probat. hist. Fuld. p. 311.* BEEHRII *rebus Meclenburg. l. 4. c. 5. p. 603.* Herrn BUDERS Sammlungen *p. 322.* Herrn SENCKENBERG *d. l. p. 449. 451. 452.* und sonst überall bey den Geschicht-Schreibern selbiger Zeiten. Nach hergestellten Land-Frieden haben zwar solche Befehdungen ein Ende genommen. Weil aber auch dieser den Reichs-Ständen die Befugniß entzogen, sich selber Recht zu schaffen, mithin in Teutschland wenig gerechte innerliche Kriege zwischen den Lehns-Herren entstehen können, so ist nach selbiger Zeit dem Lehn-Adel gar selten anzumuthen gewesen, Kriegs-Dienste zu leisten. Siehe Herrn Hofrath ESTORS Practische Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche bey einem Reichs-Kriege zu beobachten *p. 197. 198. 201.*

§. VI.

Während den Kriegs

Noch ein wichtiger Unterschied zwischen den heutigen Reuter-Diensten und ehema-

ehemaligen Ritterlichen Lehn-Diensten bestehet darinn, daß die Reuter währenden Kriegs von dem empfangenen Sold ihren Unterhalt nehmen müssen, den Lehn-Leuten aber vielfältig nicht angemuthet worden, solchen immerhin von den Lehns-Früchten zu nehmen, welche man jedoch als den heutigen Sold betrachtet wissen will. Bey dem *Autore vet. de beneficiis* §. *u.* heißet es: Sex hebdomadibus homo serviat domino suo in domini expensa, a servitio sex hebdomadibus quiescat postea. Hingegen im Sächsischen Lehn-Rechte *Cap.* 4.: „Sechs Wochen soll der Mann sine Herren „dynen mit seines selbes Kost, und sechs „Wochen vor und sechs Wochen nach soll „her des Riches Vriede haben, und soll ru„wen, so daß ihme nich ein sin Herre zu Lehn„Rechte getheidingen en mag, nach des Ri„ches Dinst gebiethen.„ Daher THOMASIVS geglaubet, es sey im angeführten Orte des *Autoris veteris de Beneficiis* sine für *in* zu lesen. Das Schwäbische Lehn-Recht in Herrn SENCKENBERGS *Corpore Juris feudalis Germanici p.* 24. §. 4. kommt damit also überein: „Ain „jeglich Mann soll dienen dem Riche mit „sin selbz Kost sechs Wochen, und soll

ihn der Lehn-Herr nach den gemeinen teutschen Lehn-Rechten Unterhalt verschaffen.

„sechs Wochen allerhande Gerichts ledig „sin vor der Hervart, und sechs Wochen „nach der Hervart, ez si vmb Lehenrecht „oder vmb Lantrecht, oder vmb swatz ez „ist.„ Die berühmte *Constitution de Expeditione Romana edit. Gebauer. p. 260.* leget die Bürde des Unterhalts dem Lehns-Herren also auf: Ipsi quoque in dominorum tamdiu vivant procuratione, quamdiu in incepta vadant expeditione, und von den neuern Zeiten schreibet der Geheimde Rath von ZECH im Europäischen Herolde *P. I. p. 945.*: „Es ist in Teutschland die Heeres-Folge „noch an die Verpflegung gemeiniglich „verbunden, dergestalt, daß wenn das „Land-Volk das Gewehr schultern muß, „der Landes-Herr vor dessen Unterhalt „sorgen, und so bald der Rittersmann „und Vasall sein Lehns-Pferd an des „Herrn Krippe bindet, der Lehn-Herr „solches verpflegen muß.„ Wie auch „BERGER *in Diss. de fide Vasallitica* §. 25.: „Consuetudine receptum est, „daß der Herr giebet seinen Lehn-Leuten, „wenn sie bey ihn ankommen, Futter, „Mahl und Hufschlag.„

§. VII.

Von Sachſen berichtet HORN *d. l.* und zwar in einigen Landen dieſe Bürde allein übernehmen. *p. 430.*: „Die Proviſion oder Auslöſung „thät ihnen (den Lehn-Leuten) gleich wie „auch denen von Städten abgeſchickten „der Landes-Fürſt ſelbſt nach redlicher „Nothdurft, ſo lange die Campagne „währet. Daher dann die Ritterſchaft beym LONDORP *Act. publ. Tom. 2. p. 205.* begehrte, „es wollten ſeine Chur-Fürſtl. „Gnaden für allen Dingen die gnädigſte „Anordnung treffen, damit ſie nicht al„lein das Antritt-Geld, ſondern auch „die gebührliche Auslöſung und künftig „ihre richtige monatliche Zahlung haben „und erlangen mögen.„ Von den Bambergiſchen Vaſallen meldet die *Juſtitia Babenbergenſium miniſterialium* beym LVDEWIG *in ſcriptoribus rer. Bambergenſium Tom. I. p. 290.*: In expeditionem iturus ex ſuo ſumtu ad Dominum veniat; deinceps ex ejus impenſa alatur. In einem Reverſal-Briefe der von Berlebſch d. 1369. in Herrn KVCHENBECKERS *Annal. Haſſiac. Collect. 7. p. 177.* wird geſaget: „Auch wann unſer ehege„nannter Herr, ſeine Erben oder wer ein „Fürſt des Landes zu Heſſen iſt, mit ſei-

„nen Selbst-Leibe zu Felde lieget, so sol-
„len wir Arnold und Hans, oder unsere
„Erben einer selb vierte zum besten ge-
„wapnet ihn da dienen, und sollen uns
„unsere ehegenannte Herren da die Kost
„geben, und vor unsern Schaden stahn.„
Auch merket Herr ESTOR in der Nach-
richt von dem Kriegs-Staat Land-
Graf Philipp des Großen beym
Herrn KVCHENBECKER *d. l. Collect. 8. p. 251.* an, es heiße in den Lehns-Urkun-
den zum öftern: „Soll man yn für reist-
„gen Schaden stehn, Futter, Kost und
„Hufschlage, oder Futter, Brod, Nayl
„und Isen geben.„ In dem Braun-
schweigischen Landtags-Abschiede
d. 22ten Julii 1602. lieset man: „Und
„weil des begehrten Futter und Mahls
„halber Sr. Fürstl. Gnaden sich gnädig-
„lich dahin resolviret, daß da die von
„der Ritterschaft solches mit allerhand
„schriftlicher Urkunden und lebendiger
„Kundschaft darthun und beweisen dür-
„fen, Sr. Fürstl. Gnaden sich alsdenn
„darauf gegen sie gnädiger Gebühr zu
„verhalten gemeynet, die von der Rit-
„terschaft sich auch zu deßn Ende gestern
„auf den 44sten Artikel des Calenbergi-
„schen Land-Tags-Abschiedes, desglei-

„chen einen Receß, so beym Cunter zu „Luckeln fürhanden seyn soll, denn auch „etliche Zeugen als Ludewig von Veld„heim, Johann von Weferling, Heinrich „von Grone, Hans Lengel, Hans Ref„senhot, Christoph von Linden zu Dah„len bey Bockenem, Jürgen Wilden zu „Heine bey Rehden berufen, so will Sr. „Fürstl. Gnaden sich darauf der Gele„genheit mit den ersten erkundigen, und „do es sich des bey Sr. Fürstl. Gnaden „höchstlöbl. Vor-Eltern, Vatter und Lehn„Grafen resp. Zeiten es von Fällen zu „Fällen mit Reichung Futter und Mahls „ihrer Anzeige nach hergebracht befun„den werde, also wie Sr. Fürstl. Gnaden „es bey derselben Erben zu verantworten, „die von der Ritterschaft auch über Sr. „Fürstl. Gnaden mit keinen Bestande „nichts sich zu beklagen haben mögen, in „Gnaden bezeigen.„ Daß auch solcher Beweis beygebracht worden, erhellet aus der Wolfenbüttelschen Landes-*Privilegiorum Confirmation §. 67.* welche also lautet: „Die Ritterschaft ist zwar „zu den Roß-Dienst, so zu fordern in fa„cultate Principis stehet, verbunden, sie „müssen aber dabey mit Futter und Mahl „zureichlich versehen werden.„ Siehe

WISMANNI *Diss. de feudis Brunsuicensibus & Luneburgicis c. 2. Sect. 2. num. 12.* und Herr LEYSERI *Additiones ad dict. dissert. §. 36.* Die Jülich- und Bergische Ritterschaft brachte am 12ten Januarii 1627. ein Mandatum Cæsareum wider den Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelm aus, des Innhalts: „Wann auch „die Ritterschaft einige Hülfe und Dien„ste ihren Land-Herren zum Besten thun „sollen, daß solches anders nicht als auf „des Landes-Fürsten Unkosten, Gewinn „und Verlust geschehen soll, es wäre „dann, daß bey ordentlicher und gewöhn„licher Weise angestellten Land-Tagen, „auf vorhergehendes Bitten und Ersu„chen, sie oder ihre Vorfahren freywillig, „ohnverpflichtet mit Vorbehalt ihrer Li„bertät, Immunität und Privilegien „eine gewisse Hülfe, Beysteuer, oder „Summe gegen Empfang genugsamer „Reversalen unvergreiflich und gütlich „eingewilliget und zugesaget hätten.„ Siehe LONDORPII *Acta publica Tom. 6. p. 247.* Von den Pommerschen Lehn-Diensten schreibet der *Autor Juris publici Pomeraniæ Suecicæ* in LVDEWIGII *Reliquiis MSS. Tom. 9. p. 429.*: Nobiles ad militiam vocati suo sumtu & periculo in

loco luſtrationi deſtinato ſe ſiſtunt, niſi ultra ſedecim milliaria a tali loco abſint: tum reliquæ viæ ſumtus, & equorum periculum ad Principem pertinet. Sumtus, quos nobiles ſervitiorum tempore in ſui ſuorumque ſuſtentationem ac receptionem, nec non in ſoleas equorum impendunt, item equorum caſus, poſtquam Principi ejusque deputatis æſtimandi exhibiti, Principi imputantur, und dieſes beſtärket der Herr von LVDEWIG *in Formula Ducatus Brandenburgici §. 8. Lit. e.* auch Herr ENGELBRECHT *in Delineatione ſtatus Pomeraniæ Suethicæ p. 129.* Es erzählet BALDVINVS *de* AVENNIS *in Genealogiis ex Chronicis Hainonienſibus* beym ACHERI *Spicil. Tom. 7. p. 587.*: Tum ipſa Comitiſſa cum filio ſuo Balduino ad ſe confortificandum confœderationem inierunt cum Thieduino Leodienſi Epiſcopo Comitatum Hainonienſem in feudum recipientes ab eo in hunc modum: Quod Comes Hainoniæ ſervire teuetur in omnibus neceſſitatibus ſuis cum toto ſuo poſſe *ad expenſas Epiſcopi* poſt exitum a Comitatu Hainonienſi ſimiliter, & quandocunque vocat eum Epiſcopus ad Parlamentum. In einem Diplomate

d. 1016.

d. 1016. beym MARTENE *in Collect. veterum Monum. Tom. I. p. 379.* wird von Efredo Advocato Corbeiensi & milite gesaget: Si Abbas in expeditionem Regis ire deberet, & eum secum ire Jusserit, aut per se illum cum suis militibus ire præceperit, tunc *sibi sumtus ex advocatione, non tamen sine ratione requirere liceat*; und man liesest in conventione inter Henricum Anglorum Regem & Robertum Comitem Flandriæ, per quam dictus Rex tenetur dare Comiti singulis annis in feodo 400. Marcas argenti, & dictus Comes pro isto feodo tenetur mittere 500 milites in servitium Regis beym RYMER *act. publ. Tom. I. P. I. p. 1.* Et si Comes Robertus vel sui homines in auxilium Regis venerint, quamdiu in Anglia fuerint, *erunt ad victum Regis*, & Rex reddet eis perdita eorum facta in Anglia, sicut mos est reddere familiæ suæ. Siehe daselbst *p. 2. 54. 55.* Noch einige andre Proben des den Lehn-Leuten von ihren Lehn-Herren gereichten Unterhalts, finden sich in Hrn. Consistorial-Rath GRUPENS *Observationibus p. 922.*

§. VIII.

In andern Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß einige

nige Vaſallen zu gewiſſen Zeiten, und bey gewiſſen Umſtänden ihren nöthigen Unterhalt ſelbſt anſchaffen müſſen. Die Weiſſenburgiſche erklärten ſich auf ein Jahr beym FALCKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiquitatum Nortgavienſium p.* 24. folgendergeſtalt darzu: Deinde pro filiis ac poſteris noſtris efflagitamus, ut dum primum Curiam veſtram frequentare nituntur, *per præſentem annum propriis bonis ſuis* vobis deſerviant, nihil accipientes excepto in prima anni feſtivitate pelles cum pellico. Und die §. VI. aus dem Sachſen- und Schwaben-Recht angeführte Stellen verbinden die Lehn-Leute 6. Wochen auf ihre eigne Koſten zu dienen. In des ZANTFLIET *Chronico* beym MARTENE *in Collect. veterum Monumentorum Tom. 5. p. 170.* leſen wir: Non multo poſt (anno 1314.) inter Dominum Leodienſem & progeniem de Warfeſeez eorumque fautores facta concordia magna ſub hoc pacto, quod iidem nobiles Domino ſuo, cum neceſſitas exigeret, armati *propriis ſumtibus per dies quadraginta* debeant ſervire. Inſonderheit aber pflegte der Lehnmann unterhalten, oder beſoldet zu werden, ſo oft er außer Landes dienete. In den litte-

aber nur zu gewiſſen Zeiten und bey gewiſſen Umſtänden.

ris

ris Vasallagii Ducis Conradi Olsnensis de anno 1329. in LUDEWIGII *Reliquiis MSS. Tom. XI. p. 382.* ist es also bedungen: Illud etiam præterire nolimus, quod si Rex hæredes aut successores sui nos vel successores nostros in adjutorium per nos præstandum ad partes alienas extra Bœmiam aut Poloniam evocaverint, *subvenientiam nobis debitam*, ne servitiis intolerabilibus prægravemur, *facere teneantur*, und Herzog Heinrich zu JAVER versprach ao. 1337. dem Könige von Böhmen, seinem Lehns-Herrn *d. l. Tom. 6. p. 10.* Quod nos ipsos in Regno Bœmiæ seu Moraviæ aliisque terris ipsorum Poloniæ cum tota nostra potentia, quoties & quando eis necesse fuerit, fideliter adjuvare contra ipsorum adversarios eos injuriari volentes sub nostris proprüis dispendiis debeamus. Ipsi vero in expensis nobis tunc providere tenebuntur. Si autem in dictorum Dominiorum obsequiis cum aliquo rebelle vel rebellibus ipsorum bellum campestre in dictis terris eorum iniverimus, damna, quæ nos sustinere contingeret, nobis restituere sunt adstricti, sed ad eos lucra, quæ reportaverimus pertinebunt. Si vero cum eis extra limites suos ad

alienas terras proceſſerimus, in eorum ſervitiis tunc *non ſolum pro expenſis, verum etiam pro damnis*, quæ ſuſtinuerimus, nobis reſpondere tenebuntur, & *pro ſervitiis noſtris etiam* qua contentari aut ſubſiſtere poſſimus, *facere recompenſam*. Auch heiſſet es in König Wenceslai denen Rittern, Knechten, und der ganzen Mannſchaft im Lande zu Budiſſin ao. 1390. verliehenen Privilegior: „Wenn ſie uns und der Krone Böheim „zu Dienſte ziehen und aufwarten, und „aus ihren Lande ziehen über die Gränze, „ſo müſſen wir ihnen Sold geben, und „für den Schaden ſtehen, gleich unſern „andern Solddienern. Siehe LUNIGS Reichs-*Archiv Part. Special. Contin. II. p.* 13. Als Chur-Pfalz ſeine Lehn-Leute ao. 1610. außer Landes führete, bekam anſtatt Futters und Mahls täglich jeder Reiſiger 9. Batzen und eine Adels-Perſon 11. Batzen. Siehe KNIPCHILD *de Obligatione Domini & vaſalli P. 2. qu. 2. n.* 101. §. 10. Der Herr von BEEHR *in Rebus Mecklenburg. l. 4. c. 5. p.* 589. beſtärket dieſes alſo: Si extra limites provinciæ ſervitia præſtabantur feudalia, omnium fere Europæ Regnorum conſenſu Principes annonam, commeatus

& pabula consueverant subministrare, quemadmodum in ipsis S. R. Imperii expeditionibus moris fuisse ex dictis appareret, omnesque ad exteros expeditiones fiebant in expensis, acquisitione seu lucro, ac detrimento seu deperditione Domini directi. Er schränket zwar dieses auf die Feuda oblata ein, aber meines Ermessens ohne hinlänglichen Grund, weil die von ihm und mir angeführte Beweisthümer keinen Unterscheid machen, noch glaublich ist, daß alle Vasallen, von welchen selbige reden, nur wegen aufgetragener Lehne den Lehn-Dienst geleistet haben. Hindert auch nichts, daß die Lehn-Güter loco stipendii militaris verliehen worden, weil der bloße Sold zu Vergeltung der leistenden Kriegs-Dienste unzulänglich war, sondern die Lehn-Leute, gleich unsern Dienst-Bothen, zugleich einen Sold und Alimenta empfingen.

§. IX.

Auch erhielte der Lehn-Mann seine Equipage und wohl gar einen Sold.

So gar mußte der Lehns-Herr seinen Vasallen öfters in die gehörige Equipage setzen, wie aus der *Constitution de expeditione Romana edit. Gebauer. p. 259.* also erhellet: Ipsis & ad itineris præparationem quinque libræ suæ monetæ in stipendium tribuantur, & duo equi, unus cur-

currens, alter ambulans addatur, ac duobus ſociis ſummarius victualibus bene oneratus comitatur, qui ab ipſis ad opus dominorum diligenter cuſtodiatur. Siehe Herr Regierungs-Rath SENCKENBERG *in Selectis Juris & Hiſt. Tom. 4. p. 218. & in Jur. feud. primis Lineis P. 2. c. 13. §. 346.* Einige bekamen ihren Sold gleich den geworbenen Kriegs-Leuten. Daß ſolcher den Lauſitzern und andern verſprochen worden, wenn ſie über die Gränzen gehen, habe ich bereits §. VIII. angemerket. Biſchof Wolframus zu Würzburg beym SCHANNAT *in Cod. probationum hiſt. Fuld. p. 240.* klaget: Ne igitur dictam eccleſiam meam propter hujusmodi tribulationes & hoſtiles invaſiones, ac etiam propter indignationem, quam præfatus Dominus Ludovicus (Dux Bavariæ) contra me & eccleſiam meam præ omnibus aliis ſedi Apoſtolicæ adhærentibus gravius concepiſſe dignoſcitur, ac ipſius deſtructioni præ cæteris plus avide innititur & intendit, ad extremæ deſolationis opprobrium devenire contingeret, oportebat me univerſis miniſterialibus, vaſallis & fidelibus eccleſiæ meæ prædictæ, nec non multis Comitibus, Baronibus & Nobilibus,

quos a dicti Domini Ludovici ſervitio retraxi, & ad adhærendum ſanctitati veſtræ & eccleſiæ meæ conquiſivi, *pro præſidio mihi eo liberalius ac melius exhibendo* ultra ſummam X. millium Marcarum argenti *ſtipendia erogare.* Und der Abt Wigandus ſchrieb beym LUDEWIG *in Scriptoribus Rer. Bamberg. p. 482.* an Biſchof Otten zu Bamberg: Ego enim & Conradus Cuſtos de diſpenſatione nobis credita ſoliciti, civitati præſidia & cuſtodes cum cæteris fidelibus veſtris deputavimus *militibus, prout opus erat, ſtipendia erogavimus,* reliqua ommia, quæ commiſiſti, diligenter procuravimus. Inſonderheit iſt folgende Lehre des du FRESNE in der Diſſertation von denen Banner-Herren bey Herrn von PISTORIUS *in Amœnitatibus hiſtorico-Juridicis P. 5. p. 1367.* merkwürdig: „Wenn „die Banner-Herren mit dem König zu „Felde zogen, ſo hatten ſie doppelt ſo viel „Sold als die andre von Adel. Der ge„wöhnliche Sold derer Bannerets war „täglich zwanzig Sols Tournois. Derer „andern Ritter, Chevaliers, Bechelers „und Eſcujers bannerets ihrer aber 10. „Sols vor einen jedweden. Die ſimple „famuli zu Pferde 5. ein Adelicher zu Fuß

„aber

„aber 2. ein famulus zu Fuß 12. Pfen-
„ning, und ein Bögen Schütz 15. Pfen-
„ning. In etlichen Kriegs-Tresorie-
„Rechnungen vom Jahr 1340. ist der
„Sold vor einen Escujer monté au prix
„d. i. der ein kostbares Pferd reitet, sie-
„ben Sols Tournois, vor einen geringern
„fünf Sols, vor einen Adelichen zu Fuß
„zwey Sols und sechs Pfennige, vor ei-
„nen Sergeant und Bogen-Schützen aber
„15. Pfennige. Dann und wann ver-
„mehrete der König solchen Sold, wel-
„cher la grande paye genennet worden,
„es geschahe aber solches nur Anlehns-
„Weise, als ao. 1315. oder als eine be-
„sondre Gnade, wie es in einer Rech-
„nung des Jean du Cange vom Jahr
„1340. heisset: On compte par Jour
„aux Chevaliers à Banniere trente Sols
„tournois, aux Chevaliers Bacheliers 15.
„Sols T. à l' Escujer monté sur cheval
„de 25 Livres & au dessus 7. Sols 6. den.
„à l' Escujer monté sur cheval de prix
„dessous 25. Livres 5. Sols T. & à chac-
„un Sergeant de pié 2. Sols T. Es ist
jedoch vielleicht dieser Sold anstatt des
Unterhalts gereichet.

§. X.

Ferner wurde den Lehn-Leuten der Ihnen

der im Kriege erlittene Schade vergütet.

der im Kriege erlittene Schade vergütet. Der *Autor vetus de Beneficiis* §. 17. bezeuget es also: Si quis equum vel hujusmodi aliquid domino suo concesserit, & non rehabuerit, vel aliquid perdiderit in ejus servitio, interim non tenetur ex debito ejus beneficiali interesse Juri, nec servire aliquid, quamdiu non habuerit rectam rationem sui damni. Und das *Jus feudale Saxonicum latinum* in Herrn SENCKENBERGS *Corp. Juris feud. Germ. p. 220.* Qui concesserit equum Domino suo, aut res alias, vel etiam in servitio Domini res perdiderit qualescunque, & dominus res non solverit memoratas, vasallus non tenebitur Domino de Jure aliquod servitium exhibere, quoad Jus feudale, donec soluta fuit universa. Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen verband sich beym HORN *d. l. p. 877.* dazu in folgenden Worten: „So sall jglicher dy„nen nach synen Vermögen, und wir sul„len yn vor Schaden stehin, und redeli„che Notdurft gebin, als andern unsern „Mann.„ Daß auch der Bischof zu Eichstett solches für seine Schuldigkeit gehalten, ergeben folgende Worte des von den Erb-Kämmerer Sigismund von Schaumberg ao. 1581 ausgestelleten Rever-

„Reverses: Wenn ich auch unter solchen „meinen Dienst Schaden empfieng, daß „ich vermeynte, und seine Fürstl. Gna„den nit, soll und will ich solcher Forde„rung halb mit Sr. Fürstl. Gnaden und „dero Nachkommen zu rechten Austrag „für dero ehrbahrn Rath kommen, und „bey derselben Erkenntniß endlich unwei„gerlich blieben.„ Siehe FALCKENSTEIN *d. l. p. 360.* In Herrn KUCHENBECKERS *Anal. Hassiacis Collect. 9. p. 212. 213.* bekennet der Abt zu Hirschfeld, daß „er seinen lieben getreuen Ludewig von „Trubinbeche Rittern 70 Pfund Heller „schuldig worden vor einen grawen Hen„gist den Ludewig sines Brudir Sohn in „des Stifts Dienste hat vorterbet.„ Und in einem Flemmingischen Lehn-Brief d. 1406. in Herrn SCHWARTZENS Pommerscher Lehns-Historie *p. 485.* heisset es: „Wenn sie uns edder unsen „Erven dehnen schölen, so schöle wi en „vor allen Schaden stahn uth eren Husen, „und darwedder in, und schölen en geven „de wile allent dat sie dörven.„ Wie dergleichen Ersetzung gemeiniglich denen Kriegs-Leuten geschehen, erhellet aus folgendem zwischen Land-Graf Heinrich von Hessen und denen von Steinberg er-

richteten Verbündniß: „Wir Heinrich „von Godis Gnadin Land-Graue tzu „Hessin bekennen vor uns und unser Er- „bin offenbarlichin an disen Briefe, datz „wir den strengin Ritter Herrn Burg- „hardin von den Steinberge und seine „Styf-Söne Heinrichin und Henningen „Gebrüdere geheitzin von Walmede und „yre Erbin trüwelichin verteydigin und yn „beholfin sollin sin, tzu allin yren nödin „glicher Wiß, als anders unse Man „und unse Dyener. Wir sollin auch irs „rechtin mächtig sin, dar umme, so hain „sie uns geredit und sich verbundin dar- „tzu, daz daz Huß zu den Grubinhagin „unse offene Huß sall sin, tzu alle unsen „nodin, unde unser Nutz daruf, und dar- „we tzu schickene, uf allermenlichin die „wyle sie yr Gelt dar ane habin, ane uf „Hertzigen Ernstin von Brunßwig, etz „enwer den also, daz derselve Hirtzoge „Ernst, unrechte Gewalt und Gedrang „an sie legin wolde, so soldin wir yn be- „holfin sin, von denselbin Huß und von „allen unsen Slozzen, und ane uf den „Herin von Homborch also bescheedinli- „chin, wers ob wir icht zu demselben He- „rin von Hormborch zu schprechene hät- „tin, dar solde wir von yme nemin waß

„der

„der vorgenandte Herr Borghard von „dem Steinberge unde anders unse Man „sprechin daz bescheidinlich were. Kunde „ uns aber daz nicht weddervaren von „yme binnen einen Mande, wanne dann „der Mant vergangen were, so soldin wir „uns behelffin, und sie solden uns beholf- „fen sin, widder yn von denselbin Huß. „Ouch hait der vorgenante Her Borg- „hard utzgenommen sine Brüdere Herrn „Henrichen und Hermannen von den „Steynberge und Hern Hermanne und „Aschwinen von den Steynberge sine Vet- „tern, und Hrn. Lupoldin und Beseckin „Gebrüdere geheitzin von Fryedin, wan- „ne sie yn an Rechte woltin genügin „latzin, ob sie icht tzu uns zu sprechene „hain. Wer abir datz sie recht von uns „versluegin, nnd uns darpobin verlegin „woldin, so soldin dieselbin Herr Borg- „hard und siene Styiffüenne stille sitzen, „und en soldin wedir uns noch yn behol- „fin sin. Ouch ist geredit, wers daz sie „schadin nemin in unsern Dinste, wenne „sie durch unsern Willen entsaget hetten, „des soldin wir sie erlegin, alse ander „unser Dyener. Wers ouch daz sie daz „vorgenandte Huß tzu den Grubinhagin „verluerin durch unsen Krieg, und in un-

„sen Dynste, so soldin wir yn treuwenli-
„chin behülfin sin, und en soldin uns nicht
„friedin, odder suennen ane sie also lange,
„went sie daz Huß widder erkriegen.
„Odder biz des Geldis erlegit werden, daz
„sie dar ane hain, entweder von yme der
„daz Huß gewunnen hait, odder von uns.
„Vortmer ist geredit, wers daz wir Krieg
„hettin, so soldin unse Amt-Lüde der
„Byngede Gudes also vil veligin, alse
„sins Gudes ist, daz he under sin selues
„Pfluegin hait, vor deme selbin Huß tzu
„den Grubinhagin und tzu eynem Urkun-
„de aller dirre vorbeschriebenen rede, daz
„wie die Stede und Veste haldin wollin
„und sollin, ane allirhande Argelist, so
„geben wir yn diesen Brief besigelt mit un-
„sem Ingesiegel, daz herranne gehangen
„ist, und sind diese Briefe gegebin altze
„man tzelit, nach Godis Geburt drittze-
„hin hundert Jar darnach in den virtze-
„gisten Jare an der tzwölff Apostelen Tage
„alse sie tzu sant wordin.„ Daß der Lehns-Herr auch die Vasallen, welche im Kriege gefangen worden, wieder lösen müssen, bemerket der Herr von BEEHR *d. l. p. 591.* Es lieget demnach klar vor Augen, wie dem Lehn-Adel nicht nur nimmer obgelegen, unaufhörliche Kriegs-

Dien-

Dienste zu leisten, sondern daß auch zu den Zeiten, wenn solches geschehen, man ihm keinesweges angemuthet hat, auf seine Kosten zu dienen, mithin er nicht beständig einen Reuter unterhalten, sondern ihn nur zu gewissen Zeiten stellen dürfen.

§. XI.

Was ich bisher angeführet habe, wird durch die Gründe, welche in dem Rechtlichen Gutachten wegen der Lehns-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde *p.* 23. zu Vertheidigung des Gegensatzes beygebracht sind, nicht wankend gemacht. Man wirft daselbst (1.) ein, es wären die Adeliche Lehne, Kriegs-Lehne oder Feuda militaria, die Vasallen aber Nobiles milites oder Servi nobiles genennet. Vielfältig heißen sie auch Satellites, und dieses Wort soll, wie Herr FLEISCHER *Instit. Jur. feud. c. 7. §. 34. Lit. g.* dafür hält, einen Militem minoris dignitatis und Dragoner bedeuten. Nun sind freylich die Adelichen Lehne jedesmal Feuda militaria gewesen, welche mit dem Degen verdienet werden müssen. Daraus aber folget nicht, daß der Lehn-Mann schuldig gewesen, beständig in den Waffen zu

Wer feuda militaria besitzet, muß nicht beständig in den Waffen seyn.

seyn, und den Degen zu ziehen, so oft es der Lehn-Herr verlanget. Miles hieß in den mittlern Zeiten kein Soldat auf den heutigen Fuß, sondern ein Ritter, und die Ritterliche Würde achtete man so hoch, daß Könige und Fürsten es sich für eine Ehre hielten, derselben theilhaftig zu werden. Die Königl. Englische Verordnung d. 1312. in RYMERS *Actis Publ. Tom. II. P. 1. p. 9.* lautet also: Præcipimus tibi (Vice-Comiti Eborum) firmiter injungentes, quod omnes illos de Balliva tua, qui habent quadraginta libratas terræ, vel fœdum unius militis integrum, valens quadraginta libras per annum, & de nobis tenent in capite, & milites esse debent & non sunt, sine dilatione distringas ad arma militaria, circa festum omnium Sanctorum, proximo futurum, vel in eodem Festo a nobis suscipienda. Und eben daselbst p. 94. wird ein gleiches von denjenigen erfordert, qui habent quinquaginta libras vel reditus. Siehe auch *P. II. p. 149. P. III. p. 102. Part. IV. p. 98.* mithin waren die Ritter in ganz andern Umständen, als unsre heutige Reuter. Es gab nach dem Bericht des Monachi San-Gallensis de vita Caroli M. beym HAHNIO *in Collectione*

Das Wort miles bedeutet keinen gemeinen Soldaten.

ctione monumentorum Tom. 2. p. 549. 562. Milites ditiſſimos, und Milites militum. Imgleichen ſaget Kaiſer Henricus in UDALRICI *Babenbergenſis Codice* beym ECCARD *in Corp. Hiſt. Tom. 2. p. 265.* von einem Grafen, quod miles Imperatoris eſſe deberet. Servi und miniſteriales wurden alle Bediente genannt, welche zum Theil im größten Anſehen lebten. Siehe meine *Obſervationes Juris & Hiſtoriæ Germanicæ Obſ. 2. §. 2.* Das Wort *Satelles* bedeutet nicht nur einen Vaſallum minoris dignitatis, ſondern auch Kriegs-Leute vom erſten Range. Der Annaliſta Saxo beym ECCARD *d. l. Tom. I. p. 433.* erzählet, daß als Herzog Odelricus von Böhmen des Polniſchen Herzogs Bolitzlai Sohn Miſeconem zur Haft gezogen, der Kaiſer von demſelben begehret habe, ut ſatellitem ſuum ſibi redderet. Ein großer Prinz hieß demnach Satelles. Auch geſchiehet p. 446. des Baldrici Wigmanni Comitis inclyti ſatellitis, qui magnum prædium habuit, Meldung, welches ſich auf einen ſchlechten Dragoner übel ſchicket. Beym HELMOLDO in Chron. Slavorum leſen wir *Lib. 2. cap. 2. num. 4.* Porro Gunzelinus *Satelles Ducis & præfectus Obotritorum,*

Noch Servus nobilis einen gemeinen Knecht, oder Satelles einen Dragoner.

torum, audiens per exploratorum manus, exisse Slavos, præierat cum paucis militibus Jlowe, ut fieret urbi præsidio. Und *Cap. 5. num. 6.*: Hujus æmulatione instigati *illustres viri* & optimi Ducis boni *Satellites* Guncelinus atque Bernhardus, quorum unus Zuerini, alter Racesburg præerat. Imgleichen *cap. 14. n. 6.*: Guncelinus *Præfectus castri*, vir fortis & *Satelles* Ducis mandavit suis. Wurden demnach Grafen Satellites genannt, und überhaupt auch diejenigen Fürsten und Herren, qui versati sunt in aliorum Principum aula & castris, welches, und daß nach dem alten und heutigen Gebrauch ein großer Herr dem andern ohne Abbruch seiner Ehre dienen können, Herr von BEEHR *d. l. p. 502. 503.* mit Anführung vieler Exempel erweiset.

§. XII.

Daß die Lehn-Leute von den Lehn-Herren Du genennet worden, ist kein Beweis, daß sie in

Nicht erheblicher ist es 2), daß die Lehn-Leute vom Lehns-Herrn Du genannt worden. Dieses wiederfuhr auch ehemals denen größten Fürsten, und führet es WINDECK *in Historia Sigismundi* beym MENCKEN *Rer. Saxon. Tom. I. p. 116.* als etwas sonderbares an, daß König Sigismund zu Herzog Ludewig

von

von Heidelberg geſprochen: „Ihr habet „dem Reiche nie geſchworen den wir ꝛc.„ Maaßen er hinzu thut: „Nun möchte „man ſprechen, warum der König den „Hertzogen yrzaget oder Jr heiſſet. „Nun mercket freylichen, daß derſelbe Kö„nig ſo ein weiſer gütiger Herr was, daß „er ſeltzen ymanz Du hieß, er war arm „oder reich.„ Und *p. 1274. 1275.*: „Der „was alſo ein ſchöner Herr und Fürſte „wohlredende und vernünfftig, und was „nymand den er Du hiße ſunder alle „Ehre.„ Herr Profeßor KOEHLER in der teutſchen Reichs-Hiſtorie *p. 383.* bemerket es auch als eine Aenderung des Reichs-Styli unter Kaiſer Friedrichen, daß die Stände nicht mehr geduzet worden. Von dieſer Tibizatione hat EYBEN *in Operibus p. 612. 827.* leſenswürdige Anmerkungen gemacht, und lehret er daſelbſt, daß noch heutiges Tages die Fürſten ihre Lehn-Grafen duzen.

einer gleichen Verpflichtung mit den heutigen Reutern geſtanden.

§. XIII.

Es wird 3) daher ein Beweis wider den Lehn-Adel genommen, daß er die Mondur des Lehns-Herrn gleich den heutigen Reutern getragen. Ich habe deſſen Richtigkeit *in Parergis Göttingenſi-*

Noch auch die Mondur des Lehns-Herrn, welche

bus

sie getra-gen.

bus Lib. 3. Obs. 9. bereits gezeiget, und will den daselbst angeführten Beweisthümern, noch ein und anders hinzufügen. Die Gleichförmigkeit der Kleider war nicht so wohl ein Zeichen der Unterwürfigkeit, als der Vereinigung. ZANTFLIET *in Chron.* beym MARTENE *in Collectione veterum Scriptorum Tom. 5. p. 145.* erzählet, adolescentes potentiorum civitatis Leodiensis in signum uniformitatis capucia unius coloris defe-rentes super omnia venalia exegisse Gabellam vel maletotam; und *in Chronico Andrensis Monasterii* beym ACHERI *Spicileg. Tom. II. p. 831.* heißet es: Unde ordinatum fuit per ipsos, ut omnes caperent capucia cærulea ex una parte, & ex altera rubea deferenda in signum confœderationis reipublicæ defendendæ.

Nichts war gewöhnlicher als daß große Herren einander mit Kleidern beschenkten. Dem Könige Christian von Dänemark verehrete der Pabst eine Schauben, Wamst und Bareth, alles von goldenen Stücken. Siehe MVLLERS Reichs-Tags-Theatrum *P. 2. p. 652.* Marggraf Vipertus wurde vom Kaiser mit einer Cappa Dalmatica & tunica beschenket. Siehe SCHWARTZII *Append.*

ad

ad Albini Genealogiam Comitum Leisnicenſium beym MENCKEN *d. l. Tom. III. p. 971.* und das von dem Herrn Geheim-den Juſtitz-Rath GRVBER edirte *Chronicon Livonicum* erzählet p. 52.: Unde Epiſcopus nimium contriſtatus cum omnibus ſuis, quæ facta ſunt non approbans, Regulum in caſtrum ſuum reſtitui, & omnem ſubſtantiam reddi præcipit, & Rege ad ſe vocato, multis eum honorat muneribus equorum & *veſtium pretioſorum plura exhibet paria.* Die vornehmſten Bedienten empfiengen ſie als einen Theil ihres Salarii. In der Bulla Nicolai Papæ, per quam ordinavit qualiter decima conceſſa Regi colligi debeat, & a quibus, & per quas perſonas beym RYMER *in actis publicis Tom. I. P. 3. p. 68.* leſen wir: Sed expenſæ officialium & conſimilium perſonarum factæ in veſtibus ſive victualibus minime deducentur; und die Königl. Engliſche Conceſſion d. 1340. welche RYMER *d. l. Tom. II. Part. 4. p. 73. 74.* uns mittheilet, enthält folgende Worte: Sciatis quod de gratia noſtra ſpeciali conceſſimus dilectæ nobis Mariæ Comitiſſæ de Fyff in auxilium ſuſtentationis ſuæ quadraginta ſolidos percipiendos ſingulis ſeptimanis ad Scaccarium

rium nostrum. Et etiam duas Robas per annum pro statu suo competentes. Unam videlicet pro tempore æstivali, & aliam pro hyemali. Insonderheit wurden die neuen Ritter mit Kleidern versehen. Dieses erweiset folgende Königl. Englische Verordnung beym RYMER *d. l. Tom. I. P. 4. p. 73.*: Quod omnes illi, qui milites non sunt, & milites esse voluerint, veniant usque London citra diem Pentecostes proximè futurum, ad apparatus suos eis in hoc casu necessarios de Garderoba nostra recipiendos de dono nostro, ut arma militaria de nobis susscipere valeant dicto die. Ein gleiches erhellet aus folgender Erzählung FABRICII *in Originibus Saxonicis Lib. 6. p. 596.*: Cum (Albertus Thuringiæ Landgravius) secum optimam nobilitatis partem & comitatum eximium duxisset, in monte Petrino, præsente Rege, sedecim creat auratos equites, quibus gladios balteoque argenteos & equos insignibus phaleris, *& vestes varias donat.*

§. XIV.

Und das Verboth sich der Gutschen

Es soll 4) die Gleichheit der ehemaligen Ritter- und heutigen Reuter-Dienste erweisen, daß dem Lehn-Adel verbothen wor-

worden, in Carossen zu fahren, damit er sich nicht entwehnete zu Pferde zu sitzen, oder die Ritter-Pferde im Wagen gebrauchte, und zur Reuterey untauglich machte. Die Sache an sich hat ihre Richtigkeit, und verordnete Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg ao. 1588. durch ein offenes Ausschreiben, daß man nicht mehr auf Gutschen, sondern mit reisigen Zeuge gen Hofe kommen sollte. Auch erhielte der Pommersche Adel Befehl sich nicht so sehr der Wagens, als der Ritterschaft zu bedienen. Siehe Herr SCHWARTZENS **Pommersche Lehn-Historie** *p. 947.* Es war aber dieses eigentlich keine Wirkung der engen Lehns-Verbindlichkeit, noch kann man daraus folgern, daß der Lehn-Adel, gleich unserer geworbenen Reuterey, beständig in den Waffen seyn müssen. Die größten Herren brauchten vor Zeiten bey gesunden Tagen selten einen Wagen, und man bemerkte es als etwas außerordentliches, wenn solches geschahe. Vom Erz-Bischofe Willigiso zu Maynz schreibet der Annalista Saxo beym ECCARD *Corp. Histor. Tom. I. p. 394.*: In curru, ut *diu tum solebat*, exiens ad Triburi curtem suam venit, ibique duos dies commo-

an statt der Reut-Pferde zu bedienen.

ratus VIII. Kal. Febr. migravit a Seculo. Daß man derjenigen, welche solches thaten, gespottet, erhellet aus folgender Erzählung des EKKEHARDI *de Casibus Monasterii St. Galli* beym GOLDAST *Rer. Alem. Tom. I. p. 33.*: Hugo etiam quidam Regii generis homo primarius propter sororem viri Dei virginem sacram incestu agnitam ab ipso, quia sæpe inclinatus est, insolenter ei inimicus quadam die curri vehiculo, *ut erat infirmitatis suæ*, occurrit invecto. Quem cum milites Episcopi præcessores, ut ei non occurreret, præmonerent: *Carrucarium*, inquit, illum ab itinere meo nunquam declinabo, quod ille a dicentibus post audiens: *Carucæ, inquit, vehiculo, scitote filii mei, ipse plus quam ego indigus erit.* Nec post multum nocte quadam sanus sopori se tradens, cum evigilasset lumbos, in quibus peccaverat, acerrime dolens in inferioribus ab illa nocte ita decreverat, ut præter cutem & ossa gracilia nihil haberet. Vom Kaiser Sigismund schreibet WINDECK *Cap. 166.* beym MENCKEN *Rer. Saxon. Tom. I. p. 1216.* als etwas besonders, daß man ihn Schwachheit halber auf einem Wagen führen müssen, und EBENDORFFER *in Chro-*

Chronico Austriaco beym PETZ *in Scriptoribus Austriacis Tom. II. p. 825.* erzählet, wie eine sehr merkwürdige Sache, Johannam filiam Regis Siciliæ Caroli Ducis Austriaci Wilhelmi sponsam multo apparatu Viennam adductam in vehiculo vitreis obstructo foribus, welches also damals etwas ungewöhnliches gewesen. Den ehemaligen seltenen Gebrauch der Gutschen bemerket MVRATORIVS *ad Nigellum* beym MENCKEN *d. l. Tom. I. p. 885.* also: Apud bellicosam gentem Francorum equi erant in quotidiano usu. Contra tunc minime adhibebantur bigæ, quadrigæ, currus & id genus vehicula sive fomenta ignaviæ, quæ tanto sunt in honore & usu temporibus nostris, und in *Electis juris publici Tom. V. p. 417.* wird gemeldet, „es „sey in vorigen Zeiten das Fahren auf „Carossen oder Gutschen so gar unge„wöhnlich gewesen, daß auch noch in „den Sec. XVI. die Chur- und Fürsten, „wann ihnen die Reichs-Tage persönlich „zu besuchen ungelegen gewesen, gegen „den Kaiser ihr Außenbleiben mit dieser „Ursache oder Vorwande entschuldiget, „daß sie wegen zugestoßener Leibes-Beschwerniß nicht zu reuten vermöchten,

„welches eine ganz unzulängliche Ent-
„schuldigung gewesen wäre, wenn man
„das Fahren auf Carossen auch einem
„Chur- oder Fürsten nicht vor unanstän-
„dig gehalten hätte, daß sie nicht auch
„nach Erforderung ihres Leibes-Zustan-
„des sich deren zu bedienen, und so auf
„Frauen-Zimmer Weise aufgezogen zu
„kommen, ihrem Sexui præstantiori vor
„unziemlich erachtet hätten; wie dann
„ein Graf von Barby, als er von Chur-
„Fürst Johann Friedrich von Sachsen
„zu der Reise nach Speyer zu dem da-
„selbst angestellten Reichs-Convent ao.
„1544. erfordert worden, seiner Unpäß-
„lichkeit wegen die Erlaubniß vor seine
„Person sich eines behangenen Wagens
„mit vier Pferden zu gebrauchen, erhal-
„ten müssen.„

Dieses dem Kriegerischen genio der Teutschen gemäße Herkommen in keinen Abgang gerathen zu lassen, und nicht die genaue Verbindlichkeit des Lehn-Adels hat das Verboth, sich der Gutschen an statt der Reut-Pferde zu bedienen, veranlasset, wie dann Herzog Julii Befehl nicht nur an den Lehn-Adel, sondern überhaupt an die Bedienten, Ober- und Amt-Leute, Hof-Diener und andre gerichtet,

richtet, und nur die Doctoren, und gelehrten Räthe, Theologen, Canzley-Verwandten, unvermögende, alte Adels-Personen, Bürger, und dergleichen davon ausgenommen sind. Man weis auch, daß zu diesen Zeiten der Lehn-Dienst nicht mehr so nützlich gewesen, und deswegen seltener geleistet worden, als in den mittlern Zeiten, mithin kann man um destoweniger aus dem Verboth der Gutschen folgern, daß die Lehn-Ritterschaft gleich der heutigen Reuterey gebrauchet worden.

§. XV.

Ich vermeyne demnach die Unzulänglichkeit der wider den Lehn-Adel angeführten Gründe sattsam dargethan zu haben, und will nur annoch ein paar Anmerkungen hinbeyfügen, die meinen Satz bestärken.

Wären die Lehn-Leute in den mittlern Zeiten ihren Herrn so unterwürfig gewesen, als unsere heutige Soldaten, so hätte die Landes-Obrigkeit für Alters

Diejenigen, welche ihm widersprechen, stellen erstlich in keine Abrede, daß in den mittlern Zeiten das Ansehen und die Gewalt der Landes-Herren nicht so groß gewesen, wie sie heutiges Tages ist. Deren starken Zuwachs siehet man mit guten Grunde, als eine Wirkung des beständigen Unterhalts geworbener Solda-

mehrer Macht und Ansehen gehabt.

ten an, welche in den mehresten Ländern anzutreffen, und verhindern, daß nicht leicht Unterthanen sich erkühnen, ihren Obern thätlichen Widerstand zu thun. Wäre aber die Ritterschaft dem Lehns-Herrn ehemals so unterwürfig gewesen, als anitzo die geworbene Reuterey ist, so hätte es für Alters keine mehrere Mühe gekostet, als heutiges Tages unruhige Köpfe zu bändigen. An solchem Vermögen mangelte es eben deswegen, weil obangeführten nach die Lehn-Leute sich nicht schuldig zu seyn erachteten, denen Befehlen der Lehns-Herren jedesmal blindlings zu gehorsamen. Die große Freyheit, deren selbige genossen, hat veranlasset, daß so viele Adeliche Erb-Güter zu Lehn aufgetragen worden. Solches wäre nimmer geschehen, wenn man geglaubet, dadurch in diejenige Verbindlichkeit zu treten, welche unsere heutigen geworbenen Kriegs-Leute übernehmen.

Der Adel sich aber unmöglich mehrern Lehns-Herren verbindlich machen können.

Zweytens kann ein Soldat unmöglich zu gleicher Zeit zweyen Herren dienen, weil derselbe, auch wenn man im Frieden lebet, einen beständigen Kriegs-Dienst leisten muß. Die mehresten adelichen Geschlechter sind aber mehrern Herren mit Lehns-Pflichten zugethan, woraus aber-

abermals erhellet, wie ſehr ihre Verpflichtung von derjenigen zu allen Zeiten unterſchieden geweſen, in welcher die heutige Reuterey ſtehet.

§. XVI.

Das Alterthum erweiſet alſo nicht, daß ſelbiger beſtändige Kriegs-Dienſte leiſten müſſe.

Das bisher von mir angeführte leget demnach klar für Augen, wie aus dem Alterthum kein bündiger Schluß gegen den Lehn-Adel zu nehmen. Denn ſoll noch heutiges Tages Recht ſeyn, was für Alters gegolten, ſo kann man von den Lehn-Leuten ſehr ſelten Kriegs-Dienſte fordern. Ich habe §. III. IV. V. dargethan, wie ſelbige nur in einem gerechten Kriege, und zwar gemeiniglich zum Beſten des Landes zu leiſten geweſen. Dieſer kann anitzo nicht ſo bald als für Feſtſtellung des Land-Friedens entſtehen, da kein Reichs-Stand ſich mit dem Degen Recht ſchaffen darf, ſondern ſolches bey den Reichs-Gerichten ſuchen muß. Die Ritter-Pferde ſind demnach nur zu ſtellen, wann der Lehns-Herr von einem Reichs-Stande, der ſich weigert, es auf Urthel und Recht ankommen zu laſſen, feindlich angegriffen würde, oder mit einer andern Puiſſance in gerechten Krieg befangen wäre. Solchenfalls

brächten sie aber auch keinen großen Nutzen, da der Unterhalt des gestelleten Kriegs-Manns nicht aus den Lehns-Früchten zu nehmen, sondern von dem Lehns-Herrn zu reichen ist, welchen, wenn er selbigen herbeyschaffen kann, es ohnedem nicht leicht an Leuten fehlet, und der demnach wenig mehr als die Werbe-Gelder gewönne, dagegen aber keine so vollkommene Disposition von den Ritter-Pferden als der geworbenen Reuterey hätte.

§. XVII.

Die Lehns-Pflicht verbindet ihn nicht zu der Reichs-Hülfe Beytrag zu thun.

Es wird gefraget: Ob der Lehnmann in einem Reichs-Kriege dem Lehns-Herrn Ritter-Dienste leisten müsse? Herr Hofrath ESTOR in der Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Kriege zu beobachten pflegen, p. 232. machet einen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, und vermeynet, daß nicht jener, wohl aber dieser einen Beytrag thun müsse, weil er keine gewöhnliche Steuren zahle, da hingegen die Fürstl. und Gräfl. Vasallen ihr Contingent stelleten, welchen die Uebernehmung doppelter Kosten nicht anzumuthen sey.

ſey. Es iſt meines Ermeſſens die Pflicht eines Edelmanns als Landſaſſen, und als Lehnmanns nicht zu vermiſchen. Gefreyete und ungefreyete müſſen Reichs-Steuren zahlen, und alſo auch der Landſäßige Adel, wenn ihn nicht die beſondern Rechte des Landes derſelben entledigen. Als Lehnmann aber kann man man ihn mit der Reichs-Hülfe ſelten beſchweren, nachdem die Reichs-Geſetze dieſe Bürde dem Lehns-Herrn größtentheils abgenommen, und auf die Unterthanen geleget haben, jene aber aus ihren Cammer-Gütern keinen Beytrag zu thun pflegen, außer demjenigen, der von ihren Bauren erhoben wird. Auf dieſe Weiſe geſchiehet ſelbiger aber auch von dem Adel. Sind gleich die Aecker, welche er ſelbſt nutzet, frey, ſo müſſen doch ſeine Coloni Reichs-Steuren abtragen, und was ſie erlegen, verlieret der Herr an den Zinſen, mithin ſind deſſen Umſtände wenig verbeſſert, und nur die Art der Laſten geändert. Siehe meine *Commentation de jure Villicorum c. 6. §. 4.* und die *Obſervationes juris & Hiſtoriæ Germanicæ Obſ. 3. §. 20. Obſ. 4. §. 6.* Herr ESTOR mißbilliget es *d. l. p. 210. 211.* nicht, daß die freye Reichs-Ritterſchaft

des an Kaiserl. Majestät abgebenden Subsidii charitativi halber von den Particular-Lehn-Diensten frey gesprochen worden. Auch diese aber erhebet der unmittelbare Adel grösstentheils von seinen Bauren. Ich glaube daher, daß nur alsdenn in einem Reichs-Kriege der Lehn-Dienst gefordert werden könne, wenn der Lehns-Herr zu Vertheidigung seines Landes genöthiget wird, sich in eine stärkere Verfassung zu setzen, als die Reichs-Schlüße von ihm erfordern.

§. XVIII.

Die Freyheit, deren der Adel heutiges Tages geniesset, gründet sich nicht auf den Lehn-Dienst.

Sollte aber nicht wenigstens die Ritterschaft gleich andern Unterthanen billig Contributiones bezahlen, nachdem sie der Lehn-Dienste fast entlediget ist? Diese Frage werden viele bejahen, wenn man voraus setzet, daß die Immunität der Ritter-Hufen auf den Ritter-Dienst beruhet, wie Herr *C. G. J.* in den Anmerkungen über STRUVII Discurs von Land-Ständen *p. 297.* behaupten wollen. Was er wider die Mecklenburgische Ritterschaft anführet, stehet auch andern Lehn-Leuten entgegen. Er wirft nämlich gegen die Lehre des Herrn KOELERS *in Diss. de origine &*

incre-

incrementis jurium & privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicæ p. 29. immunitatem competere Nobilibus Mecklenburgicis non ex privilegio, multo minus ob ſervitia feudalia præſtanda, ſed ipſis ab origine ex dignitate deberi ein, es wären die Alten nicht gänzlich von allen Contributionen befreyet, und das Onus ſervitiorum militarium mit den Lehn-Gütern verknüpfet geweſen. Dieſes alles räume ich gerne ein, und hat der Herr Canzler von WESTPHALEN meine Meynung ſehr übel eingenommen, wenn er *Rer. Cimbric. Tom. 2. præf. p. 66.* dafür hält, daß ich den Urſprung aller Steuren in neuern Zeiten, und der geänderten Art zu kriegen ſuche. Ich ſtehe beſage Unterrichts von Regierungs- und Juſtitz-Sachen p. 187. in den Gedanken, daß man von den Contributionen, welche heutiges Tages faſt überall beſtändig aufgebracht werden, in Teutſchland vormals wenig gewußt, ſolche aber in neuern Zeiten vornehmlich deswegen eingeführet hat, weil nachdem die Art zu kriegen geändert iſt, und die Landes-Herrſchaft zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt ein mehrers verwenden müſſen, wie vor Alters geſchehen, aus den Kammer-

mer-Gütern so große Kosten nicht zu bestreiten gewesen. Ich schreibe in *Commentatione de Jure Villicorum c. 6. §. 2. 3.* daß in den ältesten Zeiten bereits Steuren entrichtet worden, diese aber theils einen andern Grund als die heutigen gehabt, theils aber nur in casu summæ necessitatis, und also selten gefordert sind. Insonderheit habe ich mich bemühet in *Observationibus Juris & historiæ Germanicæ Obs. 3.* zu zeigen, daß die Unterthanen schon für gar alten Zeiten Steuren entrichtet haben, und sage daselbst §. VII. mit dem Herrn von WESTPHALEN ausdrücklich, quæ rarius olim facta, recentiori ætate frequentiorem fuisse collectarum indictionem, mithin confundire ich den Originem und das Incrementum so wenig, als es derselbe thut. Von den jährlichen Beeden, welche einige Unterthanen entweder aus guten Willen übernommen, oder ihnen mit Gewalt aufgedrungen worden, ist hier nicht sowohl die Frage, als von den Land-Beeden, die von ganzen Ländern außerordentlich entrichtet sind. Ein Staat kann unmöglich erhalten werden, wenn nicht dessen Glieder Steuren aufbringen, so oft die zu ihrer Erhaltung gewidmete Aufkünfte

nicht

nicht zureichen. Dieses geschah in Teutschland schon zu den ältesten Zeiten, aber selten, weil man nach der damaligen Art zu kriegen, deren weder oft bedurfte, noch außer einem besondern Nothfall die Länder zu derselben Erlegung nöthigen konnte. Die teutschen Fürsten wären nimmer zu der itzigen Hoheit und Macht gelanget, wenn sie nicht ihrer Unterthanen Liebe erworben hätten. Ungewöhnliche Steuren veranlassen gemeiniglich großes Mißvergnügen, und deren wider der Land-Stände Willen geschehene Beytreibung hat manchen innerlichen Krieg erreget, ja wohl gar die Fürsten ins Verderben gestürzet. Daher wurden denn selten allgemeine Land-Beeden erhoben, und ehe es geschah, bemühete man sich die Unterthanen auf Land-Tagen von deren Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit zu überzeugen. Wenn solches nicht thunlich war, alsdenn giengen die Landes-Herren wohl den Kaiser an, und brachten bey selbigem die Erlaubniß aus, ihre Unterthanen zu gewissen Behuf mit Steuren zu belegen. Doch räumete auch diese nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege, und mußte man sich vor Alters so gar bemühen, die Land-Stände durch gute

Worte zu Erlegung des auf dem Reichs-Tage verwilligten gemeinen Pfennings zu bewegen. Ich will dieses alles in einer besondern Abhandlung mit tüchtigen Zeugnissen erweisen, allhier aber nur bemerken, daß es bey solchen Umständen der Ritterschaft ein leichtes gewesen, die von uralten Zeiten genossene Freyheit von denjenigen Steuren beyzubehalten, welche in neuern Zeiten zum Unterhalt des Militis perpetui, oder auch, um andre bisher allein getragene Regierungs-Lasten dem Landes-Herrn zu erleichtern, auf das Land geleget worden. Die Befugniß selbige zu erheben, gründet sich gemeiniglich in denen zwischen dem Herrn und seiner Landschaft errichteten Verträgen. Die Wohlfahrt des Landes erfordert nicht allemal, daß man sich beständig in einer kostbaren Kriegs-Verfassung befinde. Dem Landes-Herrn bringet sie Ansehen, und das Vermögen zuwege seine Absichten zu erreichen. Der Unterthan gewinnet öfters wenig dabey, wenn solches geschiehet. Insonderheit war es mit denjenigen Werbungen in Teutschland also beschaffen, welche unsre heutige Steuren veranlasset haben. Diese konnte man also ohne der Ritterschaft Einwilli-

gung

gung nicht einführen. Um solche zu erlangen, wurde sie bey ihrer alten Freyheit gerne gelassen, bevorab weil durch die von Bürgern und Bauern zu erlegende Steuren der Endzweck schon zu erreichen stunde. Ich will in keine Abrede stellen, daß sich der Adel an einigen Orten mit den leistenden Ritter-Diensten entschuldiget hat. Zu der Zeit als die heutige Schatzungen eingeführet sind, waren aber selbige schon nicht mehr sehr brauchbar, mithin ein unzulängliches Aequivalent der von andern Unterthanen erhebenden Steuren. Wer in einer doppelten Verbindlichkeit steht, kann sich nicht entbrechen, doppelte Pflichten zu erfüllen, und so wenig der von einem Bauren seinem Landes-Herrn, als Guts-Herrn, zu entrichtende Meyer- oder Erben-Zins, diesem als Landes-Herrn angerechnet, und deswegen die Zahlung der Land-Steuren verweigert werden mag, so wenig kann ihm auch der Vasall die Land-Folge und Steuren versagen, weil er Lehn-Dienste zu leisten schuldig ist. Die adeliche Freyheit steht also auf schwachen Füssen, wenn sie keinen bessern Grund hat, woran es aber keinesweges fehlet. Es ist nichts gewisser, als daß die Ritterschaft

schaft vor Alters zum Unterhalt geworbener Soldaten, und denjenigen Kosten, welche heutiges Tages aus den Landes-Kasten genommen werden, keinen beständigen Beytrag gethan. Anstatt der nur in gewissen sich selten begebenden Fällen leistenden Kriegs-Dienste, jährlich Steuren zu erlegen, war sie, wie ich schon gesaget, den Rechten nach nicht verbunden. Diese alte Freyheit ist nun durch Verträge und die neuere Observanz bestätiget. Daß übrigens (wie Herr *C. G. J. d. l. p. 301. 302.* anführet) die Bauers-Leute in Mecklenburg und dem Lauenburgischen denen Landes-Herren Burgvesten leisten, mithin bey dem Bau ihrer Schlösser und Brücken dienen, auch gewisse jährliche Zinsen entrichten müssen, daraus folget nicht, daß sie von allen Unterthanen nach Willkühr Steuren fordern dürfen. Vielmehr erhellet aus demjenigen, was oben p. 409. gesaget ist, daß auch in diesen Ländern die Land-Beeden spontanea subsidia gewesen.

Fünfte

Fünfte Abhandlung,

von den Hoheits-Rechten mittelbarer Städte.

§. I.

Vom Ursprung der Städte in Teutschland diesseits Rheins.

Es fanden sich nach dem Bericht des TACITI *de Moribus Germanorum c. 16.* vor Alters keine Städte in Teutschland diesseits Rheins, und AMMIANUS MARCELLINUS *Rer. Rom. Lib. 16. §. 3.* meldet, Germanos oppida, ut circumdata retiis lustra, declinare. Sie haben aber in den mitlern Zeiten ihre Meynung geändert, und verschiedene Oerter nicht nur stark bebauet, sondern auch bevestiget. Wie rühmlich insonderheit Henricus Auceps das Reich durch Vestungen wider die Einfälle fremder Völker in Sicherheit zu stellen getrachtet hat, ist sattsam bekannt. Villæ und Loci kommen zwar zu diesen Zeiten häufiger vor, als Castra und Urbes. Werden auch durch die Villas öfters nur große Dörfer angezeiget, wie denn DITMARUS

MERSEBURGENSIS *edit. Leibnit. p. 429.* sie von den Städten also unterscheidet: Ille tamen huic promissioni tamdiu tenaciter adhæsit, donec Gero Archiepiscopus partem parochiæ nostræ ecclesiæ super quatuor urbes scilicet, Schuditz, Cothin, Bychen, Würtzen, & *duas Villas* remisit, und hält der Herr Abt BESSEL *in Chronico Gotwicensi p. 444.* dafür, loca non munita quidem, ampla tamen & extensa, villas esse dicta. Es schreibet auch WITZENDORF *in Paregis Göttingensibus Tom. I. Lib. 2. p. 171.* locum iis temporibus non denotasse urbem vallo, fossa, & mœniis cinctam, sed vicum aut pagum, i. e. talem congregationem, qua nobiliorem aut commodiorem illa ætas in Saxonia non ferebat. Jedoch leidet keinen Zweifel, daß auch bevestigte Städte wohl Villæ genannt worden, gleichwie das Wort Ville in Frankreich annoch diese Bedeutung hat. Unter andern erhellet solches aus dem LAMBERTO Schafnaburgensi, welcher *p. 201.* saget, es sey Goslar eine Villa viris fortibus, vallis & seris undique munita gewesen. Nordhausen wird auch *in Vita Mathildis Reginæ* beym LEIBNITZ *Rer. Brunsv. Tom. I. p. 200. 205.* eine

Civi-

Civitas, beym ALBERTO STADENSI *ad annum 1105.* und beym OTTONE FRISENS. *Lib. 7. c. 8.* aber Villa regia genennet. Daher denn GUNDLING *Gundlingian. P. 18. p. 221.* KUCHENBECKER *in Analectis Haſſiacis Collect. 7. p. 66.* und MEIER *Orig. Meieran. p. 92. 93. 94.* ganz recht lehren, daß Villa in den mitlern Zeiten nicht immer ein Dorf, ſondern vielfältig eine Stadt bedeutet habe.

§. II.

In dieſen Städten führeten Grafen und Voigte das Regiment. Siehe LEHMANS Speyriſche Chronic. *Lib. 2. c. 22.* CONRING *de Urbibus Germanicis §. 73.* OBRECHT *in Prodromo Rer. Alſaticarum p. 260.* Nebſt ſelbigen ſind auch aus Bürgermeiſtern, Schöppen oder Raths-Herren beſtehende an der Stadt-Regierung theilnehmende Collegia angeordnet. Wie alt dieſelbe, und wie weit ſich anfänglich ihre Gewalt erſtrecket hat, iſt noch nicht ſo klar gemachet, daß etwas zuverläßiges davon könnte geſaget werden. Siehe immittelſt CONRING *d. l.* §. 75. und KRESSENS *Vindicias Juſtitiæ judicii recuperatorii Gvelphici c. 2.* §. 3. 4. 5. 6. Mir ſcheinet es auch bis-

Selbige wurden durch Grafen und Voigte regieret.

her unerwiesen zu seyn, daß sich unter den Sächsischen Kaisern schon Städte in Teutschland gefunden, welche überall keinen Grafen und Voigten unterworfen gewesen, sondern nur durch einen von den Bürgern erwählten Rath regieret worden. Herr Hofrath TREUER ist dieser Meynung in der jüngsthin vertheidigten *Dissert. I. qua Logomachiam de Civitatibus mixtis discutit.* Er machet einen Unterschied inter Civitates libertate Romana & libertate Francica prædita, und hält dafür, daß in jenen nur die aus der Einwohner Mitteln erwählte Bürgermeister, Schöppen und Rathsherren, in diesen aber Herzoge, Grafen und Voigte das obrigkeitliche Amt verwaltet hätten. Die bekannte Distinction inter Civitates Imperiales & præfectorias soll sich hierauf gründen, und zu den Zeiten der Sächsischen Kaiser die Civitates Imperiales vel Regales mit der Libertate Romana begabet gewesen seyn. Was dieser berühmte Mann (dessen tiefe Einsicht in die teutsche Staats-Verfassung und von der schändlichen Schmeicheley entfernte gründliche Lehren sehr hoch zu schätzen sind) zum Beweis seiner Meynung anführet, verdienet eine reife Erwegung. Er gründet

sich

sich vornehmlich auf folgende Stelle des ODILONIS *in vita Adelheidis Imperatricis c. 7.* beym LEIBNITZ *Rer. Brunſvic. Tom. I. p. 265.* Ante duodecimum citer annum obitus ſui (Otto M.) in loco, qui dicitur Salſa, urbem decrevit fieri *ſub libertate Romana*, quem affectum, poſtea ad perfectum perduxit effectum, und thut hinzu, daß die Stadt Straßburg, kraft des Römiſchen Juris municipalis, mithin der Libertatis Romanæ eine Autonomie, und ihr eigenes Stadt-Regiment behalten habe, maſſen ſie von allem fremden Gerichts-Zwang frey geſprochen worden. Er zeiget auch aus dem SIGONIO *de Regno Italiæ Lib. 7. c. 175.* daß die Italiäniſchen Städte per Conſules a populo creatos regieret worden. Die Zweifel, welche mich noch zur Zeit behindern, dieſer Meynung beyzupflichten, ſind folgende. Ich finde in allen denjenigen teutſchen Städten, deren alte Beſchaffenheit mir bekannt iſt, von Königen und Fürſten geſetzte Grafen, Voigte und Schuldheißen. Selbſt zu Straßburg fehlete es daran nicht. In den alten Artikeln dieſer Stadt leſen wir c. 1. n. 8. Der Biſchof ſetzet vier Am-
„bacht, mit ſiner Hand. An den vier

„Ambachten so stat die berichtenge dirre „Stette: Das ist das Burgravuntum, „das Schultheißentum und das Mun„zermeistertum und das Zolnertum.„ Und C. 2. n. 6. „Und danne vone schwenne „der Bischof einen Voget gesezzet, so „sol ime der Keiser setzen, das da hei„set der Ban, das ist die Rache mit den „Schwerte: und allen den Gewalt ze „twingenne, die die süßliche Verdamp„nisse verschuldet hant. Dis ist aber nu „nicht gewönlich.„ Imgleichen c. 13. n. 1. „Der Vogt der sol nicht richten, wand „in des Bischofes Pfallence ist, daß er „jemanne vurgebutet in sin huz unt jenre „nicht entkomet vür, derumbe ist er de „keine Wette schuldig. So aber der Vo„get stirbet, oder die Voigteie lidig wirt, „swie das geschehe, son sol der Bischof „du kein Vogt setzen, an der Tumher„ren, der Dienstlute, und der Bürgere „Kur und Willen.„ Auch in der Stadt Verantwortung wider die Klag-Punkte der Ritterschaft Art. 18. „Lieben Herren „do wissend diz daz an ime selbs nit en ist, „dann soliche Vogtie und Amte, so den „unsern uff die Zit von den Bischofe „gelihen wurdent, die verpfandent „Sü ime abe, und gobent auch jr Gut

„darumb, mit eins Capittels Wissen „und geheile, by do glöben wir wol, daz „in daz wider were, danne sü dieselben „Ampte gerne in Lehenswise vnd one „Gelt gehaben hetten.„ Siehe SCHILTERS **Anmerkungen über Königshofen** *Chronic. p. 700. 701. 704. 858.* Wie das Schuldheißen-Gericht dem Bischof zugehörig gewesen, erhellet auch aus dem Vertrag desselben und der Geistlichkeit mit der Stadt Straßburg d. 1263. ingleichen aus dem Hagenauischen Vertrage d. 1601. ibid. p. 729. 741. Selbst SCHILTER gestehet *d. l. p. 617.* daß das Burggrafthum der Comitatus oder die Jurisdiction gewesen, quam Comes nomine Regio alias exercuit Ibid. p. 617. und behauptet nur, daß selbige keine Superiorität mit sich geführet habe, welches allerdings richtig. Die Diplomata, so Herr TREUER *d. l. p. 14. 15.* aus dem OBRECHT beybringet, erweisen, daß Straßburg keinem andern, als dem Stadt-Gericht unterworfen gewesen, nicht aber, daß solches der Rath mit Ausschließung des Kaiserl. oder Bischöfl. Voigts und Schuldheißen geheget habe. Auch zu der Sächsischen Kaiser und den folgenden Zeiten sind außer Zweifel Villæ

oder Civitates Regales durch Grafen und Voigte regieret. Goslar nennet der ANNALISTA SAXO ad annum 1050. beym ECCARD Regalem Villam, und daß daselbst ein Kaiserl. Voigt-Gericht gehalten, lehret HEINECCIUS Antiquit. Goslarienſ. p. 220. 221. 338. Auch war Nordhausen eine Villa Regia, wie oben §. 1. erwiesen ist, und dennoch haben sich in dieser Stadt bis zu jüngern Zeiten Kaiserl. Voigte und Schuldheissen gefunden. Mir scheinet es glaublich zu seyn, daß die Civitates præfectoriæ der ordentlichen Obrigkeit, nämlich den Herzogen und denen selbigen untergebenen Grafen und Voigten gehorsamet haben (a), die Civitates Regales aber von der ordentlichen Obrigkeit ausgenommen, und den Kaisern selbst vorbehalten worden, welche sie an ihre statt durch Grafen und Voigte regieren, und die daraus erhebende Aufkünfte ihrer Kammer einfliessen lassen. Worinn die Libertas Romana bestanden, deren ODILO Meldung thut, ist noch zur Zeit sehr dunkel. Daß selbst in Italiänischen Städten zugleich Consules und Grafen gewesen, erweiset Kaiser Friedrichs I. Pax Constantiæ mit folgenden Worten: In Civitate illa, in

qua

qua Episcopus *per privilegium Imperatoris vel Regis Comitatum habet*, si Consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant: Alioqui unaquæque Civitas a nobis consulatum recipiat. Consequenter vero in singulis Civitatibus Consules constituentur a nuncio nostro, *qui sit in Civitate*, vel in Episcopatu, & investituram recipient, & hoc usque ad quinquennium. Finito quinquennio unaquæque civitas a nobis recipiat, & intra quinquennium a nuncio nostro, sicut dictum est, nisi in Lombardia fuerimus: Tunc enim a nobis recipiet. Es lehret auch SIGONIVS *d. l.*, alios præfectos Regem, alios Civitates constituisse, & Regem ad jura reddenda, & populos in fide continendos in provinciis collocasse missos, sive nuntios, seu legatos, welche aller Vermuthung nach den Comitatum in Civitatibus hatten, dafern er den Bischöfen nicht mitgetheilet war. Wenn demnach auch in Teutschland eine oder die andere Stadt nach dem Italiänischen Fuß eingerichtet worden, so fehlet es gleichwohl noch an dem Beweise, daß selbiger gar kein Kaiserlicher Graf oder Voigt vorgestanden.

(a) Die in mittelbaren Landen und Städten befindliche Grafen und Voigte mußten den Herzogen gehorsamen, als welche nicht nur im Kriege Feld=Herren abgaben, sondern auch dahin zu sehen hatten, daß bey Friedens=Zeiten Recht und Gerechtigkeit gehandhabet würde. Die Herzoginn von Schwaben Hadwiga lässet sich deswegen beym EKKEHARDO *de Casibus Monasterii S. Galli in Goldasti rerum Alamanicarum Tom. I. p. 45.* also vernehmen: Et quoniam mei juris, si laicus laicum, ut ipsum juridicialiter proloquar, involaverit, *coram Comite meo* lege multetur, und WALAFRIDVS STRABVS schreibet d. l. p. 154.: Ipse quoque (Dux Sueviæ) cum Principibus & *Comitibus suis* huic intererat conventui, mithin wurden die Grafen von den Herzogen die ihrige genannt. Imgleichen erzählet ALBERTVS STADENSIS *edit.* SCHILTER. p. 270.: Coram Henrico Leone puerulo & Consiliariis ejus Adolphus Comes Holsatiæ egit causam super Wairensi Provincia contra Henricum de Badewide, prævaluitque & justiori causa & ampliori provincia, und als die Marggrafschaft Oesterreich in ein Herzogthum verwandelt wurde, erhielt sie dadurch die Exemtion von der Herzoglichen Bayrischen Gerichtsbarkeit, wie das Chronicon Austriacum beym PEZ *Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 654.* also meldet: Et quia ejusdem Marchionis magna nobilitas, & multa exigebat honestas, ut nomen

Ducis

Ducis non perderet, cum consensu & voluntate Principum anno 1156. *Marchionatum Austriæ a jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo, & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo, convertit in Ducatum judiciariam potestatem Principi Austriæ* ab Anaso usque ad Sylvam quæ dicitur Rotensala, prope Pataviam *protendendo.* Nam hucusque quatuor Marchiones Austriæ & Styriæ, Ystriæ & Cambensis, qui dicitur de Vogburg, evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur. Wegen solcher denen Herzogen zustehenden Gewalt in Justitz-Sachen begehrete beym MARTENE *Collect. Vet. Script. Tom. 2. p. 539.* der König ao. 1152. von dem Herzoge in Sachsen, ut plenariam justitiam de malefactoribus faceret, und wie die Grafen den Herzogen unterworfen gewesen, erhellet insonderheit aus folgender Erzählung des WIPPONIS *de vita Chunradi Salici edit. Pistor. p. 435.*: Dux (Alemanniæ) Ernestus habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissæ. Dein hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent, non decere eos immemores fore, in historiis patrum semper Alemannos bonæ fidei & stabilitatis in dominos testimonium habere, & si sibi fidi forent, illis præmia, posteris eorum gloriam & honorem esse futurum. Talia dicenti duo Comites Fridericus

dericus & Anſelmus præ cæteris reſpondebant hoc modo? Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, præter eum, qui nos vobis dedit. Si ſervi eſſemus Regis & Imperatoris noſtri, & ab eo juri veſtro mancipati, non nobis liceret a vobis ſeparari. Nunc vero cum liberi ſimul, & libertatis ſummum defenſorem in terra Regem & Imperatorem noſtrum habeamus, ubi illum deſerimus, libertatem amittimus; Als welche ergiebet, daß jene dieſen Treue verſprochen. Hindert auch nichts, daß man Exempel findet, da der Grafen Rechts-Händel von den Kaiſern ſelbſt geſchlichtet worden, weil ſelbige, wann ſie in die mittelbare Länder kommen, allda nebſt den Herzogen und Grafen das richterliche Amt übten, und man ſich über das Verfahren der ordentlichen Richter bey ihnen vielfältig beſchwerte. Siehe meinen Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen *Sect.* 1. §. 1.

§. III.

Der Voigtey klebte die Obrigkeitliche Gewalt in Juſtiz- Policey- und

Die Obrigkeitliche Gewalt in denen Städten klebte demnach der Voigtey an. Selbige begrief nicht nur die bloße Gerichtsbarkeit, ſondern zugleich das Recht, in Policey-Sachen und andern Regierungs-Geſchäfften Verfügungen zu machen, unter ſich. Da auch die Städte vor-

vornehmlich zum Schutze des Landes erbauet worden, so leidet keinen Zweifel, daß derjenige, welchem man darinn das Regiment anvertrauet hat, auch in Kriegs-Sachen zu gebiethen befugt gewesen, und billig Meister von den Thoren und Mauren seyn sollen, mithin ist so fern die Lehre des sel. Hofraths KRESS *in Vindiciis justitiæ judicii recuperatorii Ducalis Guelfici c. 2. §. 6. 19. c. 3. §. 3.* ganz gegründet. Solche Voigteyen oder Schuldheißen-Aemter dependirten eine geraume Zeit gemeiniglich von denen Kaisern oder Landes-Herrn, und bezeuget HORN in dem Leben Chur-Fürst Friedrich des Streitbaren von Sachsen *p. 286.* daß noch unter diesen Herren die Stadt-Magistrate sich deren in Sachsen nicht im geringsten anzumaaßen gehabt, wofern sie dieselbe nicht Pfands- oder Kaufs-Weise an sich gebracht. In den Stiftern bestellete der Kaiser gemeiniglich die Kasten-Voigte. Siehe CONRING *de Urbibus Germanicis §. 116. & de judiciis reipublicæ Germanicæ §. 71.* BESOLD *voc.* **Kasten-Voigt** HERTIVS *de Origine & progressu specialium in Germania rerumpublicarum §. 7.* OCKEL *de Palatio Regio th. 48.* Diese übten demnach die Kriegs-Sachen an.

welt-

weltliche Gerichtsbarkeit sowohl in den Stiftischen Städten, als andern Gütern. Nicht selten aber waren die Stifter mit der Voigtey und dem Rechte einen Advocatum zu erwählen begnadiget. Siehe PFEFFINGER *Vitr. Illustr. Lib. I. tit. 15. p. 1158.* und wenn dieses Amt (wie es vielfältig geschehen) ein Geschlecht erblich an sich gebracht hatte, so ruhete man nicht, bis es zu desselben Abtretung beweget worden, wie denn solchergestalt nach dem Zeugnisse des Chronici Hildesheimensis beym LEIBNITZ *Rer. Brunsu. Tom. I. p. 751.* Bischof Conrad zu Hildesheim die Advocatiam in Urbe von des Stifts Cämmerer mit einer Summe Geldes erlanget hat. Siehe auch REVTELII Chron. *Hildesheimense* §. 28. und meine *Commentationem de jure villicorum c. I. §. 5. Lit. f.*

§. IV.

Diese war aber nicht unumschränket, und wurden die Urtheile nach der aus der

Man darf sich aber nicht einbilden, daß der Stadt-Voigte Gewalt unumschränket gewesen. Es ist bereits in meinen *Observationibus juris & Histor. Germ. Obs. 5. §. 2.* und *in Tract. de Bonis Meierdingicis §. 29.* angemerket, wie die teutschen Richter nicht nach ihren, sondern

der

der Schöppen Gutbefinden die Urthel abfassen müssen. Herr Consistorialrath GRVPE bestärket solches, und schreibet in seinen *Observationibus p. 731.*, „es habe „in dem Voigteylichen Gericht der Voigt „zwar Gerichte geheget. Allein absque „suffragio sententias ferendi, als welche „allein a Scabinis gefraget, und nach „Stadt-Recht und Willkühr eingebracht „werden müssen. Und *in Originibus Han-nover. p. 143.* Obgleich die Advocati „Ducis zu der Zeit Personen Ritterli-„cher Geburt und großen Ansehens wa-„ren, auch die sogenannten Voigt-Ge-„dinge, tria malla principalia, in der „Stadt gehalten wurden, so mußte den-„noch derselbe nach der Sitte und Weise „ganz Teutschlandes und nach dem dem „populo zustehenden jure suffragii sen-„tentionaliter & ex judicio scabinorum „procediren, und das Erkenntniß derer „Scabinorum mußte dabey die Stadt-„Statuta sich allewege zur Regel und „Richtschnur vor Augen gesetzt seyn las-„sen.„ Er führet auch *p. 233.* eine alte Urkunde Bischofs Heinrich von Hildes-heim de jure advocatiæ Hildesiensis an, worinn es heißet: Advocatus neminem potest vincere per testimonium, nec

Bürgerschaft genommenen

Schöppen Gutbefinden abgefaßet.

ipse

ipse potest reprobare sententias. Daher dann Herr Regierungsrath SENCKENBERG *de ordine collegiorum juris p. 30.* mit gutem Grunde lehret: Scabini, ipso verbo monente, sapientes erant, quorum consilia judex sequi tenebatur, ipse non nisi os scabinorum, nec voto decisivo præditus. Der Vergleich, welcher av. 1307. zwischen dem Bischofe und Bürgern zu Eichstedt errichtet worden, beym Herrn von FALCKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p. 135. 141.* meldet deswegen, daß zwölfe von den Bürgern Urthel vor dem Gerichte sprechen sollen, und OCKEL *de Præscriptione immemoriali c. 2. th. 28.* führet aus des *Joh.* SCHMID *Dissert. de Oppido Batavorum* eine Stelle an, welche erweiset, daß in der Stadt Nimwegen noch zu neuern Zeiten dieses alte teutsche Recht beybehalten worden. Es heißet daselbst unter andern: Aliæ causæ in consessu 12. virorum, quos scabinos vocant, ventilantur. Hos inter judex causas non cognoscit, nec suffragium fert, nec sententiam pronunciat. Auctoritatem tantum nomenque judicio 12. virali commodat, neque absque illo quicquam potest. Ein merkwürdiges

Ueberbleibsel dieses Rechts trifft man in der Stadt Northeim an, woselbst der Landesfürstliche Schuldheiß zwar das Gericht heget, und die vorkommenden Rechts-Händel untersuchet, die Urthel aber Burgermeister und Rath ohne sein Zuthun abfassen, und sie ihm zur Publication überliefern. Der Receß d. 1596. bestärket dieses alte Recht, und verordnet, „daß Sachen, welche altioris indaginis, an den Schuldheißen vor des „Landes-Fürsten Gericht verwiesen, wie „auch, da bald Anfangs daselbst geklaget wurde, die Sache von ihm angenommen, und das Gericht in des Landes-Fürsten Namen durch ihn geheget, „mit 2. Schöppen aus dem Rath = = „besetzet, und wenn daselbst die Partheyen gehöret, auch vom Schuldheißen „und einer Person neben dem Gerichtschreiber die allda angegebene Zeugen „examiniret, auch sonsten Kundschaft, „briefliche Urkunde, und anderer Beweisthum vollführet, und keine Verschickung an unverdächtige Juristen-Facultät in specie von einen oder andern „Theil gebeten wird = = was vorgelaufen, wie Herkommens, in gemeinen „Rath gebracht, allda vermöge der dem

„gnädigen Landes-Fürsten und gemeiner „Stadt geleisteten Raths-Pflicht darüber „mit guten Bedacht deliberiret, und „wenn sie im sitzenden Rath der Sache „durchaus und je zum wenigsten per „majora einig, ihre Erkenntniß wieder „vor und ins Gericht vor den Schuld-„heißen gebracht, und allda in Beyseyn „des Schöppen publiciret werden solle.„

§. V.

Auch mit der Bürger Zuziehung, Ordnungen und Gesetze beliebet.

Mit keiner unumschränktern Gewalt machte der Voigt neue Ordnungen und verfügte in Policey-Sachen, was ihm gut zu seyn dünkte. Sehr selten wurden in Teutschland Gesetze abgefasset. Wenn die Frage entstund, was Recht und Billigkeit erforderten, so ließe man es nicht leicht auf der höchsten Landes-Obrigkeit Gutbefinden, sondern auf des Richters Ausspruch ankommen, und dieser mußte sich gefallen lassen, was seine Schöppen für Recht erkannten. Siehe Herrn SENCKENBERG *in Parergis Götting. Tom. I. Lib. 2. p. 130. 131. 133.* und *in Corp. Jur. feud. Germ. præf. §. 24.* Herr GRUPE bemerket ein gleiches *Orig. Hannov. p. 201.* und schreibet *p. 144.* daß allererst hauptsächlich im vorigen Seculo die Landes-Herrschaft in Policey-Hand-

werks-

werks- und Städt-Oekonomie-Sachen mit besondern Regulativis eingetreten. Sonder Zweifel aber redet er von willkührlichen Verordnungen, welche ohne Genehmhaltung der Städte gemachet worden. Denn sonst ist nicht zu läugnen, daß von Alters her die Fürstl. Voigte auch zu dergleichen Sachen gezogen sind, und viele Städtische Statuta durch der Landes-Herren Genehmhaltung verbindliche Kraft erlanget haben. In der alten Urkunde de jure Advocatiæ Hildesiensis bey Herrn GRUPE *d. l. p. 234.* heisset es: Advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine Advocato possunt aliquid ordinare, vel facere de locis communibus, quod dicitur Mende. Die Reichs-Stadt Acken erhielt durch ein besonders Kaiserliches Privilegium beym LONDORP *Act. publ. Tom. 14. p. 12.* das Recht, ut cives inter se constitutiones necessarias & utiles constituere valeant, & eas dum voluerint revocare. Der Stadt Braunschweig wurde das erste Stadt-Recht von Herzog Otten verwilliget. Siehe LEIBNITIUM *Rer. Brunsvic. Tom. 3. p. 434.* Wider die Stadt Trier fällete ao. 1364. Kaiser Karl IV. ein Urthel, mittelst dessen unter andern ers

kannt wurde: „Auch sollen die Schoffen-
„meister, Schöffen, Bürger und Stadt
„zu Trier in derselben Stadt zu Trier
„Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüder-
„schaft, Gesetz, Gebot, Ordnungen,
„Rath und Recht, wie man die mit son-
„derlichen Worten mag nennen, ohne des
„vorgedachten Erz-Bischofen und seiner
„Nachkommen Willen und Verhängniß
„fürbaß nicht seyn, oder machen in künf-
„tigen Zeiten. Siehe Herrn MOSERS Staats-Recht des Churfürstl. Erz-Stifts Trier *p. 197.* Die Stadt Bremen mußte ao. 1246. versprechen, nulla facere statuta vel Wilköre, nisi hoc fiat de consensu & voluntate Domini sui Archiepiscopi. Siehe LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec. contin. 4. p. 221.* und diejenigen, welche ohne Erz-Bischöfliche Genehmhaltung in der Stadt Halle gemachet worden, sind für nichtig erkläret beym LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. 2. p. 478.* So gar die mächtige Stadt London brachte durch ein besonders Privilegium die Befugniß aus, quod Major & Aldermanni consuetudines, si difficiles vel defectivæ existant, ac alia in eadem civitate emergentia, ubi remedium prius oppositum non fuerit, corri-

gere & emendare, ac ſuper iisdem conſuetudinibus & aliis in dicta civitate emergentibus remedium congruum bonæ fidei & rationi conſonum de aſſenſu communitatis opponere poſſint & ordinare, quoties & quando eis videbitur expedire, dum tamen ordinatio hujusmodi Regi & populo utilis ac bonæ fidei exiſtat congrua & conſona rationi. Siehe RYMERI *Acta publica Tom. 2. P. IV. p. 101.* Hingegen aber wurde auch nicht leicht von den Landes-Herren wider der Städte Willen etwas verordnet, und als Herzog Wilhelm zu Braunſchweig alle Zu- und Abfuhr in die Stadt Hildesheim ao. 1485 ſeinen Unterthanen verbothe, ſchrieb die Stadt Braunſchweig nebſt andern Städten an ihn: „Wir haben in „Gnaden und alter Gewohnheit von „Herrn zu Herrn bis an dieſe Zeit gehabt, „daß wo wir nicht mit rathen, alſo ſollen „wir auch nicht mit thaten. So wir „denn nun in dieſer Sache nicht mit gera„then haben, ſollen wir auch nicht ver„pflichtet ſeyn zu thaten.„ Siehe LETZNERS Daſſelſche *Chronic. p. 32.* Auch ließ die Stadt Würzburg ſich beym FRIES in dem Leben der Biſchöfe zu Würzburg *p. 668.* alſo in Sec. XIV.

vernehmen: „Wollte ein Herr auch neue „Geboth und Satz setzen, das ist also „Herkommen, daß er das ohne die Bür„ger nicht thun soll; Wenn er aber das „thun wollt, und sein Gericht wollt an„ders setzen, denn sie von Alters Her„kommen war, darwider die Bürger al„lewege gewesen.„ Der Stadt Butzbach wurde an. 1368 solches Recht durch den Herrn von Falkenstein folgender Gestalt versichert: „Auch sollen wir keine neue „Gebott vortme machen, anderst als un„sre Aeltern und wir bisher gehabt haben.„ Siehe SENCKENBERG *in Sel. Juris & Hist. Tom. 6. p. 593.* Die Aussprüche der Schöppen waren sehr veränderlich, und entstund daraus eine schädliche Ungewißheit der Rechte. Dieser vorzubeugen, wurden mit Genehmhaltung der Landes-Herren, welche gemeiniglich den Voigt setzten, beständig daurende Ordnungen gemachet, die öfter eine Bestätigung der hergebrachten Rechte, als deren Verbesserung enthalten. Daß die Fürstl. Voigte von den Policey-Sachen keinesweges gänzlich ausgeschlossen worden, halte ich demnach mit dem sel. Hofrath KRESS *in Vindiciis justitiæ judicii recuperatorii Ducalis Gvelphici c. 2. §. 5. 6. 9. 10. 11. 12.* dafür.

§. VI.

§. VI.

Sehr viele Städte sind nicht von denen Bürgern, sondern von Königen und Fürsten bevestiget. Der *Autor Vitæ Weinwerci n. 51.* beym LEIBNITZ *Rer. Brunsvic. Tom. I. p. 546.* schreibet: Murum quoque (Meinwercus Episcopus) in circuitu urbis in civitate Patherbrunnensi construxit, und WOLTERUS *in Chronico Bremensi* beym MEIBOM *Rer. Germ. Tom. II. p. 33.* Iste etiam Hermannus (Archiepiscopus) voluit claudere muro civitatem Bremensem, & vix jactis fundamentis obiit. - - Deinde (Beselinus Archiepiscopus) construxit muros civitatis Bremensis, quorum fundamentum prædecessor suus vix complevit. Imgleichen das *Chronicon Magdeburgense d. l. p. 286.* Müros qnoque urbis ab eodem Imperatore ceptos (Gero Archiepiscopus) mirifico studio & opere consumavit. Beym MEICHELBECK *Historiæ Frisingensis Tom. I. P. II. p. 574.* findet sich folgende Königl. Verordnung: Ad notitiam universorum cupimus pervenire, quod coram Principibus, Nobilibus & familiaribus curiæ nostræ subscriptis talis lata sententia fuit & ab omnibus approbata, quod quilibet Episco-

Nicht weniger von den Thoren und Mauren der Städte Verfügungen gemachet.

pus & Princeps imperii civitatem suam debeat & possit ad opus & obsequium imperii & ipsius in fossatis, muris & omnibus munire. Inde est, quod autoritate præsentium dilecto Principi nostro venerabili Frisingensi Episcopo liberam autoritatem dedimus ædificandi civitatem & montem Frisingensem ad commodum & obsequium imperii & ecclesiæ ipsius. Wenn diese Urkunde richtig, so wäre zu vermuthen, daß wenigstens die Bischöfl. Städte ihre Wälle und Mauren denen Bischöfen zu danken haben. Was der Herausgeber *Tom. I. P. I. p. 396.* anführet, mindert aber ihren Glauben sehr. Ich zweifele nicht, daß der Fürst über die von ihm selbst aufgeführte Vestungs-Werke zu gebiethen gehabt. Inzwischen ist leicht zu ermässen, daß, da man vor Alters von einer andern Besatzung als den Bürgern wenig wußte, und diese denen Voigten, ja selbst ihren Fürsten blindlings zu gehorsamen nicht gewohnet waren, sie ihnen auch keine willkührliche Verfügung von denen Thoren, Wällen, und Mauren, und zwar um desto weniger gegönnet haben, da sie gemeiniglich auf ihre Kosten erhalten wurden.

§. VII.

§. VII.

Es fehlet daher so viel, daß allen Landes-Herren völlige Gewalt darüber zugestanden, daß vielmehr selbige die Bürger sich angemasset, und jene, vornehmlich aber die Bischöfe, davon gänzlich auszuschließen getrachtet. Herr SENCKENBERG lehret solches *in Selectis Juris & Historiarum Tom. III. p. 382.* also: Tritum satis litigium de custodia clavium in civitatibus cambocæ certo modo parentibus. Actum de eo olim Treviris, ut &, ni fallimur, Wormatiæ ac Spiræ. Monasterienses etiam Episcopo suo olim in claves nil Juris concedere volebant, nisi cum prima vice urbem ingrederetur. Von der Stadt Würzburg erzählet FRIES im Leben der Bischöfe zu Würzburg *edit.* LUDEWIG *p. 570.* „daß die Bürger sich ao. 1265. der Thore und Thürmen hin und wieder in der Stadt ihres „Gefallens mit uf und zuschliessen zu gebrauchen, unterzogen. Er meldet aber „*p. 571.* daß sie versprochen ihrem Herrn „dem Bischof das Siegel und die Schlüssel in seine Hand zu stellen; Imgleichen „*p. 644.* daß die Wirzburgische Bürger „dem Bischof alle Thore und Thürme, „Schlüssel und Schloß seiner Stadt über-

Diese Befugniß suchten die Städte mit Ausschliessung der Landes-Herrn an sich zu ziehen.

„geben, und *p. 677. 678.* wie ao. 1400. „ein Vertrag abgeredet worden, daß die „Bürger von Wirzburg den Hofmeister, „an stat Bischof Gerharden, und Herr „Albrechten von Hesberg von Capitels „wegen einantworten sollten, alle Thür„me und Thore zu Wirzburg samt den „Schlüsseln.„ Jedoch müssen diese annoch in Sec. XVI. in der Bürgermeister Händen gewesen seyn, weil ARNOLD in seinem Bericht vom Grumbachischen Zwietracht beym Herrn von PISTORIUS *Amœnitatum Historico-Juridicarum P. III. p. 749. 750.* erzählet, daß Grumbach deren Ausantwortung von selbigen begehret habe. Wie man sie dem Bischof zu Bamberg streitig gemacht, berichtet HOFMANN *in Annalibus Bambergensibus edit.* LUDEWIG *p. 195.* also: Eo anno (1333) Werntho Episcopus conventum Cleri & populi Babebergam advocavit. In quo inter cætera magna animorum consensione potestas clavium ad urbis portas, & Jus renovandi Senatum Episcopo adjudicatum. Wir lesen von Halberstadt in DOERINGII *Contin. Chron. Engelhusii* beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p. 45.* und in HORNS Hand-Bibliothek von Sachsen *p. 273.*

Illu-

Illustrissimus Princeps & Reverendissimus Dominus Ernestus Episcopus ecclesiarum Magdeburgensis & Halberstadiensis (anno 1486.) cum maximo exercitu decem millia armatorum obsedit & circumvallavit civitatem Halberstadiensem propter ipsorum inobedientiam & rebellionem, & infra mensem eos armis & vi ad obedientiam compulit, ut sua sponte portas civitatis aperirent, & claves, uti vero Domino eorum præsentarent, qui & eos gratiose suscepit, atque libertates atque privilegia eorum non minoravit. Anno 1570. befahl Kaiser Maximilianus II. dem Stadt-Magistrat zu Lüttich einen zeitlichen Bischof, so oft er es begehren würde, die Stadt-Schlüssel zu extradiren. Wider die Stadt Trier wurde vom Kaiser Rudolpho II. ao. 1585. ein Urthel fast gleiches Innhalts gefället, und erkannt: „daß dem Herrn „Churfürsten die Verwahrung der Stadt, „derselben Mauren, Thürne, und Pfor„ten gebühren, und die Stadt ihm oder „seinem Gewalthaber auf dero Gesinnen „zu ihrer Nothdurft einzunehmen schuldig „seyn, jedoch so lange die Schlüssel zu der „Stadt und derselbigen Thürnen und „Pforten in Händen und Gewahrsam

„der

„der Stadt aus Vergünstigung und Zu-
„lassen des Churfürsten gelassen und blei-
„ben werden, daß sie solche Schlüssel,
„wie gehorsamen Unterthanen gebühret,
„treulich zu verwahren schuldig und ver-
„pflichtet seyn sollen.„ Siehe Hrn. MO-
SERS Staats-Recht des Churfürstl. Erz-Stifts Trier *p. 197.* und BROWERI *Annal. Trevir. Tom. II. p. 411.* Der Abt zu Hirschfeld verglieche sich mit sei-
ner Stadt gleiches Namens ao. 1378. dahin, „daß der Abt oder die Münche
„bey 24. Schuhe nimmer an die Stadt
„bauen sollten, und die von Hirschfeld
„sollten Mauren und Burg-Frieden be-
„wahren und bewachen.„ Siehe *Chro-nicon. Thuringicum & Hassiacum* beym SENCKENBERG *d. l. p. 412.* Auch wurde in Sachen des Abts zu Fulda wi-
der die dasigen Bürger durch eine Senten-
tiam arbitralem ao. 1331. beym SCHAN-
NAT *in Cod. probat. Hist. Fuldens. p. 247.* erkannt: „Ez mögen auch die Bürger von
„Foulde irre Statmuren und Grabin bes-
„serin und vesten, als sie dünket, daz iz
„in Noitdurft sie, ane gegen die Burg
„und der Burg unschedeliche, als iz biz
„hir gewest ist.„ Der zwischen den Gra-
fen von Ost-Frießland und der Stadt

Emden

Emden errichtete Delffzylische Vertrag will, ut penes Senatum Emdanum sit cura ac custodia mœnium, portarum, portuum, locorum & structurarum; ei sit Jus relevandis civibus suis & custodiendæ urbi stipendiarios quoque vigiles, quot putabit pro temporis ratione opus esse, conducere impendio civitatis, & eorum opera uti, sed sine vexillo militari. In novis tamen operibus aut munitionibus struendis, quæ majoris momenti, nihil ei liceat, sine consensu Comitis. Siehe Ubbonis EMMII *Historiam sui temporis p. 28.* BRENNEISEN in der Ostfriesischen Historie und Landes-Verfassung *Tom. I. p. 219.* Wie sehr sich die Stadt Minden bey den Westphälischen Friedens-Tractaten bemühet, das Jus præsidii beyzubehalten, als welches sie von etlichen hundert Jahren hergebracht zu haben vorgab, erhellet aus der Vorstellung, welche der Herr Geheimde Justitz-Rath von MEIERN seinen *Actis pacis Westphalicæ P. 6. p. 44.* einverleibet hat. Eben daselbst p. 210. äusserte die Stadt Osnabrück ein gleiches Verlangen, und heisset es in ihren Desideriis; Proprium præsidium ex antiqua observantia, ut libera civitas Anseatica,

tica, semper habuimus. Die Stadt Münster behauptete selbiges noch einige Jahre nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und als sie darüber mit dem Bischof in Streit gerieth, wurde vom Kaiserl. Reichs-Hofrath derselben am 9. Dec. 1656. auferleget ihre Intention, und insonderheit, daß sie das Jus præsidii samt der custodia seu jure clavium, portarum, vallorum, murorum & symboli seu tesseræ militaris ab immemoriali tempore ihrem Angeben nach hergebracht, besser als noch zur Zeit geschehen, zu beweisen. Siehe LONDORPII *Acta publica Tom. VII. p. 1195.* An diesem Beweise muß es gefehlet haben, weil ao. 1659 definitive wider die Stadt gesprochen, und ihr das Jus præsidii & clavium aberkannt worden. Siehe LUNIGS *Spicileg. eccles. P. 2. p. 542.* Wie sie denn auch ao. 1661. zum völligen Gehorsam gebracht, und die Schlüssel dem Bischof zu übergeben genöthiget worden. Siehe AIPEN *de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi & Principis Monasteriensis p. 524.* Glücklicher sind die Städte Hildesheim und Essen gewesen. Jene übet unter dem Schutz Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien als Herzogen zu

Braun-

Braunschweig Calenberg das Jus præsidii, und dessen fundamenta sind in dem ao. 1690 publicirten Gegen-Bericht *in puncto juris præsidii militaris Civitatis Hildesiensis* der Welt für Augen geleget. Siehe auch Herrn LAUENSTEINS *Historiam Episcopatus Hildesiensis. p. 41. seqq.* Essen aber ist ao. 1670 vom Kaiserl. Kammer-Gericht per Sententiam bey Verwahrung der Mauren, Thürme, Pforten und Wehren (außer bey Friedens-Zeiten der Frau Abbatißin freyen Gebrauches des Pförtleins hinter der Abtey) geschützet.

§. VIII.

Auch in andern Regierungs-Geschäften suchten sich die Städte der Landesherrl. Bothmäßigkeit zu entziehen, woraus beschwerliche Irrungen entstunden. Der Herr Geheimde Rath von BUNAU lehret in dem Leben Friedrichs I. Römischen Kaisers *p. 127.* daß überhaupt die größten und mächtigen Städte in vorigen Zeiten, ehe durch Errichtung des Land-Friedens die Fehden und Kriege abgeschaffet, und das Reich in Ruhe gesetzet worden, ihrer Herrn Willen nicht blindlings nachleben wollen, sondern insgemein zum Aufstande geneiget, und daher denen herrsch-

Auch in andern Regierungs-Geschäften deren Bothmäßigkeit entlediget zu werden.

herrschsüchtigen Monarchen Dornen im Auge gewesen. Herr KUCHENBECKER bestärket solches *in Annal. Hassiacis Collect. 9. p. 58.* und ich will verschiedene Exempel der dadurch veranlasseten Streitigkeiten und Kriege erzählen. Von der Stadt Maynz schreibet Herr SENCKENBERG *Med. fasc. 3. p. 475.* Atque id quidem omnibus civitatibus Episcopalibus cum Moguntia erat commune, ut jugum morderent, & quasi sub imperio absque medio vivere contenderent. Qua in re equidem multæ plus, aliquæ minus obtinuerunt, und JOANNIS *Rerum Moguntiacarum Vol. II. p. 195.* Moguntia ditioni Archiepiscopatus Moguntini verè obnoxia fuit; dissidiis vero anteriorum temporum in rem ac utilitatem versis, Archiepiscoporum paulatim abnuit imperium, liberisque regni Germanici civibus, se adsociavit; Jam autem ad obsequium redactam constanter adseruere tum Adolphus tum Dietherus. Dicitur in Litteris Adolphi d. 1466. ad quadringentos fere annos ecclesiæ Moguntinæ rebellis. Siehe auch Herrn Kammer-Gerichts-Assessoris von GUDENUS *Syllogen I. diplomatariorum p. 477. 478.* und das *Chronicon Luneburgicum*

beym

beym ECCARD *Corp. Hiſt. Tom. I. p. 1390.*
Von Bamberg berichtet HOFMANN *in Annal. Bamberg. edit.* LUDEWIG p. 221. Bamberga civitas ſe in libertatem vindicare cupiens, onera, ſervitia, contributiones & alias id generis exactiones, quas Epiſcopus antiquitus habuerat, auſu temerario recuſabat, & eccleſiæ cathedralis proceres hujus facti ſui defenſores habebat. Daß ſie ſo gar den Biſchof nebſt der Cleriſey aus der Stadt gejaget, erzählet CORNERUS *in Chronico* beym ECCARD *Corp. Germ. P. 2. p. 1340.* Wie ſich die Würzburger wider ihren Biſchof aufgelehnet, wird in der Beſchreibung von dem Urſprung der Grafen von Caſtel beym Herrn von PISTORIUS *in Amœnitatibus Hiſtorico-juridicis P. II. p. 239.* alſo erzählet: „ao. 1166. „iſt eine große Uneinigkeit entſtanden zwi„ſchen den Biſchof Berchtold von Stern„berg und der Bürgerſchaft zu Würzburg: „Mit denen-Bürgern haben es gehalten „wider den Biſchof die Grafen von Ca„ſtel, denen ſind beygeſtanden die Gra„fen von Hennenberg und die Herren von „Hohenlohe nebſt andern Ritterſchaften: „Als der Zank Ueberhand nahme, kam es „zum Krieg, der Biſchof verſammlet

„Volk, machet die Herren von Weinsperg „zu seinen Kriegs-Obersten, des Gegen-„theils Kriegs-Volk hatte Graf Her-„mann von Hennenberg der jüngere ge-„führet: Als sie nun zu beeden Theilen, „nicht fern von Kinzingen drey Meile von „Wirzburg gelegen, zusammen stiessen, „thäten sie eine hefftige Schlacht, die „währete 5 Stund, das ist von 1 Uhr „Nachmittag bis um 6 Uhr. Das Stift „hat den Sieg erlangt, und sind vom „Gegentheil 500 Mann umkommen, viele „gefangen, und die übrigen in der Flucht „davon kommen.„ Siehe auch WINDECKII *Historiam Imp. Sigismundi* beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p. 1205. 1241. 1263.* Es schreibet CORNERUS *ad annum 1369. d. l. p. 1115.* Herbipolis urbs solennis ab Alberto Episcopo suo prio gravi obsidione vallata est secundum Egghardum, & vineæ undique conculcatæ sunt & destructæ. Propter quod cives ad intra exacerbati totum Clerum, demtis solis religiosis, expulerunt, & curias ac domos sacerdotum spoliantes incenderunt. Sed datis tandem magnis pecuniis per cives omnia sop ta jurgia, & pacificata litigia utriusque partis. Imgleichen *ad annum 1400. p. 1182.* Gerhar-

dus

dus Herbipolenſis Epiſcopus cives illius urbis ſibi rebelles & contumaces in prœlio proſtravit, multos interficiens. Rotari etiam plures ex eis fecit, quorum capita lanceis impoſita, victor effectus per urbem circumduxit, & non per portam, ſed muro civitatis in magna parte dejecto ipſam intravit. Und von der Stadt Halle *ad annum 1427. p. 1274.* Guntherus Archiepiſcopus Magdeburgenſis graves diſcordias cum civibus urbis Hallenſis gerens, propter ſalinarum cenſum, quem ſibi dare negabant, diverſa eis intulit damna per deprædationes villarum, captivationes civium & ſpoliationes curruum bona Burgenſium hinc inde deferentium. Cives vero vice verſa Archiepiſcopo ſuo incommoda plurima inferentes quædam caſtella expugnaverunt Nobilium diœceſes & plures viros de diverſis urbibus, oppidis & caſtris captivarunt & exactionarunt. Daß die Stadt Magdeburg ao. 1434. ihren Erz-Biſchof vertrieben, berichtet WINDECK *d. l. p. 1259.* und thut hinzu: „Alſo noch wol mer mochte ſcheen, „wenn die Almuſen teten den gröſten „Schaden, und machten den gröſten „Schaden und Kriege in allen Teutſchen

„Landen.„ Da die Stadt Trier sich einer mehren Freyheit, als ihr zugestanden, angemaßet, der Erz-Bischof aber sowohl als der Pfalz-Graf verschiedene Gerechtsame zur Ungebühr sollten an sich gezogen haben, wurde diesem Streit durch einen Kaiserl. Ausspruch abgeholfen, und alles in vorigen Stand gesetzet. Siehe Herrn Geheimden Rath von BUNAU *d. l. p. 136.* Die Stadt Passau verfehlete des führenden Endzwecks sich der Bischöfl. Herrschaft zu entziehen, wie in dem *Chronico Salisburgensi ad ann. 1298.* beym PEZ *in Scriptoribus rer. Austriac. Tom. I. p. 395.* also gemeldet wird: Civitas Patavienſis se domino suo Patavienſi Episcopo Wernhardo opposuit, & tam Episcopus, quam Canonici civitatem exeuntes, eam per excommunicationem in certas personas & interdictum in locum spiritualiter, & etiam per machinas a monte S. Georgii & aliis modis, licet non multum fortiter, eosdem cives civiliter impugnarunt. Volebant enim prædicti cives habere magistrum civium, consules & rectores civitatis a se electos & sigillum speciale, & campanas jam erexerant ad eorum consilium convocandum: & sic intendebant more Regalium civitatum,

tatum, utpote Ratisbonenſis, non regi mandatis Epiſcopi, ſicut ante conſueverant, ſed propriis Rectoribus & Magiſtro, & ſuper prædicta diſcordia tam ipſe Epiſcopus, quam cives Albertum Regem in Curiam, quam celebravit apud Nurenberch, acceſſerunt ſuas querimonias proponentes. Prædictus vero Rex non per formam judicii, ſed per arbitrium eosdem cives cum Epiſcopo concordavit, ita videlicet, quod ſigillum & campanas Domino Epiſcopo tradiderunt, quarum campanarum una etiam hodie in eccleſia S. Stephani Pataviæ habetur. Promiſerunt autem prædicti cives memorato Epiſcopo & ſuis ſucceſſoribus, fideliter de cætero obedire, nec ſimilia attentare, & inſuper coacti ſunt dare duo millia librarum Patavienſium pro emenda. Anno 1367. bevollmächtigten die Paſſauiſchen Bürger den Herzog von Oeſterreich den zwiſchen ihnen und den Biſchof entſtandenen Krieg gütlich beyzulegen. Siehe LUNIGS *Spicileg. eccleſ. P. 2. p. 796.* Von den Kriegen, welche zwiſchen den Biſchof und der Stadt Hildesheim geführet worden, findet ſich Nachricht in dem *Chronico Hildesheimenſi* beym LEIBNITZ *Rer. Brunſ.*

Tom. I. p. 758. 760. und in LEZNERS Dassellscher *Chronic. Lib. 2. c. 3. 4. 16.* wie auch REUTELII *Chronico Hildesheimensi §. 46.* und bey Herr LAUENSTEIN *d. l. p. 42.* Nicht nur den geistlichen, sondern auch denen weltlichen Fürsten gereichte ihrer Städte Widerspenstigkeit öfters zu großer Beschwerde, und heisset es in PALTRAMI *Chronico Austriaco ad ann. 1237.* auch dem *Chronico Leobiensi* beym PEZ *d. l. p. 711. 712. 813.* Postea propter multas insolentias suas Wiennenses & aliæ civitates in utroque Principatu cœperunt se opponere ei (Friderico Duci Austriæ). Deinde secutæ sunt rapinæ, & incendia, & irruptiones claustrorum ecclesiarum & castrorum. Nicht besser haben es die mehresten andre Land-Städte gemachet, und öfters ihre Herren bekrieget. Die Widerspenstigkeit der Lüneburgischen, Mecklenburgischen, und Pommerschen Städte bemerket Herr SCHWARTZ in der Pommersch- und Rugianischen Lehn-Historie *p. 632. 633.* Siehe auch das *Fragmentum Chronici Bardewicensis* beym LEIBNITZ *Rer. Brunsv. Tom. 3. p. 218. ad ann. 1269.* und ich könnte mit der Erzählung solcher Händel noch viele Bogen anfüllen.

§. XI.

§. XI.

Es ist der Mühe werth, daß man untersuche, welchergestalt die Städte in den mitlern Zeiten zu dem Vermögen gelanget, sich ihren Obern zu widersetzen, und weit ansehnlichere Gerechtsame zu erwerben, als man ihnen gegeben, wie sie erbauet, und bevestiget worden. Sehr vieles hat erstlich die verringerte Macht der Kaiser, und das deswegen überhand nehmende Faust-Recht hierzu beygetragen. Die äußerste Verwirrung, worinn das teutsche Reich durch innerliche Trennungen gerathen, schwächete die Kaiser dergestalt, daß sie nicht ferner Friede und Ruhe erhalten, und einen jeden zu denjenigen verhelfen konnten, was ihm gebührte, sondern dulden mußten, daß die Unterthanen sich selbst Recht schafften, ja so gar ihre Herren befehdeten, ohne sich eines Verbrechens theilhaftig zu machen. Siehe oben die Erste Abhandlung §. XXI. und die Vierte Abhandlung §. V. So bald man dieses nachgegeben, war es um das obrigkeitliche Ansehen gethan. Denn das Volk ist allemal der stärkste Theil, wenn es auf die Faust ankommt, und hatten daher die Städte das Vermögen, die Rechte, deren

Die Ursachen ihrer behaupteten Freyheit und vermehrten Gerechtsame in den mitlern Zeiten sind (1.) die verringerte Macht des Kaisers und das deswegen aufgekommene Faust-Recht.

sie sich anmasseten, zu behaupten. Fürsten und Herren mußten solches so viel mehr geschehen lassen, weil sie eben auch von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machten, und die Gerechtsame, welche dieselbe ehemals als Kaiserl. Bediente geübet, nun wie ihr Eigenthum anzusehen, mithin die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in eine Landesherrl. Hoheit zu verändern begunten. Dieses hätten die Könige nimmer geschehen lassen, wenn nicht das Volk beweget wäre in eine solche Veränderung des Regiments zu willigen. Sie unterbliebe daher in den Städten, deren Einwilligung nicht zu erlangen war, die vielmehr die kaiserlichen Gerechtsame an sich zogen, welche ehemals durch die Fürsten und Voigte geübet worden.

§. X.

(2.) Die starke Mauren der Städte und der große Reichthum ihrer Bürger.

Man mußte solches zweytens geschehen lassen, weil die Städte ihrer starken Mauren und großen Reichthums halber die Land-Leute an Kräften weit übertrafen, und die wenigsten Herzoge, Grafen und Herren fürchteten. Vor Erfindung des Pulvers waren dieselben fast unüberwindlich, auch anfangs nach veränderter Art Krieg zu führen, die wenigsten Für-

Fürsten im Stande solche Armeen ins Feld zu stellen, womit man große Städte bändigen können. Diesen brachten die Kriege gemeiniglich mehr Vortheil als Schaden, und es gieng nur hauptsächlich über den armen Land-Mann her, wie LETZNER in der Dasselschen *Chronic. Lib. 2. c. 16. fol. 49.* mit folgenden Worten bezeuget: „Feinde und Krieg ge„het über die armen Leute auf dem Lande. „Herren und Städte haben ihren Nutz „davon.„ Ein großer Theil des Handels, welcher anitzt Engelland und Holland bereichert, wurde ehemals von den teutschen Städten getrieben, und aus dieser Quelle flossen ihnen große Schätze zu, mithin fand sich das mehreste Gold und Silber bey den Bürgern. Siehe Herr von BEHR *in Rebus Meclenb. Lib. 4. c. 6. p. 617.* Ihres Beystandes theilhaftig zu werden, schämten sich Grafen und Edelleute nicht, in ihre Dienste zu treten, auch das Bürger-Recht zu gewinnen. Man lieset in dem *Chronico Magdeburg.* beym MEIBOM *Rer. Germ. Tom. 2. p. 338.* Cum iterum iste dominus Burchardus Archiepiscopus pluria gravamina contra cives attentaret, & non solum Magdeburgensibus, sed etiam

Hallenſibus & Calvenſibus; nec non Miniſterialibus & Baronibus & Comitibus circumquaque ſe gravem exhiberet, ipſi, ut humana habet induſtria, ſeſe invicem contra Archiepiſcopum fortificantes, confœderati ſunt & *plures Domini terræ facti ſunt cives in Magdeburg*, videlicet Comes de Mansfeld, & Comes de Wernigerad, Dominus Gardinius de Hadnersleben & aliqui Miniſteriales. Und in PAULINI *Annalibus Iſenacenſibus p. 47.* Illa (Sophia Brabantina) in Haſſia, hic (Henricus illuſtris Miſnenſis) in Thuringia diverſa caſtra & urbes ceperat; rapinis, incendiis, & latrociniis longe lateque dominantibus, diſtractisque popularium animis. *Hinc nobiles ab Erfa, Wangenheimii & alii jure civitatis noſtræ donati ſunt.* Und in den *Litteris amicabilis compoſitionis inter Joannem Epiſcopum Wormatienſem & cives anno 1366. initis* beym SCHANNAT *in Cod. probat. Hiſtoriæ Epiſcopatus Wormatienſis p. 182.* „Daz ein Biſchof zu Wormze allein ſall „ſetzen ſehs Ritter uff den Eyt die inge„ſeſſene Bürger zu Wormze ſind. Im„gleichen in einem Diplomate d. 1317. beym Herrn KUCHENBECKER *in Annal. Haſſiacis Collect. 9. p. 175.* geſchiehet

Meldung Hartungi de Thutelſtete & Conradi de Witzeleyben Magiſtrorum Conſulum in Gotha, wie auch beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p. 540.* Conſules cives & Univerſitatem Erfurdenſem Albertum Comitem de Glichen & heredes ejus in eorum familiares & concives favorabiliter recepiſſe. Mehrere Exempel führet LIMNÆUS *ad Auream Bullam c. 16. §. 1. Obſ. 8. n. 2.* an. Es iſt demnach die Obſervation des SCHANNATS ganz richtig, wenn er *in Hiſtoria Epiſcopatus Wormatienſis p. 195.* ſchreibet: Cœperant jam ab aliquo tempore civitates in imperio creſcere ad amplitudinem, eo quod nobiles nec non inferioris ordinis homines in easdem ſeſe magno numero recepiſſent, reciperentque in dies, communi fœderis lege cum periculis civitatis ſua quoque communicaturi, qui uſus cum ex dominorum conniventia plus nimium convaleſceret, magnum deinceps fuit ſeditionis & licentiæ incitamentum: Nam populus ejusmodi potentum civium acceſſione inſoleſcens, factusque ad turbida pronior, juſto ac aſſueto imperio ſeſe paulatim ſubducere enituit; Auch merket Herr KUCHENBECKER *d. l. Collect. 8. p. 304.* an, daß

viele,

viele, welche conditionis militaris und equestres homines waren bey den unglückseligen Zeiten des großen Interregni um besserer Sicherheit willen sich in die Städte retiriren, unter deren Schutz begeben, und das Bürger-Recht annehmen müssen. Ein Zeugniß der Städtischen Macht in den ältern Zeiten enthält Herzog Albrechts zu Mecklenburg auf dem Todten-Bette an seine Söhne also gethane Ermahnung: Si Principes terræ vestræ & domini esse & manere cupitis, pacem habete cum civitatibus circumjacentibus, & præsertim Lubecensi. Hoc enim est quod vobis pro testamento salubri do, & hoc consilium ipse servavi, & ab hoc omnium meorum Subditorum potens præceptor semper extiti. Siehe CORNERI *Chronicon* beym ECCARD *in Corp. Hist. Tom. 2. p. 1131.*

§. XI.

(3.) Das Hanseatische und andre dergleichen Bündnisse.

Das Hanseatische, Rheinische und Schwäbische Bündniß setzte drittens auch schwächere Städte in den Stand, mächtigern Fürsten den Kopf zu biethen. Wenn diese jene nur sauer ansahen, so nahmen sich die Bundes-Verwandte ihrer an, und leiteten entweder die Sachen dergestalt ein, daß zum Vortheil der

Städ-

Städte ein Vergleich getroffen wurde, oder sandten ihnen starke Hülfe. Der Herr von BEEHR schreibet *in Rebus Meclenb. Lib. 4. c. 6. p. 625.* davon also: Si quæ civilis discordia, tumultus, vel seditio oriretur, vel si quæ civitas cum suo legitimo Principe litem haberet & controversiam, vel ne libertate privaretur, timeret, suos Lubecenses & reliquæ Venedicæ civitates mittere consueverant Oratores, qui suam interponerent autoritatem. Bello si urgerentur, suppetias supplementa legionum, naves, apparatus & commeatus sociæ vim & injuriam patienti submittebant. Ein merkwürdiges Exempel findet sich in des Herrn SENCKENBERG *Selectis juris & Histor. Tom. 6. p. 214.* Noch bey der Westphälischen Friedens-Handlung thaten die Abgeordnete des Collegii Hanseatici zum Besten sämtlicher Hansee-Städte eine nachdrückliche Vorstellung, und ließen sich in den Gründen, weswegen dererselben in den Aufsätzen der Evangelischen namentlich zu gedenken sey, beym Herrn Geheimden Justiz-Rath von MEIERN *in Actis pacis Westphalicæ Tom. 2. p. 113. 114.* „also vernehmen: Wenn aber hingegen mit un-

„par-

„parteyischen Herzen und Gemüth reiflich
„und wohl erwogen wird: (1.) daß wis-
„sentlich keine einzige unter den Hansee-
„Städten verhanden, die nicht (außer
„deren theils Reichs-Städtischen Re-
„spect) längst dabevor in pleniore liber-
„tate gewesen, ja theils in den alten
„Matrikeln annoch befindlich, sondern
„auch von der Römischen Kaiserl. Maje-
„stät mit allerhand sonderbaren Begnadi-
„gungen, Recht und Freyheiten, weit
„über Menschen Gedenken hero, verse-
„hen, auch mit ihren Landesfürstlichen
„Ober-Herrn, ihre gewisse Verträge,
„Privilegia, Reversalen und Observanz
„von ohndenklichen Jahren geruhsamlich
„und wohl hergebracht, und selbe allent-
„halben wohlerlangte Privilegia und
„Verträge nach und nach beständiglich
„observiret und bestätiget, auch zu Zeiten
„mildiglich declariret, erläutert und er-
„weitert worden, dannenhero bey sotha-
„nen erlangten Recht und Freyheiten die-
„selbe nochmalen billig zu lassen. - - Zu-
„malen (3.) über die massen hart und
„nachdenklich seyn würde, wenn außer
„der einen jeglichen in seinen hohen oder
„niedrigen Stande erblickenden Gnade
„der plenariæ restitutionis, über alles

„Ver-

„Verhoffen und gefaßte Zuversicht, noch „darzu etwan von jemanden weiters ge„gangen, und dahin getrachtet werden „solte; daß weil denen Benachbarten, „oder auf gewisse Maaße an und unter„gehörigen vorhin hochbedrückten Städ„ten occasione dieses Krieges einig Vor„theil abgegangen, selbige zu absolute „Unterthanen und gemeine Municipal„oder Land-Städte gemachet, auch um „so viel besser dahin zu gelangen, deren „Interesse dieses Orts suo arbitrio, men„ti & dispositioni committiret, und hin„gegen jene gänzlich von hier abgeschaffet, „und hinweg gewiesen werden sollten, und „zwar durch Hülfe, Concurrenz und Be„förderung derjenigen, zwischen deren ho„hen Principalen und etzlichen der Hansee„Städte, schon von vielen Jahren hero, „hochbeschwerliche wichtige Controver„siæ entstanden und vorgewesen: Inson„derheit aber von eines Theils hohen „Erz- und Bischöfl. Häuptern in deren „Districtibus belegenen, nicht allein me„diat-sondern auch immediat-Reichs„Städten von ihnen heftig zugesetzet und „versuchet worden, ob dererselben wohl„erlangte Privilegia, Frey- und Gerech„tigkeiten allgemach zurückgestellet und

„aufge-

„aufgehoben, und selbe darauf vollends „unter ihre absolute Botmäßigkeit ge„bracht werden mögten, allermassen der „Städte Cölln, Worms, Münster, „Osnabrück und vieler andrer Glimpf „halber unbenannte Exempel vor Augen: „So ist dahero allein ohn schwer zu er„messen, und folget von ihm selbst, ob „schon selbe Städte de reliquo sich billig „schuldig, und ganz gerne in ihren Ter„minis verhalten, auch dero hohen Lan„desfürstlichen Obrigkeiten anders nichts „denn gnädigen wohlgeneigten Schutz und „Beförderung in Unterthänigkeit zuge„trauen, daß dennoch in Passibus selbiger „in Streit gezogener Immunität. Frey„und Gerechtigkeiten impugnirenden „Obern, sie ihre hauptsächliche Grund„veste und Defension, fast nicht ohne be„sonders Nachdenken und Sorgfalt, al„lein committiren können.

§. XII.

(4.) Die Fürstl. Schutz-Herrschaften.

Viertens trug zu Erhaltung der Städte und dem Anwachs ihrer Macht nicht wenig bey, daß sie von den Streitigkeiten zwischen Fürsten und Herren und dem Neid, welcher gemeiniglich veranlasset, daß einer des andern zunehmende Kräfte mit scheelen Augen ansiehet, trefflichen

Ge-

Gebrauch zu machen, und sich selbst aus den Fürsten solche Schutz-Herren zu erwählen gewußt, welche den Willen und das Vermögen hatten, sie wider die Landes-Herrschaft zu vertheidigen. Gleichwie zu den Zeiten des Faust-Rechts alle und jede Landsassen befugt waren, ihnen selber mit dem Degen Recht zu schaffen, so konnten sie auch zu ihrer Vertheidigung Bündnisse schließen. Siehe Herrn Canzler von LUDEWIG in der Erläuterung der güldenen Bulle *tit. 15. §. 1. Lit. n. p. q. r.* Aus welcher Befugniß das Recht einen Schutz-Herrn anzunehmen fließet. Wie die Stadt Hildesheim sich dessen gebrauchet, erweiset folgender Raths-Schluß: „Herr Arnold von den Damme, „Henrick von Lübecke, Albert von den „Damme, Hermann Browen, Johann „Lücke, Arnold von Minden, Sander „Reinecke, Hermann Schönnhalß, Ber„told von Hoygerssen, Hermann Galle, „Johann Gernere, Hermann Vogel, „Hermann Schonekind, Henrich Gerne„re, Albert Browen, Henrick von den „Hohenhuß, Tiederick Bresen, Johann „von den Hohenhuß, Sander Reinecke „de Junge, Henrick Vogel, Hildebrand „von den Dampne, Sievert von dem

„Dampne, Johann Schonekind, Wol-
„ter Eseken, Johann von Harlessen,
„Einbert de Beckere, Henrick Dürekop
„we Radmanne vore und nahe sin des
„overeinkommen, dat we Lüde darto ge-
„sattet hebbet, de degedingen schöllet mit
„eineme Börsten de oes und unse Stad
„vordegedingen schall, to allen unseme
„Rechte unde to allen unsen Nöden.
„Seinet dat user jennig hierumme düsse
„Sacke bedegedinget, ichte schuldeget
„werd, der schall oes de Rad und de
„ganse Menheit der Stadt von Hilden-
„sen afnehmen. Dit dat hiervor beschre-
„ven stait, dat scholle we und wille we
„holden bi usen Eden, unde dat is von
„unsern nene nen twiwel en schein, so
„hebbe we dessen Bref gegeven besegelt
„mit unsen Ingesegeln, und is geschehen
„na Goddes Bort Dusend drey hundert
„Jahr in den Seventegenden Jahr in
„Sünte Clementis Dage.„ Es wurden auch Bündnisse mit der Bischöfe Wis-sen und Willen gemachet, welche nach-gaben, daß die Stadt ihnen wider ihre Bunds-Verwandte keine Hülfe leisten dürfte. Solches erhellet aus folgenden Worten des zwischen Bischof Henrich und dem Dom-Capitel an einem und der

Stadt Hildesheim am andern Theil ao. 1346. errichteten Vergleichs: „To deme „vertegeden hebben we Biscop Henrick „und we de Rad von Hildensen under „ander degedinget, dat we de Rad dem „Erbaren Vörsten Biscope Henrick schöl„len behulpen wesen to sinen Nöden, ane „uppe de, dar we us mede vorbunden „hebben, de wile dat unse Verbindunge „stait. Des öes Biscop Henrick besor„get dat we dat mit Ehren don mögen, „unde we Biscop Henrick schöllet den Rad „unde de Stadt to Hildensen vordegedin„gen to öeren Nöden, wanne se dat be„dörfen.„ Es sind zwar in der güldenen Bull *tit. 15. §. 1.* die confœderationes vernichtiget, quas sive civitates, sive personæ cujuscunque dignitatis seu conditionis aut status sive inter se, sive cum aliis absque autoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales sunt, seu in quorum districtu consistunt, eisdem Dominis non nominatim exceptis, fecerint hactenus & facere præsumserint, in futurum. Als auch Caspar von Torring samt andern Bayerischen von Adel sich wider Herzog Heinrich zu Landshuth verbunden, mißbilligte solches König Sigismund, weil es außer des Kaisers

oder des Landes-Fürsten Wissen und Willen geschehen. Siehe HUNDII *Observationes* beym Herrn von PISTORIUS *in Amœnitatibus Historico-juridicis P. 3. p. 808.* Jedoch wird in besagter güldenen Bull die daraus angeführte Regel *d. l. §. 2.* folgendergestalt eingeschränket: Illis confœderationibus & ligis duntaxat exceptis, quas Principes & civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostræ declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum. Herr von LUDEWIG vermeynet zwar *d. l. Lit. ff. g g.* es zeigeten die Worte: super generali pace provinciarum ac terrarum, an, daß nur die Reichs-Stände dergleichen der Länder gemeines Bestes befördernde Bündnisse schließen könnten. Selbigen aber brachten, bevorab zu Caroli IV. Zeiten, meines Ermässens auch die mit den mittelbaren Städten errichtete Bündnisse Vortheil, so fern sie nur auf die Erhaltung des Land-Friedens abzielten. Der Generalis pax provinciarum wird gebrochen, wenn Landes-Herren oder Fremde solche Städte überfallen, und ei-

genrichterlicher Weise verfahren. Wer jemand dawider Schutz verspricht, der machet eine confœderation super servanda generali pace terrarum. Was wenigstens die der Landes-Fürstlichen Botmäßigkeit nicht gänzlich unterworfene Städte anlanget, so bestärket das Herkommen diese Auslegung, weil die Schutz-Herrschaften in selbigen nach Caroli IV. Zeiten geduldet worden, wovon ich unten §. XIX. ein mehrers sagen will.

§. XIII.

(5.) Die Erlangung der Fürsten und Herrn zugestandenen Stadt-Voigteyen, wie auch des Rechts Bürgermeister und Rath zu erwählen.

Endlich Fünftens, haben viele Städte die Fürstl. Voigteyen und mit selbigen sehr wichtige Gerechtsame an sich gebracht. Wie in den mehresten Reichs-Städten die Reichs-Voigteyen erloschen, und Burgermeister und Rath den Blut-Bann von denen Kaisern zu Lehn erhalten, lehret samt DATTIO *de Pace publica p. 8. n. 85. 91.* Herr Professor KOEHLER in der teutschen Reichs-Historie *p. 335.* Fürsten und Herren waren nicht sorgfältiger dieses ansehnliche Recht beyzubehalten, als die Kaiser. Die Stadt-Voigtey in Lüneburg wurde dem Rath von denen Herzogen anfangs verpfändet, und nachmals gar verkaufet, besage des ao. 1576 darüber errichteten Vertrages in

RETHMEIERS Braunschweig-Lüneburgischer *Chronic. p. 1614.* Daß in der Stadt Braunschweig das Echteding vor Alters von den Fürstl. Voigten geheget, zu neuern Zeiten aber solche Advocati vom Rath angesetzet sind, bemerket LEIBNITIUS *Rer. Brunf. Tom. 3. præf. p. 16.* und man lieset in der Beschreibung auf was Maße die Stadt Braunschweig zur Devotion gegen ihren Erb- und Landes-Fürsten gebracht worden, beym LONDORP *act. publ. Tom. 9. p. 770.* „Auch „hätten die Herren Herzoge auf der Burg „Danquerode ihren Voigt, welcher die „Jurisdiction so in civilibus als criminalibus in und vor der Stadt exercirte, „welche Voigtey av. 1345. - - - von „den Herren Herzogen die Stadt gegen „einen Pfand-Schilling erhalten.„ Anno 1283. verkaufte Graf Albrecht von Gleichen seine advocatiam Erfurdensem cum eo jure, quod Voytisdingen vulgariter appellatur, Consulibus civibus Erfurdensibus, & ipsis eam advocatiam in feudo concessit, tali conditione annexa, quod quandocunque ille & hæredes sui voluerint, liberam habebunt optionem „ipsam advocatiam reemendi.„ Siehe MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p. 541.*

In

In der *Historia Seditionis Halberstad.* bey Herrn SENCKENBERG *Sel. Juris & histor. Tom. 6. p. 213. 214.* lesen wir: „Der Bischof wollte zur Strafe die Voig„tey wieder von der Stadt los haben, „die seine Vorfahren vor etlichen Jahren „versatzt hetten. Nu war etwa die Voig„tei der Stadt versatzt vor 2000. Fl. auf „eine bestimmte Zeit wieder zu lösen, oder „um eine solche Sumb Geldes ewig zu „behalten, nu war die Zeit lange umme „gewest, und die Stadt hatte ihr Geld „noch nicht widder entfangen, und war „auch noch nie keinmahl der Rath darum „angelanget oder angefochten worden, so „fern sie sich ließen vom Bischofe confir„miren, so sie neu gekohren weren von „den Gilden. Darum schlugen ihn sol„ches die Stete gänzlich ab.„ Diejenigen Städte, so Fürsten und Herren aus keinem andern Grunde unterworfen waren, als weil selbigen die Stadt-Voigtey zustund, erhielten durch deren Erlangung völlige Freyheit. Diese Beschaffenheit hatte es mit den Civitatibus regalibus. Hingegen blieben diejenigen, so den Herzogen und Grafen jederzeit gehorsamet, unter deren Botmäßigkeit, und erlangten mit der Voigtey nur eine subordinirte

Jurisdiction. Wer kann z. E. zweifeln, daß die Städte Lüneburg und Braunschweig nicht bloß des Voigteylichen Rechts halber denen Herzogen unterworfen gewesen, da sie zu ihrem Erbe und Eigenthum gehörten? Dieselbe entzogen sich daher auch der Fürstl. Obrigkeit nicht, obwohl sie die Voigtey-Gerichte besagtermaßen an sich gebracht, und ist in dem Lüneburgischen Receß d. 1576. beym RETHMEIER *d. l. p. 1615.* ausdrücklich versehen: „Es hat auch seine Liebden ihr „zuvor behalten alle Regalien und Fürstl. „ihr Hoch und Gerechtigkeit und alles „andre, was seine Liebden bishero auch „in Zeit, als die Stadt-Voigtey und „Gericht seyn versetzt gewesen, in der „Stadt gehabt, so viel seine Liebden der„selbigen über diese Renunciation und erb„liche Verkaufung in der Stadt herge„bracht und noch haben, und dann in „vorigen Vertragen in üblichen Gebrauch „haben.„ Obwohl auch die Helmstädtische Voigtey der Stadt versetzet war, so blieb doch diese eine Braunschweigische Land-Stadt, wie aus Herrn Hofraths KRESS *Vindiciis justitiæ judicii recuperatorii Ducalis Guelphici* erhellet. Es erhielt gleichergestalt Rostock keine Unmittelbar-

telbarkeit, unerachtet ihr Herzog Albrecht zu Mecklenburg av. 1358. totum & integrum judicium suum majus, ac medium ac minus, & Jus ad ipsum pertinens, ac Jurisdictiones civitatis tam intra eandem civitatem, quam extra in terris & in mari circumquaque verkaufete. Siehe Herrn von BEEHR *d. l. Lib. 2. c. 6. p. 276.* Wenn aber die mächtigere Städte sich der Fürstl. Voigte, als ihrer schärfsten Aufseher, solchergestalt entlediget hatten, so fiele es ihnen desto leichter die Flügel auszubreiten, und ihrer Landes-Herren Befehle in den Wind zu schlagen, welches beym LONDORP *d. l. p. 770.* von der Stadt Braunschweig also bemerket wird: „Als nach abgetretener Voigtey „die Stadt weniger Aufsicht hatte, so „begunte sie sich nach und nach vor andern „Unterthanen etwas besonders zu arro„giren, und wuchs durch solche Gelegen„heit ihre Macht und Muth fast sehr, daß „sie endlich den Landes-Fürsten aller„hand Conditiones, wie und welchergestalt sie denenselben huldigen wollte, vor„schreiben durfte.„ Dazu hat auch nicht wenig beygetragen, daß den Städten die Bestellung einer Obrigkeit verstattet worden, welche einige Regiments-Ge-

schäffte ohne Zuthun des Voigts und andre mit demselben gemeinschaftlich verrichtete. Kaiser Fridericum II. bewegte man ao. 1232. dieses Recht ihnen also zu versagen: Revocamus in irritum & cassamus in omni civitate & oppido Alemanniæ communia, consilia, Magistros civium, seu Rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine Archiepiscoporum & Episcoporum beneplacito statuuntur, quocunque per diversitatem locorum nomine censeantur. Siehe BROWERI *Ann. Trevirenses T. II. p. 129.* LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec.* der ersten *Continuation* andre Fortsetzung *p. 404.* und *Contin. IV. p. 4.* KOEHLERS Reichs-Historie *p. 226.* Viele aber haben dieselbe nachmals durch sonderbare Begnadigungen erhalten. Siehe Herrn KRESS *d. l. p. 30.* oder vielleicht behindert, daß die kaiserl. Verordnung zur Wirklichkeit kommen.

§. XIV.

Ursachen warum die Gerechtsame der Städte in neu-

Nachdem ich die Ursachen des Anwachses der Städtischen Macht und Freyheit in den mittlern Zeiten erforschet habe, so wird es nicht schwer fallen zu zeigen, warum dieselbe in den neuern so sehr abgenom-

genommen, und viele sonst vermögende Städte in großen Verfall gerathen. Nach Bevestigung des Land-Friedens war es nämlich (I.) unerlaubet, die entstandene Irrungen zwischen dem Landes-Herrn und Unterthanen mit dem Degen auszuführen, und kam also nicht mehr allein auf der letztern Macht an. Verschiedene Städte sind daher durch Urthel und Recht angewiesen ihren Landes-Fürsten zu gehorsamen. Wie es Trier, Lüttich und Münster also ergangen, habe ich §. VII. gemeldet.

ern Zeiten verringert worden.

Da ferner (II.) die Städte sonst den Landes-Herren an Macht und Reichthum überlegen gewesen, so kehrte sich nun das Blatt um. Die stärksten Mauren waren zu ihrer Vertheidigung unzulänglich, nachdem man Pulver und grobes Geschütz erfunden. Ihr Reichthum nahm mit der abnehmenden, denen nach Indien fahrenden Nationen zu Theil werdenden Handlung ab. Hingegen mehreten sich die Kräfte der Fürsten ungemein. Diese hatten ihre Unterthanen beweget, Steuren zu verwilligen, damit man geübtes Kriegs-Volk unterhielte, welche Kosten sonst aus den dazu nicht hinlänglichen Kammer-Gütern erfolgen mußten. Dadurch

durch wurden solche Herren zugleich reich und fruchtbar. Die zum Verderb der Fürstl. Häuser üblich gewesene Landes-Theilungen schafften sie auch ab, und überkamen dadurch um destomehr das Vermögen, ihre Unterthanen im Zaum zu halten.

(III.) Nahm das Hanseatische und andre dergleichen Bündnisse ein Ende, weil die Bunds-Verwandten nicht mehr im Stande waren, einander zu schützen.

Auch hörten (IV.) die mehresten Schutz-Herrschaften auf. Viele Bürger waren des Ungemachs überdrüßig, welches die in den meisten Städten eingeführte democratische Regiments-Verfassung fast jederzeit vergesellschaftet, und erwarteten mehr gutes von den Landes-Herren als ihren Stadt-Obrigkeiten, maßen jener seines zunehmenden Vermögens halber sie und die Ihrigen mit bessern Aemtern versehen konnte, als sie in den Städten zu hoffen hatten. Dieselbe bequemten sich demnach gutwillig, man erneuerte den gemeiniglich nur auf gewisse Jahre bedungenen Schutz fremder Fürsten nicht, und diese wollten oder konnten mit dem Landes-Herrn deswegen keine beschwerliche Kriege führen, sondern fanden ihre

Rechnung besser dabey, daß ein jeder seine Städte zur Unterwürfigkeit brachte, als in fremden Landen einiges Ansehen und Gewalt behauptete, mithin war die Aemulation der Fürsten den Städten nicht mehr so vorträglich, wie sie es ehmals gewesen.

An statt daß man endlich (V.) in alten Zeiten die Regierungs- und Justiz-Sachen nicht sorgfältig unterschieden, und auch jene den Richtern vielfältig überlassen hat, mithin denen Städtischen Gerichten fast alle obrigkeitliche Gewalt anklebte, und deren Ausübung nur durch Appellationes behindert wurde, so sonderten hingegen die Fürsten in neuern Zeiten die Geschäffte von einander, ordneten Geheimde Raths-Collegia an, und vertraueten selbigen die Regierungs-Sachen an. Diese waren vom größten Ansehen im Lande, nahmen sich insonderheit des Städtischen Policey- und Oekonomie Wesens an, setzten den Stadt-Obrigkeiten Ziel und Maaß, wie sie in dergleichen Sachen zu verfahren, und schränkten also ihre Gewalt dergestalt ein, daß die mächtigeren Städte mit den geringern in gleiche Unterwürfigkeit geriethen. Es ist überflüßig zu erörtern: Ob solches al-

les

les mit Recht geschehen können, wenn sich die Städte widersetzet hätten, und ob man denjenigen nicht zu viel gethan, die mit Gewalt der Waffen genöthiget sind, in eine solche Regiments-Veränderung zu willigen? Niemand kann davon urtheilen, ohne eines jeden Orts ehemalige Gerechtsame gründlich zu wissen. Denjenigen Städten, welche von den Fürsten, und wohl gar auf ihren eigenthümlichen Gründen erbauet worden, sich aber in den mitlern Zeiten derselben Bothmäßigkeit gewaltthätig entzogen, und deren angemaßeter Freyheit diese gleichwohl jedesmal widersprochen haben, ist in sehr vielen Stücken kein Unrecht geschehen. Auch andre, welche wohlgegründete Befugnisse weggegeben, haben selten Ursache zu klagen. Die Freyheit wirket nicht allemal Ueberfluß und gutes Leben, sondern bey gegenwärtigen Umständen in Teutschland öfters nur Armuth und Bedrückung, daher denn viele Einwohner gänzlich unter das Joch gebrachter Land-Städte mit den mehresten Reichs-Bürgern nicht zu tauschen verlangen.

§. XV.

Einige genießen der alten

Nicht alle mittelbare Städte haben jedoch die seit vielen Seculis genossene Freyheit

heit und Vorrechte verlohren. Noch verschiedene derselben sind Meister von ihren Thoren, Wällen und Mauren, stehen mit fremden Fürsten in Bündniß, machen Gesetze, ohne den Landes-Herrn zu fragen, und entrichten ihm keine Steuren, sondern erheben sie vielmehr selbst von ihren Bürgern, und wenden dieselben zum gemeinen Besten an, üben auch andre wichtige Regalia, ob wohl sie auf gewisse Maaße, bevorab in Justitz-Sachen, dem Landes-Herrn unterworfen sind. HENNIGES *in Medit. ad Inst. Pacis Westphalicæ Spec. 4. Mantiss. I. §. 48.* bestärket dieses also: Sunt quædam urbes provinciales & mediatæ, quæ tanta, seu privilegio seu longa consuetudine quæsita libertate utuntur, ut ista (regalia) fere omnia in civitate suo unius arbitrio agant decernantque, inconsulto prorsus domino suo, quin contra ejus mandatum, eo prorsus libero & excellenti possidendi modo, quo potestate territoriali ipsi Status in suis ditionibus gaudent - - Tales urbes olim in Germania plurimæ fuerunt, imperialium urbium æmulæ, ipsis sæpe fœdere & societate conjunctæ. Sed hodie minor est numerus, multis in ordinem a dominis suis redactis. Ich trage

Freyheit noch bis auf diese Stunde.

trage Bedenken, alle mit so ansehnlichen Rechten begabte Städte namhaft zu machen, um mich nicht in den Streit zu mischen, welchen sie gemeiniglich mit ihren Obern haben, sondern will sehr sparsam Exempel, und zwar solche anführen, die, so viel mir wissend, keinem erheblichen Zweifel unterworfen sind, überhaupt aber von den mittelbaren Städten, die denen Landes-Herren nicht vollkommen unterwürfig, handeln, derselben eigentliche Beschaffenheit untersuchen, und dabey jedesmal voraus setzen, daß sie die Gerechtsame, deren Gründe ich erforsche, hergebracht haben, weil, was ich sage, denjenigen nicht zugeeignet werden mag, welchen kein solches Herkommen zu statten kommt.

§. XVI.

Die Fürstl. Gerechtsame in denselben rühren von keiner freywilligen Unterwerfung her, sondern

Die mehresten Städtischen Consulenten stehen in den Gedanken, daß diejenigen Gerechtigkeiten, welche die Fürsten in dergleichen Städten üben, von derselben freywilliger Unterwerfung herrühren, mithin was ihnen nicht übertragen worden, sie sich auch nicht anmaßen können. Ich gebe dieser Meynung keinen Beyfall. Denn wären auch besagte Städte keinen Herzogen, Grafen und Voigten unter-

worfen

worfen gewesen, (welches jedoch schwer zu erweisen seyn möchte) so haben ihnen dennoch in alten Zeiten diejenige Vorrechte nicht zugestanden, welche die Reichs-Städte heutiges Tages üben. Die Raths-Collegia und Einwohner der Civitatum Regalium waren nicht freyer, als diejenige, welche sich in andern Civitatibus befanden. Jene mußten auf gleiche Weise denen Kaisern und ihren Voigten, wie diese nebst dem Kaiser denen Herzogen, ihren Grafen und Voigten gehorsamen. Sie durften sich also mit Schmählerung der Reichs-Voigteylichen Gerichtsbarkeit denen Bischöfen oder auch andern Fürsten keinesweges unterwürfig machen, dafern sie nicht selbige an sich gebracht hatten, dergleichen Exempel einer freywilligen Unterwerfung mir unbekannt. Die Gerechtsame der Landes-Herren leite ich vielmehr aus der obrigkeitlichen Gewalt her, welche ihnen die Kaiser mitgetheilet hatten. Diese klebte der weltlichen Herzoge und Grafen Amt natürlicher Weise an. Die Bischöfe wurden ebenfalls derselben gar bald theilhaftig, indem sie Befreyungen von der ordentlichen Obrigkeit Gewalt, und

Wirkungen des obrigkeitlichen Amts welches die Kaiser denen Fürsten mitgetheilet.

die Kasten-Voigteyen erhielten, als vermöge deren dieselbe das richterliche Amt in denen auf des Stifts Grund und Boden erbaueten Städten überkommen. Auch sind ihnen wohl Reichs-Voigteyen mitgetheilet, woher die Gerichtsbarkeiten rühren, welche einige Fürsten in den Reichs-Städten üben.

§. XVII.

Dieses obrigkeitliche Amt war aber von der heutigen Landesfürstl. Hoheit sehr unterschieden.

Sofern pflichte ich also den Vertheidigern der Fürstlichen Rechte bey. Aber dieselbe gehen zu weit, wenn sie aus dieser Jurisdiction eine Landes-Fürstliche Hoheit in den heutigen Verstande machen wollen. Solches geschiehet von SCHANNAT *Hist. Episcopatus Wormatiensis P. 2. p. 193.* wenn er folgendergestalt schreibet: Etenim ubi primum in Principes Ecclesiasticos etiam rerum summa, quæ olim penes solos Reges erat, derivata est, & tota Jurisdictionis ratio ad eosdem translata, exclusis Comitibus, qui delegata duntaxat ad hoc utebantur potestate, exeruit sese mox utendi, fruendi, disponendi, omittendi, omniaque in territoriis suis ex beneplacito agendi plena simul libertas; hæc autem cum superiorita-

ritatem territorialem, vulgo: Landes-
fürstl. hohe Obrigkeit manifeste innuat,
ac in se complectatur, necesse est, ut
cui ex jam dictis Principibus, fidam Im-
perio operam adpromittendi, illa om-
nia sub nomine Regalium, solemni ritu,
prout fieri consuevit, confirmantur, hic
tam quæsitum, quam & fundatum Jus
habeat, vigore cujus, non modo omni-
um in territorio suo comprehensarum ur-
bium, locorum, bonorumque, sed &
in eisdem commorantium personarum
cujuscunque status, aut conditionis exi-
stant, sit dominus, quin & immedietas
illa, seu superioritas territorialis una
cum juribus sibi adnexis, usque adeo
eidem integra salva & illæsa inhærere de-
bet, ut eam infringere, usurpare aut
auferre, si inobedientiæ, aut feloniæ
casus excipias, ne Imperatori quidem
liceat. Wenn ist doch aber die den Kö-
nigen zugestandene höchste Gewalt denen
Bischöfen mitgetheilet? Sie haben nichts
anders erhalten, als was den Herzogen,
Grafen und Voigten verliehen worden.
Deren potestas war, nach des SCHAN-
NAT Geständniß, delegata, und sie hat-
ten keinesweges plenam libertatem ex be-

neplacito agendi. Ihre Gerechtsame bekamen zwar allerdings, wie §. IX. angemerket ist, mit der Zeit einen groſsen Zuwachs. Weil aber dazu nicht nur des Kaisers, sondern auch der Unterthanen Genehmhaltung erfordert wurde, als welche man nicht zwingen konnte, einen Gerichts-Herrn wie Landes-Herrn zu verehren, noch die Kaiser solches wollten, sondern es nur, obwohl ungerne, geschehen lassen muſsten, so ist in den Städten, die ihren Fürsten dem Herkommen nach nur dasjenige, oder doch wenig mehr einräumen, als was einem Gerichts-Herrn zukommt, dieser Zuwachs durch der Bürger Widersetzung behindert, mithin ihrentwegen die Sache fast in der alten Verfassung geblieben, und was der Kaiser verlohren, vielmehr denen Städten als ihren Landes-Herrn zugewachsen. Wäre die Jurisdiction überall in eine vollkommene Superiorität verwandelt, so müſste diese den Fürsten in allen denjenigen Städten zustehen, welche ihrem Gerichts-Zwang von Alters her unterworfen sind. Das Gegentheil erweiset aber die Erfahrung, und finden sich Reichs-Städte, in welchen Fürsten das

richter-

richterliche Amt und keine Territorial-Hoheit üben. Daß dieser Gewalt über ihre Unterthanen durch den Westphälischen Frieden nicht vermehret ist, habe ich bereits in der Ersten Abhandlung §. XXII. dargethan, und wie dessen Verfasser die alt hergebrachte Jura der mittelbaren Städte keinesweges schmälern wollen, erhellet daher, weil sie denjenigen, welche man der Kron Schweden und Chur-Brandenburg übergeben, ausdrücklich bedungen worden. Von der Stadt Stralsund heisset es *art. X. §. 16.* Stralsundensibus competentem eorum libertatem, bona, jura, & privilegia communia & peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta cum libero Evangelicæ Religionis exercitio juxta invariatam Augustanam confessionem perpetim fruendo circa homagii renovationem & præstationem more solito confirmabunt (Reges Regnumque Sveciæ.). Das Stift Minden wird dem Chur-Fürsten von Brandenburg art. XI. §. 4. zugetheilet, salvis tamen civitati Mindensi suis Regaliis & juribus in sacris & profanis, cum mero & mixto imperio in criminalibus & civilibus, præsertim jure districtus

ejusque jurisdictionis exercitio conceſſo, & pro nunc apprehenſo, aliisque uſibus, immunitatibus & privilegiis circa priſtina jura ipſis legitime competentibus. Für die Stadt Magdeburg ſorgte man aber *d. l.* §. 8. alſo: Civitati vero Magdeburgenſi priſtina ſua libertas & privilegium Ottonis I. die ſeptimo Junii anno noningenteſimo quadrageſimo, quod etiam, ſi temporum injuria deperditum, ad preces ejusdem humiliter porrigendas a Cæſarea Majeſtate renovabitur, tum etiam privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. conceſſum, quod cum omnimoda Jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris Germanici extendatur, ſicut & reliqua illius privilegia & jura in eccleſiaſticis ſalva & inviolata maneant, cum clauſula, quod in præjudicium civitatis reædificari non debeant ſuburbia. Die Städte Stralſund, Minden und Magdeburg ſind aber nicht beſſer als andre, welche große Freyheiten hergebracht haben, und hätte man ſie jenen gewiß nicht beſtätiget, wenn die Abſicht dahin gegangen, dieſen ſelbige zu nehmen. Die Fürſtl. Hoheit ſtehet keinesweges ſämtlichen

Reichs-Ständen in gleicher Maaße zu, und iſt ſelbige, wie TITIUS *in ſpec. jur. publ. Lib. 7. c. 8. §. 15. 22.* lehret, nicht allemal ein Jus omnibus numeris abſolutum, & per omnia integrum, quoniam nonnulli Status in priſtino ſtatu, quem olim habuerunt, remanſere, welchen LUDOLF *Obſ. for. 33.* mit gröſten Fug alſo beypflichtet: Errant errorem maximum, qui ita ratiocinantur: Eſt territorii Dominus, ergo ad exemplum aliorum dominorum jura territorialia in partibus omnibus, quæ huic juri eximio regulariter adhærent, poteſtate pari, qua faciunt alii, exercere licet - - Non implicat aliquem eſſe mediatum h. e. vinculo ſubjectionis adſtrictum (ſive ſit perſona ſingularis, ſive corpus, univerſitas, collegium perinde eſt,) & tamen eſſe ejus conditionem talem, per quam, licet a ſubjectione territoriali non eximatur, fruatur tamen inſigni libertate, domini vero ſuperioritatem ipſius reſpectu non abſolutam eſſe, ſed limitatum. Quam ſi Domini vel ſuomet ſenſu vel Conſiliariorum adulatione extra terminos exercere ſuſceperint, ad querelas rite propoſitas auxilium ferre ſolent judicia imperii.

§. XVIII.

Gründe des Städtischen Juris præsidii.

Ich will nunmehro die Hoheits-Rechte etwas genauer beleuchten, mit welchen die in keiner völligen Unterwürfigkeit stehende Land-Städte begabet zu seyn pflegen.

Es ist erstlich das Besatzungs-Recht eines derselben, von dessen Ursprung bereits oben §. VI. VII. gehandelt worden. Wenn die Mauren durch den Landes-Fürsten erbauet, und die Städte selbst auf dessen Eigenthum belegen sind; so stehet allerdings zu vermuthen, daß dieser von den Thoren und Bevestigungs-Werken nach Gutdünken Gebrauch machen könne. Die Bürgermeistern und Rath etwa ehemals geschehene Uebergabe der Schlüssel theilet selbigen nicht allemal eine willkührliche Macht mit, die Thore zu öffnen, und zu verschließen, wenn sie nur wollen. Kaiser Rudolphus II. erkannte ao. 1580. die Stadt Trier schuldig, „so lange die Schlüssel zu der „Stadt, derselbigen Thürmen und Pfor„ten zu Handen und Gewahrsamen der „Beklagten aus Vergönstigung und Zu„lassung des klagenden Chur-Fürsten und „dessen Nachfolger gelassen und bleiben „werden, daß sie die Beklagte solche

Schlüs-

„Schlüssel, wie gehorsamen Unterthanen „gebühret, treulich zu verwahren schuldig „und pflichtig seyn sollen.„ Es ist auch nimmer dafür zu halten, daß einem Unterthanen Regalien ohne alle Unterwürfigkeit übergeben worden. Siehe WERLHOF *de Alienatione & concessione jurium, quæ vulgo regalia vocantur* §. 32. Erweisen jedoch die Verträge oder das Herkommen, daß man den Städten erlaubet hat, nach Gutdünken vor ihre Bevestigung zu sorgen, ja die Fürsten durch Verträge wohl gar verbindlich gemachet sind, in einem gewissen Bezirk wider der Bürger Willen keine Vestung zu bauen, diese bisher Kriegs-Volk zur Besatzung der Stadt angenommen, und selbiges ihnen, nicht aber dem Fürsten Eydes-Pflicht geleistet, auch wohl den Letztern nur ein geringer Theil des Gebots über die Thore per modum exceptionis a regula (gleichwie der Frau Abbatißin zu Essen bey Friedenszeiten der freye Gebrauch des Pförtleins hinter der Abtey) vorbehalten worden, so mag der Landes-Herr solches Recht einer Stadt nicht nehmen, sondern er muß desselben rechtmäßigen Gebrauch verstatten.

§. XIX.

Juris fœdesum.

Zweytens pfleget das Recht Bündnisse zu machen, und Schutz-Herren anzunehmen, dergleichen Städten zuzustehen. Es übten solches vor Alters alle mittelbare Stände. Diese Befugniß ist aber, wie ich oben §. XII. angemerket habe, durch die güldene Bulle eingeschränket. Selbige erlaubet dennoch die Bündnisse, welche auf des Land-Friedens Bevestigung abzielen, und keinen andern Endzweck müssen die Schutz-Herrschaften haben, weil vermöge der teutschen Reichs-Gesetze nur alsdenn denen Städten ihre Wirkung angedeihen kann, wenn die Landes-Herren wider sie zu verbotenen That-Handlungen schreiten. In so fern bestätigen selbige die Reichs-Gesetze, und sowohl der Kaiser als Reichs-Stände Erklärungen ganz unwidersprechlich. Im Speyerschen Reichs-Abschied d. 1544. §. 83. ist versehen: „Doch soll kein Stand „den andern zu seiner Religion dringen, „noch dem andern seine Unterthanen ab„practiciren, oder wider jede Obrigkeit in „Schutz und Schirm nehmen, und soll „hiemit denjenigen, so hierbevor von al„ter Schutz- und Schirm-Herren anzu„neh-

„nehmen gehabt, hierdurch nichts benom-
„men, und dieselbe nicht gemeinet seyn.„
Daher denn auch die seit 1331 der Stadt
Hildesheim zu gut gekommene Schutz-
Herrschaft des Durchlauchtigsten Hauses
Braunschweig und Lüneburg im Qued-
linburgischen Receß ad 1525. also bestä-
tiget worden: „Zum dritten, daß die
„Stadt Hildesheim in Herzog Erichs
„Schutz auch bey allen Gnaden, Frey-
„heiten und Privilegien bleiben, und sich
„des, was von Schutz-Geld nachstellig,
„mit seiner Liebden vertragen solle.„ Im-
gleichen enthält der zwischen Kaiserl.
Majestät und besagten Durchlauchtig-
sten Hause zu Goslar ad 1642. errichte-
te Receß §. II. folgende Worte: „An
„den von dem Fürstenthum Calenberg auf
„die Stadt Hildesheim prätendirenden
„Erbschutz, dafern den Herzogen hiebevor
„derselbe zugestanden, und von ihnen her-
„bracht - - soll durch diesen Accord
„nichts entzogen, sondern den Herzo-
„gen - - so gut sie dieselbe ersessen und
„herbracht, ganz ungehindert verbleiben.
„Und §. XV. Bey allen vorgesetzten
„Punkten, welche von den Herren Her-
„zogen zu Braunschweig und Lüneburg

„an

„an der Stadt Hildesheim prätendirten „Erbschutzes - - Meldung thun, ist „per expressum und ausdrücklich bedun„gen, daß durch diesen Accord weder „Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, „noch der Herren Herzoge, derselben Un„terthanen, der Stadt Hildesheim, der „Stadt Peina oder den Unterthanen des„selbigen Amts ein mehres nicht als jed„weder, und im Stande, wie er es von „av. 1630. angefangenen Kriege gehabt, „geben, auch keinen Theil nichts benom„men werden solle, sondern - - alles in „dem Stande, so gut oder böse es vor „av. 1630. gewesen, gelassen werden „solle, könne oder möge.„ Woraus er„hellet, wie die Schutz-Herrschaft keines„weges als eine in den Reichs-Gesetzen verbothene Sache angesehen worden, welches das Instrumentum pacis Westphalicæ art. V. §. 46. folgendergestalt außer allen Zweifel setzet: Si alicubi etiam Augustanæ Confessionis Status quædam *protectionis*, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici

Status

Status, ſi quid ejusmodi ipſis circa bona eccleſiaſtica Auguſtanæ Confeſſionis Statibus acquiſita competit, omnes ex æquo jura ſua priſtina retineant, ita tamen ut ne per uſum ejusmodi jurium bonorum eccleſiaſticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur. Wie denn auch bey Errichtung der Wahl-Capitulation Kaiſer Caroli VI. als man den Art. 27. abgefaſſet, und darinn die Protectoria der Mediat-Stände caßiret hat, laut Frankfurter Protocolli des Chur-Fürſten Raths d. 14. Sept. 1711. aller Chur-Fürſten Vota dahin gangen, „daß dasjenige, was von Protectoriis „geſaget wird, denen nicht derogire, welche die Stände über fremde Unterthanen hergebracht.

§. XX.

Legum ferendarum.

Ich ſchreite drittens zu dem Recht Geſetze und Ordnungen zu machen fort. Selbiges klebte, wie ich §. XIV. geſaget habe, dem richterlichen Amt in Teutſchland auf gewiſſe Maaße an, und dieſes übete der Fürſtl. Voigt, ſammt den Bürgern als Schöppen gemeinſam. Dafern jener nicht mehr im Stadt-Gericht ſitzet,

so kann demnach der Fürst um destoweniger verhindern, daß Bürgermeister und Rath auch in Policey-Sachen ohne sein Zuthun etwas verfügen. Auch muß der Fürstl. Voigt, wenn er gleich sein altes Recht beybehalten, sich die niemandens unwiederrufliches Recht schmälernde Verordnungen des Stadt-Raths gefallen lassen, falls kein anders hergebracht ist. Wenn bisher, ohne die Landes-Obrigkeit zu fragen, allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen von dem Stadt-Magistrat promulgiret worden, so ist zu deren Aufhebung keinesweges hinlänglich, daß der Fürst etwas bessers zu ordnen vermeynet, sondern es muß erhellen, daß die Stadt-Gesetze etwas widerrechtliches enthalten, wovon ich unten §. XXIII. mit mehrern handeln werde.

§. XXI.

Juris collectarum.

Die Freyheit von Land-Steuren, sammt des Stadt-Magistrats Befugniß ihre Bürger zu collectiren, ist viertens wenigerm Zweifel unterworfen. Ich habe in meinen Observationibus Juris & historiæ Germanicæ Obs. 3. §. 2. gezeiget, daß die Städte Zinse, Steuren, und Beeden denen

nen Kaisern und Fürsten erleget. Diese Schuldigkeit gründete sich aber auf besondere Verträge, oder Ordnungen, und ist von dergleichen denen Kammern einfliessenden Gefällen allhier die Frage nicht. Auch den Voigten wurden zu Vergeltung ihrer Mühe und Sorgfalt öfters gutwillig Zinse entrichtet, und Dienste geleistet. Sie drungen überdem dergleichen Beschwerden nicht selten denen Unterthanen wiederrechtlich auf. In den Eichstädtischen Privilegiis beym Herrn von FALCKENSTEIN *in Cod. diplom. antiqv. Nordgav. p. 140.* lesen wir: „Wenn der Edle Herr Graf Gebhard „sel. von Hirschberg ohne Erben verschie„den ist, und wenn er und seine Vorfah„ren von der Voigtey wegen die sie lan„ge yber unser Gotts-Hauß in Nutz und „Gewehr herbracht hetten, mancherley „Dienst, da Gewalt und Zwang bey „ist - - daß wir für uns und für all un„ser Nachkommen dieselben erzwungen „Dienst über die Stadt zu Eichstett abge„lassen haben, es seyn Kammer-Schatz, Um„geld, Lösunge oder wie es genannt ist.„ Von solchen voigteylichen Aufkünften siehe auch SCHANNATS *Hist. Fuld. p. 74.* und

des

des sel. Hofrath KRESS *Vindicias justitiæ judicii recuperatorii Guelphici* 3. §. 4. Sind selbige hergebracht, so müssen sie ferner entrichtet werden, die Städte mögen vor andern besondere Freyheiten genießen oder nicht. Diejenigen Steuren, welche heutiges Tages Teutschland drücken, haben eine ganz andre Beschaffenheit, und selbige die Unterthanen zu neuern Zeiten übernommen, wie von mir in der vierten Abhandlung §. XVIII. gezeiget ist. Es kostete Mühe die Städte dahin zu bringen, und schreibet WINDECK *in Hist. Sigismundi Imp.* beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p. 1154.* „Darum die „Herren eins worden, daß man sollte „den hundersten Pfennig nehmen, und „davon versolden (Kriegs-Leute im Hußi„ten Kriege) des wollten die Stedte nicht, „wenn wer das für sich gangen, so we„ren die Herren inne worden der Städte „Macht, das befinden die Städte wohl, „und wolten das nicht thun.„ Ich habe verschiedene Exempel der Städtischen Weigerungen den Landes-Herren Steuren zu bezahlen, in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germ. Obs.* 3. §. 3. angeführet, und es finden sich noch andre in

des

des *Anonymi* Schrift *de cæde Arnoldi Archiepiſcopi* beym JOANNIS *Rer. Moguntiacarum Vol. II. p. 83.* BACMEISTERI *Animadverſionibus in Marſcalci Thurii Annales Herulorum & Vandalorum* beym Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbric. Tom. I. p. 556.* Herrn von BEEHR *in rebus Meclenburgicis p. 765. 766. 773. 774.* FRIES im Leben der Biſchöfe zu Würzburg *p. 670.* und Herr SENCKENBERG *in Medit. Faſc. 3. p. 489.* Wenn nun eine Stadt ſich nicht bewegen laſſen, die ihr angemuthete Schatzungen zu verwilligen, ſo hat dieſelbe keine Freyheit vom Landes-Herrn aus Gnaden neuerlich erlanget, ſondern nur diejenige ohngeſchmälert behalten, welche allen Unterthanen in den mittlern Zeiten zuſtunde, maſſen dieſe, wenn keine beſondere Verträge ſie zu Entrichtung einiger Steuren verbindlich machten, dazu außer in wahren erweislichen Nothfällen keinesweges genöthiget werden könnten, ſondern es war die Regiments-Laſt aus den Kammer-Gütern zu ertragen. Man hat es jedesmal als eine Pflicht der ordentlichen Obrigkeit angeſehen, die Steuren zu erheben, und deswegen die Reichs-Steu-

ren von Bürgermeister und Rath der Städte in Empfang nehmen lassen, welche jedoch gemeiniglich nicht unmittelbar in die Reichs-Casse bezahlet, sondern dem Landes-Herren geliefert werden. Dem Magistrat der mächtigern Städte erlaubte man auch die zu derselben Erhaltung nöthige Kosten von den Bürgern einzusammlen. In ZANTFLIETHS *Chron.* beym MARTENE *Collect. veter. script. Tom. 5. p. 121.* heisset es: Ao. 1284. Nobiles & progenioſi civitatis Leodienſis contra Cleri & populi voluntatem ſuper venalibus aſſiſiam ſive Gabellam ordinare & levare cœperunt - - Sed poſt biennium inter eos concordia facta eſt in hunc modum, videlicet quod per annos octodecim futuros de ſola cereviſia firmitas ſive aſſiſia levaretur, nullis aliis uſibus applicanda quam ad muros, foſſata, calciatas, pontes faciendos ac reparandos. Man verdachte es jedoch Erzbischof Friedrich zu Magdeburg, quod civibus Magdeburgenſibus nimis indulgenter acquieverit exactionem oneroſam inſtituendi de cereviſia ac potibus externis apportatis, quam vulgo Zyſſe appellant. Siehe TORQATI *ſeriem Pontif. eccl. Magd.*

Magd. beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p. 402.* Verschiedene Städte haben diese Befugniß durch sonderbare Privilegia außer Zweifel setzen lassen, und geschiehet es in den der Stadt Acken av. 1275. ertheilten Kaiserl. Privilegio folgendergestalt: Item statuimus & sancimus, ut cives Aquenses inter se de bonis suis colligere valeant, unde se & civitatem nostram Aquensem muniant ad honorem imperii & profectum, & hoc faciendum vel omittendum eorum relinquimus arbitrio, prout ipsis nostro honori, magnificentiæ regali & eorum necessitati videbitur expedire. Siehe LONDORPS *acta publ. Tom. 14. p. 12.* Vermuthlich machte ihr der kaiserl. Voigt solches Recht streitig, und wolte mit dazu gezogen seyn, wenn die Stadt zu bevestigen, und hierzu das nöthige herbey zu schaffen war, welcher also zur Ruhe verwiesen wurde. Auch ertheilte Land-Graf Albrecht von Thüringen den Bürgern der Stadt Eisenach aus besonderer Gnade licentiam exactionem, quam vulgo Ungeld vocant, inter se ipsos ordinandi proque sua utilitate stabiliendi. Siehe PAULINI *Annales Isenacenses*

p. 69. Dieses scheinet ebenfals auf eine Schmälerung der Voigteylichen Gerechtigkeit abzuzielen. Die Freyheit von Land-Steuren führet keine Befugniß mit sich, solche nach Willkühr von den Unterthanen zu erheben, sondern dazu wird der Landes-Herrschaft Einwilligung erfordert, wenn sie nicht Privilegia oder ein besonders Herkommen unnöthig machen. Die Urthel des kaiserl. Kammer-Gerichts in causa Essen contra Essen, erläutert dieses alles, mittelst welcher erkannt wurde, „daß die Stadt Essen bey „ihren hergebrachten Recht oder Befrey„ung von Land-Steuer oder Schatzung „(doch daß sie ihre quota oder Beysteuer „der Reichs und Crayß-Anlagen, wie „bishero einer Abtißin zu Essen bis in „causa mandati ad pœnam dupli an diesen „kaiserl. Kammer-Gericht anders ge„sprochen einliefern) - - Collectirung „ihrer Bürger und Einwohner ꝛc. zu schü„tzen, zu manuteniren und zu lassen.

§. XXII.

Ob den Städten, wovon gehandelt

Es nennet KNIPSCHILD *de juribus & privilegiis civitatum Imperialium Lib. I. c. 3.* nebst nicht wenigen andern, die Städte, von welchen hier gehandelt wird,

mix-

mixtas, weil sie in gewissen Regierungs-Sachen mittelbar und dem Landes-Herrn unterworfen, in andern aber nur dem Kaiser und Reich von ihren Verfahren Red und Antwort geben müßten. Hingegen wollen viele von civitatibus mixtis nichts wissen, und läsſet sich PFEFFINGER *vitr. Illustr. Lib. I. tit. 18. p. 780.* also vernehmen: Municipia, quæ libertatibus & privilegiis quibusdam fruuntur, perperam ab aliis distinguntur, quæ iis carent, cum non quæstio sit: Num omnia municipia ejusdem conditionis existant? sed: Annon ea, quæ certa privilegia & immunitates sibi acquisiverunt, æque sint municipia, ac alia, quæ ejusmodi libertatibus destituuntur? Nec interest utrum privilegia illa ab Imperatoribus aut domino territoriali profluxerint, modo aliunde constet de subjectione, qua territoriali Domino tenentur. Es ist aber eben die Frage: Ob ihre Subjectio partialis oder totalis sey? Die Vertheidiger der Städte müssen meines Ermässens erweisen, daß selbige mit einigen Regalien dergestalt unmittelbar vom Kaiser begabet worden, daß sie in sofern ihren Landes-Fürsten gar nicht unterworfen sind.

wird, eine Unmittelbarkeit zustehet?

Die potestas Ducum, Comitum & Advocatorum, welche sie in den ältesten Zeiten erkennen mußten, war zwar delegata, und vom Kaiser mehr dependent, wie heutiges Tages. Gleichwohl aber begriffe sie alle Theile des Regiments unter sich. Obwohl nun selbige nachmals propria, und eine Landesfürstl. Hoheit worden, so entstehet jedoch daher keine Vermuthung, daß die Städte eine Exemtion erhalten, welche sie vorhin nicht gehabt, und können selbige (wenn sie einen Landes-Herrn erkennen) sich auf den Nichtgebrauch der Fürstl. Ober-Gewalt in diesen oder jenen Theil des Regiments nimmer berufen, ohne einzuräumen, daß sie ihr Recht mißbrauchet haben. Denn nur in solchen Fall mag ihnen (wie ich sofort zeigen will) der Landes-Herr Einhalt thun, und in dessen Ermangelung hat es demselben an der Gelegenheit gefehlet, sein Recht zu üben. Selbst die Landesfürstl. Hoheit ist nicht ganz Independent. Wie können denn Land-Städte, sich weigern von den Gebrauch der ihnen anvertraueten Gewalt ihren Obern Rede und Antwort zu geben? Und da sie dem Reich nicht unmittelbar unterworfen, so

muß

muß solches ordentlich für den Landes-Herrn geschehen. Man gehet aber, wie ich bereits §. XVII. angemerket habe, zu weit, wenn die Landesfürstl. Hoheit und eine willkührliche Gewalt vermischet werden. Der Kaiser ertheilet sie den Reichs-Ständen, salvo jure tertii, und mit Vorbehalt der Gerechtsame, welche den Land-Städten zustehen. Dafern diese ein Besatzungs-Recht erlanget, das in den mittlern Zeiten geübte Jus fœderum zu ihren Schutz wider ungerechte Gewalt beybehalten, das Recht nach Gutdünken Gesetze zu machen erworben, die alte Steuer-Freyheit samt der Befugniß ihre Bürger zu collectiren hergebracht haben, so muß der Landes-Herr ihnen deren Uebung gestatten, massen seine Gewalt nur darinn bestehet, daß er den Misbrauch wehren, und, z. E. hindern kann, daß die Stadt dem Feinde in die Hände geliefert, zu Schmälerung der ohnstreitigen Landesherrl. oder auch andrer Unterthanen Befugnisse, Bündnisse und Gesetze gemachet, und um den privat-Beutel derjenigen, welche am Ruder des Stadt-Regiments sitzen, zu füllen, die Bürger mit Steuren beleget wer-

den. Denn die Daurung derjenigen Gerechtsame, welche Fürsten und Herren auch zu der Zeit hatten, wie sie nur Magistrats-Personen waren, ist zu vermuthen. Diese nun konnten allen widerrechtlichen Verfahren der Unterthanen Ziel und Maaß setzen, nicht aber alles, was sie dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachteten, nach Willkühr verordnen, und einführen. Es mögen daher die Städtische Verfügungen keinesweges aufgehoben werden, wenn der Landes-Herr dafür hält, daß sie den Regeln der Klugheit nicht vollkommen gemäß, und man etwas bessers vornehmen können. Denn die Städte, von welchen hier die Rede ist, haben ein Jus analogum simillimum Juri territoriali, non actuum libertate vel plenitudine deterius: Sed ordine saltem & dignatione. Siehe HENNIGES *Med. ad Inst. pacis P. 4. mantiss. I. §. 48.* und BOEHMER *vol. I. R. 34. n. 4.* Vornehmlich aber bestehet die Landesherrl. Hoheit darinn, daß ein Regent befehlen kann, was er dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachtet, wenn niemandens unwiederrufliches Recht dadurch gekränket wird. Es ge-

reichte denen Städten das Jus præsidii, fœderum, legum ferendarum, und collectarum mehr zur Last als zum Vortheil, dafern sie niemand die Thore verschliessen, mit den Schutz-Herrn oder andern zu ihrer Vertheidigung Bündnisse machen, Gesetze promulgiren, und von ihren Bürgern Steuren erheben dürften, als wenn der Fürst es nützlich zu seyn erachtet, welcher solches alles nimmer billigen wird, fals nicht sein eigenes mit der Bürger Wohlfahrt nicht immer einstimmendes Beste es verstattet und erfordert. Eine jede Dependenz wirket keine Verbindlichkeit den Obern blindlings zu gehorsamen, und gestehet der die Territorial-Hoheit sehr ausdehnende GRIEBNER *Diss. I. de jure subordinati territorii* §. 5. Jus territorii subordinati interdum bene multa continere, paucis domino, qui sublime jus sibi vindicat, reservatis. Er schreibet zwar *Dissert. post. de jure subordinati territorii* §. 11. ubi permissa sunt regalia, ea lege data esse intelligi, ut sublimiora & suprema jura Principi territorii, licet nominatim non excepta sunt, tacite reservata esse, censeantur. Da aber obangeführten nach die Rega-

lien der Städte, von welchen ich handele, selten aus einer Landes-Fürstl. Begnadigung herfliessen, sondern wo nicht eher, jedoch zu gleicher Zeit mit der Landes-Fürstl. Hoheit entstanden sind, so fällt der Grund dieser Vermuthung (wenn man daraus ein mehrers als die Befugniß den widerrechtlichen Mißbrauch der Hoheits-Rechte zu verhindern folgern will) hinweg, und ist es bey obangeführten Umständen vielmehr glaublich, daß der Landes-Herr die vor Alters nicht gehabte Gewalt nimmer erlanget hat, als daß ihn dieselbe bedungen worden. Ich vermeyne also dargethan zu haben, daß die Hoheits-Rechte den Städten gemeiniglich nicht unmittelbar zustehen, gleichwohl an selbigen der Landes-Herr keinen größeren Theil hat, als dem Kaiser in den Reichs-Städten am Regiment zustehet. Vielmehr ist jenes Gewalt deswegen geringer, weil ein Fürst seine Verfügungen vor den Reichs-Gerichten rechtfertigen muß. Aus welchen denn folget, daß die mehresten mit außerordentlichen Freyheiten begabte mittelbare Städte in dem Verstande, wie man das Wort bisher genommen, keinesweges mixtæ sind. Könnte

aber

aber die Unmittelbarkeit einiger ihrer Hoheits-Rechte erwiesen werden, (welches ich nicht gänzlich in Abrede stelle) so wären allerdings dieselbe theils mittelbar, theils aber unmittelbar, und nennete man sie also gar füglich mixtas.

§. XXIII.

Noch auch, daß sie mit diesen oder jenen Hoheits-Rechte begabet sind, wenn sie nicht die mehreste hergebracht haben.

Wenn Streit entstehet, ob dieses oder jenes Hoheits-Recht den Städten zukomme? alsdenn berufen sie sich gleich mit KNIPSCHILD *d. l. n.* 35. darauf, Jurisdictionem, quæ fundatur super conventionibus & pactis, non debere extendi ad alia, quam in pactis expressa. Ich habe aber bereits oben §. XVI. gezeiget, daß dasjenige, was dieselbe vorausetzen, unrichtig, und die Landesfürstl. Gerechtsame in den Städten gemeiniglich nicht aus einer ganz willkührlichen Unterwerfung, sondern aus den denen Fürsten und Herren von den Kaisern aufgetragenen obrigkeitlichen Amt herfliessen. Dieses ist nun fast überall in Teutschland in eine Landesherrl. Hoheit verwandelt, mithin die alte Verfassung in den mehresten Städten geändert, weswegen deren Beybehaltung keinesweges

zu

zu vermuthen. Gleichwie aber eine Præsumtio specialis generalem aufhebet, so entlediget es auch die Städte des sonst zu führenden Beweises, wenn sie die mehreste Regalien, und hingegen der Landes-Herr keine willkührliche Ober-Gewalt hergebracht hat, maaßen solchenfals erhellet, daß die alte Verfassung im Haupt-werk annoch dauret, und denen Fürsten von den Städten nichts oder wenig mehr eingeräumet worden, als was ihnen die Kaiser vor Alters mitgetheilet haben.

Register.

A.

Adel.

War zum Theil den Voigten und Landrichtern unterworfen 258. 260
Leistete mächtigen Städten Kriegsdienste 266
441
Wurde mit den Ländern, worinnen er seßhaft, verpfändet 267
Aus denselben sind nicht alle Schöppen genommen 271
Er ist niemals für Baurengerichten belanget 272 273
War in den mittlern Zeiten so mächtig, daß man ihm nicht anmuthen durfte, was die heutige geworbene Reuterey zu thun schuldig 354
Gewann das Bürgerrecht in verschiedenen Städten 441
Schaffete sich mit dem Degen selber Recht 449

Aemter.

Waren zum Theil vor Alters Grafschaften 289.

B.

Bischöfe.

Ihre Landesherrliche Gewalt ist gemeiniglich eingeschränket 1. 2.

Sie

Sie wurden anfangs von der ganzen Kirchenversammlung, und sowohl von den Layen, als der Clerisey erwählet 2. 3.
Von den Königen aber bestätiget 10.
Diese thaten öfters der Wahlgerechtigkeit Eintrag 10. 15.
Welche jedoch durch kaiserliche Privilegia vielfältig bestätiget worden 14.
Kaiser Heinrich V. mußte sie dem Volk und der Clerisey gänzlich überlassen 16. 18
Die Kaiser entschieden die wegen der Wahlen entstandene Streitigkeiten 17
Der Pabst schloß im XIII. Jahrhundert die Layen von solchen Wahlen aus 25
Dessen Verordnung ist nach und nach zur Uebung gebracht 26. 27. 28
Der Bischöfe Befugnisse sind durch die Wahl-Capitulationes von den Dom-Capiteln sehr geschmählert 3
Die übrigen Landstände haben sich dawider gesetzet 31. 32
Ein Bischof bedarf in allen wichtigen Geschäfften seines Dom-Capitels Einwilligung nicht 39. 40. 44. 66. 67. 68. 75
Ob er ohne selbige Bediente annehmen kann? 88
Ob und wiefern er Landtage halten darf? 90
Auch erledigte Lehen vergeben? 108
Die Lehne mit Schulden beschweren lassen? 112
Des Stifts Güter veräußern oder verpfänden? 117
Nicht alle Landesfürstliche Regalia mag er ohne des Dom-Capitels Consens üben 124

Der

Register.

Der Bischöfe Güter waren vor Alters mittelbar 127

C.

Capitulationes (bischöfliche)
Wie fern sie den Rechten nach gültig sind 72. 73 f. Bischöfe.

D.

Dienste.

Nicht alle Bauren, jedoch die meisten haben solche geleistet 257

Dienstleute.

Waren nicht alle Edelleute 302
Mußten nicht immer auffitzen, wenn es der Herr erforderte 346
Also hießen die größten Bedienten 379

Dom-Capitul.

Hat große Vorrechte für andern Landständen 1. 2
Nachdem es die Layen von den bischöflichen Wahlen ausgeschlossen, sind zwischen den Bischöfen und selbigen Capitulationes errichtet 28
Wodurch man den Bischöfen manche Befugniß entzogen 28
Die Päbste haben es mißbilliget 29. 31. 34
Auch die Kaiser 38. 75
Und andre Landstände dawider gesprochen 32. 33
Den Domherren stehet vermöge der geistlichen Rechte kein Theil am weltlichen Regimente zu 46. 48. 49. 66. 67. 68

Warum

Warum sie Seculares heißen 46. 47
Die von ihrem Secretär geschehene Unterschrift und Besiegelung erweiset deren Einwilligung 54. 55
Die Dom-Capitularen sind keine Erb- und Grundherren. 56. 66. 142
Haben die Bischöfe von ihren Congregationen ausgeschlossen 66
Sind Landstände und Unterthanen 69. 70. 71
Ob ihnen die bischöflichen Bedienten und Unterthanen den Eid der Treue leisten müssen? 76. 77
Ob solcher Eid die Landesherrliche Hoheit schmälert? 83
Ohne des Dom-Capituls Consens können keine Stiftsgüter veräußert werden 117
Noch mag der Bischof Privilegia zum Nachtheil der Kirche ertheilen 122
Diese Vorrechte haben die Dom-Capitul für andern Landständen 139. 140
In welchem Verstande man ihnen eine Mitherrschaft beylegen kann 146

F.

Fischerey-Gerechtigkeit.

Ist kein Regale in ganz Teutschland 167

G.

Gerichte.

Von Landgerichten 242
Von Dorfgerichten 244
In den mittlern Zeiten erstreckte sich das richterliche

terliche Amt auf die mehresten Regierungsgeschäffte 262. 303. 304. 412
Von den Beysitzern der Gerichte 271
Im vierzehnten Jahrhundert hat man in den teutschen Gerichten schon schriftliche Urkunden verfertiget 273. 311
Die Richter mußten nach der Schöppen Gutbefinden erkennen 414. 415

Grafen.

Mußten in mittelbaren Landen und Städten den Herzogen gehorsamen 248

H.

Hildesheim.

Das Hildesheimische Dom-Capitul hat den Bischöfen viel zu danken 62
Das Stift kaufte sich von der Advocaten Jurisdiction los 67
Nach und nach brachte es Aemter und Städte an sich 67
Ob der Bischof ohne des Dom-Capituls Einwilligung Landtage halten darf? 93. 94
Hildesheimische Ritterschaft erkennet die Jurisdiction des Forstgerichts nicht 222. 223
Von dem Hildesheimischen Jagd-Edict vom Jahr 1657. 225
Von der Stadt Hildesheim Jure præsidii 430. 475
Sie nahm einen Schutzherrn an 449

Hoheit (Landesfürstliche)

War anfangs eine bloße Gerichtsbarkeit 129. 466
Die Reichsstände haben sie sowohl den Unterthanen als den Kaisern zu danken 129

Register.

J.

Jagd.

Den zur Jagd Berechtigten wird billig befohlen, das Wild zu gewissen Zeiten zu schonen 59
Insonderheit den Geistlichen 64
Die Jagdgerechtigkeit ist kein Regale 148
Die natürliche Freyheit zu Jagen ist dem teutschen Adel niemals durch ein allgemeines Verbot entzogen 149
Sie war nur in den Bannforsten den Königen vorbehalten 163. 164
Von der hohen Jagd 169. 170
Der Adel ist währenden Rechtsstreit in dem Besitz der Jagdgerechtigkeit zu schützen 201. 218. 219
Auch in Summariissimo 213

L.

Landgericht.

Es fanden sich in Teutschland höhere und niedere 242. 247. 248
Die höhern erstreckten sich über ganze Landschaften 242
Und waren vielfältig die höchsten Gerichte in selbigen 245. 246
Kommen von den alten Grafengerichten her 247
Die Lauenburgische Landdinge waren Obergerichte 250. 295
Wer das Landgericht hegete, dem stund gemeiniglich die Landesherrliche Hoheit zu 253
Appellationes von denselben 276
Wie sie in Abgang gekommen 278

Woher

Register.

Woher es rühret, daß sich in einigen Grafschaften mehrere Landgerichte gefunden 288
Daraus sind die Hofgerichte entstanden 294.295

Landstände.

Widersprachen den bischöflichen Wahl-Capitulationen 32. 33. 102. 103
Unter ihnen gelten die Majora 61. 62
Ob deren Consens nöthig bey Veräußerung der Stiftsgüter 121
Vorzeiten ist er überall zu den wichtigsten Regierungsgeschäfften erfordert 126. 127. 132
Die Reichsstände haben ihre Hoheit den Landständen mit zu danken 129
Diese befehdeten ihre Herren öfters 131
Das Instrumentum Pacis Westphalicæ hat deren Rechte nicht geschmälert 133

Lehne. Lehndienste.

Ob ein Bischof ohne des Dom-Capituls Einwilligung erledigte Lehne vergeben könne? 108
Oder sie mit Schulden beschweren lassen? 112
Die Lehnsherrlichen Jura mögen mit des Lehnmanns Willen wohl einem geringern übertragen werden, 264. 307
Wer Lehndienste zu leisten schuldig, ist nicht verbunden, an seiner statt einen Soldaten zu stellen und zu erhalten 336
Die teutschen Lehnleute dieneten ihren Herren nur in gerechten Kriegen 336. 337. 356. 357
Ihre Einwilligung wurde daher erfordert, wenn man Krieg führen wollte 341
Viele leisteten nicht wider alle und jede Lehndienste 348

Noch wenn der Krieg ihr Vaterland nicht betraf 349
Wenn die Lehnleute das Lehn aufgekündiget hatten, so vermeynten sie befugt zu seyn, ihre Herren zu befehden 355
Diese verschafften selbigen Unterhalt, wenn sie Kriegsdienste thaten 356. 357
Einige bekamen ihn nur zu gewissen Zeiten und bey gewissen Umständen 365
Andre auch die Equipage, und wohl gar einen Sold 369
Imgleichen die Vergütung des erlittenen Schadens 371 372
Daß die Lehnleute Du genannt worden, erweiset nicht, daß sie mit den heutigen Reutern in gleicher Verpflichtung gestanden 380. 381
Noch erhellet es daher, daß sie des Lehnsherrn Montur getragen 381. 382
Und in Kutschen nicht fahren dürfen 384. 385
Wenn die Ritterpferde heutiges Tages vom Lehnadel zu stellen sind? 391
Ob er zu der Reichshülfe Beytrag thun müsse? 392

M.

Marktinc.

War ein Landgerichte 252. 253

Miles.

Bedeutet keinen gemeinen Soldaten, sondern einen Ritter 378

N.

Nobiles, s. Adel.

P.

Pfandgüter.

Deren Innhaber können keinen Lehns-Nexum gänzlich nachlassen 329

Possession.

Von dem Besitz der Jagden 201. 213. 218. 219

Präscription.

Zum Beweis eines Besitzes von undenklichen Jahren wird nicht erfordert, daß die Zeugen auch von den Vorfahren gehöret haben, was sie aussagen 232. 233

R.

Richter. s. Gerichte.

S.

Satellites.

Wurden auch Fürsten und Herren genannt 379. 380

Schöppen.

Die mehresten alten Gesetze sind Sammlungen ihrer richterlichen Erkenntnisse 418

Der Richter mußte nach ihrem Gutbefinden die vorkommenden Rechtshändel entscheiden 414. 415. 418

Die Schöppen waren nicht alle Edelleute 271

Städte.

Ihr Ursprung in Teutschland 401

Vielfältig bedeutet Villa eine Stadt 402. 403

Die Städte wurden durch Grafen und Voigte regieret 402. 403

Von dem Ursprunge der Städtischen Raths-Collegien 403

Was Civitates regales & præfectoriæ gewesen 404

Der Stadtvoigtey klebte die obrigkeitliche Gewalt an 412

Der Voigt mußte nach der Schöppen Gutbefinden verfahren 414. 415. 418
Die Städte machten neue Ordnungen 419
Mit Zuziehung des Voigts 419
Welche von der Landesherrschaft öfters bestätiget worden 419. 422
Diese verordnete nicht leicht etwas ohne der Städte Genehmhaltung 421. 422
Selbige sind vielfältig von ihren Herren bevestiget 423
Die Thore und Mauren waren in der Bürger Händen 425
Welche viele Landesherren davon gänzlich auszuschließen suchten 425
Einige Städte bemüheten sich bey den Westphälischen Friedenstractäten das Jus Præsidii zu behaupten 429
Es ist von wenigen dahin gebracht 430. 431
Sie widersetzten sich ihren Landesherren öfters 431. 432
Wodurch sie so mächtig worden? 439
Grafen und Edelleute traten in ihre Dienste 441
Sie nahmen Schutzherren an 449
Brachten die Voigteyen an sich 453
Warum sie zu neuern Zeiten in Verfall gerathen? 458. 459
Einige Städte genießen der alten Freyheiten noch 462. 463
Woher die in selbigen dem Landesherrn zustehende Gerechtsame fließen? 464. 465
Von dem Städtischen Besatzungsrecht 472
Dem Recht Bündnisse zu machen 474

Dem Recht Gesetze zu machen 470
Der Freyheit von Landsteuren und der Gerechtigkeit sie zu erheben 478
Wiefern einige den Landesherren auf gewisse Maaß unterworfene Städte unmittelbar sind? 484. 485
Wiefern zu vermuthen, daß ein Hoheitsrecht solchen Städten zukommt 491

Steuren.

Ob das Land sie aufzubringen schuldig, wenn der Kaiser von dem Landesherrn Hülfe begehret? 137
Wurden vor Alters öfters als freywillige Geschenke entrichtet 330. 400
Des Adels-Steuer-Freyheit gründet sich nicht auf den Lehn-Dienst 394. 398. 399
Die alten Teutschen waren nicht von allen Steuren befreyet 395
Die heutigen Steuren sind größtentheils zu neuern Zeiten eingeführet 395. 398
Von der mittelbaren Städte Steuer-Freyheit uud Befugniß Steuren zu erheben 478

V.

Voigte.

Uebten die den Bischöfen und andern Fürsten zustehende weltliche Gerichtsbarkeit 47. 413. 414
Wer sie bestellet hat? 254
Waren theils adelichen theils geringern Herkommens 255. 302
Leisteten Kriegsdienste 257
Einigen, nicht allen, war auch der Adel unterwor-

terworfen 258. 259. 260
Und die Geiſtlichen wegen ihrer Güter 258
Peinliche Sachen gehörten für die Voigte 259
Von der Bedeutung des Worts Voigt 290 291
Viele waren ganzen Landſchaften vorgeſetzet 291
Von Stadtvoigten 403 453
Der Voigtey klebt in einigen Städten nur eine ſubordinirte Gerichtsbarkeit an 456

W.

Wiederkauf.

Ob von einem dritten Beſitzer wiederkäuflich veräußerte Güter zurück gefordert werden können? 334.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, David Georg, 1694-1776

David Georg Struben, Königl. Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris, Neben-Stunden

Bd.: 1.

Hannover 1759

Jur.opp. 60-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571428-6
VD18 80364357-001